



**Autobahnen – und Schnellstrassen-
Finanzierungs-Aktiengesellschaft**

Jahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2018

Inhalt:

- **Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018**
- **Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2018**
- **Verantwortlichkeitserklärung**

BERICHT
über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2018
der
**Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-
Aktiengesellschaft**

1011 Wien
Rotenturmstraße 5-9

Wien, 9. April 2019

<i>INHALTSVERZEICHNIS</i>	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie zum Corporate Governance-Bericht	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Red\pflicht)	2
4. Bestätigungsvermerk	3
Bericht zum Jahresabschluss	3
Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen	7
Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer	7

<i>BEILAGENVERZEICHNIS</i>	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018	
Bilanz zum 31. Dezember 2018	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2018	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018	IV
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der
Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 der

**Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft,
Wien,**
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 24. Mai 2018 der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.¹

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um ein Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a UGB; dieses gilt daher als große Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Weiters ist festzustellen, ob in Umsetzung des Bundes-Public-Corporate Governance-Kodex (B-PCGK) ein entsprechender Bericht aufgestellt wurde.

Für die Berichterstattung zu Artikel 11 der Verordnung (EU) 537/2014 (EU-VO) wird auf den gesonderten Bericht an den Prüfungsausschuss verwiesen; die Berichterstattung zu Artikel 11 der genannten Verordnung ist nicht Gegenstand dieses Berichts.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Oktober bis November 2018 (Vorprüfung) sowie von März bis April 2019 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

¹ Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2018 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Dr. Christoph Pramböck, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbe-

dingungen für Wirtschaftstreuhänder" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lage-

bericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG, JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT SOWIE ZUM CORPORATE GOVERNANCE-BERICHT

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Gesellschaft wendet den Bundes-Public-Corporate Governance- Kodex (B-PCGK) an. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UND ABS. 3 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr. 537/2014 (im Folgenden EU-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der

Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

BESONDERS WICHTIGE PRÜFUNGSACHVERHALTE

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir den aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalt dar:

- ▶ Abgrenzung fruchtgenussrechterhöhende Maßnahmen, aktivierungspflichtige Investitionen und sofort aufwandswirksame Instandhaltungsmaßnahmen

1. Abgrenzung fruchtgenussrechterhöhende Maßnahmen, aktivierungspflichtige Investitionen und sofort aufwandswirksame Instandhaltungsmaßnahmen

Sachverhalt und Verweis auf weitergehende Informationen

Prüferisches Vorgehen

Sachverhalt und Risiko:

Im Jahresabschluss der ASFINAG wird ein Fruchtgenussrecht in Höhe von rund 14,7 Mrd. Euro sowie Anzahlungen für das Fruchtgenussrecht in Höhe von rund 0,8 Mrd. Euro ausgewiesen. Die ASFINAG tätigt für den Ausbau und Erhalt des Straßennetzes und damit zusammenhängender Anlagen jährlich Ausgaben in Höhe von rund 1 Mrd. Euro. Zum Fruchtgenuss werden jene Maßnahmen (Neubau und Erweiterungen) gerechnet, die zu einer Vermehrung der Verkehrsfläche (Vermehrung befahrbarer Fläche inklusive der dazugehörigen Straßenausrüstung und Grundeinlöse) und dadurch zu Mehrverkehr und höheren Mauteinnahmen führen. Ebenso fruchtgenusserhöhend sind bauliche Maßnahmen im Bereich der Straße inklusive technischer Ausrüstung, die erstmalig getätigt werden und nicht zur Vermehrung der Verkehrsfläche führen, sondern neue Funktionalitäten schaffen. Der Tunnel ist samt seiner Ausrüstung als eine wirtschaftliche Einheit zu sehen, womit erstmalige Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen (begehbare/befahrbare Fläche) im Tunnelbereich samt der Tunnelausrüstung zur Gänze fruchtgenusserhöhend erfasst werden. Als Tunnelausrüstung sind insbesondere elektromaschinelle Anlagen welche in engem wirtschaftlichem Funktionszweck und Funktionszusammenhang stehen, zu subsumieren. Es kann sich dabei z.B. um Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben („Straßentunnelsicherheitsgesetz“) getätigt werden und damit für den Betrieb der Tunnelanlage unerlässlich sind, handeln (im Geschäftsjahr 2018 rund 0,4 Mrd. Euro). Das Fruchtgenussrecht ist gem. § 3 ASFINAG Ermächtigungsgesetz ein nicht abnutzbares Wirtschaftsgut. Aktivierungspflichtige Maßnahmen in im Eigentum der ASFINAG befindlichen Anlagen werden hingegen über die planmäßige Nutzungsdauer abgeschrieben und damit über mehrere Jahre verteilt aufwandswirksam. Demgegenüber stehen laufende Instandhaltungsmaßnahmen, die sofort als Aufwand der Berichtsperiode erfasst werden. Wie bei allen großen Infrastrukturunternehmen kommt der Abgrenzung zwischen Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen und deren richtiger Abbildung im Jahresabschluss besondere Bedeutung zu. Gerade bei größeren Bau- und Sanierungsprojekten (insbesondere

Im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit haben wir ein Verständnis über die relevanten Prozesse und internen Kontrollen zur bilanziellen Kategorisierung von Bau- und Sanierungsprojekten erlangt und die Wirksamkeit ausgewählter interner Kontrollen überprüft. Davon betroffen sind insbesondere interne Kontrollen anlässlich der Erstellung des Infrastruktur-Investitions-Plans (Einteilung der Maßnahmen in Fruchtgenuss-, Investitions-, Sanierungs- und Aufwandsprojekte) sowie in weiterer Folge Kontrollen anlässlich der Eröffnung von Aufträgen im SAP-System in Übereinstimmung mit den internen Bilanzierungsrichtlinien. Darauf aufbauend haben wir weitere Prüfungshandlungen festgelegt.

Diese Prüfungshandlungen haben wir auf eine ausgewählte Stichprobe von Projekten angewendet. Die Auswahl erfolgte nach risikoorientierten Kriterien unter Berücksichtigung von Projektgröße, Projektinhalt und Projektdauer. Die Prüfungshandlungen umfassten insbesondere die Durchsicht von Projektbeschreibungen, die Diskussion von Projektinhalten mit den Projektverantwortlichen und Projektcontrollern und daraus abgeleitet die Würdigung der getroffenen Bilanzierungsentscheidungen. Soweit erforderlich haben wir bei den in der Stichprobe enthaltenen Projekten auch in Abrechnungs- und Vertragsunterlagen Einsicht genommen.

wenn sowohl Instandhaltungsaufwendungen als auch Erweiterungsmaßnahmen anfallen) kann es zu Abgrenzungs- bzw. Klassifizierungsproblemen kommen. Dies betrifft vor allem Abgrenzungen zwischen fruchtgenusserhöhenden Maßnahmen und Sanierungsmaßnahmen und deren Auswirkungen auf das Jahresergebnis der Berichtsperiode sowie zukünftiger Abschlüsse, da erstere aufgrund der Nichtabschreibbarkeit des Fruchtgenussrechts grundsätzlich auch in späteren Perioden nicht aufwandswirksam werden. Das Risiko für den Abschluss besteht somit in einer unzutreffenden Klassifizierung von Bau- und Sanierungsprojekten sowie der damit verbundenen Auswirkung auf das Jahresergebnis.

Verweis auf weitergehende Informationen:

Die Angaben zu den Bilanzierungsgrundsätzen sind im Anhang unter Punkt 2A „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Anlagevermögen“ enthalten. Informationen zu den im Geschäftsjahr fruchtgenussrechterhöhend aktivierten Beträgen sowie zu den Investitionen in das Anlagevermögen finden sich im Anhang unter Punkt 3.1. „Erläuterungen zur Bilanz – Anlagevermögen“. Die im Geschäftsjahr im Zusammenhang mit Instandhaltungsmaßnahmen bezogenen Fremdleistungen werden unter Punkt 4.3. „Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung – Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen“ dargestellt.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es

sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigten, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSS-PRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der EU-VO und den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Ab-

schlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Ver-

treter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Prüfungsausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Prüfungsausschuss ausgetauscht haben, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst

seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte,

weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, enthält die nach § 243a UGB zutreffenden Angaben und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN NACH ARTIKEL 10 DER EU-VO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 24. Mai 2018 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 4. September 2018 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2014 Abschlussprüfer.

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt „Bericht zum Jahresabschluss“ mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der EU-VO in Einklang steht.

Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen (Artikel 5 Abs. 1 der EU-VO) erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit von der geprüften Gesellschaft gewahrt haben.

Wir haben zusätzlich zur Abschlussprüfung für die geprüfte Gesellschaft und für von dieser beherrschte Unternehmen keine Leistungen erbracht, die nicht im Jahresabschluss oder im Lagebericht angegeben worden sind.

AUFTRAGSVERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Dr. Christoph Pramböck.

Wien, am 9. April 2019

Dr. Christoph Pramböck
Wirtschaftsprüfer

Mag. Gerhard Posautz
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

B i l a n z zum 31. Dezember 2018

A k t i v a

	EUR	EUR	Vorjahr TEUR	Vorjahr TEUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Fruchtgenussrecht	14.740.526.738,88		14.243.150	
2. Anzahlungen Fruchtgenussrecht	833.427.678,29		965.260	
3. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	10.842.627,00		11.270	
4. geleistete Anzahlungen	<u>11.216.687,71</u>	15.596.013.731,88	<u>4.881</u>	15.224.561
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	135.663.436,01		135.556	
2. technische Anlagen u. Maschinen	296.838.908,00		280.689	
3. Betriebs- u. Geschäftsausstattung	3.408.445,79		3.478	
4. Fahrzeuge	236.368,00		211	
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	<u>42.112.619,66</u>	478.259.777,46	<u>34.607</u>	454.541
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	28.921.000,00		28.921	
2. Beteiligungen	616.253,34		454	
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>2.357.998,96</u>	<u>31.895.252,30</u>	<u>2.549</u>	<u>31.924</u>
		16.106.168.761,64		15.711.026
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Waren		2.042.627,34		1.887
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	313.307.304,66		293.507	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>4.824.004,85</i>		<i>13.817</i>	
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	39.136.532,71		39.573	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>5.000.000,00</i>		<i>---</i>	
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	36.804,74		36	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>---</i>		<i>---</i>	
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	28.787.554,46		28.597	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>591.944,66</i>	381.268.196,57	<u>329</u>	361.713
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		<u>162.020.827,42</u>		<u>3.860</u>
		545.331.651,33		367.460
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
1. Disagio bei Darlehensverbindlichkeiten und Anleihen	34.514.955,46		39.597	
2. sonstige	<u>68.088.464,39</u>	102.603.419,85	<u>77.082</u>	116.679
D. Aktive latente Steuern				
		8.272.762,74		8.694
		<u><u>16.762.376.595,56</u></u>		<u><u>16.203.859</u></u>

B i l a n z zum 31. Dezember 2018

P a s s i v a

	EUR	EUR	Vorjahr TEUR	Vorjahr TEUR
A. Eigenkapital				
I. Grundkapital	392.433.304,51		392.433	
II. Kapitalrücklagen				
1. gebundene	32.925.317,48		32.925	
2. nicht gebundene	36.990.472,59		36.990	
III. Gewinnrücklagen				
1. gesetzliche	6.318.012,97		6.318	
IV. Bilanzgewinn	5.318.916.262,67	5.787.583.370,22	4.677.209	5.145.875
<i>davon Gewinnvortrag</i>	<i>4.507.208.352,45</i>		<i>3.956.734</i>	
B. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Abfertigungen	1.658.275,00		1.568	
2. Rückstellungen für Pensionen	8.654.556,00		9.018	
3. Steuerrückstellungen	44.574.404,49		45.259	
4. sonstige Rückstellungen	112.614.176,29	167.501.411,78	142.707	198.552
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Anleihen	8.250.000.000,00		8.250.000	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>1.000.000.000,00</i>		<i>---</i>	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>7.250.000.000,00</i>		<i>8.250.000</i>	
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	870.000.978,40		940.498	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>20.000.978,40</i>		<i>90.498</i>	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>850.000.000,00</i>		<i>850.000</i>	
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	353.662.195,30		287.493	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>340.136.172,44</i>		<i>274.952</i>	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>13.526.022,86</i>		<i>12.540</i>	
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	43.397.636,42		53.099	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>43.397.636,42</i>		<i>53.099</i>	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>-,-</i>		<i>---</i>	
5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	22.302,00		14	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>22.302,00</i>		<i>14</i>	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>-,-</i>		<i>---</i>	
6. sonstige Verbindlichkeiten	1.142.567.935,43		1.173.325	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>244.163.643,49</i>		<i>254.997</i>	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>898.404.291,94</i>		<i>918.328</i>	
<i>davon aus Steuern</i>	<i>27.761.155,63</i>		<i>31.001</i>	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>27.761.155,63</i>		<i>31.001</i>	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>-,-</i>		<i>---</i>	
<i>davon im Rahmen sozialer Sicherheit</i>	<i>227.915,76</i>		<i>229</i>	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>227.915,76</i>		<i>229</i>	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>-,-</i>	10.659.651.047,55	<i>---</i>	10.704.429
<i>Summe mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>1.647.720.732,75</i>		<i>673.560</i>	
<i>Summe mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>9.011.930.314,80</i>		<i>10.030.868</i>	
D. Rechnungsabgrenzungsposten				
1. Agio bei Darlehensverbindlichkeiten und Anleihen	6.076.750,38		6.633	
2. sonstige	141.564.015,63	147.640.766,01	148.370	155.003
		16.762.376.595,56		16.203.859

Eventualverbindlichkeiten: EUR 400.350,00 (2017 TEUR 212)

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2018**

	EUR	EUR	Vorjahr TEUR	Vorjahr TEUR
1. Umsatzerlöse				
a) Streckenmautерlöse	189.114.163,87		168.386	
b) Vignetterlöse	501.588.304,64		491.932	
c) Erlöse aus Weiterverrechnungen	439.087.761,98		504.870	
d) LKW-Mautерlöse	1.464.847.303,50		1.370.017	
e) Erlöse aus Vermietung und Verpachtung	33.058.980,95		31.805	
f) Erlöse aus dem Streckenkontrolldienst	31.634.854,16		31.620	
g) Erlöse Strafгelder	78.321.229,37		83.487	
h) sonstige Erlöse	47.103.324,91	2.784.755.923,38	33.480	2.715.597
2. sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	2.278.856,41		3.077	
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	3.666.598,46		20.768	
c) übrige	2.182.013,79	8.127.468,66	1.046	24.891
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a) Materialaufwand	-29.319.986,14		-48.005	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.249.686.940,55	-1.279.006.926,69	-1.262.257	-1.310.262
4. Personalaufwand				
a) Gehälter	-9.479.197,45		-9.253	
b) soziale Aufwendungen				
aa) Aufwendungen für Altersversorgung	-383.789,08		-800	
bb) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter- vorsorgekassen	-346.895,54		-79	
cc) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-2.347.696,31		-2.306	
dd) sonstige Sozialaufwendungen	-263.443,78	-12.821.022,16	-292	-12.730
5. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
planmäßig	-49.291.401,19		-51.970	
außerplanmäßig	-1.488.763,82	-50.780.165,01	-581	-52.551
6. sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Steuern außer vom Einkommen und Ertrag	-59.413,66		-80	
b) übrige	-138.803.512,66	-138.862.926,32	-131.247	-131.327
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebserfolg)		1.311.412.351,86		1.233.618
8. Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen		34.317.202,80		38.273
9. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens		77.368,00		124
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
a) sonstige Zinsen	141.226,88		273	
b) ähnliche Erträge	87.037,62	228.264,50	1.128	1.401
<i>davon sonstige Zinsen aus verbundenen Unternehmen</i>	98.458,97		55	
11. Erträge aus der Zuschreibung zu Finanzanlagen		0,00		19
12. Aufwendungen aus Finanzanlagen				
a) Abschreibungen	-346.926,26		-211	
b) sonstiges	0,00	-346.926,26	-7	-218
<i>davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen</i>		-		
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
a) Zinsen	-251.975.924,29		-299.094	
b) ähnliche Aufwendungen	-14.265.437,23	-266.241.361,52	-15.769	-314.863
<i>davon Zinsen aus verbundenen Unternehmen</i>	-9.146,31		-	
14. Zwischensumme aus Z 8 bis 13 (Finanzerfolg)		-231.965.452,48		-275.264
15. Ergebnis vor Steuern		1.079.446.899,38		958.354
16. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-267.738.989,16		-237.879
17. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss		811.707.910,22		720.475
18. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		4.507.208.352,45		3.956.734
19. Bilanzgewinn		5.318.916.262,67		4.677.209

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2018

1. Allgemeine Angaben

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) wurde auf Basis des ASFINAG-Gesetzes, BGBl. Nr. 591/1982, gegründet und steht zu 100% im Eigentum des Bundes.

Die ASFINAG übt ihre Tätigkeit aufgrund der Bestimmungen des ASFINAG-Ermächtigungsgesetzes 1997 i.d.g.F. und dem aufgrund des Infrastrukturfinanzierungsgesetzes mit der Republik Österreich abgeschlossenen Fruchtgenussvertrag vom 23. Juni / 25. Juli 1997, zuletzt geändert am 28. März / 22. Mai 2014, aus. Die gesetzlichen Grundlagen für den Straßenbau sind im Bundesstraßengesetz 1971 i.d.g.F. und dem Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich (SP-V-Gesetz) i.d.g.F. geregelt. Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen zur Berechtigung der Einhebung der Maut sind die „Wegekostenrichtlinie“ 1999/62/EG i.d.g.F., das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 i.d.g.F., die Mauttarifverordnung BGBl. II Nr. 328/2017 und die Vignettenpreisverordnung BGBl. II Nr. 251/2017.

Der unternehmensrechtliche Jahresabschluss 2017 ist im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien unter der FN 92191 a offengelegt. Die Gesellschaft ist das Mutterunternehmen des ASFINAG-Konzerns. Der Konzernabschluss ist im Firmenbuch beim Handelsgericht unter FN 92191 a offengelegt.

Die Gesellschaft gilt gemäß § 221 Abs. 3 UGB als große Kapitalgesellschaft.

1.2 Unternehmensgegenstand

Der Unternehmensgegenstand der ASFINAG umfasst insbesondere:

- Die Finanzierung, die Planung, den Bau und die Erhaltung von Bundesstraßen, einschließlich der hierzu notwendigen und zweckdienlichen Infrastruktur;
- die Einhebung von zeit- und fahrleistungsabhängigen Mauten für die Nutzung dieser Straßen sowie alle hierfür erforderlichen Tätigkeiten;
- die Bedienung der von der Gesellschaft mit Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen gemäß Artikel II § 5 des ASFINAG-Gesetzes eingegangenen Verbindlichkeiten, soweit sie für Zwecke der Planung, des Baues und der Erhaltung von Bundesstraßen eingegangen wurden;
- die Durchführung von Kreditoperationen im In- und Ausland zur Erfüllung ihrer Aufgaben;
- die Durchführung von Forschung und Entwicklung, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen, insbesondere im Bereich des Verkehrsmanagements, der Verkehrsinformation, der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes;
- die Durchführung von Teilen der Betriebsagenden im System für digitale Kontrollgeräte im Straßenverkehr;
- die Verwertung und Verwaltung von nicht unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen sowie von Grundstücken und Hochbauten, die in das Eigentum der Gesellschaft auf Grund des Bundesgesetzes über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen übertragen wurden;
- die Durchführung von technischen Unterwegskontrollen im Sinn des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) auf Bundesstraßen und im Nahbereich von Bundesstraßen gelegenen Straßen oder sonstigen Flächen;

- die Vermietung und Verwertung von nicht unmittelbar für unternehmensinterne Zwecke benötigten Kapazitäten des Corporate Networks wie der Ausbau der Telekommunikations-Infrastruktur zur Steigerung ihrer Wirtschaftlichkeit;
- die Errichtung von PKW-Abstellplätzen an den Anschlussstellen der Bundesstraßen.

1.3 Anwendung der Rechnungslegungsvorschriftengemäß Unternehmensgesetzbuch (UGB)

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde nach den Vorschriften des UGB in der derzeit gültigen Fassung unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, der Vollständigkeit und Willkürfreiheit sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu ermitteln, erstellt.

Weiters wurden die Sondervorschriften für Kapitalgesellschaften der §§ 221 bis 243b UGB bei der Bilanzierung, der Bewertung und beim Ausweis einzelner Posten beachtet. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2018 entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen, sowie der Grundsatz der Einzelbewertung von Vermögensgegenständen und Schulden als auch der Stetigkeit beachtet.

Die Darstellung des Jahresabschlusses erfolgt in Übereinstimmung mit dem Rechnungslegungs-Änderungsgesetz (RÄG) 2014.

Der Jahresabschluss wurde in Euro (EUR) erstellt. Die zahlenmäßige Darstellung des aktuellen Geschäftsjahres erfolgt in Euro, jene des Vorjahres in EUR 1.000 bzw. TEUR, weswegen Rundungsdifferenzen nicht ausgeschlossen werden können.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Einzel erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden nach ihrer erstmaligen Aktivierung mit ihren Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Abschreibung angesetzt.

Immaterielle Vermögensgegenstände werden entsprechend ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Nutzungsdauer planmäßig abgeschrieben. Die Abschreibung erfolgt linear über einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren für Software und von 10 bis zu 20 Jahren für Rechte. Die Nutzungsdauer und die Abschreibungsmethode werden jährlich auf ihre unveränderte Gültigkeit hin überprüft. Zusätzlich zur planmäßigen Abschreibung erfolgt eine Überprüfung auf mögliche Wertminderungen, sofern ein Anhaltspunkt dafür vorliegt.

Gewinne oder Verluste aus der Ausbuchung immaterieller Vermögensgegenstände ergeben sich aus der Differenz zwischen dem Nettoveräußerungserlös und dem Buchwert des Vermögensgegenstandes. Sie werden in der Periode erfolgswirksam erfasst, in welcher der Posten ausgebucht wird.

Ungeachtet dessen, ob die Nutzungsdauer begrenzt oder unbegrenzt ist, werden die Vermögensgegenstände bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung außerplanmäßig auf ihren niedrigeren Wert abgeschrieben.

Fruchtgenussrecht

Im am 23. Juni / 25. Juli 1997 mit der Republik Österreich abgeschlossenen Fruchtgenussrechtsvertrag wurde der ASFINAG das Recht eingeräumt, die österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen zu betreiben und für deren Benutzung Maut einzuheben. Darüber hinaus steht der ASFINAG ein fixer Anspruch aus der Verpflichtung des Bundes zu, im Falle einer Vertragsauflösung den Restbuchwert des dem Fruchtgenussrecht entsprechenden Vermögens zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung in Höhe der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu leisten. Im Gegenzug übernahm die ASFINAG die Verpflichtung, die Autobahnen und Schnellstraßen zu erhalten und auszubauen.

Entsprechend wurde das Fruchtgenussrecht als immaterieller Vermögensgegenstand bilanziert. Der Bund verzichtet auf eine Kündigung des Vertrages, solange die ASFINAG ihren vertraglichen Verpflichtungen zur Erhaltung des Autobahnen- und Schnellstraßennetzes nachkommt. Mittels sondergesetzlicher Regelung (Art. I § 3 Infrastrukturfinanzierungsgesetz 1997) wurde das Recht auf Fruchtnießung als nicht abnutzbarer Vermögensgegenstand definiert. Das Fruchtgenussrecht unterliegt somit keiner planmäßigen Abschreibung.

Die Buchungslogik stellt sich wie folgt dar:

- Die Lieferungen und Leistungen betreffend Neubau, Erweiterung und Erhaltung des hochrangigen Straßennetzes werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in der Position Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen erfasst.
- Der Teil der Neubau- und Erweiterungsvorhaben wird unabhängig davon, ob die betreffenden Bauvorhaben bereits fertig gestellt und zum Verkehr freigegeben oder noch in Bau sind, ohne Gewinnaufschlag periodisch an den Bund weiterverrechnet. Parallel dazu wird in der Höhe der weiterverrechneten Kosten vom Bund das Fruchtgenussrecht erworben und als immaterielles Anlagevermögen aktiviert.
- Der Erlös aus der Weiterverrechnung wird in der Gewinn- und Verlustrechnung Position Umsatzerlöse – Erlöse aus der Weiterverrechnung - verbucht.

Sachanlagevermögen

Sachanlagen werden mit ihren Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen sowie Wertminderungen, bilanziert. Die Anschaffungskosten von Sachanlagen umfassen den Kaufpreis, einschließlich Importzölle und nicht refundierbarer Steuern und all jene direkt zurechenbaren Kosten, die entstehen, um den Vermögensgegenstand an den zur Nutzung vorgesehenen Ort zu bringen und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Fremdkapitalzinsen sind nicht Teil der Anschaffungskosten. Vom Wahlrecht gemäß § 203 Abs. 4 UGB Fremdkapitalzinsen zu aktivieren, wird kein Gebrauch gemacht.

Vermögensgegenstände werden ab dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme planmäßig abgeschrieben. Die Abschreibungen erfolgen linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer. Bei der Bestimmung der voraussichtlichen Nutzungsdauer von Sachanlagen wird die erwartete wirtschaftliche bzw. technische Nutzungsdauer berücksichtigt. Die Restwerte, Nutzungsdauer und Abschreibungsmethoden werden am Ende eines jeden Geschäftsjahres überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Erwartete Nutzungsdauer von Sachanlagen	Jahre
Gebäude und Bauten auf fremdem Grund	5-33,3
Technische Anlagen und Maschinen	5-25
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3-10
Fahrzeuge	8

Anlagen, die im Geschäftsjahr mehr als sechs Monate genutzt werden, werden im Jahr des Zugangs mit der vollen Jahresrate abgeschrieben, solche, die erst in der zweiten Jahreshälfte zugehen, mit einer halben Jahresrate.

Vermögensgegenstände, deren Anschaffungskosten EUR 400,00 nicht übersteigen, werden als geringwertige Vermögensgegenstände klassifiziert und im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sofort zur Gänze abgeschrieben.

Die Vermögensgegenstände werden bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung außerplanmäßig auf ihren niedrigeren beizulegenden Wert zum Abschlussstichtag abgeschrieben.

Instandhaltungen und Reparaturen werden, sofern die Wesensart des betreffenden Vermögenswertes dadurch nicht verändert wird und kein zusätzlicher künftiger Nutzen entsteht, im Jahr des Anfalls als laufender Aufwand gebucht. Ersatz- sowie wertsteigernde Investitionen werden aktiviert.

Die mit dem Bundesstraßen-Übertragungsgesetz im Jahr 2002 in das Eigentum der ASFINAG übertragenen Hochbauten werden bei einer unterstellten Gesamtnutzungsdauer von 33 Jahren auf die Restnutzungsdauer abgeschrieben.

Eine Sachanlage wird entweder bei Abgang ausgebucht oder dann, wenn aus der weiteren Nutzung oder Veräußerung des Vermögensgegenstandes kein wirtschaftlicher Nutzen mehr erwartet wird. Die aus dem Abgang des Vermögensgegenstandes resultierenden Gewinne oder Verluste werden als Differenz aus Nettoveräußerungserlösen und Buchwert des Vermögenswertes ermittelt und in der Periode, in der der Vermögensgegenstand ausgebucht wird, erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Finanzanlagevermögen

Anteile an verbundenen Unternehmen werden mit den Anschaffungskosten oder ihren niedrigeren beizulegenden Werten erfasst, wenn dauerhafte Verluste oder ein verringertes Eigenkapital eine Abwertung auf das anteilige Eigenkapital oder auf den Ertragswert unabdingbar machen. Als verbundene Unternehmen werden laut § 189a Abs. 8 UGB alle Gesellschaften kategorisiert, bei welchen die ASFINAG mittelbar oder unmittelbar die Mehrheit der Anteile besitzt oder über die einheitliche Leitung verfügt.

Beteiligungen sind gem. § 189a Abs. 2 UGB dazu bestimmt, dass sie der ASFINAG durch eine dauernde Verbindung dienen. Im Zweifelsfall hält die ASFINAG mindestens 20 % des Nennkapitals an einer Kapitalgesellschaft. Weiters werden Beteiligungen zu Anschaffungskosten bewertet oder mit den niedrigeren beizulegenden Werten, falls dauerhafte Verluste verzeichnet werden.

Wertpapiere des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten oder, sofern die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist, mit dem niedrigeren beizulegenden Wert am Bilanzstichtag angesetzt.

B. Umlaufvermögen

Die Gegenstände des Umlaufvermögens werden gemäß § 206 Abs. 1 UGB mit den Anschaffungskosten vermindert um die Abschreibungen des § 207 UGB, erfasst.

Hinsichtlich des Umfangs der Anschaffungskosten gelten die beim Anlagevermögen genannten Ausführungen gemäß § 203 Abs. 2-4 UGB sinngemäß.

Eine Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert am Abschlussstichtag erfolgt gemäß § 207 UGB immer dann, wenn ein tatsächlicher Börsenkurs oder Marktpreis, oder falls dieser nicht feststellbar ist, der beizulegende Zeitwert, niedriger ist als der Wert, der aktuell in der Bilanz erfasst ist, ungeachtet dessen, ob die Wertminderung nur vorübergehend oder dauerhaft ist.

Vorräte

Vorräte werden mit Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert zum Bilanzstichtag bewertet. Die Ermittlung des Einsatzes erfolgt nach dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren. Wertberichtigungen für veraltete Waren oder aus anderen Gründen wertgeminderte Waren werden über ein Wertberichtigungskonto erfasst. Wertminderungen von Vorräten werden in der Gewinn- und Verlustrechnung im Materialaufwand ausgewiesen.

Bestandsrisiken, die sich aus erhöhter Lagerdauer sowie rückläufiger Verwendbarkeit ergeben, werden durch adäquate Wertabschläge berücksichtigt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Fremdwährungsforderungen werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Devisenmittelkurs zum Bilanzstichtag bewertet. Erkennbare Einzelrisiken werden durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt.

Der Buchwert des Vermögensgegenstandes wird unter Verwendung eines Wertberichtigungskontos reduziert.

C. Aktive Rechnungsabgrenzung

Geldbeschaffungskosten werden sofort als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Unterschiedsbeträge zwischen dem Auszahlungsbetrag und dem Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit (Disagios) werden aktivisch abgegrenzt.

D. Aktive latente Steuern

Aus der Bewertung der Differenzen zwischen unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen für die voraussichtliche Steuerbe- und -entlastung nachfolgender Geschäftsjahre werden gemäß § 198 Abs. 9 und 10 UGB aktive latente Steuern angesetzt. Eine Saldierung mit passiven latenten Steuern wird nur vorgenommen soweit dies gesetzlich zulässig ist. Innerhalb des ASFINAG Konzerns werden die latenten Steuern bei der ASFINAG als Gruppenträger dargestellt.

E. Rückstellungen

Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden, die am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sind (§198 Abs. 8 UGB). Andere Rückstellungen als die gesetzlich vorgesehenen sowie für Beträge von untergeordneter Höhe sind nicht gebildet worden.

Sofern die Gesellschaft für eine passivierte Rückstellung zumindest teilweise eine Rückerstattung erwartet (wie z. B. bei einem Versicherungsvertrag), wird die Erstattung als gesonderter Vermögenswert erfasst, sofern der Zufluss der Erstattung mit hoher Wahrscheinlichkeit eintritt. Der Aufwand zur Bildung der Rückstellung wird in der Gewinn- und Verlustrechnung abzüglich der Erstattung ausgewiesen.

Die sonstigen Rückstellungen wurden unter Bedachtnahme auf den Vorsichtsprinzip in der Höhe des voraussichtlichen Bedarfes gebildet.

Die Rückstellungen für Pensionen, Abfertigungen und Jubiläumsgelder wurden nach der versicherungsmathematischen „Projected Unit Credit Method“ (PUC) gemäß IAS 19, deren Anwendung auch für den unternehmensrechtlichen Jahresabschluss zulässig ist, berechnet. Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste wurden dabei sofort erfolgswirksam im Personalaufwand erfasst.

Aufwendungen und Erträge aus der Rückstellungsveränderung zu Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen werden gemäß AFRAC Stellungnahme saldiert dargestellt.

Die Annahmen über die biometrischen Rechnungsgrundlagen der Rückstellungen für Pensionen, Abfertigungen und Jubiläumsgeldern sind in sog. „Sterbetafeln“ abgebildet. Die zuletzt gültige Pensionstafel AVÖ 2008-P – Rechnungsgrundlage für die Pensionsversicherung Pagler & Pagler - wurde bereits vor zehn Jahren publiziert. Im August 2018 wurden seitens der Aktuarsvereinigung Österreich (AVÖ) neue „Pensionstafeln AVÖ 2018-P“ veröffentlicht, welche die derzeitige Situation widerspiegeln und auf den aktuellsten Daten basieren. Aufgrund der niedrigeren Sterblichkeit von Alterspensionisten und der später stattfindenden Verheiratung ist unter Anwendung der neuen Sterbetafel eine deutliche Erhöhung der Rückstellungen zu erwarten. Die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB § 211 iVm § 201 Z 7 UGB – „bestmögliche Schätzung“) sehen vor, dass die Auswirkungen der geänderten Rechnungsgrundlagen auf die Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen sofort in dem Geschäftsjahr, in dem die geänderten Sterbetafeln zur Anwendung kommen, ergebniswirksam zu erfassen sind. Um den einmaligen Anstieg (oder Rückgang) der Rückstellungen

zu mildern, hat der Gesetzgeber am 16. November 2018 die sogenannte „Override-Verordnung“ erlassen. Nach dieser ist der Unterschiedsbetrag aus der erstmaligen Anwendung der neuen Sterbetafeln – sofern durch die sofortige Zuführung (oder Auflösung) des gesamten Betrages das möglichst getreue Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auch mit zusätzlichen Angaben nach § 222 Abs 2 UGB nicht vermittelt werden kann – beginnend mit dem Geschäftsjahr der Änderung, gleichmäßig auf längstens fünf Jahre zu verteilen. ASFINAG hat den erhöhten Aufwand durch die neuen Sterbetafeln sofort im Geschäftsjahr 2018 aufwandswirksam erfasst, der Vergleich mit den Vorjahreszahlen in Gewinn- und Verlustrechnung ist durch die Änderung der biometrischen Parameter nicht möglich.

Pensionsrückstellungen

Aufgrund von Einzelzusagen ist die ASFINAG verpflichtet, in 2018 an insgesamt 11 Pensionsbeziehende (2017 11) nach deren Eintreten in den Ruhestand, Pensionszahlungen zu leisten. Alle diese Pensionsberechtigten sind bereits Leistungsempfänger.

Folgende Parameter kamen bei der Berechnung der **Pensionsrückstellung** zum Ansatz:

Stichtag:	31. Dezember 2018	31. Dezember 2017
Rechnungsgrundlage:	AVÖ 2018-P (Angestellte)	AVÖ 2008-P (Angestellte)
Rendite p.a.:	1,78 %	1,60 %
Pensionserhöhungen p.a.:	1,90 %	2,33 %

Neben leistungsorientierten Pensionszusagen bestehen auch beitragsorientierte Zusagen.

Aufgrund kollektivvertraglicher Vereinbarungen ist die Gesellschaft verpflichtet für alle Arbeitskräfte einen jährlichen Beitrag von EUR 500,00 in eine Pensionskasse zu leisten.

Für Teilzeitkräfte leistet die Gesellschaft einen Beitrag, dessen Höhe dem Verhältnis ihrer im vorangegangenen Kalenderjahr geleisteten Teilzeitarbeit entspricht.

Abfertigungsrückstellung

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist die Gesellschaft verpflichtet, an alle Beschäftigten in Österreich, deren Arbeitsverhältnis vor 01. Jänner 2003 begonnen hat, bei Kündigung durch das Unternehmen oder zum Pensionsantrittszeitpunkt eine Abfertigungszahlung zu leisten. Diese ist von der Anzahl der Dienstjahre und von dem bei Abfertigungsanfall maßgeblichen Bezug abhängig und beträgt mindestens zwei und maximal zwölf Monatsbezüge. Für diese Verpflichtung wird eine Rückstellung gebildet.

Die ASFINAG spart die gesetzliche Abfertigungsverpflichtung über einen maximalen Zeitraum von 25 Jahren an, denn ab diesem Zeitpunkt erhöhen sich die Leistungen aus dem Plan, Gehaltssteigerungen ausgenommen, nicht mehr wesentlich.

Folgende Parameter kamen bei der Berechnung der **Abfertigungen** zur Anwendung:

Stichtag:	31. Dezember 2018	31. Dezember 2017
Pensionsalter Männer *):	APG 04	APG 04
Pensionsalter Frauen *):	APG 04	APG 04
Rechnungsgrundlage:	AVÖ 2018-P (Angestellte)	AVÖ 2008-P (Angestellte)
Rendite p.a.:	1,57 %	1,60 %
Gehaltserhöhung p.a.:	2,50 %	2,50 %
Fluktuationsabschlag:	0,00 %	0,00 %

*) Allgemeines Pensionsgesetz (Stand 2004): Als rechnerisches Pensionsalter wird sowohl für Männer als auch für Frauen das 62. Lebensjahr angesetzt. Übergangsbestimmungen werden berücksichtigt.

Für alle Angestellten, welche nach dem 31. Dezember 2002 eingetreten sind, leistet die Gesellschaft monatlich laufende Beitragszahlungen in Höhe von 1,53 % der Lohnsumme an eine betriebliche Vorsorgekasse, welche ihrerseits dann verpflichtet ist, eine Abfertigung an die Mitarbeitenden zu bezahlen. Es handelt sich dabei um ein beitragsorientiertes System, bei welchem die Leistungsverpflichtung der Gesellschaft auf den vereinbarten Beitrag zum Fonds begrenzt ist. Folglich bildet die ASFINAG hierfür keine Abfertigungsrückstellung, sondern erfasst die geleisteten Beiträge gemäß § 231 Abs. 2 Z. 6 lit. aa UGB unter dem Posten „Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen“.

Rückstellung für Jubiläumsgelder

Aufgrund kollektivvertraglicher Vereinbarungen ist die Gesellschaft verpflichtet an Beschäftigte Jubiläumsgelder nach Maßgabe der Erreichung bestimmter Dienstjahre (ab 15 Dienstjahren) zu leisten. Die Gesellschaft berechnet den Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung nach dem oben bereits erläuterten Verfahren der laufenden Einmalprämien (PUC).

Zusätzlich zu den Parametern bei der Berechnung der Abfertigung kamen noch folgende Kenngrößen bei der Berechnung der **Jubiläumsgeldrückstellung** zur Anwendung:

Stichtag:	31. Dezember 2018	31. Dezember 2017
Rechnungsgrundlage:	AVÖ 2018-P (Angestellte)	AVÖ 2008-P (Angestellte)
Rendite p.a.:	2,1 %	1,95 %
Gehaltserhöhung p.a.:	2,50 %	2,50 %
Fluktuationsabschlag p.a.:	bis 25 Jahre – 5,00 %	bis 25 Jahre – 5,00 %
	26 bis 45 Jahre – 2,00 %	26 bis 45 Jahre – 2,00 %
	46 bis 60 Jahre - 0,50 %.	46 bis 60 Jahre - 0,50 %.
Lohnnebenkosten:	8,00 %; 22,00 %	8,00 %; 22,00 %

Als rechnerisches Pensionsalter wird gemäß dem allgemeinen Pensionsgesetz (Stand 2004) sowohl für Männer als auch für Frauen das 62. Lebensjahr angesetzt. Übergangsbestimmungen werden berücksichtigt.

Die in 2015 erstellte detaillierte Studie zum Fluktuationsverhalten der eigenen Belegschaft mit einem altersbasierenden Fluktuationsabschlag, wird weiterhin angewendet.

Jubiläumsgeldzahlungen werden als "wiederkehrende Sonderzahlungen" interpretiert, in der Folge werden somit die Sozialversicherungsabgaben bzw. Lohnnebenkosten personenbezogen jeweils für den Anteil der Jubiläumsgeldleistung, der gemeinsam mit zwei Jubiläumsgeld-Bemessungsgrundlagen die doppelte Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt, in Höhe von 22 % berücksichtigt.

Kollektivvertraglicher Anspruch auf Jubiläumsgelder:	
Nach Vollendung der Dienstjahre:	Höhe Anspruch:
15	1 Brutto-Monatsbezug
25	2 Brutto-Monatsbezüge
35	3 Brutto-Monatsbezüge
Ausscheiden zwischen 25. und 35. Dienstjahr	3 Brutto-Monatsbezüge aliquot

Rückstellung für Urlaubsansprüche

Weiters bildet die Gesellschaft basierend auf dem Grundsatz der periodengerechten Gewinnermittlung gemäß § 198 Abs. 8 Z. 4 lit. c UGB Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaubstage, falls die Beschäftigten ihren gesetzlichen Urlaubsanspruch von mindestens 25 Arbeitstagen je Geschäftsjahr nicht zur Gänze in Anspruch genommen haben. Die Berechnungsgrundlage für den Urlaubsanspruch umfasst neben den durchschnittlichen Bruttogehältern der Arbeitskräfte, auch die aliquoten Sonderzahlungen sowie andere regelmäßige Gehaltsbestandteile.

Sonstige Rückstellungen

Für erkennbare Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten wurde durch die Bildung von nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung adäquaten Rückstellungen gemäß § 198 Abs. 8 Z 1 UGB Vorsorge getroffen.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden gemäß § 211 Abs. 2 UGB mit einem marktüblichen Zinssatz abgezinst. Vom Wahlrecht gemäß § 906 Abs. 34 UGB, den Unterschiedsbetrag, der sich aus der erstmaligen Anwendung ergibt, auf längstens fünf Jahre zu verteilen, wird kein Gebrauch gemacht.

Vom Wahlrecht gemäß § 198 Abs. 8 Z. 2 UGB, demzufolge nach ihrer Eigenart genau umschriebene Aufwendungen, welche dem aktuellen oder einem früheren Geschäftsjahr zuzuordnen sind und welche am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmt sind sowie keine Verpflichtung gegenüber Dritten darstellen, wahlweise rückgestellt werden dürfen, wurde nicht Gebrauch gemacht.

F. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden gemäß § 211 Abs. 1 UGB zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit dem Anschaffungskurs oder mit dem höheren Devisenbriefkurs zum Abschlussstichtag erfasst.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt. Dies gilt grundsätzlich auch für Derivate. Liegt jedoch eine Bewertungseinheit vor, so werden Grund- und Sicherungsgeschäft zusammengefasst. Während das Grundgeschäft grundsätzlich in der Bilanz zu fortgeführten Anschaffungskosten erfasst wird, wird das Sicherungsderivat nicht gesondert bilanziert. Verbindlichkeiten, für die gleichzeitig mit der Grundtransaktion (Begebung der Anleihen, Aufnahme der Darlehen und Kredite) ein Währungsswap abgeschlossen wurde, werden als Bewertungseinheit mit dem gesicherten Kurs in EUR dargestellt.

Für die Folgebilanzierung wird die AFRAC Stellungnahme „Derivate und Sicherungsinstrumente“ angewendet (siehe Erläuterungen bei Punkt 3.9).

G. Passive Rechnungsabgrenzung

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 198 Abs. 6 UGB auf der Passivseite Einnahmen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag sind.

H. Steuern vom Einkommen und Ertrag

Bestehen zwischen den unternehmensrechtlichen und den steuerrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten Differenzen, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen, so wird bei einer sich daraus insgesamt ergebenden Steuerbelastung eine Rückstellung für passive latente Steuern in der Bilanz angesetzt. Sollte sich eine Steuerentlastung ergeben, so wird diese als aktive latente Steuern dargestellt.

Eine Saldierung aktiver latenter Steuern mit passiven latenten Steuern wird nur dann vorgenommen, soweit eine Aufrechnung der tatsächlichen Steuererstattungsansprüche mit den tatsächlichen Steuerschulden rechtlich möglich ist. (siehe ferner unter Punkt D Aktive latente Steuern).

I. Förderungen und Zuschüsse

Förderungen und Zuschüsse werden nach der Nettomethode erfasst. Für investitionsbezogene Zuschüsse bedeutet das, dass die Förderungen und Zuschüsse direkt von den Anschaffungskosten abgezogen werden. Das Ausmaß der Kürzung der Anschaffungskosten um im Geschäftsjahr vereinbarte und vereinnahmte Förderungen und Zuschüsse wird unter Punkt 3.1 näher erläutert.

Die Bruttozugänge der Förderungen bzw. Zuschüsse des Geschäftsjahres 2018 beliefen sich auf EUR 36.928.961,08 (2017 TEUR 25.654).

3. Erläuterungen zur Bilanz

3.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Sinne des § 226 Abs. 1 UGB findet sich im Anlagenspiegel (Anlage 1).

2018 erfolgten Zuschreibungen auf das Anlagevermögen gemäß § 906 Abs. 32 UGB im Zusammenhang mit Grundstücken in der Höhe von EUR 670.200,98 (2017 TEUR 606).

Lt. **Fruchtgenussvertrag** vom 23. Juni / 25. Juli 1997 wurde der ASFINAG das Recht der Fruchtniessung (§§ 509 ABGB) an den im Bundesstraßengesetz (BStG) definierten Straßenzügen (Bundesstraßen A = Bundesautobahnen, mehrspurige Bundesstraßen S = Schnellstraßen und Bundesstraßen B) einschließlich der Brücken, Tunnels und Gebirgspässen, rückwirkend per 01. Jänner 1997 von der Republik Österreich eingeräumt. In räumlicher Hinsicht bezieht sich das Recht der Fruchtniessung auf alle Grundflächen und baulichen Anlagen samt Zubehör und Einrichtungen, die gem. § 3 BStG 1971 Bestandteil dieser Bundesstraßen sind.

Der Bund räumt der ASFINAG insbesondere das Recht ein, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die Einhebung von Benützungsgebühren und Mauten von sämtlichen Personen, welche die übertragenen Straßen nutzen vorzunehmen.

Zum Fruchtgenuss werden jene Maßnahmen (Neubau, Zubau und Erweiterung) gerechnet, die zu einer Vermehrung der Verkehrsfläche und dadurch zu Mehrverkehr und höheren Maut-einnahmen führen. Ebenso fruchtgenusserhöhend sind bauliche Maßnahmen, die erstmalig getätigt werden und nicht zur Vermehrung der Verkehrsfläche führen wie zum Beispiel die Neuerrichtung von Pannenbuchten, Verkehrskontrollplätzen und Tunnelbetriebsgebäuden.

Das Entgelt für die Einräumung des Rechtes der Fruchtniessung betrug im Jahr 1997 EUR 5.662.161.374,32.

Das Fruchtgenussrecht erhöhte sich im Berichtsjahr um EUR 497.377.202,50 (2017 TEUR 466.332) und beträgt nun EUR 14.740.526.738,88 (2017 TEUR 14.243.150).

Mittels sondergesetzlicher Regelung (Art. I § 3 Infrastrukturfinanzierungsgesetz 1997) wurde das Recht auf Fruchtniessung als nicht abnutzbarer Vermögensgegenstand definiert. Das Fruchtgenussrecht unterliegt somit keiner planmäßigen Abschreibung.

Die Bauinvestitionen für die noch nicht dem Verkehr übergebenen Bauvorhaben werden als Anzahlung Fruchtgenussrecht ausgewiesen und verminderten sich im Berichtsjahr um EUR 131.832.177,56 (2017 TEUR 29.071). Die direkten Zugänge aus Projektabrechnungen betragen EUR 253.577.518,06 (2017 TEUR 343.169). Zum Fruchtgenussrecht für fertig gestellte Bauvorhaben wurden EUR 385.409.695,62 (2017 TEUR 372.240) umgebucht.

Weiters verminderten sich im Geschäftsjahr die Zugänge zum Fruchtgenuss um **Förderungen bzw. Zuschüsse** in Höhe von EUR 19.063.809,68 (2017 TEUR 13.593).

In **Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte** wurden im Geschäftsjahr 2018 EUR 4.737.755,24 (2017 TEUR 5.061) investiert. Für die Erweiterung des Videokernsystems wurden EUR 691,24 (2017 TEUR 600) für die Ausschreibungsplattform EUR 108.767,74 (2017 TEUR 62) und für die neue IT-Service Management Plattform EUR 115.380,00 (2017 TEUR 531) aktiviert. Im Bereich Verkehrsbeeinflussung wurde in die Erweiterung der Verkehrsinformationsdienste EUR 2.451.000,58 (2017 TEUR 1.805) investiert.

Für immaterielles Anlagevermögen sind **geleistete Anzahlungen** für Investitionen in die Erweiterung des Betriebsüberwachungssystem sowie der Verkehrsüberwachungssysteme in Höhe von EUR 6.910.567,46 (2017 TEUR 3.061) getätigt worden.

Der Posten **Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund** besteht zum größten Teil aus Anschaffungskosten des mit Art. 5 Bundesstraßen-Übertragungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2002, per 01. April 2002 an die ASFINAG übertragenen bürgerlichen und außerbürgerlichen Eigentums und dinglicher Rechte der Republik Österreich an diversen bebauten und unbebauten Grundstücken. Im Berichtsjahr wurden bei den bebauten und unbebauten Grundstücken Abgänge zu Anschaffungskosten im Wert von EUR 4.058.623,22 (2017 TEUR 2.922) verbucht. Zum Bilanzstichtag weisen die ab 01. April 2002 per Gesetz an die ASFINAG übertragenen sowie von der ASFINAG erworbenen Grundstücke Buchwerte in Höhe von EUR 37.290.550,01 (2017 TEUR 38.673) aus, die Bauten auf eigenem und fremdem Grund in der Höhe von EUR 98.372.886,00 (2017 TEUR 96.883).

Im Bereich der **technischen Anlagen und Maschinen** wurden im Berichtsjahr für die Erneuerung des Maut Roadside Equipments im Rahmen des Projektes Go Maut 2.0 EUR 15.434.511,66 (2017 TEUR 12.976) investiert. Im Sektor Verkehrsbeeinflussung wurden die Videoanlagen im Wert von EUR 270.530,04 (2017 TEUR 496) sowie die CN.as-Einrichtung Internet-Protokoll-Netzwerk um EUR 3.892.928,97 (2017 TEUR 4.029) erweitert. Die Investitionssumme in CN.as Linien betrug im Geschäftsjahr EUR 4.719.729,64 (2017 TEUR 8.798). Der Abgang der als geringwertige Wirtschaftsgüter geführten Go-Boxen betrug im Geschäftsjahr EUR 906.212,88 (2017 TEUR 1.035).

In **Betriebs- und Geschäftsausstattung** wurden im Berichtsjahr EUR 1.653.703,49 (2017 TEUR 1.817) investiert.

Der Zugang bei den **geleisteten Anzahlungen und Anlagen in Bau** setzt sich aus Investitionen für die Erneuerung der Telekommunikations- und Übertragungstechnik am ASFINAG-Netz (CN.as) in Höhe von EUR 4.167.897,47 (2017 TEUR 10.965), die Errichtung eines Verkehrsmanagement- und -informationssystems (VMIS) in Höhe von EUR 8.053.969,28 (2017 TEUR 2.439), die Errichtung und Erweiterung von Hochbauten in Höhe von EUR 17.344.311,43 (2017 TEUR 6.181) und Erweiterungen der Mautanlagen in Höhe von EUR 524.980,26 (2017 TEUR 1.698).

Bei den **Anteilen an verbundenen Unternehmen** kam es im Geschäftsjahr zu keinen Veränderungen.

Bei den **Beteiligungen** ist der 26 %ige Anteil an der Verkehrsauskunft Österreich GmbH ausgewiesen. Ziel der Verkehrsauskunft Österreich GmbH ist die Schaffung und der Betrieb einer verkehrsträgerübergreifenden Informationsplattform.

Bei den **Wertpapieren des Finanzanlagevermögens** erfolgten Abschreibungen in Höhe von EUR 190.808,81 (2017 TEUR 13). Zuschreibungen wurden im Geschäftsjahr keine vorgenommen (2017 TEUR 19).

3.2 Umlaufvermögen

An **Vorräten** waren am Bilanzstichtag auf Lager produzierte Vignetten für 2019 vorhanden.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** betreffen vor allem Forderungen aus der Fakturierung von Vignettenverkäufen sowie aus der Verrechnung der LKW-Maut. Verzinsliche Forderungen werden zum jeweiligen Barwert zum Bilanzstichtag ausgewiesen. Die ausgewiesenen Forderungen enthalten Wertberichtigungen in der Höhe von EUR 663.829,45 (2017 TEUR 588). Die Veränderung wurde in der Berichtsperiode in der Gewinn- und Verlustrechnung in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst. Wertminderungen werden ausschließlich auf Basis von Einzelbetrachtungen vorgenommen, eine Wertberichtigung auf pauschaler Basis erfolgt nicht. Weiters werden in dieser Position EU-Förderungen im Rahmen des Projektes CEF in Höhe von EUR 13.439.811,06 (2017 TEUR 15.359), aus Kostenbeteiligungen durch Bund, Länder und Gemeinden in Höhe von EUR 13.354.294,88 (2017 TEUR 3.646) und aus Refundierungen von Mitteln des Katastrophenfonds EUR 4.565.638,52 (2017 TEUR 3.068) ausgewiesen.

Die **Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen** in Höhe von EUR 39.136.532,71 (2017 TEUR 39.573) beinhalten die Verrechnung von Leistungen innerhalb des Konzerns EUR 618.794,01 (2017 TEUR 1.019), die Ergebnisabführungen EUR 33.106.918,51 (2017 TEUR 38.177), ein Konzerndarlehen gegenüber der ASFINAG Maut Service GmbH von EUR 5.000.000,00 (2017 TEUR 0) mit einer Restlaufzeit von 2 Jahren, sowie Steuerumlagen der Tochtergesellschaften EUR 410.820,19 (2017 TEUR 377). Sämtliche Positionen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

In den **sonstigen Forderungen und Vermögenswerte** werden unter anderem Forderungen aus der laufenden Steuerverrechnung mit den Finanzämtern in Summe von EUR 20.244.538,76 (2017 TEUR 19.377) ausgewiesen. Weiters besteht die Position im Wesentlichen aus Geldern unterwegs in Höhe von EUR 6.288.490,71 (2017 TEUR 6.336).

In den sonstigen Forderungen sind Erträge in der Höhe von EUR 957.923,59 (2017 TEUR 935) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeit der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	31.12.	bis zu 1 Jahr	2 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Gesamt
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2018	308.483.299,81	4.061.931,95	762.072,90	313.307.304,66
	2017	279.689.874,04	13.816.801,24	0,00	293.506.675,28
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	2018	34.136.532,71	5.000.000,00		39.136.532,71
	2017	39.573.197,23	0,00		39.573.197,23
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2018	36.804,74			36.804,74
	2017	36.401,10			36.401,10
Sonstige Forderungen	2018	28.195.609,80	541.895,68	50.048,98	28.787.554,46
	2017	28.268.300,07	273.312,44	55.232,12	28.596.844,63
davon aus Abgabenverrechnung von Umsatzsteuer und Körperschaftssteuer	2018	20.244.538,76			20.244.538,76
	2017	19.377.226,86			19.377.226,86
davon übrige sonstige Forderungen	2018	7.951.071,04	541.895,68	50.048,98	8.543.015,70
	2017	8.891.073,21	273.312,44	55.232,12	9.219.617,77
Summe der Forderungen	2018	370.852.247,06	9.603.827,63	812.121,88	381.268.196,57
	2017	347.567.772,44	14.090.113,68	55.232,12	361.713.118,24

Der Posten **Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten** setzt sich aus den Kassenbeständen in der Höhe von EUR 299.848,46 (2017 TEUR 299) und den Guthaben bei Kreditinstituten sowie kurzfristigen Veranlagungen mit EUR 161.720.978,96 (2017 TEUR 3.561) zusammen.

3.3 Rechnungsabgrenzungsposten

Im Posten Disagio werden insbesondere die Unterschiedsbeträge zwischen den (niedrigeren) Zuzählungen und den (höheren) Rückzahlungsverpflichtungen bei Darlehensaufnahmen ausgewiesen. Die Unterschiedsbeträge werden durch planmäßige jährliche Abschreibungen getilgt.

Die sonstigen Abgrenzungsposten betreffen in der Hauptsache Haftungsentgelte für Anleihen, welche an die Republik Österreich bezahlt wurden, mit einem Betrag von EUR 65.819.863,34 (2017 TEUR 75.559).

3.4 Aktive latente Steuern

Die aktiven latenten Steuern betragen EUR 8.272.762,74 (2017 TEUR 8.694). Der erstmalige Ansatz der latenten Steuern erfolgte im Jahr 2016. Vom Wahlrecht gemäß § 906 Abs. 34 UGB, den Unterschiedsbetrag, der sich aus der erstmaligen Anwendung ergibt, auf längstens fünf Jahre zu verteilen, wurde kein Gebrauch gemacht. Die Bewertung der latenten Steuern wurde mit einem Steuersatz von 25 % vorgenommen.

Die latenten Steuern im Jahresabschluss beruhen auf nachstehenden Differenzen und betragen:

	Stand 31.12.2018	Stand 31.12.2017
Anlagevermögen	1.099.392,64	889.663,07
sonstige kurzfristige Forderungen und Vermögensgegenstände	0,00	130.836,64
übriges langfristiges Vermögen (Disagio, Geldbeschaffungskosten)	1.040.751,72	1.398.673,29
Verpflichtungen gegenüber Beschäftigte	4.649.961,50	4.703.082,50
sonstige langfristige Rückstellungen	969.337,49	1.037.245,08
übrige langfristige Verbindlichkeiten (Agio)	513.319,39	534.584,06
Summe aktive latente Steuern	8.272.762,74	8.694.084,64

3.5 Eigenkapital

Das **Grundkapital** der Gesellschaft beträgt EUR 392.433.304,51 und ist zur Gänze eingezahlt. Es ist zerlegt in 1.000 Stückaktien, welche zur Gänze von der Republik Österreich gezeichnet wurden.

Die **Kapitalrücklagen** setzen sich aus der gebundenen und der nicht gebundenen Kapitalrücklage zusammen. Die gebundene Kapitalrücklage in Höhe von EUR 32.925.317,48 wurde anlässlich der mit 31. Dezember 1999 durchgeführten vereinfachten Kapitalherabsetzung gebildet. Die nicht gebundene Kapitalrücklage in Höhe von EUR 36.990.472,59 resultiert aus der in den Vorjahren erfolgten unentgeltlichen Übertragung der bisher vom Land Salzburg, Kärnten und Steiermark an der ÖSAG gehaltenen Anteile durch die Republik Österreich.

In 2005 wurde gemäß § 130 AktG (nunmehr § 229 Abs. 6 UGB) eine **gesetzliche Rücklage** aus dem Jahresüberschuss der ASF|INA|G in der Höhe von EUR 6.318.012,97 gebildet. Zusammen mit der gebundenen Kapitalrücklage bilden sie die gesetzlich vorgeschriebene Rücklage gemäß § 229 Abs. 6 UGB in Höhe von mindestens 10 % des Grundkapitals mit EUR 39.243.330,45.

Die **freien Gewinnrücklagen** für die vorzeitige Abschreibung gem. § 7a EStG wurden im Geschäftsjahr 2016 zur Gänze aufgelöst. Eine entsprechende steuerliche Vorsorge wurde getroffen.

3.6 Rückstellungen

Die **Steuerrückstellung** betrifft zur Gänze die voraussichtliche Körperschaftsteuernachbelastung 2018.

Bei den **sonstigen Rückstellungen** handelt es sich um folgende Posten:

	Stand 31.12.2018	Stand 31.12.2017
Rückstellung für Jubiläumsgelder	790.017,00	750.588,00
Rückstellung für Urlaubszuschüsse	580.212,34	520.999,11
Rückstellung für Gleitzeitguthaben	159.780,38	148.956,47
Rückstellung für Personalaufwand	606.464,46	428.256,05
Rückstellung für noch nicht verrechnete Bauleistungen	81.579.866,81	117.510.981,24
Rückstellung für Verfügbarkeitsentgelt Konzessionsstrecke	2.223.201,19	1.782.072,37
Rückstellungen Sonstige	26.674.634,11	21.565.124,67
Summe Sonstige Rückstellung	112.614.176,29	142.706.977,91

Der Posten Sonstige Rückstellungen beinhaltet im Wesentlichen Honorare, Beratungsleistungen, Streitwerte bei gerichtsanhängigen Verfahren, Rückzahlungsansprüche im Mautbereich und noch nicht verrechnete sonstige Leistungen. Eine Erhebung der potentiellen Risiken aus laufenden Verfahren wurde vorgenommen und soweit dies unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips erforderlich war, wurden Rückstellungen gebildet. Zum Bilanzstichtag ergaben sich EUR 1.339.171,00 (2017 TEUR 1.000) wofür nach dieser Betrachtung keine Rückstellung erforderlich war.

3.7 Verbindlichkeiten

	31.12.	bis zu 1 Jahr	2 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Gesamt
Verbindlichkeiten aus Anleihen	2018	1.000.000.000,00	2.750.000.000,00	4.500.000.000,00	8.250.000.000,00
	2017	0,00	3.750.000.000,00	4.500.000.000,00	8.250.000.000,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2018	20.000.978,40	0,00	850.000.000,00	870.000.978,40
	2017	90.498.148,55	0,00	850.000.000,00	940.498.148,55
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2018	340.136.172,44	13.368.656,82	157.366,04	353.662.195,30
	2017	274.952.470,44	12.361.655,93	178.802,71	287.492.929,08
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2018	43.397.636,42	0,00	0,00	43.397.636,42
	2017	53.098.763,05	0,00	0,00	53.098.763,05
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2018	22.302,00	0,00	0,00	22.302,00
	2017	13.812,00	0,00	0,00	13.812,00
Sonstige Verbindlichkeiten	2018	244.163.643,49	80.893.099,29	817.511.192,65	1.142.567.935,43
	2017	254.997.207,35	79.105.463,11	839.222.451,87	1.173.325.122,33
davon aus Steuern	2018	27.761.155,63	0,00	0,00	27.761.155,63
	2017	31.001.274,56	0,00	0,00	31.001.274,56
davon im Rahmen sozialer Sicherheit	2018	227.915,76	0,00	0,00	227.915,76
	2017	228.657,13	0,00	0,00	228.657,13
Summe der Verbindlichkeiten	2018	1.647.720.732,75	2.844.261.756,11	6.167.668.558,69	10.659.651.047,55
	2017	673.560.401,39	3.841.467.119,04	6.189.401.254,58	10.704.428.775,01

Für die ausgewiesenen Verbindlichkeiten wurden keine dinglichen Sicherheiten bestellt.

Die **Verbindlichkeiten aus Anleihen** stammen ursprünglich aus Mittelaufnahmen für den Ausbau des hochrangigen Straßennetzes. Bei den ausstehenden Anleihen blieb das Volumen im Berichtsjahr unverändert (2017 Reduktion TEUR 550.000).

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** enthalten fast zur Gänze diverse Darlehen.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** betreffen vorwiegend noch offene Verbindlichkeiten aus der laufenden Bau- und Erhaltungstätigkeit.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** in Höhe von EUR 13.103.393,54 (2017 TEUR 8.466) betreffen Verrechnungen von Leistungen des Jahres 2018 innerhalb des Konzerns. Im Jahr 2009 wurde zur Liquiditätsoptimierung mit den Toch-

tergesellschaften Cashpooling-Vereinbarungen abgeschlossen. Durch die tägliche Saldierung der Bankkonten der Töchter weisen die Verrechnungskonten der ASFINAG zum Bilanzstichtag eine Verbindlichkeit von EUR 30.294.242,88 (2017 TEUR 44.632) aus. Sämtliche Positionen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Von den **sonstigen Verbindlichkeiten** entfallen EUR 96.048.735,85 (2017 TEUR 96.047) auf noch nicht verrechnete Zinsen und EUR 307.767.895,88 (2017 TEUR 307.855) auf Darlehen bei der durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) vertretenen Republik Österreich. Die Verbindlichkeiten aus Steuern betragen EUR 27.761.155,63 (2017 TEUR 31.001) und die sonstigen übrigen Verbindlichkeiten EUR 2.496.815,01 (2017 TEUR 12.782). Zur Dividende vom Bilanzgewinn 2017 in Höhe von EUR 170.000.000,00 erfolgte im Geschäftsjahr 2017 eine teilweise Gewinnausschüttung in Höhe von EUR 70.000.000,00. Der noch nicht ausgeschüttete Betrag von EUR 100.000.000,00 wird zum Bilanzstichtag in dieser Position als Verbindlichkeit ausgewiesen.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind ferner Verpflichtungen gegenüber der Bonaventura Straßenerrichtungs-GmbH (als Konzessionsgesellschaft) aus dem in 2006 mit der ASFINAG (als konzessionsgebende Gesellschaft) abgeschlossenen Konzessionsvertrag in der Höhe von EUR 608.493.333,06 (2017 TEUR 625.640) enthalten. Die ASFINAG hat im Rahmen dieses Konzessionsvertrages die primär ihr auferlegte Verpflichtung zur Planung, Finanzierung und Errichtung der neu zu errichtenden Autobahnabschnitte der S 1 Ost, die S 1 West, der S 2 und Teilen der A 5 sowie zu deren Betrieb und Erhaltung der Streckenabschnitte an eine Projektgesellschaft übertragen. Gemäß Konzessionsvertrag hat die Konzessionsgesellschaft nicht das Recht, die Straßenbenutzung direkt zu bemaßen, sondern erhält die ihr zustehende Vergütung von der konzessionsgebenden Gesellschaft zum Teil in Form eines verkehrabhängigen Nutzungsentgeltes und zum Teil in Form eines leistungsabhängigen Verfügbarkeitsentgeltes. Der Anspruch auf Vergütung besteht ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Streckenabschnitte.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für das zusätzliche Fruchtgenussrecht werden für die in Betrieb genommenen Streckenabschnitte mit dem lt. Tilgungsplan errechneten Barwert der erwarteten Zahlungen für die Errichtungskosten der Konzessionsstrecke dargestellt. Gleichzeitig mit der Aktivierung des Fruchtgenussrechtes für die in 2009 bis 2011 freigegebene Strecke hat die ASFINAG eine Verbindlichkeit in gleicher Höhe abzüglich allfälliger Anzahlungen erfasst. Bei der ASFINAG werden die Zahlungen an die Bonaventura Straßenerrichtungs-GmbH aus dem Konzessionsvertrag als Errichtungskosten der Konzessionsstrecke, Kosten für den laufenden Betrieb und für die Erhaltung der Konzessionsstrecke sowie als Zinsaufwand dargestellt.

Zum Bilanzstichtag splittet sich die zuletzt genannte Verbindlichkeit in einen langfristigen Teil (Laufzeit länger als ein Jahr) in der Höhe von EUR 590.532.587,64 (2017 TEUR 608.493) und einen kurzfristigen Teil (Laufzeit kürzer als ein Jahr) in der Höhe von EUR 17.960.745,42 (2017 TEUR 17.146).

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in der Höhe von EUR 126.202.458,59 (2017 TEUR 132.344) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Folgende Anleihen und Darlehen sind in den Verbindlichkeiten enthalten:

	31.12.2018	Zinssatz	31.12.2017	Zinssatz
Anleihe Laufzeit 2009-2019	1.000.000.000,00	4,375%	1.000.000.000,00	4,375%
Anleihe Laufzeit 2013-2020	1.000.000.000,00	1,750%	1.000.000.000,00	1,750%
Anleihe Laufzeit 2014-2021	750.000.000,00	1,375%	750.000.000,00	1,375%
Anleihe Laufzeit 2015-2022	1.000.000.000,00	0,625%	1.000.000.000,00	0,625%
Anleihe Laufzeit 2017-2024	750.000.000,00	0,250%	750.000.000,00	0,250%
Anleihe Laufzeit 2010-2025	1.500.000.000,00	3,375%	1.500.000.000,00	3,375%
Anleihe Laufzeit 2015-2030	500.000.000,00	1,500%	500.000.000,00	1,500%
Anleihe Laufzeit 2012-2032	1.000.000.000,00	2,750%	1.000.000.000,00	2,750%
Anleihe Laufzeit 2013-2033	750.000.000,00	2,750%	750.000.000,00	2,750%
Summe Verbindlichkeiten aus Anleihen	8.250.000.000,00		8.250.000.000,00	

	31.12.2018	Zinssatz	31.12.2017	Zinssatz
Darlehen Laufzeit 2018-2019 ¹⁾	20.000.000,00	0,010%	0,00	-
Darlehen Laufzeit 2014-2024 ²⁾	200.000.000,00	1,115%	200.000.000,00	1,115%
Darlehen Laufzeit 2000-2027 ³⁾	200.000.000,00	6,250%	200.000.000,00	6,250%
Darlehen Laufzeit 2012-2029 ³⁾	21.000.000,00	2,452%	21.000.000,00	2,452%
Darlehen Laufzeit 1999-2029 (GBP 80 Mio.) ³⁾	86.767.895,88	7,250%	86.854.933,50	7,250%
Darlehen Laufzeit 2015-2030 ²⁾	160.000.000,00	1,371%	160.000.000,00	1,371%
Darlehen Laufzeit 2015-2031 ²⁾	100.000.000,00	1,434%	100.000.000,00	1,434%
Darlehen Laufzeit 2012-2032 ²⁾	390.000.000,00	3,546%	390.000.000,00	3,546%
Summe Verbindlichkeiten aus Darlehen	1.177.767.895,88		1.157.854.933,50	

1) Ausweis in der Bilanz unter der Position *Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten < 1 Jahr*

2) Ausweis in der Bilanz unter der Position *Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > 5 Jahre*

3) Ausweis in der Bilanz unter der Position *sonstige Finanzverbindlichkeiten > 5 Jahre*

3.8 Rechnungsabgrenzungsposten

Bezüglich der Agios bei Darlehensverbindlichkeiten gelten die Erläuterungen zu den Disagios bei Darlehensverbindlichkeiten sinngemäß.

Die sonstigen passiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen unter anderem mit EUR 101.491.890,98 (2017 TEUR 111.635) die Vignettenerlöse aus dem Vorverkauf für das Jahr 2019, mit EUR 14.682.088,67 (2017 TEUR 14.996) noch nicht verbrauchte Pre-Pay-Werte, mit EUR 10.966.456,45 (2017 TEUR 9.907) die Jahreskarten für die Sondermautstrecken und mit EUR 9.580.102,47 (2017 TEUR 5.845) die Vorauszahlungen Dritter für laufende Instandhaltungskosten.

3.9 Derivative Finanzinstrumente

Das in der nachstehenden Tabelle mit dem Marktwert bewertete Derivat stellt eine Bewertungseinheit mit der zugehörigen Grundtransaktion dar und wurde mit der Absicht der Absicherung von Wechselkursschwankungen der Grundtransaktion (aufgenommenes Darlehen in Fremdwährung) abgeschlossen. Das verbleibende Risiko besteht aus Zinsänderungsrisiken im EURO Finanzierungsraum. Der Marktwert wird wie folgt ermittelt: Die Cashflows (Zins- und Tilgungszahlungen) der Swapposition werden mit den laufzeitkonformen Zero-Kupon-Zinssätzen (aus Thomson Reuters) der entsprechenden Währungen (EUR, GBP) abgezinst.

Entsprechend der AFRAC Stellungnahme „Derivate und Sicherungsinstrumente“ werden das Grund- und das Sicherungsgeschäft nach UGB zu einer Bewertungseinheit zusammengefasst. Während das Grundgeschäft grundsätzlich in der Bilanz mit dem vereinbarten Rückzahlungsbetrag erfasst wird, wird das Sicherungsderivat nicht gesondert bilanziert. Ineffektive Teile von Derivaten mit negativem Marktwert werden als Drohverlustrückstellung bilanziert, ein ineffektiver Teil, der aus dem Grundgeschäft resultiert, erhöht den Bilanzansatz des Grundgeschäfts.

Bei Vertragsabschluss einer Bewertungseinheit erfolgt grundsätzlich ein prospektiver Effektivitätstest, mit dem Ergebnis, dass alle Parameter des Grundgeschäfts und des Absicherungsgeschäfts, die das Ausmaß der abgesicherten Wertänderung bestimmen, identisch, aber gegenläufig sind. Darüber hinaus erfolgt zum Bilanzstichtag ein retrospektiver Effektivitätstest mittels Ratio Offset (Dollar Offset)-Methode, bei dem festgestellt wird, ob die Sicherungsbeziehung tatsächlich vollständig und weitgehend effektiv war. Im Geschäftsjahr 2018 haben alle Bewertungseinheiten den Effektivitätstest bestanden.

Bei dem unten angeführten Derivat handelt es sich um einen Cross-Currency-Swap. Der nachfolgende Marktwert zum 31.12.2018 wird mit dem Dirty Price (inkl. Zinsabgrenzungen) angegeben.

Übersicht Derivate mit Bewertung per 31.12.2018

	Verbindlichkeit	Verbindlichkeitsname	Währung	Nominale	Laufzeit	Marktwert per 31.12.2018 (in EUR)
Positive Marktwerte	S GBP/EUR 2	SF/GBP/5	GBP	80.000.000,00	2009 - 2029	140.886.814,93
		SV/EUR/21	EUR	-86.767.895,88	2009 - 2029	-84.874.113,09
	S GBP/EUR 2 Summe					56.012.701,84
Gesamtergebnis						56.012.701,84

Legende: S - Sw apvertrag / SF - Sw apforderung / SV - Sw apverbindlichkeit

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

4.1 Umsatzerlöse

	31.12.2018	31.12.2017
Streckenmauterlöse	189.114.163,87	168.385.903,71
Vignettenerlöse	501.588.304,64	491.931.884,33
Erlöse aus Weiterverrechnungen / Umsatzerlöse	439.087.761,98	504.869.574,52
LKW-Mauterlöse	1.464.847.303,50	1.370.017.450,03
Erlöse aus Vermietung und Verpachtung	33.058.980,95	31.805.537,00
Erlöse aus dem Streckenkontrolldienst	31.634.854,16	31.619.502,22
Erlöse Strafgeelder	78.321.229,37	83.486.872,64
Erlöse aus dem Katastrophenfonds	2.416.033,35	3.060.910,61
Erlöse aus Förderungen und Zuschüssen	34.378.145,09	22.562.363,14
sonstige Erlöse	10.309.146,47	7.857.267,68
	2.784.755.923,38	2.715.597.265,88

Im Berichtsjahr werden unter dem Posten **Streckenmauterlöse** die an der A 9 Pyhrn Autobahn, A 10 Tauern Autobahn, A 11 Karawanken Autobahn, A 13 Brenner Autobahn und der S 16 Arlberg Schnellstraße eingehobenen Streckenmauten ausgenommen LKW ausgewiesen, während die **Vignettenerlöse** als zeitabhängige Benützungsentgelte das gesamte hochrangige Straßennetz betreffen.

Im Posten **Erlöse aus Weiterverrechnungen** finden sich neben Erlösen aus konzerninternen Verrechnungen, die an den Bund weiterverrechneten Bauleistungen der Grundeinlöse- und Herstellungskosten des laufenden Geschäftsjahres von Neubau- und Erweiterungsvorhaben, reduziert um sonstige Erträge (wie Kostenbeteiligungen, Zuschüsse und Förderungen) unabhängig davon, ob die betreffenden Bauvorhaben bereits fertig gestellt und zum Verkehr freigegeben oder noch in Bau sind.

Im Posten **LKW-Mauterlöse** werden die Erlöse für die fahrleistungsabhängige Maut für Fahrzeuge über 3,5 t ausgewiesen.

Im Bereich Liegenschaftsmanagement werden **Erlöse aus der Vermietung und Verpachtung** von Grundstücken und der Verrechnung von Sondernutzungen erzielt.

Mit Einführung der LKW-Maut übernahm die ASFINAG auch die Verpflichtung die ordnungsgemäße Entrichtung derselben zu überwachen. Dafür wurden einerseits eigene Arbeitskräfte angestellt und ausgebildet bzw. wurde diese Aufgabe teilweise ausgelagert. Die diesem Bereich zugeordneten **Erlöse aus dem Streckenkontrolldienst** (Enforcement-Erlöse) setzen sich aus Nach- bzw. Ersatzzahlungen für fahrleistungsbezogene LKW- bzw. zeitabhängige PKW-Maut zusammen.

4.2 Sonstige betriebliche Erträge

Die **sonstigen übrigen betrieblichen Erträge** enthalten im Wesentlichen Erträge aus Kursgewinnen mit EUR 629.824,97 (2017 TEUR 711) sowie Erträgen aus Pönale mit EUR 1.278.186,37 (2017 TEUR 215) andere übrige Erträge mit EUR 274.002,45 (2017 TEUR 120).

4.3 Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen

Der **Materialaufwand** betrifft fast ausschließlich Grundeinlösen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken für den Bau des hochrangigen Straßennetzes anfallen, und die damit verbundenen Aufwendungen.

Die **Aufwendungen für bezogene Leistungen** beinhalten

- Herstellungskosten für die Errichtung und den Bau des hochrangigen Straßennetzes, die an den Bund weiterverrechnet werden und
- bauliche Erhaltungsmaßnahmen, die den ordnungsgemäßen Zustand wiederherstellen bzw. erhalten

und beziehen sich unter anderem auf die Weiterverrechnung von Leistungen der Tochtergesellschaften für den Neubau, die Erhaltung und den Betrieb der Strecke, Investitionen, sowie für Mauteinhebung und Verkehrstelematik im Auftrag der ASFINAG.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen gliedern sich wie folgt:

	2018	2017
Herstellung Neubau	360.070.240,28	421.108.981,49
Bauliche Erhaltung	495.895.254,05	456.671.430,82
Vergütung für Mauteinhebung und Verkehrstelematik und Corporate Services	393.721.446,22	384.476.453,92
Summe bezogene Leistungen gesamt	1.249.686.940,55	1.262.256.866,23

4.4 Personalaufwand

Der Personalaufwand setzt sich aus den Gehältern der Vorstandsmitglieder und der Angestellten, den Aufwendungen für Abfertigung und Altersversorgung sowie der Zuweisung zur Rückstellung für Jubiläumsgelder, nicht konsumierte Urlaube, Altersteilzeit, Zeitausgleichsguthaben sowie Lohnnebenkosten zusammen.

Von den **Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen** in Höhe von EUR 346.895,54 (2017 TEUR 79) entfallen EUR 121.945,00 (2017 TEUR 45) auf die Dotierung von Abfertigungsansprüchen von Beschäftigten, die vor dem 01. Jänner 2003 in das Unternehmen eingetreten sind. Für freiwillige Abfertigungen sind in 2018 EUR 118.750,00 (2017 TEUR 0) angefallen. Als Beiträge an die betriebliche Vorsorgekasse wurden Zahlungen in der Höhe von EUR 114.787,15 (2017 TEUR 103) geleistet. Weiters wurden EUR 8.586,61 (2017 TEUR 73) bei der Verwendung von Zahlungen aus der dafür vorgesehenen Rückstellung aufgelöst.

Die **Aufwendungen für Altersversorgung** beziehen sich auf die Dotierungen und Auflösungen von Rückstellungen und beitragsorientierten Zusagen für ausgeschiedene sowie aktive Vorstandsmitglieder und Angestellte.

4.5 Ab- und Zuschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens, Sachanlagen und Finanzanlagen

Die Folgebewertung der unbebauten Grundstücke hat Zuschreibungen von EUR 670.200,98 (2017 TEUR 606) sowie außerplanmäßige Abschreibungen von EUR 1.488.763,82 (2017 TEUR 581) zur Folge.

Die Beteiligung an der Verkehrsauskunft Österreich GmbH wurde unter Berücksichtigung des anteiligen Jahresergebnisses um EUR 156.117,45 (2017 TEUR 198) abgewertet. Im Berichtsjahr wurden Abschreibungen von Wertpapieren in Höhe von EUR 190.808,81 (2017 TEUR 13) getätigt.

4.6 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Bei den **übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen** entfallen wesentliche Beträge auf die durchlaufenden Kosten für die Querfinanzierung des Brennerbasistunnels in Höhe von EUR 44.720.628,73 (2017 TEUR 42.135), Kosten des Vertriebes und die Provisionen für die Vignette mit EUR 30.889.513,12 (2017 TEUR 30.979) sowie auf weiterverrechneten Abschreibungen der ASFINAG Servicegesellschaften mit EUR 16.035.797,38 (2017 TEUR 18.153). In der Position sind unter anderem Instandhaltung und Betriebskosten mit EUR 11.035.091,40 (2017 TEUR 9.146), Bank- und Kreditkartenspesen mit EUR 4.156.542,77 (2017 TEUR 3.630), Post- und Kommunikationsspesen mit EUR 1.877.857,97 (2017 TEUR 1.587) sowie Mietaufwendungen mit EUR 676.588,63 (2017 TEUR 2.067) enthalten.

Darüber hinaus wird in dieser Position der Aufwand aus dem Abgang von Anlagevermögen mit EUR 4.285.442,33 (2017 TEUR 2.200) ausgewiesen.

Die weiteren Kosten verteilen sich im Wesentlichen auf Beratungsleistungen, Werbungskosten, Versicherungsaufwendungen und Schulungsaufwand.

4.7 Erträge aus Beteiligungen

Die **Erträge aus Beteiligungen** in der Höhe von EUR 34.317.202,80 (2017 TEUR 38.273) resultieren aus den mit den Tochterunternehmen abgeschlossenen Ergebnisabführungsverträgen mit EUR 33.106.918,51 (2017 TEUR 38.177) und der Ausschüttung des Gewinnes 2017 der ASFINAG Commercial Services GmbH und der ASFINAG European Toll Service GmbH mit EUR 1.210.284,29 (2017 TEUR 95).

4.8 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Die **sonstigen Zinserträge** resultieren aus Vergütungen der Tochtergesellschaften im Zuge des Cashpooling-Vertrages in Höhe von EUR 98.458,97 (2017 TEUR 55). Darüber hinaus entstanden Zinserträge aus kurzfristigen Veranlagungen bei Kredit- und Nichtkreditinstituten, Verzugszinsen sowie aus der Verzinsung von langfristigen Forderungen von EUR 42.767,91 (2017 TEUR 218).

Bei den **ähnlichen Erträgen** werden in 2018 durch die Bewertung der Absicherungsgeschäfte Kursgewinne in Höhe EUR 87.037,62 (2017 TEUR 1.128) ausgewiesen.

4.9 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Bei dieser Position entfallen wesentliche Beträge auf Zinsen für Anleihen mit EUR 185.937.500,00 (2017 TEUR 230.762) und für Darlehen mit EUR 39.281.177,17 (2017 TEUR 39.113). Davon abgezogen sind Zinserträge aus Derivaten in Höhe von EUR 6.992.710,24 (2017 TEUR 6.796), welche Teil einer Bewertungseinheit sind. Im Rahmen des PPP-Projektes entstanden Zinsaufwendungen in Höhe von EUR 28.727.538,61 (2017 TEUR 29.505).

Von den **zinsähnlichen Aufwendungen** in Höhe von EUR 14.265.437,23 (2017 TEUR 15.769) entfallen 5.081.938,55 (2017 TEUR 5.025) auf die planmäßige Abschreibung aktivierter Zuzahlungsagios und EUR 9.738.710,12 (2017 TEUR 10.320) auf Haftungsentgeltzahlungen an den Bund.

4.10 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die **Steuern vom Einkommen und Ertrag** beinhalten die Körperschaftsteuer für das Jahr 2018 in Höhe von EUR 267.843.055,45 (2017 TEUR 238.776), Erträge aus Körperschaftssteuern für Vorperioden von EUR 114.568,00 (2017 TEUR 0), Erträge aus der Steuerumlage in Höhe von EUR 410.820,19 (2017 TEUR 377) sowie Aufwendungen aus der Aktivierung latenter Steuern in Höhe von EUR 421.321,90 (2017 Ertrag TEUR 521).

5. Sonstige Angaben

5.1 Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses § 238 Abs. 1 Z 9 UGB

Die Vorstandsmitglieder werden dem Aufsichtsrat bzw. der Hauptversammlung vorschlagen, vom Bilanzgewinn eine Dividende in Höhe von EUR 165.000.000,00 an die Alleinaktionärin Republik Österreich auszuschütten und den Restbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

5.2 Außerbilanzielle Geschäfte gemäß § 238 Abs. 1 Z 10 UGB

Zum Bilanzstichtag bestehen Haftungsverhältnisse aus Garantien in Höhe von EUR 400.350,00 (2017 TEUR 212).

5.3 Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag gemäß § 238 Abs. 1 Z 11 UGB

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Ereignisse eingetreten, die eine Auswirkung auf den Jahresabschluss haben.

5.4 Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen gemäß § 238 Abs. 1 Z 12 UGB

Sämtliche Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen wurden zu fremdüblichen Bedingungen abgeschlossen.

5.5 Aufwendungen für die Abschlussprüfung gemäß § 238 Abs. 1 Z 18 UGB

Als Aufwendungen für die Wirtschaftsprüfung nach § 238 Abs. 1 Z 18 UGB fielen in der ASFINAG im Geschäftsjahr EUR 72.140,00 (2017 TEUR 71) und für sonstige Beratungsleistungen EUR 2.775,00 (2017 TEUR 14) an. Seit 2009 werden konzernweit sämtliche Aufwendungen für die Wirtschaftsprüfung in der ASFINAG verbucht.

5.6 Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Ergebnisabführungsverträge

Seit 31. Dezember 2005 bestehen Ergebnisabführungsverträge mit folgenden Tochterfirmen:

- ASFINAG Service GmbH (SG) (ab 01 Jänner 2013)
- ASFINAG Alpenstraßen GmbH (ASG)
- ASFINAG Bau Management GmbH (BMG)
- ASFINAG Maut Service GmbH (MSG)

Die Tochterfirmen verpflichten sich die Gewinne zur Gänze an die ASFINAG zu übertragen und die ASFINAG verpflichtet sich andererseits, den gesamten Verlust der Tochterfirmen zu übernehmen. Die abzuführenden Gewinne bzw. die zu übernehmenden Verluste ergeben sich nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung.

Umsatzsteuerliche Organschaft

Die bescheidmäßige Anerkennung des Organverhältnisses betreffend Umsatzsteuer erfolgte im Umsatzsteuerbescheid 2004 für die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs Aktiengesellschaft.

Organobergesellschaft

- Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs Aktiengesellschaft.

Organgesellschaften

- ASFINAG Service GmbH (SG)
- ASFINAG Alpenstraßen GmbH (ASG)
- ASFINAG Bau Management GmbH (BMG)
- ASFINAG Maut Service GmbH (MSG)
- ASFINAG Commercial Services GmbH (ACS)
vormals ASFINAG International GmbH (AIG)
- ASFINAG European Toll Service GmbH (ETS)

Gruppenbesteuerung

Seit der Veranlagung 2005 besteht gem. § 9 Abs. 8 KStG 1988 innerhalb des ASFINAG Konzerns eine Gruppe mit folgenden Gesellschaften:

Gruppenträger

- Autobahnen- u. Schnellstraßen-Finanzierungs Aktiengesellschaft (ASFINAG)

Gruppenmitglieder

- ASFINAG Service GmbH (SG)
- ASFINAG Alpenstraßen GmbH (ASG)
- ASFINAG Bau Management GmbH (BMG)
- ASFINAG Maut Service GmbH (MSG)
- ASFINAG Commercial Services GmbH (ACS)
vormals ASFINAG International GmbH (AIG)
- ASFINAG European Toll Service GmbH (ETS)

Die Steuerumlageverrechnung (Belastung) im Geschäftsjahr beträgt EUR 410.820,19 (2017 TEUR 377). Aufgrund der Beteiligungseinbringung der ETS in die ASFINAG wurde im Geschäftsjahr 2014 ein Steuerumlagevertrag abgeschlossen. Ebenso besteht ein Steuerumlagevertrag mit der ACS.

Die Steuerumlageverträge wurden nach der Periodenabrechnungsmethode abgeschlossen, enthalten aber auch Bestandteile der Belastungsmethode. Kommt es zu einer Beendigung des Steuerumlagevertrages bestehen nur dann Verpflichtungen aus einem Steuerschlussausgleich, wenn die Gesellschaften bei gleichzeitigem Verlust des Gruppenträgers noch Anspruch auf Vergütung eines noch nicht abgefolgten Verlustvortrags aus den Vorjahren haben.

Cashpooling

Im Juli 2009 wurden Cashpooling-Vereinbarung, mit Ausnahme der ACS, zwischen den Tochtergesellschaften und der ASFINAG abgeschlossen, bei der die Banksalden der Töchter täglich auf das Cashpooling-Konto der ASFINAG übertragen werden. Ziel der Vereinbarung ist, mit der Bündelung der Banksalden bei der ASFINAG eine bessere Verzinsung zu erreichen.

Leistungsvereinbarungen

Für das Verrechnungsjahr 2018 wurden mit den Tochtergesellschaften spezielle Vereinbarungen für zu erbringende Leistungen getroffen:

- ASFINAG Service GmbH – betriebliche und elektromaschinelle Erhaltung im zugewiesenen Betreuungsbereich
- ASFINAG Alpenstraßen GmbH – betriebliche und elektromaschinelle Erhaltung im zugewiesenen Betreuungsbereich
- ASFINAG Bau Management GmbH – Projektmanagementleistungen
- ASFINAG Maut Service GmbH – Mauteinhebung, LKW-Fahrleistungsmaut, Projekte
- ASFINAG Commercial Services – Internationale Positionierung
- ASFINAG European Toll – Internationale Bemaung

5.7 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Jahr	2019	2019- 2023
Mietverpflichtungen für Büroflächen	1.004.778,55	4.603.181,15
<i>davon Mietverpflichtungen ggü. verbundenen Unternehmen</i>	<i>175.300,00</i>	<i>792.236,00</i>
Leasingaufwand	8.494,51	12.992,08
Miete Datenleitungen	1.353.255,00	5.398.000,42
sonstige Mietverpflichtungen	23.039,36	23.039,36
Mietverpflichtungen gesamt	2.389.567,42	10.037.213,01

Zum Bilanzstichtag bestehen Verpflichtungen aus Beauftragungen im Rahmen des Infrastruktur-Investitionsprogrammes von rd. Mio. EUR 1.123 (2017 Mio. EUR 778).

5.8 Angaben über Organe und Beschäftigte

Als Vorstandsmitglieder der ASFINAG waren im Geschäftsjahr 2018 folgende Personen bestellt:

- Dr. Klaus Schierhackl (bis 31.01.2019)
- Mag.^a Karin Zipperer, MBA (bis 31.01.2019)

Zu Beginn des Geschäftsjahres 2019 wurden folgende Personen als Vorstandsmitglieder bestellt:

- Mag.^a Gabriele Csoklich (ab 01.02.2019 bis 07.04.2019)
- Mag. Hartwig Hufnagl (ab 01.02.2019)
- Dr. Josef Fiala (ab 08.04.2019)

Als Mitglieder des Aufsichtsrates der ASFINAG waren im Geschäftsjahr 2018 folgende Personen bestellt:

- Mag. Dr. Peter Franzmayr, MBA (Vorsitzender ab 02.03.2018)
- Dipl. Ing. Herbert Kasser (Stellv. d. Vorsitzenden bis 02.03.2018)
- Dr.ⁱⁿ Kornelia Waitz-Ramsauer, LL.M. (Stellv. d. Vorsitzenden ab 02.03.2018)
- KR Kurt Eder (bis 02.03.2018)
- Mag. Nikolaus Gretzmacher MBA (bis 02.03.2018)
- Mag. Michael Höllerer (ab 04.04.2018)
- Ing. Mag. Peter Koren (von 02.03.2018 bis 30.03.2018)
- Mag.^a Maria Kubitschek (bis 02.03.2018)
- Mag. Andreas Reichhardt (ab 02.03.2018)
- Martha Schultz (ab 02.03.2018)
- Dr. h. c. Siegfried Gunther Stieglitz (ab 02.03.2018)

Vom Betriebsrat entsandt (Vertretung der Beschäftigten):

- Ursula Zortea-Ehrenbrandtner
- Roman Grünerbl
- Gabriele Straßnigg (ab 31.01.2018)

Die **durchschnittliche Zahl der Beschäftigten** betrug bei den Angestellten im Geschäftsjahr 142 (2017 143) und bei den Lehrlingen 2 (2017 1).

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 waren keine Kredite an Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates aushaftend; es bestanden auch keine Haftungen zugunsten dieser Personen.

Die Angabe über die Höhe der Bezüge der Vorstandsmitglieder unterbleibt unter Verweis auf § 242 Abs.4 UGB. Der Aufsichtsrat bezog im Berichtsjahr EUR 67.196,58 (2017 TEUR 49) für Sitzungsgelder, Jahresvergütungen sowie Entschädigungen für angefallene Reisekosten. Die Ruhebezüge von ehemaligen Vorstandsmitgliedern belaufen sich in 2018 auf EUR 342.795,81 (2017 TEUR 316).

Wien, am 08. April 2019

Der Vorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fiala'.

Dr. Josef Fiala

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Hufnagl'.

Mag. Hartwig Hufnagl

Entwicklung des Anlagevermögens im Jahr 2018

in EUR

		Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte		
Stand 01.01.2018	Zugänge inkl. Konzern- transfers	aktivierte Zinsen gem. § 203 Abs. 4 UGB	Abgänge inkl. Konzern- transfers	Umbuchungen/ Umgliederungen	Stand 31.12.2018	Zugänge (Abschreibungen des Gesellschafters) inkl. Konzern- transfers	Zuschreib- ungen	Abgänge inkl. Konzern- transfers	Umbuchungen/ Umgliederungen	Kumulierte Ab- schreibungen 31.12.2018	Stand 01.01.2018	Stand 31.12.2018
14.243.148.536,38	114.829.481,54	0,00	-3.077.794,51	385.625.455,47	14.740.526.738,88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.243.148.536,38	14.740.526.738,88
965.259.855,85	253.577.518,06	0,00	0,00	-385.409.695,62	833.427.678,29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	965.259.855,85	833.427.678,29
65.394.937,10	4.737.755,24	0,00	-148.562,87	1.142.263,72	71.116.393,09	0,00	0,00	-135.884,31	0,00	60.273.766,09	11.270.554,00	10.842.627,00
4.891.097,96	6.919.567,46	0,00	-95.346,36	-489.631,25	11.216.697,71	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.891.097,96	11.216.697,71
15.278.675.427,19	380.055.322,30	0,00	-3.312.643,84	889.392,32	15.956.287.497,97	0,00	0,00	-135.884,31	0,00	60.273.766,09	15.224.561.044,09	15.396.015.731,98
50.500.367,40	3.067.308,01	0,00	-4.058.623,22	-215.759,85	49.293.292,34	1.488.763,82	-670.200,98	-643.128,90	0,00	12.002.742,33	38.673.059,01	37.290.550,01
234.208.372,66	6.389.756,61	0,00	-4.518.270,90	1.416.053,14	237.496.911,51	6.303.900,75	0,00	-4.505.562,90	0,00	139.123.025,51	96.893.175,00	98.372.896,00
609.950.455,78	31.211.861,29	0,00	-72.205.881,61	19.970.006,73	568.926.442,19	34.838.660,02	0,00	-7.201.209,61	0,00	292.067.634,19	280.699.372,00	296.638.998,00
12.381.616,21	1.653.703,49	0,00	-1.452.184,43	84.198,60	12.667.333,87	1.805.880,17	0,00	-1.450.894,51	0,00	9.258.888,08	3.477.713,79	3.408.445,79
33.111,21	69.047,95	0,00	-62.490,69	0,00	40.668,47	141.150,21	0,00	-48.482,89	0,00	140.900,27	210.561,00	236.388,00
35.531,14	30.815,65	0,00	-37.525,34	0,00	43.821,45	48.202,95	0,00	-37.525,34	0,00	41.296,11	34.540,27	42.358,00
942.428.855,41	72.591.835,79	0,00	-82.772.591,84	-869.392,32	931.285.797,04	44.484.897,71	-670.200,98	-78.674.063,69	0,00	453.026.019,58	454.540.468,87	478.259.777,46
263.090.766,00	0,00	0,00	0,00	0,00	263.090.766,00	0,00	0,00	0,00	0,00	234.169.766,00	28.921.000,00	28.921.000,00
833.390,42	318.167,00	0,00	0,00	0,00	1.251.557,42	156.117,45	0,00	0,00	0,00	635.304,08	454.203,79	616.253,34
2.825.772,28	0,00	0,00	0,00	2.926.772,28	376.864,51	190.809,61	0,00	0,00	0,00	567.773,32	2.548.897,77	2.357.998,95
266.949.928,70	318.167,00	0,00	0,00	0,00	267.286.095,70	346.926,26	0,00	0,00	0,00	293.372.843,40	31.924.011,56	31.895.292,90
16.488.051.211,30	452.875.325,09	0,00	-86.085.145,68	0,00	16.854.841.390,71	51.127.091,27	-670.200,98	-78.809.946,00	0,00	748.672.629,07	15.711.025.524,52	16.106.165.761,64

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Fruchtnussrecht
2. Anzahlungen Fruchtgenussrecht
3. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen
4. Geleistete Anzahlungen

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund
 - a) Grundstücke (unbebaut u. bebaut)
 - b) Bauten auf eigenem und fremdem Grund
2. technische Anlagen und Maschinen
3. Betriebs- u. Geschäftsausstattung
4. Forderungen
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Beteiligungen
3. Wertpapiere des Anlagevermögens

**Autobahnen- und Schnellstraßen-
Finanzierungs-Aktiengesellschaft**

Entwicklung der Beteiligungen im Jahr 2018
in EUR

1. Anteile an verbundenen Unternehmen:

Gesellschaft	Sitz	Anteil 1.1.		Veränderung	Anteil 31.12.		Minderheitsanteil	Stammkapital	Eigenkapital	2018 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag
		in %			in %					
ASFINAG Alpenstraßen GmbH	Innsbruck	51,00	2.550.000,00	0,00	51,00	2.550.000,00	2.450.000,00	5.000.000,00	5.000.000,00	2.224.752,01 ¹⁾
ASFINAG Bau Management GmbH	Wien	100,00	2.600.000,00	0,00	100,00	2.600.000,00	0,00	2.600.000,00	2.600.000,00	870.458,44 ¹⁾
ASFINAG Maut Service GmbH	Salzburg	100,00	9.700.000,00	0,00	100,00	9.700.000,00	0,00	5.000.000,00	5.500.000,00	24.320.600,22 ¹⁾
ASFINAG Service GmbH	Ansfelden	85,00	12.750.000,00	0,00	85,00	12.750.000,00	2.250.000,00	15.000.000,00	29.231.640,44	5.691.107,84 ¹⁾
ASFINAG Commercial Services GmbH	Wien	100,00	1.286.000,00	0,00	100,00	1.286.000,00	0,00	1.286.000,00	1.482.753,62	196.753,62
ASFINAG European Toll Service GmbH	Wien	100,00	35.000,00	0,00	100,00	35.000,00	0,00	35.000,00	3.800.472,05	1.075.091,03
			28.921.000,00	0,00		28.921.000,00	4.700.000,00	28.921.000,00	47.614.866,11	34.378.763,16

2. Beteiligungen:

Verkehrsauskunft Österreich VAO GmbH	Wien	26,00	454.203,79	162.049,55	26,00	616.253,34	70.000,00	2.370.205,15	-600.451,51
			454.203,79	162.049,55		616.253,34	70.000,00	2.370.205,15	-600.451,51

1) der angegebene Jahresüberschuss bezieht sich auf das Ergebnis vor Ergebnisabführung

**LAGEBERICHT FÜR
DAS GESCHÄFTSJAHR 2018**

**Autobahnen- und Schnellstraßen-
Finanzierungs- Aktiengesellschaft**

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemein.....	3
2.	Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage der Unternehmensgruppe	3
2.1.	Struktur und Organisation.....	3
2.2.	Geschäftsverlauf	4
2.2.1.	Bemautung	4
2.2.2.	Bauaktivitäten.....	4
2.2.3.	Betriebliche & Elektromaschinelle Erhaltung, Netzplanung, Verkehrsmanagement und Asset Management.....	5
2.2.4.	Finanzierung.....	6
2.2.5.	Zweigniederlassungen.....	7
2.2.6.	Wirtschaftliche Lage	8
2.2.6.1.	Aktiva	8
2.2.6.2.	Passiva	9
2.2.6.3.	Umsatz und Ergebnis.....	9
2.2.6.4.	Ertragsstruktur	10
2.2.6.5.	Aufwandsstruktur	10
2.2.6.6.	Geldflussrechnung	11
2.2.6.7.	Rentabilität.....	11
2.3.	Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren.....	12
2.3.1.	Mitarbeiteranzahl per 31.12.	12
2.3.2.	Streckenparameter	14
2.3.3.	Umweltbelange.....	14
3.	Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken der Unternehmensgruppe	17
3.1.	Voraussichtliche Entwicklung der Unternehmensgruppe	17
3.2.	Wesentliche Risiken und Ungewissheiten	18
3.2.1	Cashflowrisiko	18
3.2.2	Liquiditätsrisiko	18
3.2.3	Konjunkturrisiko, Ausfallsrisiko, Absatz- und Beschaffungsrisiko	19
3.2.4	Branchenspezifische Risiken und Regulierungsrisiken	19
3.2.5	IT-Risiken	20
3.2.6	Personal- und Fluktuationsrisiko.....	21
4.	Bericht über Forschung, Entwicklung und Innovation	22
5.	Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess	23
5.1.	Kontrollumfeld	23
5.2.	Risikobeurteilung.....	25
5.3.	Kontrollmaßnahmen	26
5.4.	Information und Kommunikation	27
5.5.	Überwachung	27

1. Allgemein

Bei der Darstellung von Zahlen in TSD Euro - Beträgen sowie bei Prozentangaben können rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

2. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage der Unternehmensgruppe

2.1. Struktur und Organisation

Die Republik Österreich hat als 100 % Eigentümerin der ASFINAG die Aufgabe übertragen, das hochrangige Straßennetz zu betreiben und auszubauen. Die ASFINAG nimmt diese Aufgabe mit hohem verkehrspolitischen und wirtschaftlichem Verantwortungsbewusstsein wahr.

Kernkompetenz der ASFINAG ist die Planung, der Bau, der Betrieb, die Erhaltung und die Bemannung eines leistungsfähigen, bedarfsgerechten Autobahnen- und Schnellstraßennetzes. Gemäß der Unternehmens-Vision ist es Ziel der ASFINAG, zu den führenden europäischen Autobahnbetreibern zu gehören.

Die besonderen Schwerpunkte liegen dabei auf größtmöglicher Verfügbarkeit, optimaler Verkehrssteuerung und Verkehrsinformation, Verkehrssicherheit, Nutzung bzw. Entwicklung technologischer Neuerungen sowie optimale Vorbereitung und Mitgestaltung von Zukunftsthemen wie beispielsweise des autonomen Fahrens. Eine starke Vernetzung der ASFINAG auf nationaler und internationaler Ebene ist bei der Verfolgung all dieser Themen ein unverzichtbares Element.

Die Organisationsstruktur der ASFINAG bildet die wesentlichen operativen Aufgaben ab.

Die Töchter ASFINAG Alpenstraßen GmbH und ASFINAG Service GmbH sind für den Betrieb, die ASFINAG Bau Management GmbH für Neubau und bauliche Erhaltung und die ASFINAG Maut Service GmbH für die Bemannung sowie die gesamte IT-Landschaft des Konzerns verantwortlich. Ergänzend dazu bietet die ASFINAG Commercial Services GmbH Beratung in den Kernkompetenzen der ASFINAG an. Abgerundet wird das Portfolio durch die ASFINAG European Toll Service GmbH, die den Bereich der internationalen Mautabrechnung abdeckt.

Die Holding der ASFINAG ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung des Unternehmens, unterstützt die Gesellschaften bei der Umsetzung der Gesamtstrategie im jeweiligen Verantwortungsbereich und stellt für ausgewählte Themenbereiche die unternehmensübergreifend einheitliche Abwicklung sicher.

Zum 31. Dezember 2018 stehen die ASFINAG Bau Management GmbH, die ASFINAG Maut Service GmbH, die ASFINAG Commercial Services GmbH und die ASFINAG European Toll Service GmbH zu 100 % im Besitz der ASFINAG. An der ASFINAG Alpenstraßen GmbH sind die Bundesländer Tirol (35,9 %) und Vorarlberg (13,1 %) beteiligt. An der ASFINAG Service GmbH sind das Bundesland Niederösterreich (5,0 %), die OÖ Verkehrsholding GmbH (2,17 %) und die Bundesländer Wien (1,67 %), Burgenland (1,67 %), Steiermark (1,67 %), Kärnten (1,67 %) und Salzburg (1,17 %) beteiligt.

Darüber hinaus hält die ASFINAG an der im Geschäftsjahr 2015 gegründeten Verkehrsauskunft Österreich GmbH (VAO) einen Anteil von 26 %.

2.2. Geschäftsverlauf

Das Jahr 2018 war von einer anhaltend guten Konjunktur geprägt. Das prognostizierte Wachstum 2018 liegt für Österreich mit +2,7% auf nahezu gleichem Niveau wie 2017 mit +2,6% (Quelle: Statistik Austria/WIFO). Der Güterverkehr auf dem ASFINAG-Streckennetz konnte außerordentlich hohe Steigerungsraten verzeichnen. Für das Gesamtjahr 2018 betrug der Fahrleistungsanstieg von Fahrzeugen > 3,5 t hzG rund 5,6%, was deutlich über den erwarteten Werten lag.

Die Umsetzung der gemeinsam mit dem Eigentümer erarbeiteten Priorisierung der Bauaktivitäten sowie breit angelegte Aktivitäten zur Kostensenkung und Effizienzsteigerung (Kostenziele im Betrieb, Kostensenkungsprogramme im Overhead-Bereich, etc.) stellen nach wie vor wesentliche Eckpfeiler für eine solide finanzielle Basis zur Bewältigung der mittel- bis langfristigen Herausforderungen dar. Die Verschuldung der ASFINAG steht mit der Ertragskraft im Einklang und eine langfristige Finanzierbarkeit ist gegeben.

2.2.1. Bemaunung

Im Bereich der vollelektronischen Maut für Kfz über 3,5 t hzG wurden insgesamt rd. 802 Mio. (+ 6,1 % gegenüber 2017) Mauttransaktionen verzeichnet. Mit 96 % entfiel der überwiegende Anteil an Mauttransaktionen auf LKW, der Rest wurde von Bussen und anderen Fahrzeugen über 3,5 t hzG, wie zum Beispiel Wohnmobilen, getätigt.

Der Marktanteil der Direktabrechnungsschiene mit den Kunden („GO-Direkt“) liegt im Jahr 2018 bei 10,5 % (2017: 10,6 %).

Die Anzahl der an den Mautstellen abgefertigten PKWs (Kat. 1) liegt mit rd. 41 Mio. auf dem Niveau des Jahres 2017. Wobei zu berücksichtigen ist, dass der Arlbergtunnel 2017 wegen des Baus der 2. Tunnelröhre für fünf Monate (24.04.-02.10.2017) und der Gleinalmtunnel 2018 aufgrund eines Brandes für 2 Monate (05.10.2018 – 07.12.2018) gesperrt waren. Der Automatisierungsgrad der Passagen an den Mautstellen beträgt wie im Vorjahr 62,1 % (2017: 62,1 %). Die Anzahl der verkauften Videomauttickets liegt bei rd. 2,5 Mio. Stk. (2017: 2,3 Mio. Stück), dies entspricht einer Steigerung von 4,1 % gegenüber dem Vorjahr.

Der Vignettenabsatz über alle Vignettentypen liegt im Wirtschaftsjahr 2018 mit rd. 27,2 Mio. verkauften Stück um rd. 0,5% unter dem Vorjahr (2017: rd. 27,4 Mio. Stück). Hintergrund dieser Reduktion ist die Einführung der Digitalen Vignette, die im 1. Verkaufsjahr und der damit verbundenen verstärkten Medienpräsenz bereits zu einem höheren Absatz der Jahresvignette 2018 Ende 2017 führte. Dies bestätigt sich bei Betrachtung des Gesamtabsatzes der Vignette 2018, der um 1,3% über jenen der Vignette 2017 liegt. Der Marktanteil der digitalen Vignette 2018 beträgt 6,4%.

2.2.2. Bauaktivitäten

Der Schwerpunkt der ASFINAG-Bautätigkeit lag im Jahr 2018, wie auch in den Vorjahren, auf der Erhöhung der Verkehrssicherheit im hochrangigen Netz, insbesondere bei Tunnelausbauten (u.a. Maßnahmen im Rahmen des Straßentunnel-Sicherheits-Gesetzes (STSG)), auf Erweiterungen und Sanierungen sowie der Errichtung von Rastplätzen und LKW-Stellplätzen.

Im Zuge der Erweiterung des ASFINAG-Netzes wurden wesentliche Bauvorhaben fortgeführt, wie etwa die A11 Karawanken Autobahn (Karawankentunnel Neubau 2. Röhre), die A26 Linzer Autobahn (Neubau AST Donau Süd – AST Donau Nord) sowie das Projekt Sankt Georgen – Scheiffling (S36 Murtal Schnellstraße).

Zudem wurden auch andere Großprojekte im Jahr 2018 vorangetrieben. Dazu gehören unter anderem die Sanierung und Fahrstreifenerweiterung Fischamend – Bruck West (A4 Ost Autobahn), die Sanierung der ersten Röhre des Gleinalmtunnels (A9 Pyhrn Autobahn), die Sanierung und die STSG Maßnahmen Plabutsch Tunnel (A9 Pyhrn Autobahn) sowie der Ausbau Hollabrunn – Guntersdorf (S3 Weinviertler Schnellstraße).

Wesentliche Verkehrsfreigaben im abgeschlossenen Geschäftsjahr 2018 fanden für die Projekte Neubau 2. Röhre Perjentunnel (S16 Arlberg Schnellstraße), die Generalerneuerung des Tunnels Kaisermühlen (A22 Donauufer Autobahn), die Generalerneuerung der Hochstraße Inzersdorf auf der A23 Südost Tangente Wien, die Generalerneuerung Knoten Graz Ost – Graz West (A2 Süd Autobahn), STSG Maßnahmen und Sanierung Tunnel Pretallerkogel & Tunnel Wald (A9 Pyhrn Autobahn), STSG-Maßnahmen und Generalerneuerung Selzthaltunnel (A9 Pyhrn Autobahn), Vollausbau Matzleinsdorf – Pöchlarn (A1 West Autobahn), Sanierung und STSG Maßnahmen Tunnelkette Nordumfahrung Klagenfurt, Phase II (A2 Süd Autobahn), die Sanierung der 1. Röhren Tunnelkette Klaus (A9 Pyhrn Autobahn), Sanierung und STSG Maßnahmen Kollmann & Haberberg (A2 Süd Autobahn), sowie die Sanierung und STSG Maßnahmen Steinhaus & Noitzmühle (A8 Innkreis Autobahn) statt.

Die im Jahr 2018 erfolgten wesentlichen mehrjährigen Baubeginne sind: Riegersdorf – Dobersdorf (S7 Fürstenfelder Schnellstraße), Umfahrung Drasenhofen (A5 Nord Autobahn), Sanierung Grimmenstein – Aspang (A2 Süd Autobahn), Umweltentlastung und Lärmschutz Sonnberg/Krottendorf sowie Gritschbühel (A10 Tauern Autobahn), Sanierung und STSG Maßnahmen Tunnel Langen (S16 Arlberg Schnellstraße), Sanierung AST Hafenstraße – VOEST-Brücke (A7 Mühlkreis Autobahn) sowie Sanierung Leibnitz – Vogau (A9 Pyhrn Autobahn).

Die folgenden Projekte starteten im Jahr 2018 und konnten im selben Jahr auch wieder dem Verkehr übergeben werden: Instandsetzung Hangbrücke Rauchenkatsch L22 (A10 Tauern Autobahn), Sanierung und STSG Maßnahmen Tunnel Pians-Quadratscher und Gurnau (S16 Arlberg Schnellstraße), Sanierung Hartberg – Buch (A2 Süd Autobahn), die Sanierung der Rastplätze Gaishorn und Treglwang (A9 Pyhrn Autobahn), sowie die Sanierung vom Knoten Pongau – Reittunnel (A10 Tauern Autobahn).

Das von der ASFINAG verantwortete Bauvolumen betrug im Jahr 2018 insgesamt rund EUR 940 Mio. (2017: rund EUR 960 Mio.).

2.2.3. Betriebliche & Elektromaschinelle Erhaltung, Netzplanung, Verkehrsmanagement und Asset Management

In der Betrieblichen Erhaltung wurden die Kernleistungen des Betriebes (Winterdienst, Streckenkontrolldienst, Substanzerhaltung und Absicherung) hinsichtlich Ereignismanagement und Absicherungskoordination weiterentwickelt. Wegen immer größer werdender Spezialisierungen wurde 2018 im Rahmen des Projekts „Betriebliche Erhaltung - Organisations-Entwicklung“ ein Schwerpunkt in der Einsatz- und Ressourcenplanung gesetzt. Die dadurch erhöhte Einsatzverfügbarkeit der Mitarbeiter bildet gemeinsam mit dem modernen Fuhrpark die Basis für weitere positive Entwicklungen der bereits 2018 verbesserten Messgrößen Streckenverfügbarkeit, Mitarbeiter- und Kundensicherheit.

Die Elektromaschinelle Erhaltung verantwortet die Wartung und Instandhaltung sämtlicher elektrotechnischen, mechatronischen oder elektronischen bzw. IT-basierenden Anlagen wie zum Beispiel Tunnelausrüstungen, zugehörige Tunnelleittechnik, Verkehrsbeeinflussungsanlagen, installierte Sensorik, Notrufsäulen und die passive Infrastruktur des ASFINAG-eigenen Netzwerks. Mit präventiver Wartung und reaktiver Störungsbeseitigung werden hohe System- und Anlagenverfügbarkeit der Außenanlagen und der zentralen Systeme und Services (Verkehrsmanagement- und Informationssystem, Videokernsystem, diverse Verkehrsüberwachungssysteme, etc.) sichergestellt. Das Jahr 2018 brachte zehn neu in Betrieb genommene

Tunnelanlagen und einen merkbaren Anstieg der zu wartenden Anlagen. Die Anzahl der Videokameras stieg z.B. auf über 9.000. Die EU-Richtlinie zur Netz- und Informationssicherheit (NIS-Richtlinie) wird kontinuierlich umgesetzt.

Die Netzplanung definiert im Rahmen der Netzentwicklung die qualitativen Anforderungen an die Anlagen des Asfinag Netzes zur Optimierung der Verfügbarkeit und Verkehrssicherheit. Dazu werden entsprechend den Managementkonzepten Programme für die Themen Netzkapazitäten, Parken & Rasten, Anschlussstellen etc. entwickelt. Mit Hilfe der Korridorplanung werden die aus den Programmen abgeleiteten Maßnahmen mit den Instandsetzungsmaßnahmen koordiniert. Die so definierten Maßnahmen bilden die Basis für das Infrastrukturinvestitionsprogramm der Asfinag. Mit Jahresbeginn 2018 wurden im Rahmen der operativen Zielnetzplanung Streckenkonzepte an der A2 und an der A9 entwickelt und für Ballungsräume die Prüfung eines sinnvollen Einsatzes von alternativen Maßnahmen gestartet. Weiters wurde die Lärmschutzdienstanweisung für das Bestandnetz in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsministerium novelliert.

Das Verkehrsmanagement nimmt in den 9 lokalen Verkehrsmanagementzentralen und der nationalen Verkehrsmanagementzentrale die Verantwortung für die nationale Verkehrsüberwachung, -information und -steuerung wahr. Gemeinsam mit den Teams Strategisches Verkehrsmanagement, Verkehrssicherheit und Verkehrsorganisation, Verkehrstechnik und Traffic Manager werden die strategischen Ziele Verfügbarkeit, Sicherheit und Information verfolgt. 2018 standen die Entwicklung des neuen Verkehrsmanagement- und -informationssystems VMIS 2.0, die Konzeption und Umsetzung des Pilotprojektes Tempo 140 km/h auf Autobahnen sowie die Einführung der Pannestreifenfreigabe auf Autobahnen mit dem Pilotprojekt A4 im Mittelpunkt. Das neue Team der Traffic Manager Linz nahm seinen Betrieb im April 2018 auf und trug wesentlich zur Reduktion der durchschnittlichen Ereignisdauer und der Dauer der Totalsperren im Großraum Linz bei.

Das Asset Management sorgt für die Bauwerkssicherheit sowie für die wirtschaftliche und nachhaltige Erhaltung des Streckennetzes mittels laufender Kontrollen, Prüfungen, Datenbanken und Zustandsprognosen, sodass die richtigen Handlungen zum richtigen Zeitpunkt gesetzt werden können. Die Weiterentwicklung der langfristigen Erhaltungskonzepte, der Bauwerksdatenbank und der Erhaltungsstrategie gewährleistet auch zukünftig die Sicherheit des österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen-Netzes. Das Erhaltungsmanagement Hochbau sowie das Naturgefahrenmanagement wurden 2018 im Asset Management erfolgreich implementiert.

2.2.4. Finanzierung

Die Finanzierungsprämisse der ASFINAG ist die Sicherstellung ausreichender Liquidität für die operative Umsetzung des Eigentümerauftrages. Die Finanzierungsstrategie der ASFINAG ist auf die Optimierung der erwarteten Zinskosten und des damit zusammenhängenden Risikos (gemessen durch die Kennzahlen Value at Risk und Cashflow at Risk) ausgerichtet, wobei Planungssicherheit ebenfalls einen wesentlichen Faktor darstellt.

Im Geschäftsjahr 2018 erfolgten keine Tilgungen von langfristigen Finanzverbindlichkeiten (d.h. ohne Barvorlagen). Eine kurzfristige Finanzierung in Form eines EUR 20 Mio. Darlehens mit einer Laufzeit von 400 Tagen und einem Kupon von 0,01% wurde im Oktober 2018 abgeschlossen. Dieses Darlehen wurde erstmals in Europa über die Blockchain-Technologie und damit vollständig digital abgewickelt. Aufgrund des Projektcharakters wurde ein relativ geringer Emissionsbetrag mit kurzer Laufzeit gewählt.

Das Rating der ASFINAG blieb 2018 unverändert. Moody's hat das Rating Aa1 mit stabilem Ausblick im Mai 2018 bestätigt. Im Juli 2018 erfolgte auch durch Standard & Poor's die Bestätigung der Ratingeinstufung mit AA+ und ebenfalls stabilem Ausblick.

Die nominellen langfristigen Finanzverbindlichkeiten (excl. Verbindlichkeiten aus PPP von EUR 0,6 Mrd.) blieben 2018 mit rd. EUR 9,4 Mrd. auf dem Niveau vom Vorjahr.

Das EMTN (Euro Medium Term Note) - Programm der ASFINAG wird auch in den kommenden Jahren Hauptquelle der langfristigen Mittelaufnahmen sein. Der Finanzierungsbedarf für 2019, der hauptsächlich auf eine Tilgung im Juli zurückzuführen ist, beträgt voraussichtlich rund EUR 750 Mio.

2.2.5. Zweigniederlassungen

Die ASFINAG hat keine Zweigniederlassungen.

2.2.6. Wirtschaftliche Lage

2.2.6.1. Aktiva

	31.12.2018		31.12.2017		31.12.2016	
	TSD €	%	TSD €	%	TSD €	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	15.596.014	93,0	15.224.561	94,0	14.787.348	93,0
Sachanlagen	478.260	2,9	454.540	2,8	442.341	2,8
Finanzanlagen	31.895	0,2	31.924	0,2	32.663	0,2
Anlagevermögen	16.106.169	96,1	15.711.026	97,0	15.262.353	96,0
Vorräte	2.043	-,-	1.887	-,-	1.942	-,-
Forderungen L+L	313.307	1,9	293.507	1,8	273.219	1,7
Sonst. Forderungen und Vermögensgegenstände	67.961	0,4	68.206	0,4	63.986	0,4
Geld und Geldanlagen	162.021	1,0	3.860	-,-	174.752	1,1
Umlaufvermögen	545.332	3,3	367.460	2,2	513.899	3,2
Aktive Rechnungsabgrenzung	102.603	0,6	116.679	0,7	120.785	0,8
Aktive latente Steuern	8.273	-,-	8.694	0,1	8.173	0,1
	16.762.377	100,0	16.203.859	100,0	15.905.210	100,0

Die immateriellen Vermögensgegenstände bilden im Wesentlichen das Fruchtgenussrecht (Neubau) am hochrangigen Straßennetz und wachsen mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Infrastruktur. Der Wert des Fruchtgenussrechtes wuchs im Jahr 2018 um EUR 497 Mio. (2017 EUR 466 Mio.).

Die Sachanlagen (EUR 478 Mio.) bestehen schwerpunktmäßig aus Maut- und Verkehrsbeeinflussungsanlagen sowie Corporate Network und IT Infrastrukturanlagen. Insbesondere ist im Jahr 2018 ein Anstieg bei den technischen Einrichtungen Maut zu verzeichnen, der auf die Erneuerung des Roadside Equipments im Rahmen des Projekts Go Maut 2.0 zurückzuführen ist.

Die Finanzanlagen betreffen vor allem die Beteiligungsansätze der Tochtergesellschaften (EUR 29 Mio.) sowie die Beteiligung an der Verkehrsauskunft Österreich GmbH.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen vor allem Forderungen aus der Fakturierung von Vignettenverkäufen sowie aus der Verrechnung der LKW-Maut.

Die übrigen Forderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Verrechnung von Leistungen innerhalb des Konzerns, die Ergebnisabführungen betreffend die Tochtergesellschaften, ein Konzerndarlehen an die ASFINAG Maut Service GmbH und die laufende Steuerverrechnung mit den Finanzämtern (resultierend hauptsächlich aus noch nicht abzugsfähigen Vorsteuern).

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen enthalten die Unterschiedsbeträge zwischen den (niedrigeren) Zuzahlungen und den (höheren) Rückzahlungsverpflichtungen bei Darlehensaufnahmen sowie die Haftungsentgelte an die Republik Österreich für begebene Anleihen.

Aktive latente Steuern werden seit 2016 ausgewiesen.

2.2.6.2. Passiva

	31.12.2018		31.12.2017		31.12.2016	
	TSD €	%	TSD €	%	TSD €	%
Eigenkapital	5.787.583	34,5	5.145.875	31,8	4.525.401	28,5
Fremdkapital kurzfristig	1.760.749	10,5	819.027	5,1	1.920.798	12,1
Fremdkapital langfristig	9.066.403	54,1	10.083.954	62,2	9.332.139	58,7
Fremdkapital	10.827.152	64,6	10.902.980	67,3	11.252.937	70,8
Passive Rechnungsabgrenzung	147.641	0,9	155.003	1,0	126.872	0,8
	16.762.377	100,0	16.203.859	100,0	15.905.210	100,0

Das Eigenkapital (inkl. Gewinnvortrag) ist um das Jahresergebnis 2018 gestiegen, vermindert um die Ausschüttung einer Dividende von EUR 170 Mio.

Bei den bestehenden Finanzverbindlichkeiten kam es zu einer Verlagerung des Fristigkeitenprofils des Fremdkapitals von lang- zu kurzfristig laufenden Positionen. Grund dafür ist die Tatsache, dass 2018 keine Tilgungen von Anleihen erfolgten und 2019 eine langfristige Finanzverbindlichkeit in Höhe von insgesamt EUR 1,0 Mrd. (Nominalwert) fällig wird.

2.2.6.3. Umsatz und Ergebnis

	2018	2017	2016
	TSD €	TSD €	TSD €
Umsatz	2.784.756	2.715.597	2.559.516
Abschreibungen	50.780	52.550	52.413
Betriebserfolg	1.311.412	1.233.618	1.115.039
<i>Betriebserfolg in % vom Umsatz</i>	47,1	45,4	43,6
Finanzerfolg	-231.965	-275.265	-286.273
Ergebnis vor Steuern	1.079.447	958.353	828.766
<i>Ergebnis vor Steuern in % vom Umsatz</i>	38,8	35,3	32,4
Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss	811.708	720.475	632.465
<i>in % vom Umsatz</i>	29,1	26,5	24,7
Bilanzgewinn/Bilanzverlust	5.318.916	4.677.208	4.056.734

Die gesamten Mauterlöse haben sich 2018 um rd. EUR 125 Mio. (6,2 %) gegenüber 2017 erhöht.

Die Erlöse aus der Weiterverrechnung an den Bund aus Bautätigkeit waren um rund EUR 70 Mio. niedriger, allerdings betrifft das auch die korrespondierende Aufwandsposition. Der diesbezügliche Umsatzanteil hat somit keine Ergebnisauswirkung.

Die Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen, die ergebniswirksam sind (d.h. unter Abzug der Position Erlöse aus Weiterverrechnung Fruchtgenuss an den Bund) sind gegenüber 2017 gestiegen (+ EUR 38,5 Mio.).

Der bessere Finanzerfolg ist vor allem auf einen niedrigeren Zinsaufwand aufgrund des im Vergleich zu 2017 noch einmal gesunkenen Zinsniveaus zurückzuführen.

Das Ergebnis vor Steuern für 2018 beträgt EUR 1.079 Mio. und liegt damit um rund EUR 121 Mio. EUR über dem Vorjahresniveau. Die Gründe dafür liegen vor allem in dem beschriebenen Effekt aus dem Finanzergebnis, den höheren Mauterlösen und der leicht zurückgegangenen Bautätigkeit.

Nach Abzug der Steuern ergibt sich ein Jahresüberschuss von rund EUR 812 Mio. (2017 EUR 720 Mio.).

2.2.6.4. Ertragsstruktur

	2018		2017		2016	
	TSD €	%	TSD €	%	TSD €	%
Streckenmauterlöse	189.114	6,7	168.386	6,1	172.698	6,6
Vignettenerlöse	501.588	17,7	491.932	17,7	472.218	18,0
Erlöse aus der Weiterverrr.	439.088	15,5	504.870	18,2	466.533	17,8
LKW-Mauterlöse	1.464.847	51,8	1.370.017	49,3	1.273.575	48,6
Vermietung/Verpachtung	33.059	1,2	31.806	1,1	31.537	1,2
Erlöse Service- und Kontrolldienst, Enforcement	31.635	1,1	31.620	1,1	32.209	1,2
Erlöse Strafgeelder	78.321	2,8	83.487	3,0	79.525	3,0
sonstige Erlöse	47.103	1,7	33.481	1,2	31.220	1,2
Umsatzerlöse	2.784.756	98,5	2.715.597	97,7	2.559.516	97,7
Sonstige betriebliche Erträge	8.127	0,3	24.891	0,9	19.621	0,7
<i>Erträge aus Abgang von AV</i>	2.279	0,1	3.077	0,1	3.380	0,1
<i>Erträge aus Auflösung Rückstellungen</i>	3.667	0,1	20.768	0,7	14.535	0,6
<i>Übrige sonstige betriebliche Erträge</i>	2.182	0,1	1.047	-,	1.706	0,1
Erträge aus Finanzinvestitionen	34.623	1,2	39.816	1,4	40.902	1,6
Umsatzerlöse und Erträge	2.827.506	100,0	2.780.305	100,0	2.620.039	100,0

Die Steigerung der Mauterlöse für KfZ > 3,5 t hzG ist vor allem auf eine Fahrleistungssteigerung gegenüber 2017 um 5,6% zurückzuführen. Die Steigerung bei den Vignettenerlösen ist auf die gesetzlich festgelegte Valorisierung zurückzuführen. Die Steigerung bei den Streckenmauterlösen im Vergleich zu 2017 erklärt sich durch die temporären Sperre des Arlberg隧unnels im Jahr 2017.

Die Erlöse aus Weiterverrechnungen beinhalten die Aufwendungen für den Neubau und die Erweiterung der Streckeninfrastruktur (Fruchtgenuss) sowie die Erlöse aus der Weiterverrechnung von Corporate Service Leistungen an die Töchter (Rechnungswesen, IT, etc.).

Die Erträge aus Finanzinvestitionen stammen überwiegend aus der Übernahme der Ergebnisse der Tochtergesellschaften mit Ergebnisabführungsverträgen.

2.2.6.5. Aufwandsstruktur

	2018		2017		2016	
	TSD €	%	TSD €	%	TSD €	%
Materialaufwendungen	1.279.007	73,2	1.310.262	71,9	1.272.471	71,0
Personalaufwendungen	12.821	0,7	12.730	0,7	12.647	0,7
Abschreibungen	50.780	2,9	52.550	2,9	52.413	2,9
Sonstige betriebliche Aufwendungen	138.863	7,9	131.328	7,2	126.567	7,1
Aufwendungen aus Finanzinvestitionen	347	-,	218	-,	319	-,
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	266.241	15,2	314.863	17,3	326.856	18,2
Aufwendungen	1.748.059	100,0	1.821.951	100,0	1.791.273	100,0

Die Materialaufwendungen (im Wesentlichen Bauleistungen und die Vergütung an die ASFINAG Tochtergesellschaften) liegen mit EUR 1.279 Mio. um rd. EUR 31 Mio. unter dem Niveau des Vorjahrs (EUR 1.310 Mio.).

Die Personalaufwendungen sind gegenüber 2017 kaum gestiegen (+0,7%).

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind unter anderem die Kosten des Vertriebs bzw. die Provisionsaufwendungen für die Vignette, weiterverrechnete Abschreibungen der Servicegesellschaften, sowie Aufwendungen zur Querfinanzierung Brenner Basistunnel und Unterinntal enthalten.

Die Reduktion der Zinsen und ähnlichen Aufwendungen resultiert im Wesentlichen aus der Zinssituation im Jahr 2018 (geringere durchschnittliche Verzinsung).

2.2.6.6. Geldflussrechnung

	2018 TSD €	2017 TSD €	2016 TSD €
Fondsveränderungsrechnung			
Cashflow aus operativer Tätigkeit	843.459	868.355	699.397
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-408.229	-471.904	-366.915
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-277.069	-567.342	-171.472
Zahlungswirksame Veränderung der Fondsmittel	158.161	-170.892	161.010
Anfangsbestand Geld und Geldanlagen	3.860	174.752	13.742
Endbestand der Fondsmittel	162.021	3.860	174.752

Der Cashflow aus der operativen Tätigkeit beträgt im Jahr 2018 EUR 843 Mio. und ist somit um 25 Mio. niedriger als im Vorjahr. Der Cashflow aus Investitionstätigkeit lag 2018 mit rund EUR 408 Mio. um EUR 64 Mio. unter dem Niveau von 2017 (EUR 472 Mio.). In Summe führt dies für 2018 zu einem positiven Cashflow vor Finanzierung (Free Cashflow) in Höhe von rund EUR 435 Mio.

Über den Cashflow aus Finanzierungstätigkeit (EUR -277 Mio.), entstanden aus der Rückzahlung kurzfristiger Verbindlichkeiten (inkl. Cashpooling) in Höhe von rund EUR 122 Mio., einem gewährten Konzerndarlehen in Höhe von EUR 5 Mio., einer kurzfristigen Mittelaufnahme in Höhe EUR 20 Mio. sowie Dividendenzahlungen von EUR 170 Mio., errechnet sich der Endbestand an Fondsmitteln von rund EUR 162 Mio..

2.2.6.7. Rentabilität

		2018	2017	2016
Umsatzrentabilität iwS (%)	= $\frac{\text{Ergebnis vor Zinsen und Steuern}}{\text{Umsatzerlöse}}$	48,33	46,84	45,15
Umsatzrentabilität ieS (%)	= $\frac{\text{Ergebnis vor Steuern}}{\text{Umsatzerlöse}}$	38,76	35,29	32,38
Gesamtkapitalrentabilität (%)	= $\frac{\text{Ergebnis vor Zinsen und Steuern}}{\text{Ø Gesamtkapital}}$	8,16	7,92	7,40
Eigenkapitalrentabilität (%)	= $\frac{\text{Ergebnis vor Steuern}}{\text{Ø Eigenkapital}}$	19,75	19,82	19,46

Die Umsatzrentabilität iwS hat sich aufgrund eines stärker als die Umsatzerlöse gestiegenen Ergebnisses vor Zinsen und Steuern erhöht.

Die Umsatzrentabilität ieS ist aufgrund des im Vergleich zu 2017 deutlich höheren Ergebnisses vor Steuern weiter gestiegen.

Die leichte Erhöhung der Gesamtkapitalrentabilität ist auf das im Vergleich zum durchschnittlichen Gesamtkapital stärker gestiegene Ergebnis vor Zinsen und Steuern zurückzuführen.

Die Eigenkapitalrentabilität sank 2018 geringfügig da das durchschnittliche Eigenkapital stärker als das Ergebnis vor Steuern stieg.

2.3. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

2.3.1. Mitarbeiteranzahl per 31.12.

	Gesamt 2016	Gesamt 2017	MA ASFINAG 2018	MA Länder 2018	Gesamt 2018
ASFINAG Holding	141	145	141	0	141
ASFINAG Service GmbH	1.451	1.472	1.068	418	1.486
ASFINAG Alpenstraßen GmbH	250	252	260	0	260
ASFINAG Bau Management GmbH	284	286	292	10	302
ASFINAG Maut Service GmbH	608	625	633	0	633
ASFINAG Commercial Services GmbH	0	0	0	0	0
ASFINAG European Toll Service GmbH	0	0	0	0	0
ASFINAG Total	2.734	2.780	2.394	428	2.822

Bei der Commercial Services GmbH und der European Toll Services GmbH handelt es sich um NICHT personalführende Gesellschaften.

Die Gesamtzahl der Mitarbeitenden zum Stichtag 31. Dezember hat sich gegenüber 2017 um 42 erhöht. Von insgesamt 2.822 Mitarbeitenden sind per 31. Dezember 2018 59 temporäre Mitarbeitende, welche befristet zur Abdeckung von Arbeitsspitzen eingesetzt werden.

Per Ende 2018 waren insgesamt 21 Lehrlinge in Ausbildung, Trainees gibt es derzeit keine.

Die Fluktuation hat sich im Vergleich zum Vorjahr (2,4%) verändert und beträgt 2018 rund 3,3%. Mitarbeitende mit einem befristeten Dienstverhältnis – Ferial- und Saisonkräfte, Praktikanten, Vorstand/Geschäftsführung sowie Ländermitarbeitende - werden in der Betrachtung der Fluktuation nicht berücksichtigt.

Im Jahr 2018 wurde wieder eine Vielzahl an zukunftsweisenden Projekten und Themen bearbeitet, nachfolgend eine Beschreibung der wichtigsten:

- Verrechnungsharmonisierung

Das Projekt Zeitwirtschaft NEU geht nach fünf intensiven Jahren mit der Umsetzung der Verrechnungsharmonisierung in die letzte Runde. Das Projekt stellt neben der Reorganisation des Personalverrechnungssystems einen Meilenstein bei der Digitalisierung des HR-Bereichs dar und bringt Neuerungen für alle Mitarbeitenden.

Es wurden zahlreiche Änderungen umgesetzt, welche die tägliche Arbeit erleichtern. Beispielsweise können Mitarbeitende ab 01.01.2019 alle Meldungen bzw. Anträge digital ausführen. Lange Postwege und Papiausdrucke gehören damit der Vergangenheit an.

- Sabbatical

Im Oktober 2018 haben Arbeitgeberin und Belegschaftsvertretung die neue Sabbatical-Betriebsvereinbarung unterschrieben, welche mit 01.01.2019 in Kraft tritt.

Es wird zwei Ausprägungsformen geben: das „normale“ und das „Alterssabbatical“: Während die Freizeitphase im ersten Fall 1, 3, 6 oder 9 Monate dauern kann, dauert die sie beim Alterssabbatical ausschließlich 12 Monate und geht nahtlos in die Pension über.

Mit der Möglichkeit eines Sabbaticals kommt die ASFINAG dem Wunsch nach besserer Balance zwischen Arbeits- und Privatleben und dem steigenden Bedarf nach größerer Flexibilität nach und positioniert sich einmal mehr als moderne Arbeitgeberin.

- Unternehmenskultur

Aufbauend auf den Analyse- und Erhebungsergebnissen der Vorjahre wurde in mehreren Workshops mit Mitarbeitenden, der Geschäftsführung und der Vorstandsdirektion das Idealbild (Soll-Bild) der Unternehmenskultur erarbeitet.

Die zukünftige Basis der Unternehmenskultur ist in 4 Säulen gegliedert:

Führung, Leistung, Zusammenarbeit, Innovation & Weiterentwicklung.

Innerhalb jeder Säule wurden neben dem Verhalten und dem Umgang miteinander auch die zukünftigen Arbeitsweisen ausformuliert. Der Transfer in die gesamte Organisation ist für 2019 geplant.

- Führung

Im Jahr 2018 war neben der Unternehmenskultur auch das Thema Führung ein Schwerpunkt.

In einer unternehmensweiten Arbeitsgruppe wurden Kriterien zum Thema Führung (5 Führungsthemen und 10 Führungsgrundsätze) sowie 15 Führungskompetenzen definiert, welche sowohl in ihrer sachlichen als auch ihrer beziehungsorientierten Ausprägung ausformuliert wurden.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe bilden die Basis für die zukünftigen Mitarbeitergespräche, den Führungsleitfaden und die Führungskräfteentwicklung.

- Diversity

Auch im Jahr 2018 war Diversity ein Schwerpunktthema der ASFINAG. Insbesondere 3 Themenkomplexe wurden dazu umfassend bearbeitet:

- *Cross Mentoring Programm*

Das erstmalig durchgeführte Cross Mentoring Programm setzte in unserem Unternehmen ein klares Zeichen zum Thema Frauenförderung.

Es wurden 4 Mentees von der ASFINAG nominiert und im Rahmen einer Kooperation mit den Wiener Stadtwerken und den ÖBB von Mentoren der anderen Unternehmen das gesamte Jahr 2018 hindurch begleitet. Auch die ASFINAG stellte 4 Mentoren für das Programm zur Verfügung.

Das Ziel des Programms ist es, weibliche Nachwuchskräfte in ihrer Karriereentwicklung zu unterstützen. Eine Fortführung für das Jahr 2019 wurde beschlossen.

- *Umgang mit Behinderung*

Die ASFINAG hat es sich zum Ziel gesetzt, das Verständnis rund um das Thema "Umgang mit Menschen mit Behinderung" zu erhöhen.

Ende November 2018 startete daher die erste konzernweite Schulung mit der Zielsetzung, zum einen die rechtlichen Rahmenbedingungen besser kennenzulernen und zum anderen eine Sensibilisierung zum Thema „Leben mit Behinderung“ zu erreichen.

Begleitend zum Gesamtthema wurde eine Mitarbeiter-Broschüre als Wegweiser rund um das Thema Behinderung ausgearbeitet. Die Broschüre enthält sowohl eine breitere Information über das Thema Behinderung für alle Mitarbeitenden als auch Informationen über Leistungen, Ansprechpartner und mögliche Unterstützung für Mitarbeitende mit Behinderung.

- *Demografieberatung*

Ziel der Demografieberatung ist die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Gestaltung von altersgerechten und lebensphasenorientierten Arbeitswelten.

Es wurden fünf Handlungsfelder identifiziert: Arbeitsgestaltung, Führung & Kultur, Personalmanagement, Wissen & Kompetenzen und Gesundheit.

Daraus haben sich 3 Schwerpunkte herauskristallisiert, deren Bearbeitung 2018 begonnen hat und 2019 fortgesetzt wird:

- Lebensphasen-Orientierung im laufenden Betrieb erweitern
- Gesundheit und Wiedereingliederung
- Einstiegsmöglichkeiten & Hineinwachsen in den Beruf

2.3.2. Streckenparameter

Die Streckenlänge des ASFINAG-Netzes umfasst per 31. Dezember 2018 2.223 km (2017: 2.223 km) mit 12.055 Fahrstreifenkilometern (2017: 12.027). Auf diesem Netz befinden sich 5.759 Brückenobjekte, 165 Tunnelanlagen mit einer Gesamtlänge von 404 Röhrenkilometern sowie Lärmschutzmaßnahmen mit einer Gesamtlänge von ca. 1.368 km. Ab 2018 werden - abweichend von den Vorjahreszahlen - in allen Fällen, in denen je Fahrtrichtung 1 singuläres Brückenbauwerk besteht, 2 Brückenobjekte gezählt. Die Tunnelanlage „A22 Überplattung Donauey“ wurde an die Stadt Wien zurückgeführt.

2.3.3. Umweltbelange

Bundesstraßen sind als Verkehrsträger grundlegende und unabdingbare Voraussetzung für den freien Güter- und Personenverkehr sowie die Befriedigung moderner Mobilitätsbedürfnisse. Neben Zielen wie Verbesserung der Verkehrssicherheit und Entlastung von oft hoch belasteten Ortsdurchfahrten haben die Investitionen der ASFINAG vielfältige Effekte auf die Volkswirtschaft.

Gleichzeitig bedingen Straßenbauvorhaben unvermeidbar Berührungspunkte mit Aspekten des Natur- und Umweltschutzes. So kollidiert das öffentliche Interesse an der Errichtung von Infrastruktur fast definitionsgemäß mit dem öffentlichen Interesse am Naturschutz. Die Herausforderung für die ASFINAG besteht darin, die erforderlichen Leistungen im Infrastrukturbereich so umweltfreundlich und ressourcenschonend wie möglich zu gestalten.

Die ASFINAG ist sich ihrer diesbezüglichen Verantwortung bewusst und nimmt diese wahr. Investitionen in Lärm- und Umweltschutz (insbesondere Gewässerschutz und ökologische Ausgleichsmaßnahmen) nehmen einen großen Anteil an den Gesamtinvestitionen bei der Errichtung von Neubaustrecken ein. Tätigkeitsschwerpunkt am Bestandsnetz ist neben der Errichtung von zusätzlichen bzw. der Sanierung bestehender Gewässerschutzanlagen vor allem die Errichtung von Lärmschutz.

Die im Internet veröffentlichten EU-Umgebungslärmkarten zeigen die Lärmsituation am gesamten Streckennetz in einer Höhe von 4 m. Zusätzlich bietet die ASFINAG zur Beurteilung der Lärmsituation in der Höhe von 1,5 m einen eigenen Lärmkataster im Internet an. Diese

Darstellung bietet zu den Umgebungslärmkarten die Möglichkeit, sich über die aktuelle Lärmsituation bei Aufenthalt im Freiraum zu informieren. Um eine laufende Aktualität zu gewährleisten, erfolgt eine periodische Evaluierung dieser Lärmkarten. Dabei werden die neu errichteten Lärmschutzmaßnahmen eingearbeitet, Neubaustrecken aufgenommen sowie die Emissionen (Verkehrsaufkommen, Fahrbahnbeläge, verordnete Geschwindigkeiten) neu berechnet. Der aktuelle Lärmkataster steht seit Frühjahr 2012 zur Verfügung. Eine Aktualisierung dieses Lärmkatasters erfolgt alle 5 Jahre, und steht somit seit 2017 wieder aktuell zur Verfügung.

Prioritär zu schützende Wohnbereiche wurden für das Jahr 2018 mit geplanten Sanierungs- bzw. Erweiterungsprojekten zusammengeführt und bedarfsgerechte Lärmschutzmaßnahmen geplant und umgesetzt. Im Jahr 2018 hat die ASFINAG zum Schutz der Anrainerinnen und Anrainer ca. EUR 36 Mio. in die Sanierung und Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen im Bestandnetz investiert. Diese Maßnahmen werden zu einer weiteren Reduktion der Lärm-Auswirkungen des Straßenverkehrs auf die Anrainer/innen führen. Unter Berücksichtigung der Lärmschutzmaßnahmen an den Neubaustrecken sind insgesamt mit Ende 2018 am Bundesstraßennetz somit rd. 1.368 km Lärmschutzmaßnahmen mit einer Gesamtfläche von rd. 4,51 Mio. m² verfügbar.

Durch Maßnahmen zur Reinigung und Rückhaltung der Straßenwässer in Gewässerschutzanlagen leistet die ASFINAG einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz und zur Erhaltung der Qualität unserer Böden, der Flüsse und des Grundwassers. Was in Österreich beim Neubau von Autobahnen Standard ist, gilt natürlich auch für bereits bestehende Abschnitte. Bei jeder Generalerneuerung und an sensiblen Streckenabschnitten werden – dort wo es sinnvoll umsetzbar ist – die Entwässerungs- und Reinigungssysteme auf den neuesten Stand der Technik gebracht. Von der ASFINAG wurden in diesem Zusammenhang zahlreiche Bestandsstrecken im Hinblick auf die zeitgemäße Reinigung der Straßenwässer evaluiert. In Folge wurden - bei Bedarf auch in Abstimmung mit den zuständigen Behörden - Sanierungskonzepte erarbeitet und bereits einige Projekte aus diesen Konzepten umgesetzt.

Salze, die mit dem Winterdienst in die Straßenwässer gelangen, können, im Gegensatz zu allen anderen enthaltenen Verunreinigungen (z.B. Bremsstaub, Gummiabrieb, Ölsuren, Schwermetalle), mittels Filterpassagen nicht eliminiert bzw. im Filter nicht rückgehalten werden. So werden bei sensiblen Vorflutern bei Bedarf Rückhaltebecken errichtet. Die Wässer werden zwischengespeichert und nur sehr dosiert an Oberflächengewässer oder das Grundwasser abgegeben. Zudem prüft die ASFINAG im Rahmen von Forschungsprojekten weiterhin technische Möglichkeiten, die ausgebrachte Salzmenge zu reduzieren. Es wird hier v.a. in Richtung Vorhersagemodelle, z.B. Reifglättemodell, gearbeitet. Mit diesen Modellen soll die Salzausbringung zielgerichteter erfolgen.

Eine besondere Stellung nimmt auch der Umgang mit dem Thema Baustoffrecycling ein. Bei Baumaßnahmen im Autobahnen- und Schnellstraßennetz sind 2017 rd. 328.000 to Ausbauasphalt bzw. 98.000 to Betonabbruchmaterial angefallen. Die Wiederverwertung der anfallenden recyclingfähigen Materialien – möglichst innerhalb desselben Bauvorhabens - birgt neben dem wirtschaftlichen Vorteil für die ASFINAG auch einen umweltrelevanten Nutzen, ist jedoch aufgrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen nicht immer möglich. Primär werden damit wertvolle Ressourcen wie Gestein und Bitumen gespart und durch die geringeren Transportwege sowohl CO₂ Emissionen vermieden als auch die Verkehrssituation sowie die Luftqualität im Umfeld von Baustellen verbessert.

Die ASFINAG legt bereits in den Planungsphasen und durch entsprechende Vorgaben in den Bauverträgen hohes Augenmerk auf die laufende Steigerung der Wiederverwertungsquote und leistet damit einen wertvollen Beitrag zum nachhaltigen Bauen. Seit dem Jahr 2012 werden in diesem Zusammenhang entsprechende Kennzahlen wie z.B. eine „Recyclingquote“ erfasst. Diese zeigt für das Jahr 2017, dass ca. 54 % der Aushub-, 78 % der Asphalt- und 85 % der Betonabbruchmaterialien einer Verwertung (in Bauvorhaben der ASFINAG oder Dritter) zugeführt wurden.

Maßnahmen im Bereich der Lebensraumvernetzung sind darüber hinaus bereits ein langjähriger Schwerpunkt der ASFINAG und finden sich in gezielten Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen wieder. Neben der Errichtung von Grünquerungen im Rahmen von aktuellen Genehmigungsverfahren werden auch Nachrüstungen mit Grünquerungen am Bestand durchgeführt. 4 Grünquerungen wurden bereits an tradierten europäischen Wildtierkorridoren nachgerüstet, weitere sind in Planung. Maßgeblich für deren Umsetzung ist die raumplanerische Absicherung der Korridore durch örtliche und überörtliche Planung.

Neben den bereits beschriebenen generellen Maßnahmen werden laufend weitere Einzelmaßnahmen zur Optimierung von Umweltauswirkungen entwickelt und umgesetzt. Beispielhaft genannt seien die Forschung auf dem Gebiet verschleißfester Bodenmarkierungen, die Umstellung von Trockensalzstreuung bzw. Kalziumchloridsole auf Natriumchlorid-Solestreuung, das Recycling der Go-Boxen, das Gefahrgut-Monitoring im Tunnel, die Senkung des Stromverbrauches, die effiziente Abfallentsorgung im Bereich der Park- und Rastplätze sowie die Wildschutz-Maßnahmen.

Das Projekt Baumkontrolle wurde 2018 abgeschlossen. Mit diesem Projekt wurde der gesamte Baumbestand auf ASFINAG Grund auf dessen Verkehrssicherheit kontrolliert. Das Ergebnis der Kontrollen wurde in einem Baumkataster dokumentiert und erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit durchgeführt. Im Zuge des Projektes wurden insgesamt über eine Million Daten aufgenommen. Nach aktuellem Stand befinden sich in der Verwaltung der ASFINAG ca. 20.000 Stück Einzelbäume sowie rund 5.000 Hektar Gehölzbestände. Zusätzlich wurden für diese Bäume und Bestände mehr als 20.000 Maßnahmen vergeben. Die Baumkontrolle soll nicht nur die Verkehrssicherheit gewährleisten, sondern durch gezielte Maßnahmen langfristig zu einem nachhaltigen, pflegearmen Baumbestand führen. Auch der Sichtschutz für Anrainer soll künftig – wo möglich - berücksichtigt werden.

Bereits im Jahr 2017 wurde mit der Erstellung eines Ausgleichsflächenkatasters begonnen. Mit diesem Kataster soll sichergestellt werden, dass die komplexen Vorgaben aus den UVP-Verfahren umgesetzt werden.

Ausgleichsflächen dienen als Ersatz für Naturräume, die durch den Autobahnbau beeinträchtigt werden. Sie dienen sowohl zum Erhalt der Fauna, als auch der Flora, insbesondere von schützenswerten Arten. Die ASFINAG besitzt gegenwärtig ca. 1.300 ha an Ausgleichsflächen.

Der Fachbereich „Technik, Innovation und Umwelt“ der ASFINAG Baumanagement Gesellschaft begleitet Neubau- und Bestandsprojekte in allen Phasen und unterstützt Standardisierung und Wissensmanagement an der wichtigen Schnittstelle zwischen technischen, rechtlichen und umweltfachlichen Aspekten der Projektentwicklung.

3. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken der Unternehmensgruppe

3.1. Voraussichtliche Entwicklung der Unternehmensgruppe

Wie in jedem Jahr arbeitet die ASFINAG auch 2019 weiter daran, die Umsetzung der strategischen Ziele konsequent weiterzuverfolgen, die Prozesse über den gesamten Konzern laufend zu optimieren und dabei kosteneffizient und sparsam - bei ungeminderter Qualität der Leistungen - vorzugehen.

In der Planung für 2019 wurde bezüglich der LKW-Mauteinnahmen (abgesehen von der gesetzlich vorgesehenen Valorisierung von 2,2 Prozent) eine um 3,0 Prozent steigende Verkehrsleistung zugrunde gelegt. Die Tarifstruktur wurde, wie in den Lageberichten der Vorjahre bereits berichtet, mit 01.01.2017 vom Bonus/Malus System der Ökologisierung auf Externe Kosten umgestellt. Einzig die Klasse EURO VI erhält bis zum Jahr 2020 weiterhin einen Bonus iHv. EUR 20 Mio. jährlich.

Für die Einnahmen aus der PKW-Vignette wird mit einem Anstieg von 0,6 Prozent gerechnet. Die Vignettenpreise werden für 2019, analog zu den LKW-Mauttarifen, um 2,2 Prozent valorisiert.

Bei den PKW Streckenmauteinnahmen wird mit einer Steigerung von 4,5 Prozent gerechnet. Grund dafür sind zum einen tarifliche Anpassungen, sowie unterstellte moderate Mengensteigerungen.

Die gesamten Mauterlöse werden 2019 laut Plan rd. EUR 2.265 Mio. betragen.

Das Infrastruktur-Investitionsprogramm sieht für 2019 ein Bauvolumen von rd. EUR 1.224 Mio. vor. Mit den laufenden Aufwendungen und dem geplanten negativen Finanzergebnis (im Wesentlichen Zinsendienst) von EUR 243 Mio. ergibt sich ein planmäßiger Jahresüberschuss für 2019 von rd. EUR 842 Mio.

Im Hinblick auf die Umsetzung von kostenintensiven Infrastrukturprojekten haben sowohl die laufende Evaluierung der Bauprojekte hinsichtlich Dimensionierung und verkehrlicher Notwendigkeit als auch Verhandlungen über Finanzierungsbeteiligungen nach wie vor große Bedeutung.

Ein besonderer Fokus der ASFINAG liegt auf der Vernetzung im nationalen und internationalen Bereich. Dies drückt sich im Inland unter anderem in der intensiven Zusammenarbeit mit anderen Verkehrsträgern aus. Die Verkehrsankunft Österreich (VAO), eine Verkehrsmittel übergreifende gemeinsame Verkehrsankunft für ganz Österreich, ist dafür ein wesentliches Instrument, das laufend weiterentwickelt wird.

Im Ausland liegt der Schwerpunkt in der aktiven und führenden Mitarbeit an der Weiterentwicklung der europäischen Interoperabilität für LKW sowie der Beteiligung an der Entwicklung bzw. Umsetzung innovativer technischer Konzepte für die Themen der Zukunft.

3.2. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

3.2.1 Cashflowrisiko

Die bereits im Jahr 2017 erreichten historischen Tiefstände der kurzfristigen Zinsen hielten auch das gesamte Jahr 2018 an. Der 3-Monats-Euribor bewegte sich im Jahr 2018 in einer sehr engen Bandbreite zwischen -0,33 % und -0,31 %.

Im langfristigen Bereich war die Entwicklung etwas differenzierter. Zu Jahresbeginn 2018 kam es zu einem deutlichen Anstieg der Renditen für 10-jährige österreichische Bundesanleihen von 0,60% auf den Jahreshöchststand von 0,96% im März 2018. Danach folgte eine relativ volatile Phase mit kontinuierlich fallenden Renditen, wobei es Ende September bis Anfang Oktober nochmals zu einem vorübergehenden leichten Anstieg kam. Am Jahresende wurde der niedrigste Wert mit 0,50% erreicht.

Die Einschätzung der kaufmännischen Risiken, die von externen Kapitalmarktschwankungen ausgehen, werden in Form der Kennzahlen Value at Risk und Cashflow at Risk errechnet und den Gremien regelmäßig berichtet.

Mit Marktwerten bewertete Derivate werden als eigenes Finanzinstrument mit einer Bewertung „through profit & loss“ bilanziert und sind einer zugehörigen Grundtransaktion zuzurechnen. Sie werden mit der Absicht der Absicherung von Wechselkursschwankungen der Grundtransaktionen abgeschlossen. Das verbleibende Risiko besteht lediglich aus Zinsänderungsrisiken im EURO Finanzierungsraum. Im Portfolio der ASFINAG ist per Ende 2018 ein einziger Swap enthalten.

Die Risikokennziffern der aushaftenden ASFINAG Finanzverbindlichkeiten (Darlehen und Anleihen inklusive Swaps, Geldmarktgeschäfte) wurden per 31. Dezember 2018 mit einer Konfidenz von 95 % und einer Haltedauer von einem Jahr wie folgt eingeschätzt:

Der marktwertorientierte Value at Risk wird auf EUR 237,0 Mio. geschätzt. Der nominelle Gesamtstand der Finanzverbindlichkeiten (lang- und kurzfristig) abzüglich kurzfristiger Veranlagungen beträgt zum Stichtag EUR 9.336,9 Mio. (2017: EUR 9.492,8 Mio.).

Der Cashflow at Risk beträgt EUR 6,2 Mio., wobei rd. 0,9 % der Verbindlichkeiten variabel verzinst sind.

Die durchschnittliche Restlaufzeit der ASFINAG Verbindlichkeiten per 31.12.2018 beträgt ca. 6,9 Jahre (2017: 7,8 Jahre) und die durchschnittliche Nominalverzinsung liegt bei rund 2,3% p.a. (2017 2,3 % p.a.).

Der Zugang zu den Kapitalmärkten und damit die Aufnahme der erforderlichen Mittel wird für die ASFINAG auch in den nächsten Jahren gewährleistet sein, einerseits aufgrund ihrer exzellenten Reputation und eines aktiven Investoren-Marketings andererseits aufgrund der guten Fundamentaldaten Österreichs und der Staatsgarantie für die Mittelaufnahmen.

3.2.2 Liquiditätsrisiko

Die Liquiditätssteuerung der ASFINAG berücksichtigt alle operativen Erfordernisse, den Schuldendienst und etwaige notwendige Kapitalaufnahmen im Zusammenhang mit dem Neubauprogramm. Die Planbilanzen, Plangewinn- und -verlustrechnungen und die Cashflowberechnungen werden mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie jeweils im Vorjahr im Voraus abgestimmt und sind im Zusammenhang mit der gesetzlichen Verpflichtung des Bundes zu sehen, für die ausreichende Liquidität der ASFINAG zu sorgen.

Das kurzfristige Liquiditätsrisiko der ASFINAG ist aufgrund der guten Bonitätseinstufung gering. Das langfristige Liquiditätsrisiko steht in direktem Zusammenhang mit der Bonität der Republik Österreich und der Unterstützung durch die Republik Österreich in Form von Garantien als Bürge und Zahler für Anleiheemissionen. Letztlich gewährleistet das erfolgreiche und stabile Geschäftsmodell der ASFINAG die Refinanzierung der Verbindlichkeiten.

3.2.3 Konjunkturrisiko, Ausfallrisiko, Absatz- und Beschaffungsrisiko

Die gute Wirtschaftsentwicklung des Jahres 2017 im Euroraum hat sich im Jahr 2018 weiter fortgesetzt, mit ähnlichen Wachstumsraten wie im Vorjahr.

Die BIP Prognosen liegen für 2018 laut Europäischer Kommission bei +2,1% sowohl für die Eurozone als auch für die gesamte EU (2017 +2,4%). Für 2019 werden leicht niedrigere Wachstumsraten in Höhe von +1,9% sowohl für die Eurozone als auch für die gesamte EU erwartet.

Auch die österreichische Wirtschaft befindet sich nach wie vor in einem Konjunkturhoch. Das prognostizierte BIP Wachstum 2018 liegt mit +2,7% (Quelle: Statistik Austria, WIFO) sogar noch leicht über dem Wert des Jahres 2017. Diese positive Situation wird sich nach Meinung der Wirtschaftsforscher allerdings 2019 abschwächen. Die Prognosen für 2019 liegen bei +2,0%.

Die Staatsverschuldung der meisten europäischen Staaten ist nach wie vor hoch. Insgesamt setzt sich jedoch der positive Trend des Vorjahres fort.

Das Zinsniveau wird im kurzfristigen Bereich weiterhin tief, das heißt negativ bleiben, bei den langfristigen Zinsen könnte es zu einer leichten Steigerung im Jahresverlauf 2019 kommen.

Die Baukosten sowie die Baupreise im Tiefbau sind im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gestiegen, wobei die Entwicklung der Baukosten eine größere Dynamik aufwies.

Die Novellierung des Bundesstraßenmautgesetzes im Jahr 2007 schrieb eine Berücksichtigung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex auf der Einnahmeseite der ASFINAG fest. Dadurch wurde ein wesentlicher, struktureller Ausgleich zu den inflationsbedingten Kostensteigerungen der operativen Ausgaben gesetzlich festgelegt und eine Absicherung des Inflationsrisikos erreicht.

Für Forderungen der ASFINAG werden Wertminderungen ausschließlich auf Basis von Einzelbetrachtungen vorgenommen, eine Wertberichtigung auf pauschaler Basis erfolgt nicht. Die Einnahmen der ASFINAG - bestehend im Wesentlichen aus LKW- und PKW-Maut - sind strukturell nicht ausfallsgefährdet.

3.2.4 Branchenspezifische Risiken und Regulierungsrisiken

Insbesondere aufgrund der hohen Bautätigkeit stellen die gesetzlichen Rahmenbedingungen gerade in diesem Bereich einen starken Einflussfaktor auf die Kosten- und Kapitalsituation des Unternehmens dar. Hier sind insbesondere gesetzliche Auflagen hinsichtlich Umweltmaßnahmen zu erwähnen. Der diesbezügliche Standard ist im europäischen Vergleich derzeit bereits als sehr hoch einzustufen.

Ein weiterer wesentlicher Bereich ist die Bemaunung. Für die Tarifausgestaltung, insbesondere von KFZ > 3,5 t hzG, hat die EU-Wegekostenrichtlinie dabei maßgeblichen Einfluss.

Seit dem Jahr 2017 werden auf die Infrastrukturtarife externe Kosten für Lärm und Schadstoffausstoß aufgeschlagen. Diese aufgeschlagenen Kosten, die von Euro Emissionsklasse sowie

Achskategorisierung abhängen, werden durch die ASFINAG eingehoben, an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie abgeführt und stellen damit keine Mehrerlöse für die ASFINAG dar.

Einzig die Klasse EURO VI erhält weiterhin einen Bonus auf den Infrastrukturtarif, der sich bis zum Jahr 2020 mit Mindereinnahmen von jährlich EUR 20 Mio. niederschlagen wird. Im abgelaufenen Geschäftsjahr betrug dieser Bonus EUR 19,8 Mio., was für eine gute Planungsqualität spricht. Auch im Jahr 2019 wurde der Tarif für EURO VI derart ausgestaltet, dass EUR 20 Mio. Bonus für EURO VI erwartet werden.

KFZ > 3,5 t hzG mit Wasserstoff- bzw. E-Antrieb werden mit dem gleichen Infrastrukturtarif bedacht, wie die Klasse der EURO VI. Die Fahrleistungen aus diesem Bereich sind derzeit jedoch marginal.

3.2.5 IT-Risiken

Im Jahr 2018 wurde die IT-Landschaft der ASFINAG erneut maßgeblich weiterentwickelt. Voraussetzung für die Weiterentwicklung und Automatisierung der IT-Landschaft sowie der Digitalisierung von Geschäftsprozessen ist ein dem Risiko entsprechendes, angemessenes Maß an Informationssicherheit. Um dieses zu erreichen, wurden zahlreiche Maßnahmen zur Steigerung der IT-Sicherheit umgesetzt.

Weiters wurden erste Maßnahmen ergriffen um den künftig verschärften Compliance Anforderungen des am 28.12.2018 in Kraft getretenen Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz (NISG) zu entsprechen. Der vollständige Nachweis der Compliance mit dem NISG hat bis spätestens 2022 zu erfolgen.

Folgende Themenbereiche standen besonders im Fokus:

- Netzwerksicherheit

Zur Steigerung der IT-Sicherheit und Erfüllung von neuen Anforderungen wurde ein neuer Dienstleistungsvertrag für die Betreuung des ASFINAG weiten Netzwerks inkl. Netzwerksecurity-Funktionen ausgeschrieben und im Q4/2018 vergeben.

- Informationssicherheit

Zur Steigerung der Informationssicherheit im Bereich der wesentlichen Dienste im Sinne des NISG werden künftig IT Beistellungen (Server, Betriebssystem, ...) zur Verfügung gestellt. Dazu wurden 2018 bereits drei Systeme produktiv genommen.

- ISMS (Informationssicherheitsmanagementsystem)

Das vom NISG geforderte Informationssicherheitsmanagementsystem wurde in Anlehnung an den Standard ISO/IEC 27001 eingeführt. Die dafür notwendigen Funktionen wurden in den Gesellschaften bestellt und haben ihre Tätigkeit aufgenommen. Die für das ISMS notwendigen Regelwerke wurden erstellt, und vom Management freigegeben.

Als wesentlicher Bestandteil des ISMS wurde ein konzernübergreifender Informationssicherheitsrisikomanagement-Prozess etabliert. In dessen Rahmen wurden jeweils zwei Referenz-Tunnel und regionale Verkehrsmanagementzentralen (rVMZen) der Gesellschaften ASG und SG risikotechnisch bewertet. In Folge werden basierend auf dieser Risikobewertung die notwendigen Maßnahmen zur Steigerung der Informationssicherheit abgeleitet, welche zum Nachweis der NISG-Compliance erforderlich sind.

- Datenschutz-Projekt

Datenschutz ist wesentlicher Punkt innerhalb ASFINAG, daher wurden in diesem Bereich bereits viele Maßnahmen umgesetzt. Für die Umsetzung der zusätzlichen Vorgaben der Daten-

schutz Grundverordnung der EU (DSGVO), welche ab Mai 2018 gültig wurden, wurde ein internes Projekt aufgesetzt. Kernthema war der Aufbau des neuen Verfahrensverzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, Empfehlungen zu Privacy by Design zu erstellen sowie die Unterfertigung der erweiterten Auftragsverarbeitervereinbarungen mit den externen IT Dienstleistern. Die notwendigen Vorbereitungen konnten rechtzeitig im Mai 2018 abgeschlossen werden.

3.2.6 Personal- und Fluktuationsrisiko

Die Gesamtfluktuation der ASFINAG ist sehr gering ausgeprägt. Durch leistungsorientierte Vergütungssysteme, attraktive Sozialleistungen und der Möglichkeit sich innerhalb des Unternehmens weiterzuentwickeln - sowohl innerhalb der eigenen Gesellschaften als auch gesellschaftsübergreifend - wird das Fluktuationsrisiko minimiert.

4. Bericht über Forschung, Entwicklung und Innovation

Das Forschungs- und Innovationsjahr der ASFINAG stand ganz im Zeichen der strategischen Weiterentwicklung. Mit dem Ziel neue Herausforderungen und Trends aufzugreifen und die ASFINAG zukunftsfit zu machen wird aktuell im Zusammenhang mit der Unternehmensstrategie an einer Schwerpunktstrategie „Innovation“ gearbeitet. Diese soll eine fokussierte Weiterentwicklung entlang der strategischen Ziele ermöglichen und Basis für eine Evaluierung der internen Organisation des Themas sein.

Ein Highlight des Jahres war mit Sicherheit die Teilnahme an der Transport Research Arena (TRA) 2018 in Wien. Mit einem professionellen Auftritt ist es gelungen, die ASFINAG Innovationsaktivitäten in den Bereichen Connected Mobility, nachhaltiges Bauen und Erhalten sowie innovatives Verkehrsmanagement der internationalen Verkehrscommunity vorzustellen und unsere Rolle als innovativer Autobahnbetreiber weiter zu stärken. Für Interessierte findet sich das im Rahmen der TRA produzierte Video, sowie das ASFINAG Innovationsvideo zum Nachschauen auf unserem YouTube-Kanal <https://www.youtube.com/asfinagunterwegs>.

Auch die in den vergangenen Jahren bereits erfolgreich etablierte Kooperation im Forschungs- und Innovationsbereich mit BMVIT, ÖBB und den Bundesländern, dem AIT, AC Styria und AC OÖ etc. konnten dank des Engagements vieler Mitarbeitenden weitergeführt werden und bieten neben interessanten gemeinsamen Projekten auch immer wieder die Möglichkeit „über den Tellerrand zu blicken“ und neue Denkanstöße in die ASFINAG einzubringen.

Darüber hinaus konnte das Thema Innovation in der Beschaffung gestärkt werden. Mit den beiden ersten ASFINAG Open Innovation Challenges und der Ausschreibung einer ersten Innovationspartnerschaft wurden viele neue Erfahrungen gesammelt und das ASFINAG Innovationsportfolio weiter ausgebaut. Thematisch widmeten wir uns als ASFINAG auch in diesem Bereich den großen Zukunftstrends Nachhaltigkeit, Digitalisierung und Automatisierung und konnten folgende Fragestellungen ausschreiben:

- Open Innovation Challenge: „Lademanagement für betriebliche E-Fahrzeuge“
- Open Innovation Challenge: „Autonomes Mulchen heute und in der Zukunft: Roboter übernehmen Grünschnitt an der Autobahn“
- Innovationspartnerschaft: „Straßenkraftwerk“

Mit dem Projekt „Autonomes Mulchen“ konnten wir uns sogar über den Sieg im heurigen IÖB-Projektwettbewerb (Innovationsfördernde Öffentliche Beschaffung) freuen, der jährlich von Verkehrs- und Wirtschaftsministerium für besonders innovative öffentliche Beschaffer ausgelobt wird.

5. Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Gem. § 82 AktG ist das Management dafür verantwortlich, dass ein Rechnungswesen und ein Internes Kontrollsystem (IKS) geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen. Im Berichtszeitraum wurde auf Basis eines etablierten umfassenden Risikomanagementsystems dieser Risikomanagementansatz verfolgt und der systematische Umgang mit Risiken gewährleistet.

Sowohl Risikomanagement als auch das Interne Kontrollsystem umfassen alle Tochtergesellschaften.

Die Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Überwachung und Kontrolle des Internen Kontrollsystems (IKS) und Risikomanagementsystems (RMS) erfolgt in Anlehnung an das COSO-Rahmenwerk¹.

5.1. Kontrollumfeld

Im Berichtszeitraum dienten die Abteilung Rechnungswesen und Finanzierung sowie die Abteilung Controlling, Kosten- und Mauttarifrechnung sowie die Controlling-Einheiten in den Gesellschaften als betriebswirtschaftliches Kompetenzzentrum in der Unternehmensgruppe und gingen dabei nach den wirtschaftlichen Grundsätzen Wertorientierung und Ergebnissteuerung vor.

Den genannten Abteilungen oblag auch 2018 eine Regelungskompetenz zu allen Fragen des Controllings, Rechnungswesens und Risikomanagements zur Sicherstellung der Anwendung konzern einheitlicher methodischer Standards. Zur Unterstützung der operativen Umsetzung wurden Konzernrichtlinien, Handbücher, Leitfäden, Arbeitsanweisungen und Checklisten erstellt.

Die ASFINAG-Gruppe wird über das Konzernergebnis und daraus abgeleitete Kennzahlen gesteuert. Sie verfügt über eine detaillierte Kurz- und Mittelfristplanung, sowie eine aggregierte Langfristplanung. Ablauf, Prämissen, Detaillierung, Verantwortlichkeiten und Instrumente für die Planung werden jährlich mittels Planungshandbuch kommuniziert und mittels Planungskalender verfolgt.

Die Planung des laufenden Jahres (Erwartungsplan) wird quartalsweise aktualisiert und konsolidiert. In der Regel wird diesbezüglich nur die Gewinn- und Verlustrechnung im Aufsichtsrat präsentiert. Die Budgetierung des Folgegeschäftsjahres beginnt im März mit der Aussendung der Prämissen und endet im August. Im Rahmen der Budgetierung wird gleichzeitig eine Mittelfristplanung erstellt. Diese Planung ist gem. Artikel II § 10 ASFINAG Gesetz iVm § 10 ASFINAG Ermächtigungsgesetz 1997 und gem. Punkt IV Abs. 2 Fruchtgenussvertrag vom 25. Juli 1997 in der Fassung vom 22. Mai 2014 dem Eigentümervertreter (BMVIT) zur Zustimmung vorzulegen.

Die Finanzbuchhaltung wird in SAP abgebildet. Die Bewirtschaftung des Anlagevermögens erfolgt in einem weitestgehend automatisierten Ablauf. Die Zugänge im Anlagevermögen er-

¹ Das Committee of Sponsored Organisations (COSO) hat einen von der SEC (U.S. Securities and Exchange Commission) anerkannten Standard für interne Kontrollen, das COSO-Modell erstellt, das zur Beschreibung des Internen Kontrollsystems (IKS) im Lagebericht von Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) empfohlen wird.

folgen im Wesentlichen über SAP „Investitionsmaßnahmen“ (PSP-Elemente). Die Anlageninventarisierung und Abgangsmeldungen obliegen dezentral den Fachbereichen bzw. Inventarverantwortlichen, deren Aufgaben in einer entsprechenden Arbeitsanweisung festgelegt sind.

Die Verbuchung der Kontobewegungen erfolgt grundsätzlich tagesaktuell. Kreditoren-Zahlungslisten aller in SAP geführten Gesellschaften werden zweimal wöchentlich erstellt, geprüft und mittels Telebanking überwiesen. Zur Optimierung des Liquiditätsmanagements sind Cash-Pooling und das Handbuch für den Zahlungsverkehr wirksame Instrumente.

Das Rechnungswesen ist für die Prüfung, Erfassung und Zahlungsvorbereitung aller Eingangsbuchungen zuständig. In der Kreditorenbuchhaltung werden Rechnungen, Zahlungsaufträge diverser Bereiche und Anzahlungsanforderungen erfasst. Auf die Kontrolle der gesetzlichen Erfordernisse, der umsatz- und körperschaftsteuerlichen Tatbestände und der internen Unterschriftenregelung wird in diesem Arbeitsbereich besonderer Wert gelegt. Ein elektronischer Rechnungsworkflow ist für alle ASFINAG-Gesellschaften im Einsatz, der diese Intention noch besser unterstützt.

Die Kundenabrechnung erfolgt über ein eigenes SAP-Mautsystem bzw. im Bereich der Liegenschaften über das Modul SAP-RE-FX(Flexible Real Estate Management) mit einer Schnittstelle zum Core-SAP. Hier werden automatisiert die relevanten Buchungen bewerkstelligt bzw. die Salden in das Core-SAP übernommen. In kleiner Anzahl werden im SAP-SD (Sales & Distribution) auch weitere Geschäftsfälle (z.B. Verrechnung von Versicherungsschäden und Verrechnung von Kostenbeteiligungen) fakturiert. Die Abbildung der finanziellen Schulden ebenso wie die Berechnung der finanziellen Risikokennziffern erfolgt über ein eigenes SAP Treasury Modul.

Die Bilanzierung der Konzerngesellschaft nach UGB und IFRS wird im Rechnungswesen in Abstimmung mit dem Konzerncontrolling ausgeführt.

Die Archivierung der Originalbelege erfolgt in einem Dokumentenmanagementsystem (DMS) mit einer Schnittstelle ins SAP. Weiters ist ein allgemeines Dokumentenmanagementsystem für Verträge und sonstige wichtige Unterlagen eingerichtet.

Im Bereich der Finanzierung ist die Einhaltung einer Treasury-Richtlinie maßgeblich, was laufend auch von einem Treasury-Gremium überwacht wird. In der Richtlinie sind Grundsätze und Ziele des Risikomanagements im Finanzierungsbereich erfasst. Es wird die Risikopolitik betreffend Umgang mit Marktrisiken (Zinsen, Preise, Wechselkurse), Liquiditätsrisiko und Kontrahentenrisiko sowie das diesbezügliche Limitwesen und die Erfolgsbewertung geregelt. Darüber hinaus sind Berichts- und Zustimmungspflichten in Richtung des Aufsichtsrates hinsichtlich der Finanzierungstätigkeit auch in den Geschäftsordnungen definiert. Die Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit des operativen Liquiditätsmanagements ist auch durch ein Handbuch betreffend Zahlungsverkehr abgebildet.

Die ordnungsgemäße Abwicklung der durch die ASFINAG bezogenen Leistungen ist durch eine Vielzahl von Prozessen und Prozessschritten mit hinterlegten Kontrollen definiert. Dies reicht von klar geregelten Beschaffungsprozessen (insbesondere öffentliches Vergaberecht) über ein laufendes Management mit Hilfe von Controlling-/Projektcontrolling, örtlicher Bauaufsicht, begleitender Kontrolle bei größeren Projekten, institutionalisierten Lenkungsausschüssen, definierten Anti-Claiming-Prozessen usw. bis hin zu Berechtigungen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Rechnungsprüfung, die in einer für alle verbindlichen Unterschriftenregelung münden. Ein hohes Augenmerk liegt hier naturgemäß auf den Bauleistungen, da diese betreffend ihrer Dimension und somit auch hinsichtlich des Risikos am wichtigsten sind. Dem wird mit klar geregelten Genehmigungskompetenzen des Aufsichtsrates im Baubereich Rechnung getragen.

Insgesamt liegt in der ASFINAG ein ausgeprägtes Regelungssystem vor, um Strukturen, Rollen, Funktionen und Prozesse klar festzulegen. Bestandteile sind im Wesentlichen Richtlinien,

Handbücher, Leitfäden und Arbeitsanweisungen. Sämtliche Abteilungen sorgen mit Unterstützung des Qualitätsmanagements dafür, dass die Regelungen durch einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess aktuell sind und auf das notwendige Ausmaß beschränkt bleiben.

Als anzuwendende Regelungen den Rechnungslegungsprozess betreffend können auszugsweise angeführt werden: Unterschriftenregelung, Beschaffungsprozess, Treasury Richtlinie, Handbuch zur Unternehmensplanung, Bilanzierungshandbuch, Organisationshandbuch, Regelungen zur Kassaführung, Regelungen zum Zahlungsverkehr, Risikomanagement-Handbuch, Regelungen zur Standortverrechnung (ILV), Regelungen zu Stammdaten, Wirtschaftlichkeits- bzw. Nutzenbeurteilungen und Kostenarten des Infrastrukturinvestitionsprogramms, Arbeitsanweisungen zum Personalaufwand und sonstigen betriebliche Aufwänden, zur Inventarisierung des ASFINAG Anlagevermögens und der Vorräte, zur Korrektur von Kundenrechnungen, zur Nutzungsdauer des ASFINAG Anlagevermögens, zur Informationsweitergabe bei Insolvenzen, zur Anlage und Änderung von Debitorenstammdaten, zu Forderungsausfällen und Forderungsbewertungen sowie zu Mahnprozessen.

5.2. Risikobeurteilung

Die wesentliche Aufgabe eines Risikomanagementsystems liegt in der frühzeitigen Erkennung möglicher Risiken und der Planung bzw. Veranlassung jener Maßnahmen, die negative Entwicklungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens hintanhaltend oder zumindest begrenzen. Zentraler Bestandteil des Risikomanagementsystems ist ein Berichtssystem, mit dem die gesamtwirtschaftliche Entwicklung analysiert und deren voraussichtliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens bestimmt wird.

Das Berichtswesen der ASFINAG gliedert sich in zwei wesentliche Teile: eine Risikobewertung auf Unternehmens- bzw. Abteilungsebene und eine fokussierte Managementinformation. In halbjährlich stattfindenden Gesprächen wird mit jedem/r Geschäftsführer/in bzw. Abteilungsleiter/in das Risikopotenzial der jeweiligen Organisationseinheit behandelt und gegebenenfalls grafisch, in Form einer Risk Map, festgehalten.

Die Abstimmung der jeweiligen prioritären TOP-Risiken für das Gesamtunternehmen erfolgt im Rahmen eines Risiko-Komitees. Teilnehmende sind Vorstand, Geschäftsführer/innen sowie die mit Compliance und Risikomanagement beauftragten Mitarbeitenden. Die Basis für die Abstimmung in diesem Komitee bildet ein ausführlicher Risiko-Bericht, in dem die identifizierten TOP Risiken und TOP Themen des Gesamtunternehmens im Detail dargestellt sind. Eine zusammenfassende Übersicht darüber wird dem Aufsichtsrat im Rahmen des Prüfungsausschusses berichtet.

Weiters finden auf Unternehmens- bzw. Abteilungsebene eine Vielzahl an Risikomanagementaktivitäten statt. Beispielsweise verfügt das Treasury über IT-gestützte Risikomanagementtools und eine standardisierte Berichterstattung an Vorstand und Aufsichtsgremien, eine explizite Risikoanalyse findet für alle großen Bauprojekte statt und eine Risikobewertung ist auch Bestandteil jedes Revisionsberichtes.

Folgende Top-Risiken wurden unter Berücksichtigung von Schadenspotential und Eintrittswahrscheinlichkeit im Risiko-Komitee vom Oktober 2018 als maßgeblich – aber keinesfalls bestandsgefährdend - identifiziert:

- Verschlechterung der Bonität

Ein Downgrading der Republik Österreich als Garantiegeber für die ASFINAG oder ein Entfall der Staatsgarantie würde höhere Risikoaufschläge für Verbindlichkeiten der ASFINAG und damit erhebliche Mehrkosten nach sich ziehen.

- Drastische Erlösminderung

Die ASFINAG ist nutzerfinanziert, sie finanziert sich zum Großteil aus den Mauteinnahmen. Konjunkturelle Schwankungen können zu einer Veränderung der Fahrleistung und damit zu Erlöseinbußen für die ASFINAG führen.

- Verzögerungen bzw. Probleme bei Genehmigungsverfahren

Die ASFINAG wickelt Planungs- und Bauprojekte am hochrangigen Straßennetz ab. Probleme bei den Bewilligungsverfahren können zu Mehrkosten in den Projekten und zu Verzögerungen hinsichtlich der Fertigstellungstermine führen.

Zu allen Risiken liegen im Risikomanagementsystem der ASFINAG (ARIMAS) detaillierte Beschreibungen hinsichtlich möglicher Auswirkungen und Eintrittswahrscheinlichkeiten, aktueller Aktivitäten sowie Handlungsmöglichkeiten und geplanter Maßnahmen vor.

Die ASFINAG versteht sich grundsätzlich als ein risikoaverses Unternehmen, wobei ein aktiver Umgang mit den identifizierten Risiken gepflegt wird. Risikoinformationen stellen im Unternehmen eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für das Management dar. Die Risikobeurteilung ist auch eine der Grundlagen für das Interne Kontrollsystem, dessen operativer Fokus auf organisatorischen Richtlinien und Regelungen, Kontrollmechanismen und einer definierten Prozessverantwortung liegt.

Im Zusammenhang damit werden daher unterstützt und gesichert:

- die ordnungsgemäße Geschäftsführung
- die Einhaltung der Geschäftspolitik
- die Einhaltung gesetzlicher und sonstiger rechtlicher Grundlagen (Compliance)
- die Einhaltung vorgegebener Ziele
- die Vermögenswerte der Organisation

Die ASFINAG versteht einen offenen Umgang mit Risiken als wesentlichen Erfolgsfaktor. Die Dokumentation der Risiken sowie der ergriffenen Maßnahmen sind Grundlage für ein weiterführendes Wissensmanagement. Auf eine Verzahnung mit Revision, Compliance und Qualitätsmanagement wird über gegenseitig abgestimmte Auditpläne und den Austausch risikorelevanter Ergebnisse großer Wert gelegt.

5.3. Kontrollmaßnahmen

Unterstützt wird das Risikomanagementsystem durch ein System der internen Kontrolle, das durch die allgemeinen Grundsätze des Vier-Augen-Prinzips, der Funktionstrennung und der Vorgabe von Richtlinien für bestimmte Maßnahmen gekennzeichnet ist.

Der Vorstand nimmt hier eine wesentliche Kontrollfunktion wahr, einerseits als Auftraggeber der internen Revision aber insbesondere auch durch die Initiierung von Maßnahmen, die aus der beschriebenen regelmäßigen Berichtserstattung abgeleitet werden.

Damit das Interne Kontrollsystem (IKS) regelmäßig auf seine Angemessenheit evaluiert werden kann und damit überwachbar wird, dass regelmäßige Kontrollaktivitäten nachweislich erbracht werden, sind die Ist-Prozesse mit den Prozessablaufdiagrammen mittels der Software „Adonis“ auf einer Prozesslandkarte zur Verfügung gestellt. Weiters ist dies durch Freigabe- und Kontrollschritte angereichert.

Im Rahmen des Prozessmanagements werden regelmäßig alle Prozessverantwortlichen zur Überprüfung und Aktualisierung ihrer Prozesse aufgefordert. Die Kontrollschritte sind definiert und die Art der Dokumentation festgelegt. Es finden laufend Reviews zur Sicherstellung der Aktualität und Angemessenheit der Prozesse statt. Bei Bedarf werden die Prozesse oder die

darauf basierenden Abläufe angepasst. Weiters werden die Prozesse laufend vom Qualitätsmanagement (QM) auditiert und dementsprechend auf ihre Zweckmäßigkeit bzw. Einhaltung überprüft.

Darüber hinaus sichert die interne Revision eine fortlaufende Überprüfung in Teilbereichen im Rahmen ihrer Prüfungsaufträge - das IKS ist ein wesentliches Prüfobjekt in nahezu jeder Prüfung. Es werden auch explizite IKS-Prüfungen durchgeführt. Dies geschieht – insbesondere im Bereich der rechnungslegungsrelevanten Prozesse – regelmäßig durch Hinzuziehung externer Fachleute, um hier ein höchstmögliches Maß an Qualität zu erreichen. Auf Basis der Ergebnisse werden Maßnahmen vereinbart, deren Umsetzung von der internen Revision entsprechend überwacht und damit letztendlich sichergestellt werden.

Wesentliche Elemente zur Risikosteuerung und Kontrolle in der Rechnungslegung sind die klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten und Kontrollen bei der Abschlusserstellung, transparente Vorgaben mittels Richtlinien, Handbüchern, Leitfäden, Arbeitsanweisungen und Checklisten zur Bilanzierung und Abschlusserstellung und angemessene Zugriffsregelungen in den abschlussrelevanten EDV-Systemen. Das Vier-Augen-Prinzip und die Funktionstrennung sind auch bei den Rechnungslegungsprozessen wichtige Kontrollprinzipien.

5.4. Information und Kommunikation

Seitens des Controllings ergehen Monats- und Quartalsberichte an die Geschäftsführung der Gesellschaften, sowie konsolidiert an den Konzernvorstand. Die Berichte enthalten die Gewinn- und Verlustrechnung nach IFRS auf Basis Year to Date (YtD) im Vergleich zum Plan. Zusätzlich erfolgt ein Vergleich auf Jahressicht zwischen dem genehmigten Plan und dem Vorjahr zur quartalsweise erstellten Erwartungsplanung, ergänzt um Kennzahlen und ein Management Summary.

Jede finalisierte Erwartungsplanung wird im Rahmen von eigenen Terminen zwischen der Geschäftsführung der Gesellschaften, dem Vorstand und Controlling besprochen. Aufgrund der hohen Bedeutung des Infrastruktur-Investitionsprogramms werden die Ergebnisse der Erwartungsplanung darüber hinaus noch gesondert zwischen der Geschäftsführung der betroffenen Gesellschaften, Bereichsverantwortlichen, dem Vorstand sowie Controlling und der Holding-Abteilung Technische Koordination abgestimmt.

Die jeweilige Erwartungsplanung wird dem Aufsichtsrat jeweils in der nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht. Im Berichtswesen an den Aufsichtsrat sind neben dem kaufmännischen Standardberichtswesen Statusberichte aller wesentlichen Unternehmensbereiche enthalten. Die finanziell gewichtigen Themen wie Finanzierung und Infrastruktur-Investitionsprogramm sind in einer standardisierten Form einem Monitoring durch den Aufsichtsrat unterzogen. Zusätzlich sind durch die Geschäftsordnungen insbesondere in diesen Bereichen Zustimmungs- und Berichtspflichten definiert.

Das Finanzmanagement berichtet über Liquidität und Finanzverbindlichkeiten, über die Rahmenbedingungen auf den Kapitalmärkten, über Veranlagungsperformance sowie über die finanziellen Risiko-Kennziffern.

5.5. Überwachung

Die interne Revision, organisatorisch als Abteilung direkt dem Vorstand unterstellt, überwacht die Betriebs- und Geschäftsprozesse sowie das Interne Kontrollsystem. Die Prüfungen erfolgen nach einem vom Vorstand verabschiedeten Revisionsprogramm, ergänzt um Kurz- und

Sonderprüfungen. In den Revisionsberichten werden Maßnahmen formuliert, die nach Umsetzungsbeauftragung durch den Konzernvorstand einem Follow-Up unterzogen werden.

Besonderer Fokus der internen Revision ist die Sicherstellung aller betrieblicher Abläufe im Einklang mit den konzernweiten Richtlinien und Regelungen, aber auch mit den Satzungen oder den Gesellschaftsverträgen der einzelnen Gesellschaften sowie mit den geltenden Gesetzen. Darüber hinaus werden die Thematiken der Aufgaben- und der Funktionstrennung sowie die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips fokussiert. Die interne Revision überprüft speziell auch beim Einsatz von Informationstechnologien, ob entsprechende Berechtigungssysteme oder zusätzliche Kontrollen in dokumentierter Form vorliegen.

Mit Abschluss des Berichtsjahres waren die wesentlichen rechnungslegungsbezogenen Prozesse geprüft und es wurden keine Risiken festgestellt, denen nicht in adäquater Art und Weise begegnet wird. Bei festgestelltem Änderungsbedarf wurden die vereinbarten Maßnahmen umgesetzt bzw. ist die Umsetzung definiert und in Planung.

Die Prüfungstätigkeit der internen Revision erfolgt unabhängig nach internationalen Standards für die berufliche Praxis und unter Wahrung der Rechtschaffenheit, Objektivität, Vertraulichkeit und Fachkompetenz.

Wien, am 08. April 2019

Der Vorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fiala'.

Dr. Josef Fiala

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H-H'.

Mag. Hartwig Hufnagl

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über
vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in
Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische
Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von
Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2
oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien
des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen
„Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die
Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die
Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers
(Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß
Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in
der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine
abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese
durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt,
zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der
schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und
Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche
Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die
Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder
Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom
Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom
Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die
Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht
ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen
Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den
unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von
Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten
Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein
Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher
Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu
honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren
Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu
nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger
Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden
insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen
worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche
Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2
und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten
Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei
Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur
Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des
Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des
Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen
(Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des
Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter
im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer
auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit
unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen
ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches
Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu
berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden
schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der
Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder
sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich
abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von
ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der
Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der
Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren
datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen
elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger
Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem
einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder
Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des
Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren,
während und binnen eines Jahres nach Beendigung des
Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm
nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur
Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den
Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer
auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des
Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in
Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt
werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben
wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst
während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und
übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere
Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu
Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen
Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt
dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er
allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu
geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu
wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der
vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen
im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit
schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen
Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben
worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken
schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die
Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind
bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart,
nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden
nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle
Kontaktadressen (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der
Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die
Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten
verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene
Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die dem Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

BERICHT
über die
PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2018
der
**Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-
Aktiengesellschaft**

1011 Wien
Rotenturmstraße 5-9

Wien, 9. April 2019

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht sowie zum konsolidierten nichtfinanziellen Bericht und zum konsolidierten Corporate Governance-Bericht	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
3. Bestätigungsvermerk	3
Bericht zum Konzernabschluss	3
Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen	9
Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer	10

BEILAGENVERZEICHNIS	Beilage
Konzernabschluss und Konzernlagebericht	
Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018	
Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018	I
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und Konzern-Gesamtergebnisrechnung für das Geschäftsjahr 2018	II
Entwicklung des Konzern-Eigenkapitals für das Geschäftsjahr 2018	III
Konzerngeldflussrechnung für das Geschäftsjahr 2018	IV
Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2018	V
Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2018	VI
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	VII

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der
Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft,
Wien

Wir haben die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2018 der

**Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft,
Wien,**
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 24. Mai 2018 der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, Wien, wurden wir zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 und den Konzernlagebericht gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.¹

Bei der geprüften Muttergesellschaft handelt es sich um ein Unternehmen von öffentlichen Interesse gemäß § 189a UGB; dieses gilt daher als große Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB. Sie unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Der Konzernlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Es ist auch festzustellen, ob als Bestandteil des Konzernlageberichtes eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung oder ein konsolidierter nichtfinanzieller Bericht (§ 267a UGB) erstellt worden ist.

Weiters ist festzustellen, ob ein konsolidierter Corporate Governance-Bericht (§ 267 b UGB) aufgestellt wurde.

Für die Berichterstattung zu Artikel 11 der Verordnung (EU) 537/2014 (EU-VO) wird auf den gesonderten Bericht an den Prüfungsausschuss verwiesen; die Berichterstattung zu Artikel 11 der genannten Verordnung ist nicht Gegenstand dieses Berichts.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufssüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Konzernabschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Konzernabschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Konzernabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse daraufhin geprüft, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die

¹ Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet worden sind.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Oktober bis November 2018 (Vorprüfung) sowie von März bis April 2019 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Gerhard Posautz, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage VII) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Konzernabschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Konzernabschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON KONZERNABSCHLUSS UND KONZERNLAGEBERICHT SOWIE ZUM KONSOLIDierten NICHT-FINANZIELLEN BERICHT UND ZUM KONSOLIDierten CORPORATE GOVERNANCE-BERICHT

Bei der Prüfung der Konsolidierung sowie der einbezogenen Jahresabschlüsse wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Die in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse berücksichtigen im Wesentlichen die vom Mutterunternehmen für den Konzernabschluss vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss dar. Die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Gesellschaft hat einen konsolidierten nichtfinanziellen Bericht gemäß § 267a UGB aufgestellt. Eine materielle Prüfung des konsolidierten nichtfinanziellen Berichts war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Die Gesellschaft hat einen konsolidierten Corporate Governance-Bericht gemäß § 267b UGB aufgestellt. Eine materielle Prüfung dieses nach den Regelungen des Bundes Public Corporate Governance Kodex aufgestellten Berichtes war nicht Gegenstand der Konzernabschlussprüfung.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Konzernabschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM KONZERNABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Konzernabschluss der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, Wien, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzerngesamtergebnisrechnung, der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzerngeldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2018 sowie der Ertragslage des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind (IFRS), und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr. 537/2014 (im Folgenden EU-VO) und den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernab-

schlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

BESONDERS WICHTIGE PRÜFUNGSACHVERHALTE

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Konzernabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

- ▶ Werthaltigkeit des Firmenwertes
- ▶ Rückstellung für zukünftige Erhaltungsverpflichtungen
- ▶ Abgrenzung fruchtgenussrechterhöhende Maßnahmen, aktivierungspflichtige Investitionen und sofort aufwandswirksame Instandhaltungsmaßnahmen

1. Werthaltigkeit des Firmenwertes

Sachverhalt und Verweis auf weitergehende Informationen

Prüferisches Vorgehen

Sachverhalt und Risiko:

Aus einem im Jahr 2005 stattgefundenen Erwerb der EUROPASS LKW-Mautsystem GmbH resultiert ein Firmenwert in Höhe von rund 153,0 Mio. EUR. Aufgrund des spezifischen Geschäftsmodells wird der ASFINAG-Konzern als einheitliche zahlungsmittelgenerierende Einheit behandelt, welcher der Firmenwert zugeordnet wurde. Die ASFINAG führt mindestens einmal jährlich einen Werthaltigkeitstest (Impairment Test) durch. Die Überprüfung der Werthaltigkeit des Firmenwertes erfordert wesentliche Schätzungen über die zukünftige Entwicklung der Erlöse und Aufwendungen und den daraus resultierenden Zahlungsmittelüberschüssen sowie Annahmen zur Festlegung des verwendeten Diskontierungszinssatzes. Die Bewertung ist daher mit Unsicherheiten behaftet. Für den Abschluss besteht das Risiko einer Überbewertung des Firmenwertes.

Wir haben die Angemessenheit der zukunftsbezogenen Schätzungen und wesentlichen Annahmen sowie der herangezogenen Berechnungsmethoden unter Einbeziehung von Bewertungsspezialisten beurteilt.

Dabei haben wir uns mit den in der von der Unternehmensleitung freigegebenen Planungsrechnung angesetzten Prämissen und wesentlichen Werttreibern befasst, um die Angemessenheit dieser Planungen zu verifizieren. Als Indikator für die Planungstreue haben wir einen Vergleich der in den Vorperioden erfolgten Planungen mit den tatsächlichen eingetretenen Werten vorgenommen. Hinsichtlich der im Werthaltigkeitstest berücksichtigten Investitionen haben wir die Überleitung vom Infrastruktur-Investitionsprogramm 2018 bis 2024 zum Bewertungsmodell nachvollzogen.

Die zur Festlegung des Diskontierungszinssatzes herangezogenen Annahmen haben wir unter Einbeziehung von Bewertungsspezialisten durch Vergleich mit branchenspezifischen Richtwerten und Ermittlungsmethoden auf ihre Angemessenheit geprüft und das Berechnungsschema nachvollzogen.

Verweis auf weitergehende Informationen:

Die Angaben zu den Erläuterungen des Firmenwertes und dessen Werthaltigkeitsüberprüfung sind im Konzernanhang unter Punkt 4.1.1.2. enthalten.

2. Rückstellung für zukünftige Erhaltungsverpflichtungen

Sachverhalt und Verweis auf weitergehende Informationen

Prüferisches Vorgehen

Sachverhalt und Risiko:

Für den zwischen der Republik Österreich und der ASFINAG abgeschlossenen Fruchtgenussrechtsvertrag werden die Regelungen des IFRIC 12 (Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen) angewendet. Der Fruchtgenussrechtsvertrag regelt u.a. die Verpflichtung der ASFINAG, das von der Vereinbarung umfasste Straßennetz zu erhalten. Gemäß IFRIC 12.21 sind vertragliche Verpflichtungen einen gewissen Grad der Gebrauchstauglichkeit der Infrastruktureinrichtung aufrecht zu erhalten, entsprechend IAS 37 anzusetzen und zu bewerten. Für jene bereits entstandenen Schäden, die bis zum nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt (Zeitpunkt der ehestmöglichen Vertragsbeendigung per 30.06.2019) behoben werden müssen, bildet die ASFINAG eine aufwandswirksame Rückstellung in Höhe von rd. 206 Mio EUR. Die Höhe der Rückstellung basiert auf Annahmen und Schätzungen bezüglich der erforderlichen Kosten sowie des zeitlichen Anfalls der Erhaltungsarbeiten. Für den Abschluss besteht einerseits das Risiko fehlender oder nicht ausreichend angesetzter Rückstellungen andererseits können die zugrunde gelegten Kostenschätzungen auch zu hoch ausfallen und somit insgesamt zu einer unangemessenen Bewertung führen.

Im Zuge unserer Prüfung haben wir ein Verständnis über die relevanten Prozesse und internen Kontrollen zur Ermittlung und Bewertung anstehender Sanierungsprojekte erlangt und die Wirksamkeit ausgewählter interner Kontrollen überprüft. Dies betrifft vor allem interne Kontrollen im Zusammenhang mit der Projektkalkulation sowie der Projektplanung und zeitliche Projektumsetzung. Darauf aufbauend haben wir weitere Prüfungshandlungen festgelegt.

Diese Prüfungshandlungen haben wir auf eine ausgewählte Stichprobe von Projekten angewendet. Die Auswahl erfolgte nach risikoorientierten Kriterien unter Berücksichtigung der Projektgröße und des Zeitraumes der geplanten Umsetzung. Neben einer kritischen Würdigung der aktuellen Projektinformationen haben wir dabei auch die zuständigen Projektverantwortlichen bzw. Projektcontroller zur Plausibilität der getroffenen Schätzungen und Annahmen befragt. Bei der Beurteilung der Schätzungsgenauigkeit haben wir einen Vergleich der in den Vorperioden herangezogenen Ansätzen mit den tatsächlichen eingetretenen Werten vorgenommen. Soweit die Kostenschätzungen auf bereits erteilten Sanierungsaufträgen beruhen, haben wir diese anhand der Vertragsdokumente und anderen relevanten Unterlagen nachvollzogen.

Verweis auf weitergehende Informationen:

Die Angaben zu den Erläuterungen der Rückstellung für zukünftige Erhaltungsverpflichtungen sind im Konzernanhang unter Punkt 3.1.4.14.1 sowie unter Punkt 4.14. enthalten.

3. Abgrenzung fruchtgenussrechterhöhende Maßnahmen, aktivierungspflichtige Investitionen und sofort aufwandswirksame Instandhaltungsmaßnahmen

Sachverhalt und Verweis auf weitergehende Informationen

Prüferisches Vorgehen

Sachverhalt und Risiko:

Im Konzernabschluss der ASFINAG wird ein Fruchtgenussrecht in Höhe von rund 14,7 Mrd. Euro sowie Anzahlungen für das Fruchtgenussrecht in Höhe von rund 0,8 Mrd. Euro ausgewiesen. Die ASFINAG tätigt für den Ausbau und Erhalt des Straßennetzes und damit zusammenhängender Anlagen jährlich Ausgaben in Höhe von rund 890 Mio. Euro. Zum Fruchtgenuss werden jene Maßnahmen (Neubau und Erweiterungen) gerechnet, die zu einer Vermehrung der Verkehrsfläche (Vermehrung befahrbarer Fläche inklusive der dazugehörigen Straßenausrüstung und Grundeinlöse) und dadurch zu Mehrverkehr und höheren Maut-einnahmen führen. Ebenso fruchtgenusserhöhend sind bauliche Maßnahmen im Bereich der Straße inklusive technischer Ausrüstung, die erstmalig getätigt werden und nicht zur Vermehrung der Verkehrsfläche führen, sondern neue Funktionalitäten schaffen. Der Tunnel ist samt seiner Ausrüstung als eine wirtschaftliche Einheit zu sehen, womit erstmalige Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen (begehbare/befahrbare Fläche) im Tunnelbereich samt der Tunnelausrüstung zur Gänze fruchtgenusserhöhend erfasst werden. Als Tunnelausrüstung sind insbesondere elektromaschinelle Anlagen welche in engem wirtschaftlichem Funktionszweck und Funktionszusammenhang stehen, zu subsummieren. Es kann sich dabei z.B. um Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben („Straßentunnelsicherheitsgesetz“) getätigt werden und damit für den Betrieb der Tunnelanlage unerlässlich sind, handeln (im Geschäftsjahr 2018 rund 0,4 Mrd. Euro). Aufgrund des seitens der Republik Österreich abgegebenen Kündigungsverzicht geht die ASFINAG von einer unbestimmten Nutzungsdauer für das Fruchtgenussrecht aus und nimmt folglich keine planmäßigen Abschreibungen vor. Aktivierungspflichtige Maßnahmen in im Eigentum der ASFINAG befindliche Anlagen werden hingegen über die planmäßige Nutzungsdauer abgeschrieben und damit über mehrere Jahre verteilt aufwandswirksam. Demgegenüber stehen laufende Instandhaltungsmaßnahmen, die sofort als Aufwand der Berichtsperiode erfasst werden. Wie bei allen großen Infrastrukturunternehmen kommt der Abgrenzung zwischen Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen und deren richtiger Abbildung im Jahresabschluss besondere Bedeutung zu. Gerade bei größeren Bau- und Sanierungsprojekten

Im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit haben wir ein Verständnis über die relevanten Prozesse und internen Kontrollen zur bilanziellen Kategorisierung von Bau- und Sanierungsprojekten erlangt und die Wirksamkeit ausgewählter interner Kontrollen überprüft. Davon betroffen sind insbesondere interne Kontrollen anlässlich der Erstellung des Infrastruktur-Investitions-Plans (Einteilung der Maßnahmen in Fruchtgenuss-, Investitions-, Sanierungs- und Aufwandsprojekte) sowie in weiterer Folge Kontrollen anlässlich der Eröffnung von Aufträgen im SAP-System in Übereinstimmung mit den internen Bilanzierungsrichtlinien. Darauf aufbauend haben wir weitere Prüfungshandlungen festgelegt.

Diese Prüfungshandlungen haben wir auf eine ausgewählte Stichprobe von Projekten angewendet. Die Auswahl erfolgte nach risikoorientierten Kriterien unter Berücksichtigung von Projektgröße, Projektbezeichnung und Projektdauer. Die Prüfungshandlungen umfassten insbesondere die Durchsicht von Projektbeschreibungen, die Diskussion von Projektinhalten mit den Projektverantwortlichen und Projektcontrollern und daraus abgeleitet die Würdigung der getroffenen Bilanzierungsentscheidungen. Soweit erforderlich haben wir bei den in der Stichprobe enthaltenen Projekten auch in Abrechnungs- und Vertragsunterlagen Einsicht genommen.

(insbesondere wenn sowohl Instandhaltungsaufwendungen als auch Erweiterungsmaßnahmen anfallen) kann es zu Abgrenzungs- bzw. Klassifizierungsproblemen kommen. Dies betrifft vor allem Abgrenzungen zwischen fruchtgenusserhöhenden Maßnahmen und Sanierungsmaßnahmen und deren Auswirkungen auf das Jahresergebnis der Berichtsperiode sowie zukünftiger Abschlüsse, da erstere aufgrund der Nichtab-schreibbarkeit des Fruchtgenussrechts grundsätzlich auch in späteren Perioden nicht aufwandswirksam werden. Das Risiko für den Abschluss besteht somit in einer unzutreffenden Klassifizierung von Bau- und Sanierungsprojekten sowie der damit verbundenen Auswirkung auf das Jahresergebnis.

Verweis auf weitergehende Informationen:

Die Angaben zu den Bilanzierungsgrundsätzen sind im Konzernanhang unter Punkt 3.1.4.2. „Fruchtgenussrecht“ sowie unter Punkt 3.1.4.5. „Sachanlagen“ enthalten. Informationen zu den in der Berichtsperiode fruchtgenusserhöhend aktivierten Beträgen sowie zu den Investitionen in das Anlagevermögen finden sich im Konzernanhang unter Punkt 4.1.1. „Immaterielle Vermögenswerte“ bzw. 4.2. „Sachanlagen“. Die in der Berichtsperiode im Zusammenhang mit Instandhaltungsmaßnahmen bezogenen Fremdleistungen werden unter Punkt 5.3. „Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen“ dargestellt.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN KONZERNABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der

Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigten, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSS-PRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES KONZERN-ABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der EU-VO und den ös-

terreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-VO und den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Konzerns abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungsle-

gungsgrundsatzes, der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- ▶ Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Prüfungsausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und - sofern einschlägig - damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Prüfungsausschuss ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Konzernabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei

denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

BERICHT ZUM KONZERNLAGEBERICHT

Der Konzernlagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, enthält zutreffende Angaben nach § 243a UGB und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Konzernlagebericht nicht festgestellt.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN NACH ARTIKEL 10 DER EU-VO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 24. Mai 2018 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 4. September 2018 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2014 Abschlussprüfer.

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt „Bericht zum Konzernabschluss“ mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der EU-VO in Einklang steht.

Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit von der geprüften Gesellschaft gewahrt haben.

Wir haben zusätzlich zur Konzernabschlussprüfung für die geprüfte Gesellschaft und für von dieser beherrschte Unternehmen keine Leistungen erbracht, die nicht im Konzernabschluss oder im Konzernlagebericht angegeben worden sind.

AUFTRAGSVERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Gerhard Posautz.

Wien, am 9. April 2019

Mag. Gerhard Posautz
Wirtschaftsprüfer

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Austria GmbH
Am Belvedere 4
1100 Wien

Dr. Christoph Pramböck
Wirtschaftsprüfer



Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Konzernabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

KONZERNBILANZ

Für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2018 (in EUR)

VERMÖGENSWERTE	Erläuterungen	31.12.2018	31.12.2017
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE		16.545.224.396,19	16.161.688.480,37
<i>Immaterielle Vermögenswerte</i>	4.1.	15.791.200.337,47	15.405.690.988,97
<i>Sachanlagen</i>	4.2.	572.316.974,39	543.922.207,79
<i>Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien</i>	4.4.	18.332.260,90	19.515.227,07
<i>Nach der Equity-Methode bilanzierte Unternehmen</i>	4.5.	629.867,86	469.337,37
<i>Übrige Vermögenswerte</i>	4.9.	114.437.424,37	139.062.382,02
<i>Künftige Steueransprüche</i>	4.6.	48.307.531,20	53.028.337,15
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE		538.956.826,83	348.422.976,50
<i>Vorräte</i>	4.7.	14.264.356,01	11.282.520,83
<i>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</i>	4.8.	230.728.692,66	238.038.744,53
<i>Übrige Vermögenswerte</i>	4.9.	127.024.408,44	87.195.400,06
<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</i>	4.10.	166.939.369,72	11.906.311,08
ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE VERMÖGENSWERTE	4.11.	195.196,92	35.407,92
SUMME VERMÖGENSWERTE		17.084.376.419,94	16.510.146.864,79
EIGENKAPITAL + SCHULDEN			
EIGENKAPITAL	4.12.	5.839.205.068,30	5.184.537.145,62
<i>Grundkapital</i>		392.433.304,51	392.433.304,51
<i>Kapitalrücklagen</i>		69.915.790,07	69.915.790,07
<i>Gewinnrücklage</i>		6.318.012,97	6.318.012,97
<i>Kumulierte Konzernergebnisse</i>		5.365.837.960,75	4.711.170.038,07
<i>Auf die Anteilseigner des Mutterunternehmens entfallendes Eigenkapital</i>		5.834.505.068,30	5.179.837.145,62
<i>Nicht beherrschende Anteile</i>		4.700.000,00	4.700.000,00
LANGFRISTIGE SCHULDEN		9.123.342.593,17	10.139.162.045,50
<i>Finanzielle Schulden</i>	4.18.	9.012.210.716,63	10.030.759.746,92
<i>Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten</i>	4.13.	42.079.893,00	41.940.708,00
<i>Rückstellungen</i>	4.14.	34.609.879,00	32.901.609,22
<i>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</i>	4.15.	22.286.022,86	21.387.456,44
<i>Vertragsverbindlichkeiten</i>	4.16.	11.149.429,44	0,00
<i>Übrige Schulden</i>	4.17.	1.006.652,24	12.172.524,92
KURZFRISTIGE SCHULDEN		2.121.828.758,47	1.186.447.673,67
<i>Finanzielle Schulden</i>	4.18.	1.139.507.751,75	210.272.984,69
<i>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</i>	4.15.	349.087.035,34	343.893.507,60
<i>Vertragsverbindlichkeiten</i>	4.16.	130.502.948,04	0,00
<i>Übrige Schulden</i>	4.17.	248.744.536,25	358.567.520,26
<i>Ertragssteuerschulden</i>	4.6.	44.574.404,49	45.258.504,53
<i>Rückstellungen</i>	4.14.	209.412.082,60	228.455.156,59
SUMME EIGENKAPITAL + SCHULDEN		17.084.376.419,94	16.510.146.864,79

KONZERN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Für den Zeitraum vom 01. Jänner bis zum 31. Dezember 2018 (in EUR)

	Erläuterungen	2018	2017
<i>Umsatzerlöse</i>	5.1.	2.589.074.501,99	2.532.024.267,80
<i>Sonstige Erträge</i>	5.2.	108.978.976,40	109.728.891,25
<i>Aktiviert</i> e Eigenleistungen		4.348.659,45	6.093.040,83
<i>Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen</i>	5.3.	-889.712.442,07	-953.144.938,16
<i>Personalaufwand</i>	5.4.	-198.796.446,64	-188.718.962,67
<i>Sonstige Aufwendungen</i>	5.5.	-184.038.523,95	-181.847.556,47
ERGEBNIS VOR ZINSEN, AB- U.ZUSCHREIBUNGEN, ERTRAGSSTEUERN, SONSTIGEM FINANZERGEBNIS UND ERGEBNIS AUS NACH DER EQUITY-METHODE BILANZierter UNTERNEHMEN (EBITDA)		1.429.854.725,18	1.324.134.742,58
<i>Ab- und Zuschreibungen und Wertminderungen auf immaterielle Vermögenswerte, Sachanlagen und als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien</i>	4.1., 4.2., 4.4.	-72.322.161,89	-70.909.292,80
ERGEBNIS VOR ZINSEN, ERTRAGSSTEUERN, WERTPAPIERERTRÄGEN UND ERGEBNIS AUS NACH DER EQUITY-METHODE BILANZierter UNTERNEHMEN (EBIT)		1.357.532.563,29	1.253.225.449,78
<i>Zinsaufwand</i>	5.6.	-268.097.156,00	-318.109.093,21
<i>Sonstige Finanzaufwendungen</i>	5.6.	-7.400.347,85	-9.352.515,56
<i>Zinsertrag</i>	5.6.	7.153.207,97	7.219.574,73
<i>Sonstige Finanzerträge</i>	5.6.	7.382.408,43	10.368.456,79
<i>Ergebnis aus nach der Equity-Methode bilanzierter Unternehmen</i>		-157.636,51	-202.668,49
FINANZERGEBNIS UND ERGEBNIS AUS NACH DER EQUITY-METHODE BILANZierter UNTERNEHMEN ERGEBNIS VOR STEUERN (EBT)		-261.119.523,96	-310.076.245,74
<i>Steuern vom Einkommen und Ertrag</i>	4.6.	-272.273.249,21	-234.081.486,99
PERIODENERGEBNIS		824.139.790,12	709.067.717,05
Davon entfallen auf:			
Anteilseigner des Mutterunternehmens		824.139.790,12	709.067.717,05
Nicht beherrschende Anteile		0,00	0,00

KONZERN GESAMTERGEBNISRECHNUNG

Für den Zeitraum vom 01. Jänner bis zum 31. Dezember 2018 (in EUR)

	2018	2017
Periodenergebnis	824.139.790,12	709.067.717,05
Bewertung von zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumenten	0,00	6.189,44
Umgliederung in den Gewinn bzw. Verlust in der Periode	0,00	94.239,80
darauf entfallende latente Steuern	0,00	-25.107,31
Summe der Posten, die nachträglich in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert ("recycelt") werden	0,00	75.321,93
Neubewertung gemäß IAS 19	-615.320,69	377.172,05
darauf entfallende latente Steuern	153.830,17	-94.293,01
Summe der Posten, die nicht nachträglich in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert ("recycelt") werden	-461.490,52	282.879,04
sonstiges Ergebnis nach Ertragsteuern	-461.490,52	358.200,97
Gesamtergebnis	823.678.299,60	709.425.918,02
davon Anteilseigner des Mutterunternehmens	823.678.299,60	709.425.918,02
davon Nicht beherrschende Anteile	0,00	0,00

Details sind in der Erläuterung 4.6. und 4.12. zu finden.

KONZERN EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG

Für das Geschäftsjahr zum 01. Jänner bis 31. Dezember 2018 (in EUR)

	Kapital		Gewinn Rücklagen	Bewertungs- rücklage		Neubewertung gem. IAS 19	Gewinnvortrag *)	kumuliertes Konzernergebnis	Anteil Anteils- eigner des Mutter- unternehmens		Nicht beherrschende Anteile		Summe Eigenkapital
	Grundkapital	Rücklagen		IAS 39	IAS 39				Anteile	Anteile			
Stand 01.01.2017	392.433.304,51	69.915.790,07	6.318.012,97	-290.942,67	75.321,93	-2.919.273,55	4.104.954.336,27	4.101.744.120,05	4.570.411.227,60	4.700.000,00	4.700.000,00	4.575.111.227,60	
Periodenergebnis							709.067.717,05	709.425.918,02	709.425.918,02			709.425.918,02	
sonstiges Ergebnis					0,00	0,00		0,00	0,00			0,00	
Gesamtergebnis	0,00	0,00	0,00	75.321,93	0,00	282.879,04	709.067.717,05	709.425.918,02	709.425.918,02	0,00	0,00	709.425.918,02	
Dividendenausschüttungen							-100.000.000,00	-100.000.000,00	-100.000.000,00			-100.000.000,00	
Stand 31.12.2017	392.433.304,51	69.915.790,07	6.318.012,97	-215.620,74	215.620,74	-2.636.394,51	4.714.022.053,32	4.711.170.038,07	5.179.837.145,62	4.700.000,00	4.700.000,00	5.184.537.145,62	
Anpassungen durch Standardänderungen							774.002,34	989.623,08	989.623,08			989.623,08	
Stand 01.01.2018	392.433.304,51	69.915.790,07	6.318.012,97	0,00	0,00	-2.636.394,51	4.714.796.055,66	4.712.159.661,15	5.180.826.768,70	4.700.000,00	4.700.000,00	5.185.526.768,70	
Periodenergebnis							824.139.790,12	823.678.299,60	823.678.299,60			823.678.299,60	
sonstiges Ergebnis					0,00	0,00		0,00	0,00			0,00	
Gesamtergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-461.490,52	824.139.790,12	823.678.299,60	823.678.299,60	0,00	0,00	823.678.299,60	
Dividendenausschüttungen							-170.000.000,00	-170.000.000,00	-170.000.000,00			-170.000.000,00	
Stand 31.12.2018	392.433.304,51	69.915.790,07	6.318.012,97	0,00	0,00	-3.097.885,03	5.368.935.845,78	5.365.837.960,75	5.834.505.068,30	4.700.000,00	4.700.000,00	5.839.205.068,30	

*) Die Werte zum 1.1.2018 wurden nach Berücksichtigung der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 und IFRS 15 dargestellt (siehe dazu Erläuterungen Punkt 3.1.1.)

Details sind in der Erläuterung 4.12. zu finden.

KONZERN GELDFLUSSRECHNUNG

Für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2018 (in EUR)

	Erläuterungen	2018	2017
ERGEBNIS VOR STEUERN (EBT)		1.096.413.039,33	943.149.204,04
Gewinn/Verlust aus Abgang von immateriellen Vermögenswerten, Sachanlagen und als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien	4.1., 4.2., 4.4.	2.537.497,31	-436.244,21
Ab-/Zuschreibungen von immateriellen Vermögenswerten, Sachanlagen und als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien	4.1., 4.2., 4.4.	72.322.161,89	70.909.292,80
Ergebnis aus nach der Equity-Methode bilanzierte Unternehmen	4.5.	0,00	0,00
Zinsaufwand	5.6.	268.097.156,00	318.109.093,21
Zinsertrag	5.6.	-7.153.207,97	-7.219.574,73
gezahlte Zinsen		-254.581.380,72	-317.718.107,98
erhaltene Zinsen		7.125.136,99	7.174.894,97
sonstige unbare Finanzaufwendungen/-erträge	5.6.	174.580,93	-823.901,60
sonstige bare Finanzaufwendungen/-erträge		995,00	10.628,86
Veränderung der Vorräte	4.7.	-2.981.835,18	-1.299.998,37
Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.8.	6.924.018,66	-7.692.919,96
Veränderung der kurz- und langfristigen übrigen Vermögenswerte ohne Berücksichtigung von Derivaten	4.9.	-30.648.512,07	-16.641.904,03
Veränderung der Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten	4.13.	-476.135,69	-1.148.345,95
Veränderung der kurz- und langfristigen Rückstellungen	4.14.	-7.891.638,52	25.978.573,33
Veränderung der kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.15.	-8.361.367,69	3.640.920,20
Veränderung der kurz- und langfristigen übrigen Schulden ohne Berücksichtigung von Derivaten	4.18.	20.448.177,57	88.123.415,68
Cashflow aus der laufenden Tätigkeit		1.161.948.685,84	1.104.115.026,26
Gezahlte Ertragssteuern		-268.412.587,49	-215.831.867,61
Cashflow aus der operativen Tätigkeit	6.	893.536.098,35	888.283.158,65
Einzahlungen aus dem Abgang von immateriellen Vermögenswerten, Sachanlagen, als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien	4.1., 4.2., 4.4.	5.337.381,23	5.692.883,96
erhaltene Dividenden aus Finanzinvestitionen	4.5.	40.000,00	80.000,00
Einzahlungen aus dem Abgang von Finanziellen Vermögenswerten		0,00	828.138,50
Auszahlungen für den Erwerb vom Fruchtgenussrecht	4.1.	-374.196.380,48	-413.953.094,20
Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögenswerten (ausgenommen Fruchtgenuss), Sachanlagen	4.1., 4.2., 4.4.	-109.829.952,31	-92.524.350,61
Auszahlungen aus dem Erwerb von Anteilen, Kapitalerhöhungen von assoziierten Unternehmen und als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien	4.5.	-2.207.666,12	-2.345.827,98
Cashflow aus Investitionstätigkeit	6.	-480.856.617,68	-502.222.250,33
Einzahlungen aus der Aufnahme von finanziellen Schulden	4.18.	20.000.978,40	1.806.063.604,11
gezahlte Dividenden	4.12.	-170.000.000,00	-70.000.000,00
Auszahlung aus der Tilgung von finanziellen Schulden	4.18.	-107.647.400,43	-2.288.869.703,10
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	6.	-257.646.422,03	-552.806.098,99
Anfangsbestand Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		11.906.311,08	178.651.501,75
Cashflow aus der operativen Tätigkeit		893.536.098,35	888.283.158,65
Cashflow aus Investitionstätigkeit		-480.856.617,68	-502.222.250,33
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit		-257.646.422,03	-552.806.098,99
Endbestand Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	4.10.	166.939.369,72	11.906.311,08

Details sind in der Erläuterung 6. zu finden.

**KONZERNANHANG FÜR
DAS GESCHÄFTSJAHR 2018**

Inhaltsverzeichnis

1	ERLÄUTERUNGEN ZUM KONZERNABSCHLUSS	5
1.1	DAS UNTERNEHMEN.....	5
2	KONSOLIDIERUNGSKREIS UND KONSOLIDIERUNGSMETHODEN	6
3	GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSLEGUNG SOWIE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN	8
3.1	GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSLEGUNG	8
3.1.1	<i>Erstmalig anzuwendende Standards und Interpretationen</i>	<i>8</i>
3.1.1.1	<i>IFRS 9 und seine Auswirkungen</i>	<i>9</i>
3.1.1.2	<i>IFRS 15 und seine Auswirkungen</i>	<i>10</i>
3.1.1.3	<i>Anpassungseffekt aus IFRS 9 und IFRS 15.....</i>	<i>11</i>
3.1.2	<i>Künftig anzuwendende Standards und Interpretationen</i>	<i>13</i>
3.1.2.1	<i>IFRS 16 und seine Auswirkungen</i>	<i>14</i>
3.1.2.2	<i>Übrige Standards und ihre Auswirkungen</i>	<i>14</i>
3.1.3	<i>Ermessensentscheidungen und Unsicherheiten aus Schätzungen</i>	<i>14</i>
3.1.3.1	<i>Wertminderungen von Firmenwerten</i>	<i>15</i>
3.1.3.2	<i>Einschätzungen der Nutzungsdauer der Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerte.....</i>	<i>15</i>
3.1.3.3	<i>Künftige Steueransprüche</i>	<i>15</i>
3.1.3.4	<i>Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten aus Pensionen, Abfertigungen und Jubiläumsgeld</i>	<i>15</i>
3.1.3.5	<i>Rückstellung für zukünftige Erhaltungsverpflichtungen gem. IFRIC 12</i>	<i>16</i>
3.1.3.6	<i>Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten.....</i>	<i>16</i>
3.1.4	<i>Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....</i>	<i>16</i>
3.1.4.1	<i>Fremdwährungsumrechnung.....</i>	<i>16</i>
3.1.4.2	<i>Fruchtgenussrecht</i>	<i>16</i>
3.1.4.3	<i>Immaterielle Vermögenswerte</i>	<i>17</i>
3.1.4.4	<i>Unternehmenszusammenschlüsse, Firmenwerte und Unternehmensveräußerungen</i>	<i>18</i>
3.1.4.5	<i>Sachanlagen</i>	<i>18</i>
3.1.4.6	<i>Fremdkapitalkosten.....</i>	<i>19</i>
3.1.4.7	<i>Wertminderung von nicht-finanziellen Vermögenswerten</i>	<i>20</i>
3.1.4.8	<i>Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien.....</i>	<i>20</i>
3.1.4.9	<i>Nach der Equity-Methode bilanzierte Unternehmen.....</i>	<i>21</i>
3.1.4.10	<i>Vorräte</i>	<i>21</i>
3.1.4.11	<i>Finanzielle Vermögenswerte</i>	<i>21</i>
3.1.4.11.1	<i>Allgemeine Regelungen.....</i>	<i>21</i>
3.1.4.11.2	<i>Zu fortgeführten Anschaffungskosten (AC)</i>	<i>22</i>
3.1.4.11.3	<i>Zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte („FVtPL“)</i>	<i>23</i>
3.1.4.11.4	<i>Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte</i>	<i>23</i>
3.1.4.11.5	<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</i>	<i>24</i>
3.1.4.12	<i>Finanzielle Schulden.....</i>	<i>24</i>
3.1.4.12.1	<i>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, übrige finanzielle Schulden</i>	<i>24</i>
3.1.4.12.2	<i>Finanzielle Schulden zu fortgeführten Anschaffungskosten.....</i>	<i>24</i>
3.1.4.12.3	<i>Zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Schulden (FVtPL) / Derivate</i>	<i>24</i>
3.1.4.12.4	<i>Ausbuchung finanzieller Schulden.....</i>	<i>25</i>
3.1.4.13	<i>Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten.....</i>	<i>25</i>
3.1.4.13.1	<i>Abfertigungsverpflichtungen</i>	<i>25</i>
3.1.4.13.2	<i>Pensionsverpflichtungen.....</i>	<i>26</i>
3.1.4.13.3	<i>Jubiläumsgeldverpflichtungen</i>	<i>26</i>
3.1.4.14	<i>Rückstellungen</i>	<i>26</i>
3.1.4.14.1	<i>Rückstellung für zukünftige Erhaltungsverpflichtungen.....</i>	<i>26</i>
3.1.4.15	<i>Erlöse aus Verträgen mit Kunden.....</i>	<i>27</i>
3.1.4.16	<i>Vertragsverbindlichkeiten</i>	<i>28</i>
3.1.4.17	<i>Zinsen</i>	<i>28</i>
3.1.4.18	<i>Zuwendungen der öffentlichen Hand.....</i>	<i>29</i>

3.1.4.19	Ertragsteuern	29
4	ERLÄUTERUNGEN ZUR KONZERNBILANZ.....	31
4.1	IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE UND FIRMIENWERTE	31
4.1.1	Immaterielle Vermögenswerte	31
4.1.1.1	Fruchtgenussrecht und Anzahlungen Fruchtgenussrecht	31
4.1.1.2	Firmenwert	32
4.2	SACHANLAGEN	33
4.3	ZUWENDUNGEN DER ÖFFENTLICHEN HAND	33
4.4	ALS FINANZINVESTITIONEN GEHALTENE IMMOBILIEN	34
4.5	NACH DER EQUITY-METHODE BILANZIERTE UNTERNEHMEN	35
4.6	ERTRAGSTEUERN	35
4.7	VORRÄTE	37
4.8	FORDERUNGEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN	37
4.9	ÜBRIGE VERMÖGENSWERTE	38
4.10	ZAHLUNGSMITTEL UND ZAHLUNGSMITTELÄQUIVALENTE	39
4.11	ZUR VERÄUßERUNG GEHALTENE LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE	40
4.12	GEZEICHNETES KAPITAL, RÜCKLAGEN UND KUMULIERTE ERGEBNISSE	40
4.13	VERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER BESCHÄFTIGTEN	41
4.13.1	Abfertigungsverpflichtungen	41
4.13.2	Pensionsverpflichtungen	42
4.13.3	Jubiläumsgeldverpflichtungen	44
4.14	RÜCKSTELLUNGEN	44
4.15	VERBINDLICHKEITEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN	45
4.16	VERTRAGSVERBINDLICHKEITEN	45
4.17	ÜBRIGE SCHULDEN	46
4.18	FINANZINSTRUMENTE UND FINANZIELLE SCHULDEN	47
4.18.1	Anleihen ohne Derivate bewertet zu AC	49
4.18.2	Darlehen ohne Derivate bewertet zu AC	49
4.18.3	Darlehen mit Derivaten bewertet zu FVtPL	49
4.18.4	Hierarchie beizulegender Zeitwerte	50
4.18.5	Zielsetzung und Methoden des Finanzrisikomanagements	51
4.18.5.1	Zinsänderungsrisiko	51
4.18.5.2	Währungsrisiko	52
4.18.6	Kreditrisiko	52
4.18.7	Liquiditätsrisiko	52
4.18.8	Kapitalsteuerung	53
5	ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG SOWIE ZUR GESAMTERGEBNISRECHNUNG.....	54
5.1	UMSATZERLÖSE	54
5.2	SONSTIGE ERTRÄGE	54
5.3	AUFWENDUNGEN FÜR MATERIAL UND BEZOGENE LEISTUNGEN	55
5.4	PERSONALAUFWAND	55
5.5	SONSTIGE AUFWENDUNGEN	56
5.6	ZINSERGEBNIS UND SONSTIGES FINANZERGEBNIS (FINANZERGEBNIS).....	57
6	ERLÄUTERUNGEN ZUR GELDFLUSSRECHNUNG	58
7	SEGMENTBERICHTSERSTATTUNG	59
8	SONSTIGE ANGABEN	60
8.1	ERFOLGSUNSIKERHEITEN UND SONSTIGE VERPFLICHTUNGEN	60
8.1.1	Anhängige Rechtsstreitigkeiten	60
8.1.2	Operatives Leasing	60
8.2	BEZIEHUNGEN ZU NAHESTEHENDEN UNTERNEHMEN UND PERSONEN.....	60
8.2.1	Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen	60
8.2.2	Vergütungen von Personen in Schlüsselpositionen des Konzerns	62
8.3	AUFWENDUNGEN FÜR DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG GEM. § 238 ABS. 1 Z 18 UGB	63
8.4	ORGANE DER GESELLSCHAFT	63
8.4.1	Vorstand	63

8.4.2	<i>Aufsichtsrat</i>	64
8.4.3	<i>Zahl der Beschäftigten</i>	64
8.5	EREIGNISSE NACH DEM BILANZSTICHTAG	64

1 Erläuterungen zum Konzernabschluss

1.1 Das Unternehmen

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) ist eine Gesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in der Rotenturmstraße 5-9, A-1011 Wien. Firmenbuchgericht ist das Handelsgericht Wien, wo die Gesellschaft unter der FN 92191 a eingetragen ist. Gegründet wurde die ASFINAG 1982 und steht zu 100 % im Eigentum der Republik Österreich.

1997 erhielt das Unternehmen durch den Fruchtgenussvertrag mit dem Bund erweiterte Aufgaben:

- Die Finanzierung, die Planung, den Bau und die Erhaltung von Bundesstraßen, einschließlich der hierzu notwendigen und zweckdienlichen Infrastruktur;
- die Einhebung von zeit- und fahrleistungsabhängigen Mauten für die Nutzung dieser Straßen sowie alle hierfür erforderlichen Tätigkeiten;
- die Bedienung der von der Gesellschaft mit Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen gemäß Artikel II § 5 des ASFINAG-Gesetzes eingegangenen Verbindlichkeiten, soweit sie für Zwecke der Planung, des Baues und der Erhaltung von Bundesstraßen eingegangen wurden;
- die Durchführung von Kreditoperationen im In- und Ausland zur Erfüllung ihrer Aufgaben;
- die Durchführung von Forschung und Entwicklung, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen, insbesondere im Bereich des Verkehrsmanagements, der Verkehrsinformation, der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes;
- die Durchführung von Teilen der Betriebsagenden im System für digitale Kontrollgeräte im Straßenverkehr;
- die Verwertung und Verwaltung von unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen sowie von Grundstücken und Hochbauten, die in das Eigentum der Gesellschaft auf Grund des Bundesgesetzes über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen übertragen wurden;
- die Vermietung und Verwertung von nicht unmittelbar für unternehmensinterne Zwecke benötigten Kapazitäten des Corporate Networks wie der Ausbau der Telekommunikations-Infrastruktur zur Steigerung ihrer Wirtschaftlichkeit;
- die Errichtung von PKW-Abstellplätzen an den Anschlussstellen der Bundesstraßen;
- die Durchführung von technischen Unterwegskontrollen im Sinn des Kraftfahrgesetzes (KFG) auf Bundesstraßen und im Nahbereich von Bundesstraßen gelegenen Straßen oder sonstigen Flächen.

Die operativen Unternehmensaufgaben werden von sechs Konzerngesellschaften der ASFINAG wahrgenommen, während die Konzernholding für Corporate Service Funktionen verantwortlich ist.

Der vorliegende Konzernabschluss der ASFINAG und ihrer Tochtergesellschaften wurde am 8. April 2019 an den Aufsichtsrat zur Prüfung und Beschlussfassung freigegeben.

2 Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden

Muttergesellschaft ist die ASFINAG. In den Konzernabschluss werden alle Unternehmen („Tochtergesellschaften“), welche unter der Beherrschung („Control“) der Muttergesellschaft stehen, durch Vollkonsolidierung einbezogen. Beherrschung liegt vor, wenn die Muttergesellschaft direkt oder indirekt in der Lage ist, die Finanz- und Geschäftspolitik des Unternehmens zu bestimmen, um aus dessen Tätigkeit Nutzen zu ziehen.

Die Einbeziehung der Tochtergesellschaft beginnt ab dem Erwerbszeitpunkt, d.h. ab dem Zeitpunkt zu dem der Konzern die Beherrschung erlangt und endet bei deren Wegfall. Unternehmen auf die keine Beherrschung, jedoch ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird (assoziierte Unternehmen), werden nach der Equity-Methode bilanziert.

Im Geschäftsjahr 2008 wurde die M6 Tolna Üzemeltető Korlátolt Felelősségű Társaság mit Sitz in Budapest gegründet, an der die ASFINAG einen Anteil von 16 % hält. Bis zum Jahresabschluss 2015 wurde diese Gesellschaft nach der Equity-Methode bilanziert, da die ASFINAG die operativen Agenden auf Grund eines Vertrages maßgeblich beeinflusst hat. 2016 kam es zu einer Änderung in der Eigentümerstruktur, auf Grund derer nicht mehr von einem maßgeblichen Einfluss auszugehen ist. Als Konsequenz daraus wird die Beteiligung nun als Teil der übrigen langfristigen Vermögenswerte unter dem Punkt „Wertpapiere und Finanzinvestitionen“ ausgewiesen. Aus diesem Sachverhalt haben sich nur geringfügige Auswirkungen auf den Konzernabschluss ergeben.

2013 wurde die Verkehrsauskunft Österreich in Form einer GesBR gegründet, die Beteiligung der ASFINAG an dieser Personengesellschaft betrug 24 %. 2015 wurde diese Gesellschaft liquidiert, gleichzeitig wurde die Verkehrsauskunft Österreich VAO GmbH (VAO) gegründet, an dieser Gesellschaft hält die ASFINAG einen Anteil von 26 %. Ziel der VAO ist die Schaffung und der Betrieb einer verkehrsträgerübergreifenden Informationsplattform. Diese Gesellschaft wird nach der Equity-Methode als assoziiertes Unternehmen in den Konzernabschluss einbezogen.

In den Vollkonsolidierungskreis werden neben der ASFINAG als Muttergesellschaft in 2018 (wie auch im Vorjahr) sechs Tochterunternehmen einbezogen.



Alle konzerninternen Salden, Erträge, Aufwendungen, Gewinne und Verluste aus konzerninternen Transaktionen, die im Buchwert von Vermögenswerten enthalten sind, werden in voller Höhe eliminiert. Vermögenswerte und Schulden der Unternehmen mit Anteilen anderer Gesellschafter (nicht beherrschender) werden zu 100 % in die Konzernbilanz übernommen. Die Anteile anderer Gesellschafter stellen den Anteil des Ergebnisses und des Nettovermögens dar, der nicht den Anteilseignern des Mutterunternehmens zuzurechnen ist. Anteile anderer Gesellschafter werden im Konzerneigenkapital sowie in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung gesondert ausgewiesen.

Hinsichtlich der in Österreich ansässigen ASFINAG Service GmbH sowie der ASFINAG Alpenstraßen GmbH bestehen Anteile anderer (nicht-beherrschender) Gesellschafter. Aufgrund vertraglicher Regelungen (Ergebnisabführungsverträge) kommt bei diesen Gesellschaften das gesamte Jahresergebnis der ASFINAG zu, so dass kein den nicht-beherrschenden Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis vorliegt. Hinsichtlich der vor Abschluss der Ergebnisabführungsverträge kumulierten Bilanzgewinne wurde ebenfalls vereinbart, dass diese im Falle einer Ausschüttung ausschließlich der ASFINAG zukommen, so dass der Anteil der nicht-beherrschender Gesellschafter am Nettovermögen dem anteiligen Stammkapital entspricht.

EUR	Anteile nicht beherrschender Gesellschafter			
	ASFINAG Service GmbH		ASFINAG Alpenstraßen GmbH	
	2018	2017	2018	2017
Umsatzerlöse	234.142.375,94	223.974.439,46	47.121.348,28	46.042.010,50
Gewinn	6.043.588,30	12.562.112,60	2.309.319,80	3.475.983,75
Gewinn, welcher den nicht beherrschenden Gesellschaftern zuzurechnen ist	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstiges Ergebnis nach Ertragssteuern	-216.755,41	262.615,02	-55.031,40	100.319,12
Gesamtergebnis	5.826.832,89	12.824.727,62	2.254.288,40	3.576.302,87
Ergebnis, welches den nicht beherrschenden Gesellschaftern zuzurechnen ist	0,00	0,00	0,00	0,00
langfristige Vermögenswerte	70.730.885,38	69.136.617,56	14.394.829,51	14.306.603,12
kurzfristige Vermögenswerte	15.435.338,95	12.140.340,41	2.663.982,06	2.439.592,91
langfristige Verbindlichkeiten	-14.711.377,41	-13.972.483,88	-4.259.788,67	-4.158.375,61
kurzfristige Verbindlichkeiten	-39.101.565,46	-35.086.917,68	-7.099.189,08	-6.917.522,99
Nettovermögen	32.353.281,46	32.217.556,41	5.699.833,82	5.670.297,43
Nettovermögen, welches den nicht beherrschenden Gesellschaftern zuzurechnen ist	2.250.000,00	2.250.000,00	2.450.000,00	2.450.000,00
Cashflow aus der operativen Tätigkeit	19.442.078,90	26.282.635,54	4.248.838,92	6.385.149,33
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-12.056.076,62	-13.394.170,55	-2.377.782,23	-2.824.426,66
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-7.387.215,50	-12.887.470,99	-1.876.385,05	-3.557.923,16
Veränderung liquider Mittel	-1.213,22	994,00	-5.328,36	2.799,51
Dividenden, welche an nicht beherrschende Gesellschafter von Tochterunternehmen bezahlt wurden	0,00	0,00	0,00	0,00

Gesellschaft	Sitz	in % Beteilig- ung	Kons. Methode	lok. Wäh- rung
Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs- Aktiengesellschaft	Wien		HOLDING	EUR
ASFINAG Service GmbH	Ansfelden	85,00	VOLL	EUR
ASFINAG Alpenstraßen GmbH	Innsbruck	51,00	VOLL	EUR
ASFINAG Bau Management GmbH	Wien	100,00	VOLL	EUR
ASFINAG Maut Service GmbH	Salzburg	100,00	VOLL	EUR
ASFINAG Commercial Services GmbH	Wien	100,00	VOLL	EUR
ASFINAG European Toll Service GmbH	Wien	100,00	VOLL	EUR
Verkehrsauskunft Österreich VAO GmbH	Wien	26,00	EQUITY	EUR

3 Grundsätze der Rechnungslegung sowie Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

3.1 Grundsätze der Rechnungslegung

Der Konzernabschluss der ASFINAG-Gruppe zum 31. Dezember 2018 wurde in Übereinstimmung mit den für das Geschäftsjahr 2018 geltenden International Financial Reporting Standards (IFRS), unter Einbeziehung der Interpretationen des International Financial Reporting Committee (IFRIC), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, sowie den ergänzenden Bestimmungen des § 245a UGB erstellt.

Der vorliegende Konzernabschluss wurde unter der Prämisse der Unternehmensfortführung erstellt. Der Ausweis und die Zusammenfassung einzelner Positionen der Konzernbilanz, Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, Konzern-Gesamtergebnisrechnung, Geldflussrechnung sowie der Entwicklung des Eigenkapitals folgen dem Prinzip der Wesentlichkeit.

Den Jahresabschlüssen der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen liegen einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zugrunde. Diese Rechnungslegungsmethoden wurden auf die dargestellten Perioden einheitlich angewendet. Der Bilanzstichtag sämtlicher einbezogener Unternehmen ist der 31. Dezember.

Der Konzernabschluss wird in EURO aufgestellt.

3.1.1 Erstmalig anzuwendende Standards und Interpretationen

Folgende neue, überarbeitete bzw. ergänzende Standards des IASB, die erstmalig im Geschäftsjahr 2018 verpflichtend anzuwenden sind:

Standards/Interpretationen	Verpflichtende Anwendung	Endorsement Status
Änderung von IAS 40 betreffend die Übertragung von als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien	1. Jänner 2018	März 2018
Klarstellung in IFRS 2 hinsichtlich der Klassifizierung und Bewertung von Geschäftsvorfällen mit anteilsbasierter Vergütung	1. Jänner 2018	Februar 2018
Anwendung von IFRS 9 „Finanzinstrumente“ gemeinsam mit IFRS 4 „Versicherungsverträge“	1. Jänner 2018	November 2017
Erstmalige Anwendung von IFRS 9 „Finanzinstrumente“	1. Jänner 2018	November 2016
Erstmalige Anwendung von IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“	1. Jänner 2018	September 2016
IFRIC 22 zu Transaktionen in fremder Währung und im Voraus gezahlten Gegenleistungen	1. Jänner 2018	März 2018
Klarstellungen zur Anwendung und Erleichterung des Übergangs auf IFRS 15	1. Jänner 2018	Oktober 2017
Jährliche Verbesserungen der IFRS 2014-2016	1. Jänner 2018	Februar 2018

3.1.1.1 IFRS 9 und seine Auswirkungen

IFRS 9 ersetzt das Incurred-Loss-Modell von IAS 39 durch das zukunftsbezogene Expected-Loss-Modell. Das neue Modell ist auf finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten oder beizulegenden Zeitwerten im sonstigen Ergebnis bewertet werden anzuwenden, mit Ausnahme von Eigenkapitalinstrumenten. Nach IFRS 9 ist die Wertminderung entweder mit dem

- 12-Monats-Modell, bei dem erwartete Verluste von möglichen Ausfällen innerhalb der nächsten 12 Monate berücksichtigt werden oder
- dem Lebenszeit-Modell bei dem erwartete Verluste von möglichen Ausfällen während der gesamten Lebenszeit berücksichtigt werden

zu ermitteln. Das Lebenszeit-Modell ist jedenfalls anzuwenden, wenn sich das Kreditrisiko eines finanziellen Vermögenswerts im Vergleich zum Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung signifikant erhöht hat, und auf alle Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ohne signifikante Finanzierungskomponente.

ASFINAG wendet ab 1. Jänner 2018 das vereinfachte Wertminderungsmodell für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Forderungen an, in dem erwartete Verluste während der Gesamtlaufzeit berücksichtigt werden. Für die erwarteten Forderungsausfälle bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen finanziellen Vermögenswerten wurde eine Wertminderungsmatrix erstellt. Die Gruppen unterschiedlicher Kundensegmente ergeben sich aus den verschiedenen Erlösarten bzw. den dazugehörigen Zahlungsmethoden. Umfangreiche erhaltene Bankgarantien, eine bestehende Kreditausfallsversicherung, der Anteil an Barzahlungen sowie div. Zahlungsmittel (Kredit- und Tankkarten) reduzieren die Basis der Forderungen, sodass aufgrund der Anwendung des IFRS 9 zum 1. Jänner 2018 die Differenzen zwischen den Buchwerten der finanziellen Vermögenswerte in der Höhe von EUR 421.029,50 in den kumulierten Ergebnissen erfasst wurden. Am 31. Dezember 2018 betrug der Risikovorsorgebetrag ERU 541.025,60.

Des Weiteren sieht IFRS 9 Änderungen hinsichtlich der Kategorisierung und Bewertung von Finanzinstrumenten, Impairment von finanziellen Vermögenswerten und Regelungen zum Hedge Accounting vor.

IFRS 9 enthält einen neuen Klassifizierungs- und Bewertungsansatz für finanzielle Vermögenswerte, der das Geschäftsmodell widerspiegelt, in dem die Vermögenswerte gehalten werden, sowie deren Cashflow-Charakteristiken. IFRS 9 enthält drei Hauptkategorien für finanzielle Vermögenswerte:

- zu fortgeführten Anschaffungskosten (AC)
- zum beizulegenden Zeitwert (FVtPL)
- zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis (FVOCI)

Aus der Anwendung von IFRS 9 hat sich durch die neue Klassifizierung keine wesentlich Auswirkung auf die Bilanzierung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sonstigen finanziellen Vermögenswerten, Anleihen und Darlehen ergeben.

Zum 31. Dezember 2017 hielt ASFINAG Eigenkapitalinstrumente, die als Available-for-Sale (AfS) klassifiziert waren und langfristig gehalten wurden, in der Höhe von EUR 2.604.456,37. Diese werden unter IFRS 9 als FVtPL klassifiziert. Daher werden alle Fair-Value-Gewinne und -Verluste in der Gewinn- und Verlust-Rechnung erfasst. Die zum 1. Jänner 2018 in der Neubewertungsrücklage erfassten Kursveränderungen in Höhe von EUR 287.494,32 wurden unter Berücksichtigung der darauf anfallenden latenten Steuern gegen die kumulierten Ergebnisse eigenkapitalerhöhend erfasst.

Die Überleitung der Kategorien stellt sich wie folgt dar:

Klassen nach IFRS 7	Bewertung nach		Buchwert IAS 39 31.12.2017	Bewertungs- anpassung	Buchwert IFRS 9 1.1.2018
	IAS 39	IFRS 9			
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	LaR ¹	AC	11.906.311,08	0,00	11.906.311,08
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	LaR	AC	238.038.744,53	-386.033,21	237.652.711,32
Übrige kurz- und langfristige Vermögenswerte			129.229.355,31	-34.996,29	129.194.359,02
- davon übrige kurz- und langfristige Forderungen	LaR	AC	63.417.545,63	-34.996,29	63.382.549,34
- davon Wertpapiere und Finanzinvestitionen (Fondanteile)	AFS	FVtPL	2.604.456,37	0,00	2.604.456,37
- davon Finanzderivate mit positivem Marktwert (Zins- und Währungsswaps)	HFT ²	FVtPL	63.207.353,31	0,00	63.207.353,31
Kurz- und langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	AC	AC	365.280.964,04	0,00	365.280.964,04
Übrige kurz- und langfristige Schulden			166.571.062,75	0,00	166.571.062,75
- davon übrige kurz- und langfristige Schulden	AC	AC	166.571.062,75	0,00	166.571.062,75
- davon Finanzderivate mit negativem Marktwert (Zins- und Währungsswaps)	FVtPL	FVtPL	0,00	0,00	0,00
Kurz- und langfristige finanzielle Schulden			10.241.032.731,61	0,00	10.241.032.731,61
- davon sonstige kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten	AC	AC	812.271.093,06	0,00	812.271.093,06
- davon kurz- und langfristige verzinsliche Darlehen und Anleihen ohne Derivat	AC	AC	9.278.782.750,16	0,00	9.278.782.750,16
- davon kurz- und langfristige verzinsliche Darlehen und Anleihen mit Derivat	HFT	FVtPL	149.978.888,39	0,00	149.978.888,39

3.1.1.2 IFRS 15 und seine Auswirkungen

IFRS 15 regelt die Erlösrealisierung und ersetzt somit IAS 11 Fertigungsaufträge, IAS 18 Erträge und IFRIC 13 Kundenbindungsprogramme. IFRS 15 legt einen umfassenden Rahmen fest, um festzustellen, ob, wieviel und wann Erlöse erfasst werden.

ASFINAG wendet den neuen Standard ab 1. Jänner 2018 erstmalig unter Anwendung des modifizierten retrospektiven Ansatzes, somit nur ab dem Geschäftsjahr, an. Der kumulierte Effekt der erstmaligen Anwendung in der Höhe von EUR 1.740.526,94 wurde per 1. Jänner 2018 als Anpassung des Eröffnungsbilanzwerts der kumulierten Ergebnisse erfasst. Bei diesem Ansatz wird IFRS 15 auf Verträge angewendet, die zum 1. Jänner 2018 noch nicht erfüllt sind.

Für die wesentlichen Erlöskategorien wurde eine Analyse vorgenommen. Diese betreffen Erlöse aus LKW-Mauten, PKW-Vignetten, Streckenmaut, Enforcement sowie Erlöse aus der Weiterverrechnung an den Bund. Diese Kategorien umfassen 2018 98,71 % der im Konzernabschluss ausgewiesenen Umsatzerlöse.

Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **LKW-Mauterlöse:** Es kommt zu keiner Änderung, die Erlöse werden weiterhin zum Zeitpunkt der Autobahnnutzung erfasst.
- **PKW-Vignette:** Die Erlösrealisierung, dieser für einen bestimmten Zeitraum gültigen Vignette (Jahresvignette, 10 Tage oder 2 Monate gültigen Vignetten) erfolgt zeitraumbezogen, zumal der Kunde kontinuierlich einen Nutzen zieht (d.h. er erhält und konsumiert gleichzeitig die Vorteile aus der Leistungserbringung). Die mit dem Vignettenverkauf im Zusammenhang stehenden Provisionsaufwendungen werden als aktiver

¹ Loans and Receivables

² Held for Trading

Vertragsposten (Contract asset) abgegrenzt, wenn der Verkauf und damit die Provisionszahlung vor dem Zeitpunkt der Erlösrealisierung aus dem Vignettenverkauf liegen. Die mit dem Vignettenverkauf im Zusammenhang stehenden Provisionen werden dann erst im Jahr der Erlösrealisierung aufwandswirksam erfasst. Der zum 1. Jänner 2018 zu erfassende aktive Vertragsposten in Höhe von EUR 1.740.526,94 wurde unter Berücksichtigung der darauf anfallenden latenten Steuern gegen die kumulierten Ergebnisse eigenkapitalerhöhend erfasst.

- **Streckenmauterlöse:** Die Erlösrealisierung erfolgt zeitpunktbezogen, zumal der Kunde kontinuierlich einen Nutzen zieht (d.h. er erhält und konsumiert gleichzeitig die Vorteile aus der Leistungserbringung).
- **Enforcement:** Es kommt zu keiner Änderung, die Erlösrealisierung erfolgt zu jenem Zeitpunkt, zu dem die erfolgte Entrichtung der PKW- oder LKW-Maut festgestellt wurde
- **Erlöse aus der Weiterverrechnung an den Bund:** Es kommt zu keiner Änderung. Die Leistungsverpflichtung wird über einen bestimmten Zeitraum erfüllt, der Bund erlangt die Verfügungsgewalt über den Vermögenswert, während dieser erstellt oder verbessert wird. Die Erlösrealisierung erfolgt somit weiterhin zeitraumbezogen.

In der nachstehenden Tabelle findet sich eine Übersicht zur Umsatzrealisierung bei Erfüllung der Leistungsverpflichtungen:

Erlösarten	zeitraumbezogen	zeitpunktbezogen
LKW-Mauterlöse		x
Vignettenerlöse	x	
Streckenmauterlöse		x
Erlöse Enforcement		x
Erlöse aus Weiterverrechnung an den Bund	x	

3.1.1.3 Anpassungseffekt aus IFRS 9 und IFRS 15

Der Anpassungseffekt aus IFRS 9 und IFRS 15 stellt sich wie folgt dar:

VERMÖGENSWERTE	31.12.2017	Anpassung IFRS 9	Anpassung IFRS 15	01.01.2018
Künftige Steueransprüche	53.028.337,15	105.257,38	-435.131,74	52.698.462,79
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (kurzfristig)	238.038.744,53	-386.033,21		237.652.711,32
Übrige Vermögenswerte (kurzfristig)	87.195.400,06	-34.996,29	1.740.526,94	88.900.930,71
	378.262.481,74	-315.772,12	1.305.395,20	379.252.104,82
EIGENKAPITAL + SCHULDEN				
EIGENKAPITAL				
Kumulierte Konzernergebnisse	4.711.170.038,07	-315.772,12	1.305.395,20	4.712.159.661,15
Vertragsverbindlichkeiten (langfristig)	0,00		9.404.684,44	9.404.684,44
Übrige Schulden (langfristig)	12.172.524,92		-9.404.684,44	2.767.840,48
Vertragsverbindlichkeiten (kurzfristig)	0,00		139.807.283,43	139.807.283,43
Übrige Schulden (kurzfristig)	358.567.520,26		-139.807.283,43	218.760.236,83

In den nachfolgenden Tabellen sind die beschriebenen Änderungen auf die Konzernbilanz und die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2018 dargestellt. Die Auswirkungen auf das Konzern-Cashflow-Statement zum 31. Dezember 2018 sind von untergeordneter Bedeutung.

Auswirkungen auf die Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018

VERMÖGENSWERTE	Werte berichtet zum 31.12.2018	Anpassungen	Werte ohne Anwendung von IFRS 15
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE	16.545.224.396,19	401.188,81	16.545.625.585,00
<i>Immaterielle Vermögenswerte</i>	15.791.200.337,47	0,00	15.791.200.337,47
<i>Sachanlagen</i>	572.316.974,39	0,00	572.316.974,39
<i>Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien</i>	18.332.260,90	0,00	18.332.260,90
<i>Nach der Equity-Methode bilanzierte Unternehmen</i>	629.867,86	0,00	629.867,86
<i>Übrige Vermögenswerte</i>	114.437.424,37	0,00	114.437.424,37
<i>Künftige Steueransprüche</i>	48.307.531,20	401.188,81	48.708.720,01
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE	538.956.826,83	-1.604.755,22	537.352.071,61
<i>Vorräte</i>	14.264.356,01	0,00	14.264.356,01
<i>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</i>	230.728.692,66	-1.604.755,22	229.123.937,44
<i>Übrige Vermögenswerte</i>	127.024.408,44	0,00	127.024.408,44
<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</i>	166.939.369,72	0,00	166.939.369,72
ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE VERMÖGENSWERTE	195.196,92	0,00	195.196,92
SUMME VERMÖGENSWERTE	17.084.376.419,94	-1.203.566,41	17.083.172.853,53

EIGENKAPITAL + SCHULDEN

EIGENKAPITAL	5.839.205.068,30	-1.203.566,41	5.838.001.501,89
<i>Grundkapital</i>	392.433.304,51	0,00	392.433.304,51
<i>Kapitalrücklagen</i>	69.915.790,07	0,00	69.915.790,07
<i>Gewinnrücklage</i>	6.318.012,97	0,00	6.318.012,97
<i>Kumulierte Konzernergebnisse</i>	5.365.837.960,75	-1.203.566,41	5.364.634.394,34
<i>Auf die Anteilseigner des Mutterunternehmens entfallendes Eigenkapital</i>	5.834.505.068,30	-1.203.566,41	5.833.301.501,89
<i>Nicht beherrschende Anteile</i>	4.700.000,00	0,00	4.700.000,00
LANGFRISTIGE SCHULDEN	9.123.342.593,17	0,00	9.123.342.593,17
<i>Finanzielle Schulden</i>	9.012.210.716,63	0,00	9.012.210.716,63
<i>Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten</i>	42.079.893,00	0,00	42.079.893,00
<i>Rückstellungen</i>	34.609.879,00	0,00	34.609.879,00
<i>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</i>	22.286.022,86	0,00	22.286.022,86
<i>Vertragsverbindlichkeiten</i>	11.149.429,44	-11.149.429,44	0,00
<i>Übrige Schulden</i>	1.006.652,24	11.149.429,44	12.156.081,68
KURZFRISTIGE SCHULDEN	2.121.828.758,47	0,00	2.121.828.758,47
<i>Finanzielle Schulden</i>	1.139.507.751,75	0,00	1.139.507.751,75
<i>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</i>	349.087.035,34	0,00	349.087.035,34
<i>Vertragsverbindlichkeiten</i>	130.502.948,04	-130.502.948,04	0,00
<i>Übrige Schulden</i>	248.744.536,25	130.502.948,04	379.247.484,29
<i>Ertragssteuerschulden</i>	44.574.404,49	0,00	44.574.404,49
<i>Rückstellungen</i>	209.412.082,60	0,00	209.412.082,60
SUMME EIGENKAPITAL + SCHULDEN	17.084.376.419,94	-1.203.566,41	17.083.172.853,53

Auswirkungen auf die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018

	Werte berichtet zum 31.12.2018	Anpassungen	Werte ohne Anwen- dung von IFRS 15
Umsatzerlöse	2.589.074.501,99	0,00	2.589.074.501,99
Sonstige Erträge	108.978.976,40	0,00	108.978.976,40
Aktivierete Eigenleistungen	4.348.659,45	0,00	4.348.659,45
Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen	-889.712.442,07	0,00	-889.712.442,07
Personalaufwand	-198.796.446,64	0,00	-198.796.446,64
Sonstige Aufwendungen	-184.038.523,95	-135.771,72	-184.174.295,67
ERGEBNIS VOR ZINSEN, AB- U.ZUSCHREIBUNGEN, ERTRAGSSTEUERN, SONSTIGEM FINANZERGEBNIS UND ERGEBNIS AUS NACH DER EQUITY-METHODE BILANZIER- TER UNTERNEHMEN (EBITDA)	1.429.854.725,18	-135.771,72	1.429.718.953,46
Ab- und Zuschreibungen und Wertminderungen auf immaterielle Vermögenswerte, Sachanlagen und als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien	-72.322.161,89	0,00	-72.322.161,89
ERGEBNIS VOR ZINSEN, ERTRAGSSTEUERN, WERTPA- PIERERTRÄGEN UND ERGEBNIS AUS NACH DER EQUITY- METHODE BILANZIERTER UNTERNEHMEN (EBIT)	1.357.532.563,29	-135.771,72	1.357.396.791,57
Zinsaufwand	-268.097.156,00	0,00	-268.097.156,00
Sonstige Finanzaufwendungen	-7.400.347,85	0,00	-7.400.347,85
Zinsertrag	7.153.207,97	0,00	7.153.207,97
Sonstige Finanzerträge	7.382.408,43	0,00	7.382.408,43
Ergebnis aus nach der Equity-Methode bilanzierter Unterneh- men	-157.636,51	0,00	-157.636,51
FINANZERGEBNIS UND ERGEBNIS AUS NACH DER EQUITY- METHODE BILANZIERTER UNTERNEHMEN	-261.119.523,96	0,00	-261.119.523,96
ERGEBNIS VOR STEUERN (EBT)	1.096.413.039,33	-135.771,72	1.096.277.267,61
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-272.273.249,21	33.942,94	-272.239.306,27
PERIODENERGEBNIS	824.139.790,12	-101.828,78	824.037.961,34

3.1.2 Künftig anzuwendende Standards und Interpretationen

Folgende neue, überarbeitete bzw. ergänzende Standards des IASB und Interpretationen des IFRIC mit möglicher Relevanz für ASFINAG sind bereits veröffentlicht, aber noch nicht verpflichtend anzuwenden bzw. nicht von der Europäischen Kommission übernommen worden und werden auch nicht vorzeitig angewendet. Diese sind somit für diesen Konzernabschluss nicht relevant:

Standards/Interpretationen	Verpflichtende Anwendung für Ge- schäftsjahre beginnend ab
Änderungen zu IAS 19 Planänderung, -kürzung oder -abgel- tung	1. Jänner 2019
Änderung zu IAS 28 Langfristige Anteile an assoziierten Unter- nehmen und Gemeinschaftsunternehmen	1. Jänner 2019
IFRS 9 Finanzielle Vermögenswerte mit einer negativen Vorfäl- ligkeitsentschädigung	1. Jänner 2019
IFRS 16 Leasing	1. Jänner 2019
Änderung zu IAS 28 Langfristige Anteile an assoziierten Unter- nehmen und Gemeinschaftsunternehmen	1. Jänner 2019
IFRIC 23 Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Be- handlung	1. Jänner 2019
Jährliche Verbesserungen der IFRS 2015-2017	1. Jänner 2019
Überarbeitetes Rahmenkonzept	1. Jänner 2020
Ergänzungen zu IFRS 3 in Bezug auf die Definition eines Ge- schäftsbetriebs	1. Jänner 2020
Änderungen an IAS 1 und IAS 8 in Bezug auf die Definition von Wesentlichkeit	1. Jänner 2020
IFRS 17 Versicherungsverträge	1. Jänner 2021

3.1.2.1 IFRS 16 und seine Auswirkungen

Nach dem im Jänner 2016 verabschiedeten IFRS 16, der IAS 17 ersetzt, wird die Bilanzierung von Leasingverhältnissen neu geregelt. Zukünftig werden leasingnehmende Gesellschaften Vermögenswerte (Nutzungsrechte an den Leasinggegenständen) und Verbindlichkeiten für die meisten Leasingverhältnisse, unabhängig ob es sich dabei nach Kriterien des bisherigen IAS 17 um Operating- oder Finanzierungsleasingverhältnisse handelt, in der Bilanz ansetzen müssen. Darüber hinaus ändert sich auch die Definition von Leasingverhältnissen. Für leasinggebende Gesellschaften werden sich nur geringfügige Änderungen im Vergleich zur Bilanzierung nach IAS 17 ergeben. IFRS 16 ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2019 beginnen, anzuwenden.

ASF|IN|A|G hat die Auswirkungen auf den Konzernabschluss analysiert. Der tatsächliche Effekt aus der Erstanwendung könnte sich noch ändern und wird im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 angegeben.

Der wesentlichste Effekt auf den Konzernabschluss ist die neue Aktivierung der Vermögenswerte und Schulden für die Operating-Leasing und Mietverhältnisse von Bürogebäuden, Grundstücken, Infrastruktur sowie Fahrzeugen in der Höhe von EUR 20.640.094,24, die zu einer Erhöhung der langfristigen Vermögenswerte und der Bilanzsumme sowie zu einer Erhöhung der Nettofinanzverschuldung zum Erstanwendungszeitpunkt führt. Geringwertige Leasinggegenstände (beispielsweise Geräte zur Bewertung der Kundenzufriedenheit) und kurzfristige Leasingverhältnisse unter zwölf Monaten werden entsprechend der Ausnahmemöglichkeit nicht aktiviert. Ebenso wird sich die Art der Aufwendungen im Zusammenhang mit diesen Leasing- und Mietverhältnissen ändern, da IFRS 16 die lineare Erfassung im operativen Aufwand durch Abschreibung der Nutzungsrechte und Zinsaufwand ersetzt. Die Abschreibung der Nutzungsrechte wird 2019 voraussichtlich EUR 3.394.503,82 betragen und der Zinsaufwand EUR 66.505,01. Demgegenüber verringert sich Leasing- und Mietaufwand um EUR 3.426.649,54. Durch diese Verschiebung der Aufwendungen verbessern sich die Kennzahlen EBITDA und EBIT. Gleichzeitig wird sich auch der operative Cashflow verbessern, da die Miet- und Leasingzahlungen künftig in Tilgungszahlungen und Zinsen aufgeteilt werden, wobei Erstere im Cashflow aus Finanzierungstätigkeit erfasst werden.

ASF|IN|A|G wird IFRS 16 ab 1. Jänner 2019 erstmals anwenden. Es wird der modifizierte retrospektive Ansatz für die Erstanwendung gewählt. Demnach wird der kumulierte Effekt aus der Umstellung als Korrektur in der Eröffnungsbilanz der Berichtsperiode dargestellt, ohne die Vergleichsperiode anzupassen. Die Leasingverbindlichkeiten werden mit dem Barwert der verbleibenden Leasingzahlungen und die Nutzungsrechte in Höhe der erfassten Leasingverbindlichkeit angesetzt. Wird diese Methode gewählt, hat der Leasingnehmer zusätzliche Angaben im Anhang zu machen. ASF|IN|A|G wendet den praktischen Behelf an, wonach IFRS 16 auf alle vor dem 1. Jänner 2019 geschlossenen Verträge, die als Leasingverhältnis gemäß IAS 17 und IFRIC 4 definiert waren, angewendet wird. Ebenfalls wurde die Ausnahmeregelung in Anspruch genommen, keine anfänglichen direkten Kosten bei der Bewertung des Nutzungsrechts einzubeziehen.

3.1.2.2 Übrige Standards und ihre Auswirkungen

Vom Unternehmen werden aus den übrigen, überarbeiteten bzw. ergänzten Standards keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss erwartet.

3.1.3 Ermessensentscheidungen und Unsicherheiten aus Schätzungen

Im Konzernabschluss müssen zu einem gewissen Grad Schätzungen vorgenommen sowie Annahmen und Ermessensentscheidungen getroffen werden, die die bilanzierten Vermögenswerte und Schulden, die Angabe von sonstigen Verpflichtungen am Bilanzstichtag und den

Ausweis von Erträgen und Aufwendungen während der Berichtsperiode beeinflussen. Die tatsächlichen Ergebnisse können von diesen Annahmen und Schätzungen abweichen. Die wichtigsten zukunftsbezogenen Annahmen sowie sonstige am Stichtag bestehende wesentliche Quellen von Schätzungsunsicherheiten, aufgrund derer ein Risiko besteht, dass innerhalb des nächsten Geschäftsjahres eine Anpassung der Buchwerte von Vermögenswerten und Schulden erforderlich sein könnte, werden nachstehend erläutert. Der Vorstand ist aufgrund des aktuellen Wissensstandes jedoch der Ansicht, dass sich daraus keine wesentlichen negativen Abweichungen in den Konzernabschlüssen der nächsten Zukunft ergeben werden. Schätzungen von Beträgen im Bereich von Mehrkostenforderungen werden in größeren internen Sitzungen sowie Partnerschaftssitzungen, u. a. mit Hilfe von Gutachten, welche mit den Ausschreibungsunterlagen abgestimmt werden, ermittelt.

3.1.3.1 Wertminderungen von Firmenwerten

Der Konzern überprüft mindestens einmal jährlich, ob der Geschäfts- oder Firmenwert wertgemindert ist. Dies erfordert eine Schätzung der Nutzungswerte der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten, denen der Geschäfts- oder Firmenwert zugeordnet ist. Zur Schätzung des Nutzungswerts muss die Unternehmensleitung die voraussichtlichen künftigen Cashflows der zahlungsmittelgenerierenden Einheit schätzen und darüber hinaus einen angemessenen Abzinsungssatz wählen, um den Barwert dieser Cashflows zu ermitteln. Die in der Berichtsperiode zur Ermittlung des Nutzungswertes verwendeten Parameter sowie die Buchwerte der angesetzten Firmenwerte werden in Punkt 4.1.1.2 erläutert.

3.1.3.2 Einschätzungen der Nutzungsdauer der Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerte

Die Nutzungsdauern werden nach den Gegebenheiten des Unternehmens bei üblicher Instandhaltung festgelegt. Die tatsächliche Nutzung kann von diesen Einschätzungen abweichen. Bei der Durchsicht der angesetzten Nutzungsdauern für die bestehenden Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerte im aktuellen Geschäftsjahr wurde kein Änderungsbedarf festgestellt. Detaillierte Informationen zu den Nutzungsdauern sind im Punkt 4.1.1.1 sowie im Punkt 4.2 näher beschrieben.

3.1.3.3 Künftige Steueransprüche

Künftige Steueransprüche werden für alle abzugsfähigen temporären Differenzen, noch nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge sowie nicht genutzte Steuergutschriften in dem Maße erfasst, in dem es wahrscheinlich ist, dass genügend steuerbare Gewinne vorhanden sein werden, gegen die die abzugsfähigen temporären Differenzen und die noch nicht genutzten steuerlichen Verlustvorträge und Steuergutschriften verwendet werden können. Für die Ermittlung der Höhe der zu aktivierenden zukünftigen Steueransprüche ist eine wesentliche Ermessensausübung der Unternehmensleitung auf der Grundlage des erwarteten Eintrittszeitpunkts und der Höhe des künftig zu versteuernden Einkommens sowie der zukünftigen Steuerplanungsstrategien erforderlich. Die aktivierten künftigen Steueransprüche sind aus Punkt 4.6 ersichtlich.

3.1.3.4 Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten aus Pensionen, Abfertigungen und Jubiläumsgeld

Die Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmenden aus Pensionen, Abfertigungen und Jubiläumsgeld sowie der Aufwand aus diesen leistungsorientierten Plänen werden anhand von versicherungsmathematischen Berechnungen ermittelt. Dieser versicherungsmathematischen

Bewertung liegen Annahmen über den Abzinsungssatz, Lohn- und Gehaltssteigerungen, das Pensionsantrittsalter, die Fluktuation, die Sterblichkeit und die künftigen Rentensteigerungen zugrunde. Alle Annahmen werden zu jedem Abschlussstichtag überprüft. Bei der Ermittlung des angemessenen Diskontierungszinssatzes orientiert sich das Management an langfristigen Marktzinssätzen. Diese Annahmen sind aufgrund der langfristigen Ausrichtung dieser Pläne mit entsprechenden Unsicherheiten verbunden. Die in der Berichtsperiode angewendeten Parameter, die ausgewiesenen Buchwerte der Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten aus Pensionen, Abfertigungen und Jubiläumsgeld sowie die jeweils in der Berichtsperiode erfolgswirksam erfassten Beträge sind in Punkt 3.1.4.13 Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten ersichtlich.

3.1.3.5 Rückstellung für zukünftige Erhaltungsverpflichtungen gem. IFRIC 12

Zur vertraglichen Verpflichtung der ASFINAG zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Infrastruktur und den am Bilanzstichtag erfassten Buchwert siehe Punkt 4.14.

Bei der Ermittlung der Höhe dieser Rückstellung sind Annahmen und Schätzungen bezüglich der erwarteten Kosten und des zeitlichen Anfalles der Erhaltungsarbeiten erforderlich. Zum Stichtag wurde die Rückstellung nach der bestmöglichen Schätzung basierend auf dem aktuellen Plan der baulichen Erhaltung bewertet.

3.1.3.6 Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten

Im Rahmen der operativen Tätigkeit (vor allem Baubereich) kommt es zu Rechtsstreitigkeiten sowohl mit Lieferfirmen als auch mit Dritten. Diese Rechtsstreitigkeiten betreffen im Wesentlichen Mehrkostenforderungen sowie Rückzahlungsansprüche im Mautbereich. (Punkt 4.14).

3.1.4 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

3.1.4.1 Fremdwährungsumrechnung

Der Konzernabschluss wird in Euro, der funktionalen Währung und der Darstellungswährung des Konzerns aufgestellt.

Fremdwährungstransaktionen werden zunächst zu dem am Tag des Geschäftsvorfalles gültigen Kassakurs in die funktionale Währung umgerechnet. Monetäre Vermögenswerte und Schulden in einer Fremdwährung werden zu jedem Stichtag unter Verwendung des Stichtagskurses in die funktionale Währung umgerechnet. Alle Währungsdifferenzen werden erfolgswirksam erfasst. Nicht-monetäre Posten, die zu historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten in einer Fremdwährung bewertet wurden, werden mit dem Kurs am Tag des Geschäftsvorfalles umgerechnet. Da die Darstellungswährung der einbezogenen Unternehmen ausschließlich in Euro erfolgt, ergeben sich keine (erfolgsneutralen) Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen.

3.1.4.2 Fruchtgenussrecht

Im am 23. Juni / 25. Juli 1997 mit der Republik Österreich abgeschlossenen Fruchtgenussrechtsvertrag wurde der ASFINAG das Recht eingeräumt, die österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen zu betreiben und für deren Benutzung Maut einzuheben. Darüber hinaus steht der ASFINAG ein fixer Anspruch aus der Verpflichtung des Bundes zu, im Falle einer Vertragsauflösung den Restbuchwert des dem Fruchtgenussrecht entsprechenden Vermögens zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung in Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu leisten. Im Gegenzug übernahm die ASFINAG die Verpflichtung, die Autobahnen

und Schnellstraßen zu erhalten und auszubauen. Hinsichtlich der Bilanzierung des Fruchtgenussrechtes wurde IFRIC 12 angewendet.

Entsprechend wird das Fruchtgenussrecht als immaterieller Vermögenswert gemäß IAS 38 bilanziert. Der Bund verzichtet auf eine Kündigung des Vertrages, solange die ASFINAG ihren vertraglichen Verpflichtungen zur Erhaltung des Autobahnen- und Schnellstraßennetzes nachkommt. Da auch die ASFINAG keine Kündigung des Fruchtgenussvertrages beabsichtigt, handelt es sich um einen immateriellen Vermögenswert mit unbegrenzter Nutzungsdauer, der somit keiner planmäßigen Abschreibung unterliegt, sondern grundsätzlich einem jährlichen Werthaltigkeitstest zu unterziehen ist. Da der Restbuchwert des Fruchtgenussrechtes vom Bund garantiert wird, ist die Erfassung einer Wertminderung nicht erforderlich (gem. Zusatz zum Fruchtgenussrechtsvertrags des Jahres 2007 bezieht sich diese Restbuchwertgarantie auf die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten nach IFRS).

Zum Fruchtgenuss werden jene Maßnahmen (Neubau und Erweiterungen) gerechnet, die zu einer Vermehrung der Verkehrsfläche (Vermehrung befahrbarer Fläche inklusive der dazugehörigen Straßenausrüstung und Grundeinlöse) und dadurch zu Mehrverkehr und höheren Mauteinnahmen führen. Ebenso fruchtgenusserhöhend sind bauliche Maßnahmen im Bereich der Straße inklusive technischer Ausrüstung, die erstmalig getätigt werden und nicht zur Vermehrung der Verkehrsfläche führen, sondern neue Funktionalitäten schaffen. Der Tunnel ist samt seiner Ausrüstung als eine wirtschaftliche Einheit zu sehen, womit erstmalige Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen (begehbare/befahrbare Fläche) im Tunnelbereich samt der Tunnelausrüstung zur Gänze fruchtgenusserhöhend erfasst werden. Als Tunnelausrüstung sind insbesondere elektromaschinelle Anlagen welche in engem wirtschaftlichem Funktionszweck und Funktionszusammenhang stehen, zu subsumieren. Es kann sich dabei z.B. um Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben („Straßentunnelsicherheitsgesetz“) getätigt werden und damit für den Betrieb der Tunnelanlage unerlässlich sind, handeln.

3.1.4.3 Immaterielle Vermögenswerte

Einzelne erworbene immaterielle Vermögenswerte werden bei der erstmaligen Erfassung mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert. Die Anschaffungskosten von immateriellen Vermögenswerten, die im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworben wurden, entsprechen ihrem beizulegenden Zeitwert zum Erwerbszeitpunkt.

Nach ihrer erstmaligen Aktivierung werden immaterielle Vermögenswerte mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen und kumulierter Wertminderungsaufwendungen angesetzt. Für die Folgebewertung wird zwischen immateriellen Vermögenswerten mit begrenzter und solchen mit unbestimmter Nutzungsdauer unterschieden.

Immaterielle Vermögenswerte mit begrenzter Nutzungsdauer werden entsprechend ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Nutzungsdauer planmäßig abgeschrieben. Die Abschreibung erfolgt linear über einen Zeitraum von 3 bis zu 20 Jahren für Software und Rechte und wird in der Gewinn- und Verlustrechnung im Abschreibungsaufwand erfasst. Die Nutzungsdauer und die Abschreibungsmethode werden jährlich auf ihre Gültigkeit hin überprüft, erforderliche Änderungen werden als Änderungen von Schätzungen behandelt. Zusätzlich zur planmäßigen Abschreibung erfolgt eine Überprüfung auf mögliche Wertminderungen, sofern ein Anhaltspunkt dafür vorliegt.

Immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmbarer Nutzungsdauer werden jährlich auf eine mögliche Wertminderung überprüft. Falls sich Ereignisse oder veränderte Umstände ergeben, die auf eine mögliche Wertminderung hindeuten, werden die Wertminderungsprüfungen häufiger durchgeführt. Die Überprüfung wird in Abhängigkeit des Einzelfalls für den einzelnen Vermögenswert oder auf der Ebene der zahlungsmittelgenerierenden Einheit durchgeführt. Immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmbarer Nutzungsdauer werden nicht planmäßig abgeschrieben. Es erfolgt eine jährliche Überprüfung, ob die Einschätzung einer unbestimmten

Nutzungsdauer weiterhin gerechtfertigt ist. Ist dies nicht der Fall, wird die Änderung der Einschätzung von einer unbestimmten Nutzungsdauer zur begrenzten Nutzungsdauer auf prospektiver Basis vorgenommen.

Gewinne oder Verluste aus der Ausbuchung immaterieller Vermögenswerte ergeben sich aus der Differenz zwischen dem Nettoveräußerungserlös und dem Buchwert des Vermögenswertes. Sie werden in der Periode erfolgswirksam erfasst, in der der Posten ausgebucht wird.

3.1.4.4 Unternehmenszusammenschlüsse, Firmenwerte und Unternehmensveräußerungen

Unternehmenszusammenschlüsse werden unter Anwendung der Erwerbsmethode bilanziert. Dabei werden sämtliche identifizierbaren Vermögenswerte einschließlich von zuvor nicht erfassten immateriellen Vermögenswerten und sämtliche Schulden einschließlich der Eventualschulden, jedoch unbeachtlich künftiger Restrukturierungen, des erworbenen Geschäftsbetriebs zum beizulegenden Zeitwert erfasst. Die verbleibende Differenz wird als Firmenwert ausgewiesen. Verbleibende passive Unterschiedsbeträge werden erfolgswirksam erfasst.

Firmenwerte aus einem Unternehmenszusammenschluss werden bei erstmaligem Ansatz zu Anschaffungskosten bewertet, die sich als Überschuss der Anschaffungskosten des Unternehmenszusammenschlusses über den Anteil des Konzerns an den beizulegenden Zeitwerten der erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte, Schulden und Eventualschulden bemessen.

Nach dem erstmaligen Ansatz wird der Firmenwert zu Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Wertminderungsaufwendungen bewertet. Zum Zweck des Wertminderungstests wird der im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworbene Firmenwert ab dem Erwerbszeitpunkt den zahlungsmittelgenerierenden Einheiten bzw. Gruppen von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten zugeordnet, die von den Synergieeffekten aus dem Unternehmenszusammenschluss profitieren. Dies gilt unabhängig davon, ob andere Vermögenswerte oder Schulden des erwerbenden Unternehmens diesen zahlungsmittelgenerierenden Einheiten oder Gruppen von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten zugeordnet werden. Der Firmenwert aus dem im Jahr 2005 erfolgten Erwerb der EUROPPASS LKW-Mautsystem GmbH wurde dem ASFINAG Konzern als Ganzes zugeordnet.

Ein sich ergebender Firmenwert wird nicht planmäßig abgeschrieben, sondern mindestens einmal jährlich oder dann auf Wertminderung geprüft, wenn Sachverhalte oder Umstände darauf hindeuten, dass der Buchwert wertgemindert sein könnte. Eine mögliche Wertminderung wird durch den Vergleich des erzielbaren Betrages der jeweiligen zahlungsmittelgenerierenden Einheit oder Gruppe von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten mit dem Buchwert des Firmenwertes ermittelt. Unterschreitet der erzielbare Betrag den Buchwert des Firmenwertes, wird ein Wertminderungsaufwand erfasst. Ein für den Firmenwert erfasster Wertminderungsaufwand darf auch in Folgeperioden nicht mehr aufgeholt werden.

Beim Verkauf eines Tochterunternehmens wird die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Nettovermögen zuzüglich der kumulierten Fremdwährungsdifferenzen und des nicht amortisierten Geschäfts- oder Firmenwerts erfolgswirksam erfasst.

3.1.4.5 Sachanlagen

Sachanlagen werden mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen sowie Wertminderungen, bilanziert. Die Anschaffungskosten von Sachanlagen umfassen den Kaufpreis, einschließlich Importzölle und nicht refundierbarer Steuern und all jene direkt zurechenbaren Kosten, die entstehen, um den Vermögenswert an den zur Nutzung vorgesehenen Ort zu bringen und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen.

Im Falle von Tauschgeschäften erfolgt die Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert, es sei denn, dem Tauschgeschäft fehlt es an wirtschaftlicher Substanz oder weder der beizulegende Zeitwert des erhaltenen Vermögenswertes noch des hingegebenen Vermögenswertes ist verlässlich messbar.

Vermögenswerte werden ab dem Zeitpunkt ihrer Betriebsbereitschaft abgeschrieben. Die Abschreibungen erfolgen linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer der jeweiligen Anlagen bzw. deren Komponenten. Bei der Bestimmung der voraussichtlichen Nutzungsdauer von Sachanlagen wird die erwartete wirtschaftliche bzw. technische Nutzungsdauer berücksichtigt. Die Restwerte, Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden werden am Ende eines jeden Geschäftsjahres überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die nachstehend angeführte Übersicht zeigt die Nutzungsdauern für das aktuelle Geschäftsjahr sowie das Vorjahr.

Erwartete Nutzungsdauer von Sachanlagen in Jahren	2018	2017
Bauten	4-33	5-33
Technische Anlagen und Maschinen	3-25	5-25
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3-10	3-10
Fahrzeuge und Mobilien zur Betriebsführung	3-15	3-15

Instandhaltungen und Reparaturen werden, sofern die Wesensart des betreffenden Vermögenswertes dadurch nicht verändert wird und kein zusätzlicher künftiger Nutzen entsteht, im Jahr des Anfalls als laufender Aufwand gebucht. Ersatz- sowie wertsteigernde Investitionen werden aktiviert.

Werden Sachanlagen zum Verkauf bestimmt, wird bei Beschlussfassung und Vorliegen der Voraussetzungen gem. IFRS 5 der Vermögenswert soweit erforderlich auf den Veräußerungswert abzüglich noch anfallender Veräußerungskosten abgewertet und in der Folge bis zum Verkaufszeitpunkt nicht weiter planmäßig abgeschrieben. Es erfolgt eine laufende Überprüfung der Werthaltigkeit. Der Ausweis erfolgt gesondert unter der Position „zur Veräußerung gehalten“.

Eine Sachanlage wird entweder bei Abgang ausgebucht oder dann, wenn aus der weiteren Nutzung oder Veräußerung des Vermögenswerts kein wirtschaftlicher Nutzen mehr erwartet wird. Die aus dem Abgang des Vermögenswerts resultierenden Gewinne oder Verluste werden als Differenz aus Nettoveräußerungserlösen und Buchwert des Vermögenswerts ermittelt und in der Periode, in der der Vermögenswert ausgebucht wird, erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

3.1.4.6 Fremdkapitalkosten

Fremdkapitalkosten, die direkt dem Erwerb, dem Bau oder der Herstellung eines Vermögenswertes zugeordnet werden können, für den ein Zeitraum länger als ein Jahr erforderlich ist, um ihn in seinen beabsichtigten gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen, werden als Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des entsprechenden Vermögenswerts aktiviert. Alle sonstigen Fremdkapitalkosten werden in der Periode als Aufwand erfasst, in der sie angefallen sind. Fremdkapitalkosten sind Zinsen und sonstige Kosten, die einem Unternehmen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Fremdkapital entstehen.

Der Konzern aktiviert Fremdkapitalkosten für sämtliche qualifizierte Vermögenswerte, bei denen die ersten Planungskosten am oder nach dem 1. Jänner 2009 angefallen sind. Fremdkapitalkosten im Zusammenhang mit Bauprojekten, die vor dem 1. Jänner 2009 begonnen haben, erfasst der Konzern weiterhin als Aufwand.

3.1.4.7 Wertminderung von nicht-finanziellen Vermögenswerten

Bei Sachanlagevermögen und immateriellen Vermögenswerten einschließlich Firmenwerten wird jeweils zum Bilanzstichtag überprüft, ob Anhaltspunkte für eine Wertminderung vorliegen. Bei Firmenwerten und immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmbarer Nutzungsdauer erfolgt eine Überprüfung auf Wertminderungen auch ohne Anhaltspunkte zu jedem Bilanzstichtag.

Als Basis der Überprüfung wird vom Konzern der erzielbare Betrag eines Vermögenswertes ermittelt. Dieser entspricht dem höheren Betrag aus Nutzungswert oder beizulegendem Zeitwert abzüglich der Veräußerungskosten.

Der Nutzungswert des Vermögenswertes entspricht dem Barwert der geschätzten künftigen Cashflows aus seiner fortgesetzten Nutzung auf Basis der 6-Jahres-Planung und seiner Veräußerung am Ende der Nutzungsdauer unter Zugrundelegung eines marktüblichen und an die spezifischen Risiken des Vermögenswertes angepassten Zinssatzes vor Steuern. Kann für einen einzelnen Vermögenswert kein eigenständiger Cashflow festgestellt werden, erfolgt die Ermittlung des Nutzungswertes auf Basis der jeweiligen zahlungsmittelgenerierenden Einheit.

Der beizulegende Zeitwert abzüglich der Veräußerungskosten ist der Betrag, der durch den Verkauf eines Vermögenswertes oder einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit in einer Transaktion zu Marktbedingungen zwischen sachverständigen, vertragswilligen Parteien nach Abzug der Veräußerungskosten erzielt werden könnte.

Liegt der erzielbare Betrag unter dem Buchwert des Vermögenswertes bzw. der zahlungsmittelgenerierenden Einheit, erfolgt die ergebniswirksame Erfassung eines Wertminderungsaufwandes in Höhe des Unterschiedsbetrages. Wertminderungsaufwendungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in der Position „Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen“ erfasst.

Der spätere Wegfall der Wertminderung führt – außer bei Firmenwerten (siehe Punkt 4.1.1.2.) – zu einer erfolgswirksamen Wertaufholung bis zum geringeren Wert aus fortgeschriebenen ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und erzielbarem Betrag. Nachdem eine Wertaufholung vorgenommen wurde, ist der Abschreibungsaufwand in künftigen Berichtsperioden anzupassen, um den berechtigten Buchwert des Vermögenswertes, abzüglich eines etwaigen Restbuchwertes, systematisch auf seine Restnutzungsdauer zu verteilen.

3.1.4.8 Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien

Immobilien, die nicht von Konzernunternehmen betrieblich genutzt werden und ausschließlich zur Erzielung von Mieteinnahmen und Gewinnen aus Wertsteigerungen dienen, stellen als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien dar. Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien werden bei der erstmaligen Erfassung zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschließlich Nebenkosten bewertet. In den Folgeperioden werden als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert.

Die bei der ASFINAG als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien bestehen zur Gänze aus Grundstücken, die eine unbestimmte Nutzungsdauer aufweisen und somit nicht planmäßig abgeschrieben werden. Falls sich Ereignisse oder veränderte Umstände ergeben, die auf eine mögliche Wertminderung hindeuten, werden Wertminderungsprüfungen durchgeführt.

Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien werden ausgebucht, wenn sie abgehen oder wenn sie dauerhaft nicht mehr genutzt werden und kein künftiger wirtschaftlicher Nutzen aus ihrem Abgang mehr erwartet wird. Gewinne oder Verluste aus der Stilllegung oder dem Abgang einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie werden erfolgswirksam im Jahr der Stilllegung oder Veräußerung erfasst.

3.1.4.9 Nach der Equity-Methode bilanzierte Unternehmen

Die Anteile an einem assoziierten Unternehmen werden nach der Equity-Methode bilanziert. Ein assoziiertes Unternehmen ist ein Unternehmen, bei welchem der Konzern über maßgeblichen Einfluss verfügt und das weder ein Tochterunternehmen noch ein Joint Venture ist.

Nach der Equity-Methode werden die Anteile an einem assoziierten Unternehmen in der Bilanz zu Anschaffungskosten zuzüglich nach dem Erwerb eingetretener Änderungen des Anteils des Konzerns am Reinvermögen des assoziierten Unternehmens erfasst. Der mit einem assoziierten Unternehmen verbundene Geschäfts- oder Firmenwert ist im Buchwert des Anteils enthalten und wird nicht planmäßig abgeschrieben. Bei der Anwendung der Equity-Methode stellt der Konzern fest, ob hinsichtlich der Nettoinvestition des Konzerns beim assoziierten Unternehmen die Berücksichtigung eines zusätzlichen Wertminderungsaufwands erforderlich ist.

Die Gewinn- und Verlustrechnung enthält den Anteil des Konzerns am Erfolg des assoziierten Unternehmens. Unmittelbar im Eigenkapital des assoziierten Unternehmens erfasste Änderungen werden bei Wesentlichkeit vom Konzern in Höhe seines Anteils ebenfalls unmittelbar im Eigenkapital erfasst und - sofern erforderlich - in die Aufstellung über Veränderungen des Eigenkapitals aufgenommen. Gewinne und Verluste aus Transaktionen zwischen dem Konzern und dem assoziierten Unternehmen werden entsprechend dem Anteil am assoziierten Unternehmen eliminiert.

Der Bilanzstichtag und die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für ähnliche Geschäftsvorfälle und Ereignisse unter vergleichbaren Umständen des assoziierten Unternehmens und des Konzerns stimmen überein.

3.1.4.10 Vorräte

Vorräte sind Vermögenswerte, die zum Verkauf im normalen Geschäftsbetrieb gehalten werden oder die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen verbraucht werden.

Bei der ASFINAG umfasst das Vorratsvermögen im Wesentlichen Betriebsstoffe, die für die Straßenerhaltung eingesetzt werden. Die Bewertung der Betriebsstoffe erfolgt mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten und Nettoveräußerungswert, die Ermittlung des Einsatzes erfolgt nach dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren. Wertberichtigungen für veraltete Betriebsstoffe werden direkt am Vorratskonto erfasst. Wertminderungen von Vorräten werden in der Gewinn- und Verlustrechnung im Materialaufwand ausgewiesen.

3.1.4.11 Finanzielle Vermögenswerte

3.1.4.11.1 Allgemeine Regelungen

Finanzielle Vermögenswerte im Sinne von IFRS 9 werden in Abhängigkeit des Einzelfalles entweder zu fortgeführten Anschaffungskosten (AC), zum beizulegenden Zeitwert (FVtPL) oder zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis (FVOCI) eingeteilt.

Die Erfassung der Finanzinstrumente und sonstigen finanziellen Vermögenswerte erfolgt jeweils zum Erfüllungstag. Die finanziellen Vermögenswerte werden bei der erstmaligen Erfassung zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Im Falle von anderen Finanzinvestitionen als solchen, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, werden darüber hinaus bei der erstmaligen Erfassung Transaktionskosten aktiviert, die direkt dem Erwerb des Vermögenswertes zuzurechnen sind.

Die Beurteilung, ob ein Vertrag ein eingebettetes Derivat enthält, wird zum Zeitpunkt vorgenommen, zu dem das Unternehmen erstmals Vertragspartei wird. Eine Trennung eingebetteter Derivate vom Basisvertrag ist grundsätzlich nicht erforderlich, da im Falle eingebetteter Derivate der Basisvertrag zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfasst wird.

Die Designation der finanziellen Vermögenswerte in die Bewertungskategorien erfolgt nach ihrem erstmaligen Ansatz. Umwidmungen werden, sofern diese zulässig sind und erforderlich erscheinen, zum Ende eines Geschäftsjahres vorgenommen.

Der beizulegende Zeitwert von Finanzinvestitionen, die auf organisierten Märkten gehandelt werden, wird durch den am Bilanzstichtag notierten Marktpreis (Geldkurs) bestimmt. Der beizulegende Zeitwert von Investitionen in Eigenkapitalinstrumente (z.B. GmbH-Anteile) wird auf Basis eines Börsenkurses oder aufgrund anerkannter Bewertungsmodelle ermittelt.

3.1.4.11.2 Zu fortgeführten Anschaffungskosten (AC)

Vermögenswerte, die entsprechend dem Geschäftsmodell zur Vereinnahmung von festen oder bestimmbareren Zahlungsströmen gehalten werden und weder derivativen Charakter aufweisen noch an einem aktiven Markt notieren, werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Fortgeführte Anschaffungskosten werden unter Berücksichtigung sämtlicher Disagi und Agi beim Erwerb berechnet und beinhalten sämtliche Gebühren, die ein integraler Teil der Transaktionskosten sind. Gewinne und Verluste werden im Periodenergebnis erfasst, wenn die Kredite und Forderungen ausgebucht oder wertgemindert sind.

Bei objektiven Hinweisen, dass eine Wertminderung bei mit fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Krediten und Forderungen eingetreten ist, ergibt sich die Höhe des Verlusts als Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts und dem Barwert der erwarteten künftigen Cashflows (mit Ausnahme künftiger, noch nicht eingetretener Kreditausfälle). Finanzielle Vermögenswerte werden individuell auf Wertminderung untersucht. Bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden Wertberichtigungen vorgenommen, wenn objektive Hinweise (wie z. B. die Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz oder signifikante finanzielle Schwierigkeiten des schuldenden Unternehmens) dafür vorliegen, dass nicht alle fälligen Beträge gemäß den ursprünglich vereinbarten Rechnungskonditionen eingehen werden.

Der Buchwert des Vermögenswertes wird unter Verwendung eines Wertberichtigungskontos reduziert. Der Wertminderungsverlust wird ergebniswirksam erfasst. Eine Ausbuchung der Forderung erfolgt, wenn sie als uneinbringlich eingestuft wird.

Verringert sich die Höhe der Wertberichtigung in einer der folgenden Berichtsperioden und kann diese Verringerung objektiv auf einen nach der Erfassung der Wertminderung aufgetretenen Sachverhalt zurückgeführt werden, wird die früher erfasste Wertberichtigung rückgängig gemacht. Die Wertaufholung ist der Höhe nach auf die fortgeführten Anschaffungskosten zum Zeitpunkt der Wertaufholung beschränkt. Die Wertaufholung wird ergebniswirksam erfasst.

Darüber hinaus wird am 1. Jänner das neue Wertminderungsmodell nach IFRS 9 auf finanzielle Vermögenswerte angewendet, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden.

- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen:

Für diese Vermögenswerte wurde eine Wertminderungsmatrix erstellt. Die Gruppen unterschiedlicher Kundensegmente ergeben sich aus den verschiedenen Erlösarten bzw. den dazugehörigen Zahlungsmethoden. Umfangreiche erhaltene Bankgarantien, eine bestehende Kreditausfallsversicherung, der Anteil an Barzahlungen sowie div. Zahlungsmittel (Kredit- und Tankkarten) reduzieren die Berechnungsbasis. Die geschätzten erwarteten Kreditausfälle wurden auf Grundlage von Erfahrungen mit tatsächlichen Kreditausfällen pro Kundensegment der letzten fünf Jahre berechnet.

- Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (inkl. Veranlagungen) wurden bei Banken oder Finanzinstituten veranlagt, die zumindest über ein Investment-Grade-Rating einer anerkannten Ratingagentur (wie Standard & Poors's, Moody's Investor Services oder Fitch/IBCA) verfügen. Änderungen dieser Ratings werden laufend überwacht. Aufgrund dieser umsichtigen Vorgehensweise wurde keine Wertberichtigung nach IFRS 9 gebildet.

3.1.4.11.3 Zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte („FVtPL“)

Die erfolgswirksam, zum beizulegenden Zeitwert, bewerteten finanziellen Vermögenswerte enthalten Derivate, die als zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte gelten. Enthält ein Vertrag ein oder mehrere eingebettete(s) Derivat(e), wird der gesamte strukturierte Vertrag als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteter finanzieller Vermögenswert eingestuft, es sei denn, das(die) eingebettete(n) Derivat(e) verändert/verändern die ansonsten anfallenden Zahlungsströme aus dem Vertrag nur unerheblich.

Darüber hinaus sind die nach nationalen gesetzlichen Vorschriften verpflichtend zu haltenden Wertpapiere zur Deckung der Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten dieser Kategorie zugeordnet, die in der Bilanzposition „Übrige langfristige Vermögenswerte“ ausgewiesen werden.

Gewinne oder Verluste aus diesen finanziellen Vermögenswerten werden erfolgswirksam erfasst.

3.1.4.11.4 Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte

ASFINAG bucht einen finanziellen Vermögenswert aus, wenn die vertraglichen Rechte hinsichtlich der Zahlungsströme aus dem finanziellen Vermögenswert auslaufen oder er die Rechte zum Erhalt der Zahlungsströme in einer Transaktion überträgt, in der auch alle wesentlichen mit dem Eigentum des finanziellen Vermögenswertes verbundenen Risiken und Chancen übertragen werden.

Eine Ausbuchung findet ebenfalls statt, wenn der Konzern alle wesentlichen mit dem Eigentum verbundenen Risiken und Chancen weder überträgt noch behält und er die Verfügungsgewalt über den übertragenen Vermögenswert nicht behält.

Der Konzern führt Transaktionen durch, in denen er bilanzierte Vermögenswerte überträgt, aber entweder alle oder alle wesentlichen Risiken und Chancen aus dem übertragenen Vermögenswert behält. In diesen Fällen werden die übertragenen Vermögenswerte nicht ausgebucht.

Darüber hinaus wird eine finanzielle Verbindlichkeit ausgebucht, wenn

- die vertraglichen Verpflichtungen erfüllt, aufgehoben oder ausgelaufen sind oder
- dessen Vertragsbedingungen geändert werden und die Zahlungsströme der angepassten Verbindlichkeit signifikant anders sind. In diesem Fall wird eine neue finanzielle Verbindlichkeit basierend auf den angepassten Bedingungen zum beizulegenden Zeitwert erfasst.

Bei der Ausbuchung einer finanziellen Verbindlichkeit wird die Differenz zwischen dem Buchwert der getilgten Verbindlichkeit und dem gezahlten Entgelt (einschließlich übertragener unbbarer Vermögenswerte oder übernommener Verbindlichkeiten) im Gewinn oder Verlust erfasst.

3.1.4.11.5 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in der Bilanz umfassen den Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und kurzfristige Einlagen mit einer ursprünglichen Fälligkeit von weniger als drei Monaten. Für Zwecke der Konzerngeldflussrechnung umfassen Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente die oben definierten Zahlungsmittel und kurzfristigen Einlagen.

3.1.4.12 Finanzielle Schulden

3.1.4.12.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, übrige finanzielle Schulden

Die Bewertung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erfolgt bei Entstehen der Verbindlichkeit in Höhe des beizulegenden Zeitwertes der erhaltenen Leistungen. In der Folge werden diese Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Sonstige, nicht aus Leistungsbeziehungen resultierende Verbindlichkeiten werden mit ihrem Zahlungsbetrag angesetzt. Langfristige sonstige Verbindlichkeiten werden entsprechend ihrer Laufzeit abgezinst und mit dem Barwert angesetzt.

3.1.4.12.2 Finanzielle Schulden zu fortgeführten Anschaffungskosten

Darlehen und Anleihen werden bei der erstmaligen Erfassung mit dem beizulegenden Zeitwert der erhaltenen Gegenleistung abzüglich der mit der Kreditaufnahme verbundenen Transaktionskosten bewertet. Ein Agio, Disagio oder sonstiger Unterschied zwischen dem erhaltenen Betrag und dem Rückzahlungsbetrag wird nach der Effektivzinsmethode über die Laufzeit der Finanzierung verteilt realisiert und im Finanzergebnis ausgewiesen. Die Folgebewertung erfolgt somit zu fortgeführten Anschaffungskosten. Gewinne und Verluste werden erfolgswirksam erfasst, wenn die Schulden ausgebucht werden sowie im Rahmen von Amortisationen.

3.1.4.12.3 Zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Schulden (FVtPL) / Derivate

In der ASFINAG Gruppe wurden zur Vermeidung einer asymmetrischen Bilanzierung und Bewertung Anleihen und Darlehen, für die Derivate abgeschlossen wurden, als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Schulden kategorisiert und entsprechend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasst. Ebenso wurde ein Darlehen, das ein derivatives Element (Zinszahlung in abweichender Währung) enthält, zur Vermeidung einer gesonderten Bilanzierung des derivativen Elements als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasst (Fair Value Option).

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Schulden umfassen die zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Schulden sowie andere finanzielle Schulden, die bei ihrem erstmaligen Ansatz als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Schulden klassifiziert werden. Unter die zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Schulden fallen vor allem Finanzderivate mit negativem Marktwert.

Die ASFINAG Gruppe verwendet derivative Finanzinstrumente wie beispielsweise Fremdwährungs- und Zinsswaps, um sich gegen Zins- und Währungsrisiken abzusichern. Finanzderivate werden als Vermögenswerte angesetzt, wenn ihr beizulegender Zeitwert positiv ist, und als Schulden, wenn ihr beizulegender Zeitwert negativ ist.

Die ASFINAG zahlt ihre finanziellen Schulden zum vertraglichen Tilgungskurs bei Fälligkeit zurück; zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts vor Fälligkeit analysiert die ASFINAG die

diskontierten Cashflows unter Zugrundelegung stichtagsbezogener Zinskurven und stichtagsbezogener Fremdwährungs-Wechselkurse. Die Inputparameter beruhen auf am Markt direkt oder indirekt beobachtbaren Daten.

Der beizulegende Zeitwert von Finanzderivaten wird folgendermaßen ermittelt: Die einzelnen Cashflows (Zins- und Tilgungszahlungen) jeder Swapposition werden mit dem laufzeitkonformen Zero-Kupon-Zinssatz (aus Reuters) der entsprechenden Währung (EUR, GBP) abgezinst und pro Swapposition aufsummiert.

Gewinne oder Verluste aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Schulden werden sofort erfolgswirksam im sonstigen Finanzergebnis (siehe Punkt 5.6) erfasst.

Die ASFINAG Gruppe hat keine Finanzderivate als Sicherungsinstrumente designiert und wendet somit die Regeln zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen nach IFRS 9 (Hedge Accounting) nicht an.

3.1.4.12.4 *Ausbuchung finanzieller Schulden*

Eine finanzielle Schuld wird ausgebucht, wenn die dieser Schuld zugrunde liegende Verpflichtung erfüllt oder gekündigt oder erloschen ist.

Wird eine bestehende finanzielle Schuld durch eine andere finanzielle Schuld desselben Kreditgebers mit substantiell verschiedenen Vertragsbedingungen ausgetauscht oder werden die Bedingungen einer bestehenden Schuld wesentlich geändert, wird ein solcher Austausch oder eine solche Änderung als Ausbuchung der ursprünglichen Schuld und Ansatz einer neuen Schuld behandelt. Die Differenz zwischen den jeweiligen Buchwerten wird erfolgswirksam erfasst.

3.1.4.13 *Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten*

3.1.4.13.1 *Abfertigungsverpflichtungen*

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Konzern verpflichtet, an alle Beschäftigten in Österreich, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Jänner 2003 begann, bei Kündigung durch das Unternehmen oder zum Pensionsantrittszeitpunkt eine Abfertigungszahlung zu leisten. Diese ist von der Anzahl der Dienstjahre und von dem bei Abfertigungsanfall maßgeblichen Bezug abhängig und beträgt zwischen zwei und zwölf Monatsbezügen. Für diese Verpflichtung wird eine Rückstellung gebildet.

Die Ermittlung der Verpflichtung erfolgt nach der Methode der laufenden Einmalprämien (Projected unit credit method). Dabei wird der Barwert der künftigen Zahlungen bis zu jenem Zeitpunkt angesammelt, in dem die Ansprüche bis zu ihrem Höchstbetrag entstehen (25 Jahre).

Neubewertungen werden gemäß IAS 19 bei Abfertigungsverpflichtungen im sonstigen Ergebnis erfasst.

Für alle nach dem 31. Dezember 2002 begründeten Dienstverhältnisse in Österreich zahlt der Konzern monatlich 1,53 % des Entgelts in eine betriebliche Vorsorgekasse ein, in der die Beiträge auf einem Konto des Mitarbeitenden veranlagt und diesem bei Beendigung des Dienstverhältnisses ausbezahlt oder als Anspruch weitergegeben werden. Der Konzern ist ausschließlich zur Leistung der Beiträge verpflichtet, welche in jenem Geschäftsjahr im Personalaufwand erfasst werden, für das sie entrichtet wurden.

3.1.4.13.2 Pensionsverpflichtungen

Aufgrund von Einzelzusagen ist die ASFINAG Gruppe verpflichtet, in 2018 an insgesamt 11 (2017 11) Pensionsbeziehende nach deren Eintreten in den Ruhestand Pensionszahlungen zu leisten. Diesen leistungsorientierten Verpflichtungen steht kein für diesen Zweck gebundenes Planvermögen gegenüber. Die Verpflichtungen werden jedes Jahr durch unabhängige Versicherungsmathematiker bewertet.

Die Ermittlung der leistungsorientierten Verpflichtung erfolgt nach dem Verfahren der laufenden Einmalprämien (Projected unit credit method) nach IAS 19. Bei diesem Verfahren werden die auf Basis realistischer Annahmen ermittelten künftigen Zahlungen über jenen Zeitraum angesammelt, in dem die jeweiligen Anspruchsberechtigten diese Ansprüche erwerben.

Sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit diesen Verpflichtungen werden als Personalaufwand erfasst, Neubewertungen hingegen gemäß IAS 19 im sonstigen Ergebnis erfasst.

3.1.4.13.3 Jubiläumsgeldverpflichtungen

Aufgrund kollektivvertraglicher Vereinbarungen in Österreich ist der Konzern verpflichtet, an Beschäftigte Jubiläumsgelder nach Maßgabe der Erreichung bestimmter Dienstjahre (ab 15 Dienstjahren) zu leisten. Darüber hinaus sind lt. Steuerreformgesetz 2015/2016 Jubiläumsgeldzahlungen ab 1. Jänner 2016 sozialversicherungspflichtig. Jubiläumsgeldzahlungen werden als "wiederkehrende Sonderzahlungen" interpretiert, in der Folge werden somit die Sozialversicherungsabgaben bzw. Lohnnebenkosten personenbezogen jeweils für den Anteil der Jubiläumsgeldleistung, der gemeinsam mit zwei Jubiläumsgeld-Bemessungsgrundlagen die doppelte Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt, in Höhe von 22 % berücksichtigt. Die Bewertung dieser sonstigen langfristigen Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitenden erfolgt nach der für leistungsorientierte Abfertigungsverpflichtungen angewendeten Methode (Methode der laufenden Einmalprämien – siehe Punkt 3.1.4.13.1 – Abfertigungsverpflichtungen). Versicherungsmathematische Gewinne oder Verluste werden sofort ergebniswirksam erfasst.

3.1.4.14 Rückstellungen

Eine Rückstellung wird dann angesetzt, wenn der Konzern eine gegenwärtige (gesetzliche oder faktische) Verpflichtung aufgrund eines vergangenen Ereignisses besitzt, der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich und eine verlässliche Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist. Sofern der Konzern für eine passivierte Rückstellung zumindest teilweise eine Rückerstattung erwartet (wie z. B. bei einem Versicherungsvertrag), wird die Erstattung als gesonderter Vermögenswert erfasst, sofern der Zufluss der Erstattung so gut wie sicher ist. Der Aufwand zur Bildung der Rückstellung wird in der Gewinn- und Verlustrechnung abzüglich der Erstattung ausgewiesen. Ist der aus der Diskontierung resultierende Zinseffekt wesentlich, werden Rückstellungen zu einem Zinssatz vor Steuern abgezinst, der, sofern im Einzelfall erforderlich, die für die Schuld spezifischen Risiken widerspiegelt. Im Falle einer Abzinsung wird die durch Zeitablauf bedingte Erhöhung der Rückstellungen als Finanzaufwendung erfasst.

3.1.4.14.1 Rückstellung für zukünftige Erhaltungsverpflichtungen

Gemäß Abschnitt III (6) des Fruchtgenussrechtsvertrages ist die Verpflichtung des Bundes, die im Bundesstraßengesetz 1971 bezeichneten Strecken zu planen, zu bauen und zu erhalten, mit Wirkung vom 1. Jänner 1997 auf die ASFINAG übergegangen.

Es besteht dabei eine gegenwärtige, von der zukünftigen Geschäftstätigkeit unabhängige Verpflichtung zur Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen für die bereits entstandenen Schäden

bis zum nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt bzw. für die Kündigungsfrist somit rollierend für die nächsten sechs Monate in Höhe der über diesen Zeitraum unvermeidbaren Kosten.

Für zukünftige Erhaltungsverpflichtungen wird in Form einer Rückstellung gemäß IFRIC 12 vorgesorgt, die verteilt über den Zeitraum bis zum frühestmöglichen Kündigungszeitpunkt aufgebaut wird.

Die Bewertung der Rückstellung erfolgt unter Berücksichtigung jener zum Bilanzstichtag verfügbaren Informationen zum aktuellen Plan der baulichen Erhaltung. Soweit bereits erfolgte Beauftragungen vorliegen, werden diese den Kostenschätzungen zugrunde gelegt. Sollte dies noch nicht der Fall sein, wird eine bestmögliche Schätzung durch interne Fachkräfte vorgenommen.

3.1.4.15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden

Der Konzern erfasst einen Erlös dann, wenn er durch Übertragung eines zugesagten Gutes oder einer zugesagten Dienstleistung auf einen Kunden eine Leistungsverpflichtung erfüllt hat. Als übertragen gilt ein Vermögenswert oder eine Dienstleistung dann, wenn der Kunde die Verfügungsgewalt über diesen Vermögenswert oder die Dienstleistung hat.

Die wesentlichen Erlöspositionen des Konzerns aus Verträgen mit Kunden werden nachfolgend beschrieben:

- **LKW-Mauterlöse:**

Die Benutzung der österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen ist gemäß § 1 BStMG (Bundesstraßen-Mautgesetz) für alle Kraftfahrzeuge mautpflichtig. Im am 23. Juni / 25. Juli 1997 mit der Republik Österreich abgeschlossenen Fruchtgenussrechtsvertrag wurde der ASFINAG das Recht eingeräumt, die österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen zu betreiben und für deren Benutzung Maut einzuheben. Die Art der Mauteinhebung richtet sich nach dem höchstzulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeuges. LKW, Busse und Wohnmobile mit mehr als 3,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht unterliegen der fahrleistungsabhängigen Maut. Diese wird über ein elektronisches Mautsystem eingehoben d. h. beim Durchfahren des jeweiligen Mautabschnittes wird der entsprechende Tarif automatisch anhand der im Fahrzeug angebrachten GO-Box belastet. Die Anzahl der Achsen, die EURO-Emissionsklasse des Fahrzeuges, die genutzte Strecke (siehe Streckenmauterlöse) sowie die gefahrenen Kilometer bestimmen die Höhe der Maut. Die Mauterlöse werden gemäß der erbrachten Fahrleistung erfasst und bei Pre-Pay Aufladung der GO-Box somit entsprechend abgegrenzt. Die in der Mauttarifverordnung angeführten Tarife unterliegen der gesetzlich geregelten, jährlichen Anpassung an den harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI). Grundsätzlich bekommt die ASFINAG nur den Teil der Infrastrukturtarife. Diese sind primär nach Achsklassen gestaffelt. Die EURO 6 bekam im Jahr 2018 einen tariflichen Bonus in der Höhe von 2 %. Darüber hinaus werden externe Kosten für Schadstoffausstoß (nach EEK und Achsen) und Lärmbelästigung (nach Achsen und Tag/Nacht (von 22:00 – 05:00 Uhr)) eingehoben, die an das BMVIT (nach Abzug eines 2%igen Disagos) abgeführt werden. Die für das aktuelle Geschäftsjahr gültigen Mauttarife wurden letztmalig am 1. Jänner 2018 angepasst. Die Erlösrealisierung erfolgt zeitpunktbezogen.

- **PKW-Vignette:**

Für Kraftfahrzeuge mit bis zu 3,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht (Pkw, Motorräder, Wohnmobile) besteht Vignettenpflicht. Vignetten können für einen Zeitraum von einem Jahr, zwei Monaten oder zehn Tagen erworben werden. Der Vertrieb der Vignetten erfolgt sowohl für die Klebe- als auch für die Digitale Vignette über Vertriebsorganisationen (z.B. Autofahrerklubs, Tobaccoland) sowie Direktvertriebspartner (z.B.

Tankstellen), die für die getätigten Umsätze eine Provision erhalten. Die Digitale Vignette wird zusätzlich über den Webshop der ASFINAG (www.shop.asfing.at) bzw. über die ASFINAG-App und Automaten vertrieben. Die Erlösrealisierung der für bestimmte Zeiträume gültigen Vignetten erfolgt zeitraumbezogen, zumal der Kunde kontinuierlich einen Nutzen zieht (d.h. er erhält und konsumiert gleichzeitig die Vorteile aus der Leistungserbringung).

- **Streckenmauterlöse:**

Von der allgemeinen LKW-Maut- und Vignettenpflicht ausgenommen sind sechs Strecken, auf denen für alle Fahrzeuge eine erhöhte streckenabhängige Maut gilt. Die Einhebung erfolgt für KFZ über 3,5 t hzG über das elektronische Mautsystem und für Fahrzeuge bis zu 3,5 t hzG direkt an der Mautstelle bzw. können Videomauttickets im Vorfeld über den Webshop der ASFINAG bzw. Vertriebsstellen bezogen werden. Die Erlösrealisierung, dieser für einen bestimmten Zeitraum gültigen Streckenmaturen (Jahreskarte, Einzelfahrt, Monatskarten) erfolgt zeitraumbezogen, zumal der Kunde kontinuierlich einen Nutzen zieht (d.h. er erhält und konsumiert gleichzeitig die Vorteile aus der Leistungserbringung).

- **Erlöse aus der Weiterverrechnung an den Bund:**

Neben dem Recht zur Mauteinhebung hat sich die ASFINAG im Fruchtgenussrechtsvertrag auch verpflichtet, das österreichische Autobahnen- und Schnellstraßennetz zu erweitern. Die ASFINAG erbringt somit Errichtungsleistungen für neue Autobahnen und Schnellstraßen im Austausch gegen eine Erhöhung des immateriellen Vermögenswertes Fruchtgenussrecht, d.h. des Rechts, auf den neu errichteten Autobahn- und Schnellstraßenstrecken Maut einzuheben. Die Errichtungserlöse und -kosten werden dabei nach Maßgabe des Fertigstellungsgrades erfasst. Der Fertigstellungsgrad wird ermittelt, indem die bis zum Bilanzstichtag bereits angefallenen Errichtungsaufwendungen zu den insgesamt erwarteten Errichtungsaufwendungen bis zur Projektfertigstellung ins Verhältnis gesetzt werden. Grundsätzlich werden die tatsächlich entstandenen Kosten ohne Gewinnaufschlag an den Bund weiterverrechnet. Die Leistungsverpflichtung wird über einen bestimmten Zeitraum erfüllt, der Bund erlangt die Verfügungsgewalt über den Vermögenswert, während dieser erstellt oder verbessert wird. Die Erlösrealisierung erfolgt somit zeitraumbezogen.

3.1.4.16 Vertragsverbindlichkeiten

Vertragsverbindlichkeiten beziehen sich auf Zahlungen, die vorzeitig, also vor Erfüllung der vertraglichen Leistungsverpflichtung, erhalten wurden. Diese werden als Umsatzerlöse erfasst, sobald der Konzern die vertragliche Leistungsverpflichtung erbringt. Vertragsverbindlichkeiten enthalten Anzahlungen sowie andere, vorzeitig erhaltene Einzahlungen auf Erlöse für Folgeperioden, die als gesonderter Posten in der Bilanz ausgewiesen werden. Vertragsverbindlichkeiten bestehen insbesondere im Zusammenhang mit noch nicht verbrauchten Prepay-Werten bei der LKW-Maut, Erlösabgrenzungen aus dem Vorverkauf von Vignetten und Streckenmaut-Jahreskarten sowie aus Vorauszahlungen von Gemeinden und Privaten für künftig vom Konzern zu erbringende Instandhaltungsleistungen.

3.1.4.17 Zinsen

Der Zinsaufwand umfasst die für aufgenommene Fremdfinanzierungen anfallenden Zinsen, zinsenähnliche Aufwendungen und Spesen. Der Zinsertrag und die sonstigen Finanzerträge beinhalten die aus der Veranlagung von Finanzmitteln und der Investition in Finanzvermögen realisierten Zinsen, Dividenden und ähnliche Erträge, Gewinne aus der Veräußerung von Finanzvermögen sowie Wertaufholungserträge. Weiters werden im sonstigen Finanzergebnis

die Wertänderungen von erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten und Schulden erfasst.

Zinsen werden auf Basis des Zeitablaufes abgegrenzt. Die Realisierung von Dividenden erfolgt zum Zeitpunkt des Beschlusses der Dividendenausschüttung.

Erträge aus Operating-Leasingverhältnissen bei als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien werden linear über die Laufzeit der Leasingverhältnisse erfasst.

3.1.4.18 Zuwendungen der öffentlichen Hand

Zuwendungen der öffentlichen Hand werden erfasst, wenn eine hinreichende Sicherheit dafür besteht, dass die Zuwendungen gewährt werden und das Unternehmen die damit verbundenen Bedingungen erfüllt. Im Falle von aufwandsbezogenen Zuwendungen werden diese planmäßig als Ertrag über den Zeitraum erfasst, der erforderlich ist, um sie mit den entsprechenden Aufwendungen, die sie kompensieren sollen, zu verrechnen. Bezieht sich die Zuwendung auf einen Vermögenswert, wird diese anschaffungs- oder herstellungskostenmindernd erfasst und als Kürzung der Abschreibung über die erwartete Nutzungsdauer des betreffenden Vermögenswerts linear erfolgswirksam aufgelöst.

3.1.4.19 Ertragsteuern

Die Ertragssteuerbelastung basiert auf dem Jahresgewinn und berücksichtigt künftige Steueransprüche und -schulden. Die tatsächlichen Steuererstattungsansprüche und Steuerschulden für die laufende und die früheren Perioden werden mit dem Betrag bemessen, in dessen Höhe eine Erstattung von der Steuerbehörde bzw. eine Zahlung an die Steuerbehörde erwartet wird. Der Berechnung des Betrages werden die Steuersätze und Steuergesetze zugrunde gelegt, die zum Bilanzstichtag gelten.

Tatsächliche Steuern, die sich auf Posten beziehen, die direkt im sonstigen Ergebnis erfasst werden, werden nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung, sondern im Eigenkapital erfasst.

Künftige Steueransprüche und -schulden werden unter Anwendung der Verbindlichkeitsmethode errechnet. Künftige Steueransprüche und -schulden spiegeln die Steuereffekte der zum Bilanzstichtag bestehenden temporären Differenzen zwischen dem Wertansatz der Vermögenswerte und Schulden laut IFRS-Konzernbilanz und dem steuerlichen Wertansatz wider.

Künftige Steueransprüche und -schulden werden unter Verwendung der erwarteten Steuersätze für das steuerbare Einkommen ermittelt, die im Zeitpunkt des Ausgleichs der temporären Differenzen anwendbar sein werden. Dabei werden die Steuersätze und Steuervorschriften verwendet, die zum Bilanzstichtag gültig oder angekündigt sind. Das Ausmaß der künftigen Steueransprüche und -schulden spiegelt die Steuerauswirkungen wider, die sich nach Einschätzung des Unternehmens zum Bilanzstichtag ergeben würden, wenn die Buchwerte des Vermögens realisiert und die Schulden beglichen würden. Künftige Steueransprüche und -schulden werden für alle temporären Differenzen ohne Rücksicht darauf, wann wahrscheinlich ein Umkehreffekt eintreten wird, berücksichtigt.

Künftige Steuerschulden werden für alle zu versteuernden temporären Differenzen erfasst, mit Ausnahme der:

- künftigen Steuerschulden aus dem erstmaligen Ansatz eines Geschäfts- oder Firmenwerts oder eines Vermögenswerts oder einer Schuld bei einem Geschäftsvorfall, der kein Unternehmenszusammenschluss ist und der zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles weder das Jahresergebnis noch das zu versteuernde Ergebnis beeinflusst, und
- künftigen Steuerschulden aus zu versteuernden temporären Differenzen, die im Zusammenhang mit Beteiligungen an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und

Anteilen an Joint Ventures stehen, wenn der zeitliche Verlauf der Umkehrung der temporären Differenzen gesteuert werden kann und es wahrscheinlich ist, dass sich die temporären Unterschiede in absehbarer Zeit nicht umkehren werden.

Künftige Steueransprüche werden für alle abzugsfähigen temporären Differenzen, noch nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge sowie nicht genutzte Steuergutschriften in dem Maße erfasst, in dem es wahrscheinlich ist, dass genügend steuerbare Gewinne vorhanden sein werden, gegen die die abzugsfähigen temporären Differenzen und die noch nicht genutzten steuerlichen Verlustvorträge und Steuergutschriften verwendet werden können, mit Ausnahme von:

- künftigen Steueransprüchen aus abzugsfähigen temporären Differenzen, die aus dem erstmaligen Ansatz eines Vermögenswertes oder einer Schuld bei einem Geschäftsvorfall entstehen, der kein Unternehmenszusammenschluss ist und der zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles weder das unternehmensrechtliche Jahresergebnis noch das zu versteuernde Ergebnis beeinflusst, und
- künftigen Steueransprüchen aus zu versteuernden temporären Differenzen, die im Zusammenhang mit Beteiligungen an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und Anteilen an Joint Ventures stehen, wenn es wahrscheinlich ist, dass sich die temporären Unterschiede in absehbarer Zeit nicht umkehren werden und kein ausreichendes zu versteuerndes Ergebnis zur Verfügung stehen wird, gegen das die temporären Differenzen verwendet werden können.

Zu jedem Bilanzstichtag werden die bisher unberücksichtigten sowie der Buchwert der gebildeten künftigen Steueransprüche neu eingeschätzt. Jene bisher nicht aktivierten künftigen Steueransprüche werden in dem Ausmaß berücksichtigt, in dem es wahrscheinlich geworden ist, dass der zukünftige steuerbare Gewinn die Verwendung der künftigen Steueransprüche zulässt. Im Gegensatz dazu wird der Buchwert der aktivierten künftigen Steueransprüche in jenem Ausmaß wertberichtigt, in dem es nicht länger wahrscheinlich ist, dass in Zukunft genügend steuerbare Gewinne zur Verwendung der aktivierten künftigen Steueransprüche vorhanden sein werden.

Künftige Steueransprüche und -schulden werden direkt mit dem sonstigen Ergebnis verrechnet oder diesem gutgeschrieben, wenn sie sich auf Posten beziehen, die in derselben oder in einer anderen Periode mit dem sonstigen Ergebnis verrechnet oder diesem gutgeschrieben werden.

Künftige Steueransprüche und -schulden werden miteinander verrechnet, wenn der Konzern einen einklagbaren Anspruch auf Aufrechnung der tatsächlichen Steuererstattungsansprüche gegen tatsächliche Steuerschulden hat und diese sich auf Ertragsteuern des gleichen Steuersubjektes beziehen, die von derselben Steuerbehörde erhoben werden.

4 Erläuterungen zur Konzernbilanz

4.1 Immaterielle Vermögenswerte und Firmenwerte

4.1.1 Immaterielle Vermögenswerte

Immaterielle Vermö- gswerte	Fruchtgenuss- recht	Anzahlung Frucht-genuss- recht	Rechte und Li- zenzen	Firmenwert	Anzahlung auf immaterielles Vermögen	Summe
Anschaffungskosten						
Stand am 01.01.2018	14.249.963.609,48	972.860.766,23	113.550.128,27	153.032.137,39	7.021.078,40	15.496.427.719,77
Zugänge	115.503.688,79	258.685.325,39	16.635.452,82	0,00	9.443.891,06	400.268.358,06
Umbuchungen	386.424.845,99	-386.209.086,14	2.967.396,46	0,00	-2.659.763,50	523.392,81
Abgänge	-3.077.734,51	0,00	-4.529.577,69	0,00	-233.930,58	-7.841.242,78
Stand am 31.12.2018	14.748.814.409,75	845.337.005,48	128.623.399,86	153.032.137,39	13.571.275,38	15.889.378.227,86
Abschreibungen						
Stand am 01.01.2018	0,00	0,00	90.736.730,80	0,00	0,00	90.736.730,80
Abschreibung	0,00	0,00	11.784.390,28	0,00	0,00	11.784.390,28
Abgänge	0,00	0,00	-4.343.230,69	0,00	0,00	-4.343.230,69
Stand am 31.12.2018	0,00	0,00	98.177.890,39	0,00	0,00	98.177.890,39
Buchwert 31.12.2018	14.748.814.409,75	845.337.005,48	30.445.509,47	153.032.137,39	13.571.275,38	15.791.200.337,47
Buchwert 31.12.2017	14.249.963.609,48	972.860.766,23	22.813.397,47	153.032.137,39	7.021.078,40	15.405.690.988,97

Immaterielle Vermö- gswerte	Fruchtgenuss- recht	Anzahlung Frucht-genuss- recht	Rechte und Li- zenzen	Firmenwert	Anzahlung auf immaterielles Vermögen	Summe
Anschaffungskosten						
Stand am 01.01.2017	13.783.016.395,89	998.827.546,88	108.873.694,55	153.032.137,39	10.760.966,28	15.054.510.740,99
Zugänge	95.200.684,02	346.656.098,65	10.527.419,60	0,00	1.163.694,70	453.547.896,97
Umbuchungen	371.807.136,27	-372.622.879,30	2.896.809,18	0,00	-4.502.542,44	-2.421.476,29
Abgänge	-60.606,70	0,00	-8.747.795,06	0,00	-401.040,14	-9.209.441,90
Stand am 31.12.2017	14.249.963.609,48	972.860.766,23	113.550.128,27	153.032.137,39	7.021.078,40	15.496.427.719,77
Abschreibungen						
Stand am 01.01.2017	0,00	0,00	87.936.574,08	0,00	0,00	87.936.574,08
Abschreibung	0,00	0,00	11.305.217,37	0,00	0,00	11.305.217,37
Abgänge	0,00	0,00	-8.510.975,54	0,00	0,00	-8.510.975,54
AfA Umbuchungen	0,00	0,00	5.914,89	0,00	0,00	5.914,89
Stand am 31.12.2017	0,00	0,00	90.736.730,80	0,00	0,00	90.736.730,80
Buchwert 31.12.2017	14.249.963.609,48	972.860.766,23	22.813.397,47	153.032.137,39	7.021.078,40	15.405.690.988,97
Buchwert 31.12.2016	13.783.016.395,89	998.827.546,88	20.937.120,47	153.032.137,39	10.760.966,28	14.966.574.166,91

4.1.1.1 Fruchtgenussrecht und Anzahlungen Fruchtgenussrecht

Gesetzliche Grundlagen für die Definition des Fruchtgenussrechts finden sich im Fruchtgenussvertrag (1997), im ASFINAG Ermächtigungsgesetz (1997) und im Bundesstraßenübertragungsgesetz (2001).

Lt. Fruchtgenussvertrag vom 23. Juni / 25. Juli 1997 wurde der ASFINAG das Recht der Fruchtnießung (§§ 509 ABGB) an den im Bundesstraßengesetz (BStG) definierten Straßenzügen (Bundesstraßen A = Bundesautobahnen, mehrspurige Bundesstraßen S = Schnellstraßen und Bundesstraßen B) einschließlich der Brücken, Tunnels und Gebirgspässe, rückwirkend per 1. Jänner 1997 von der Republik Österreich eingeräumt. In räumlicher Hinsicht bezieht sich das Recht der Fruchtnießung auf alle Grundflächen und baulichen Anlagen samt Zubehör und Einrichtungen, die gem. § 3 BStG 1971 Bestandteil dieser Bundesstraßen sind.

Der Bund räumt der ASFINAG insbesondere das Recht ein, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die Einhebung von Benützungsgebühren und Mauten für die Nutzung der übertragenen Straßen vorzunehmen.

Zum Fruchtgenuss werden jene Investitionen (Neubau, Zubau und Erweiterung) gerechnet, die zu einer Vermehrung der Verkehrsfläche und dadurch zu Mehrverkehr und höheren Maut-einnahmen führen.

Die während des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2018 aktivierten Fremdkapitalkosten beliefen sich auf EUR 5.782.014,58 (2017 EUR 3.718.528,30). Der Satz, der bei der Bestimmung der aktivierbaren Fremdkapitalkosten zugrunde gelegt wurde, belief sich im Durchschnitt auf 2,51 % (2017 2,85 %); dabei handelt es sich um den Effektivzins der finanziellen Schulden der ASFINAG.

Zum Bilanzstichtag bestehen Verpflichtungen aus Beauftragungen im Rahmen des Infrastruktur-Investitionsprogrammes von rd. Mio. EUR 1.123 (2017 Mio. EUR 778).

Da der Buchwert des Fruchtgenussrechtes vom Bund garantiert wird, ist die Erfassung einer Wertminderung nicht erforderlich.

4.1.1.2 Firmenwert

Der ausgewiesene Firmenwert in der Höhe von EUR 153.032.137,39 resultiert zur Gänze aus dem Erwerb der EUROPPASS LKW-Mautsystem GmbH in 2005.

Der Firmenwert wurde zur Überprüfung der Werthaltigkeit dem ASFINAG Konzern als Ganzes zugeordnet. Aufgrund des einheitlichen Geschäftsfeldes der ASFINAG und der engen Zusammenarbeit der einzelnen Konzerngesellschaften zur Erreichung des einheitlichen Konzerngeschäftsmodells stellt der Gesamtkonzern die kleinste selbständige zahlungsmittelgenerierende Einheit dar, die von den Synergieeffekten aus dem Unternehmenszusammenschluss profitiert.

Der erzielbare Betrag wird auf Basis der Berechnung eines Nutzungswertes unter Verwendung von Cashflow-Prognosen ermittelt, die auf von der Unternehmensleitung für einen Zeitraum von sechs Jahren genehmigten Finanzplänen basieren, danach wird der Barwert einer ewigen Rente unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Wachstumsrate von 0,52 % (2017 0,60 %) gerechnet.

Der für die Cashflow-Prognosen verwendete Abzinsungssatz (WACC) beträgt zum 31. Dezember 2018 5,39 % (2017 4,79 %). Für den Zinssatz wurden die gewogenen durchschnittlichen Kapitalkosten des Unternehmens herangezogen, die noch an die mit dem Vermögenswert verbundenen Risiken des Cash Flows angepasst wurden.

Im Folgenden werden die Grundannahmen erläutert, auf deren Basis die Unternehmensleitung ihre Cashflow-Prognosen zur Überprüfung der Werthaltigkeit des Firmenwertes erstellt hat und die unterstellte Wachstumsrate festgestellt wurde.

Das Infrastruktur-Investitionsprogramm wurde gem. Infrastruktur-Investitionsprogrammplanung bis 2024 fortgeschrieben. Die Mengensteigerungen entsprechen konservativen Ableitungen aus Verläufen der Vergangenheit. Die Preissteigerungen lehnen sich an einen angenommenen VPI an.

Für die Berechnung des Impairments wurden die Betriebsaufwendungen lt. Prognoserechnung übernommen. Lediglich die Investitionen im Fruchtgenuss (Erweiterungsinvestitionen), die nicht getätigt werden müssen, wurden nicht berücksichtigt.

Die Unternehmensleitung ist der Auffassung, dass derzeit keine nach vernünftigem Ermessen grundsätzlich mögliche Änderung einer der zur Bestimmung des Nutzungswertes der zahlungsmittelgenerierenden Einheit getroffenen Grundannahmen dazu führen könnte, dass der Buchwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit ihren erzielbaren Wert wesentlich übersteigt.

4.2 Sachanlagen

Sachanlagen	Grundstücke	Bauten	Technische Anlagen u. Maschinen	Betriebs- und Geschäfts-ausstattung	Fahrzeuge und Mobilien zur Betriebsführung	Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	Summe
Anschaffungskosten							
Stand am 01.01.2018	19.122.424,02	235.221.472,59	653.161.037,79	31.938.802,03	156.823.619,34	38.911.947,79	1.135.179.303,56
Zugänge	0,00	6.478.295,72	35.503.199,15	3.052.202,23	14.841.931,10	31.125.492,92	91.001.121,12
Umbuchungen	0,00	1.420.379,18	23.890.875,43	84.198,60	24.562,33	-25.727.648,50	-307.632,96
Abgänge	-359.331,83	-4.518.270,90	-73.772.069,23	-6.234.624,68	-9.642.055,63	-221.320,96	-94.747.673,23
Stand am 31.12.2018	18.763.092,19	238.601.876,59	638.783.043,14	28.840.578,18	162.048.057,14	44.088.471,25	1.131.125.118,49
Stand am 01.01.2018	0,00	137.032.400,59	346.009.642,19	22.452.151,57	85.336.157,34	426.744,08	591.257.095,77
Abschreibung	0,00	6.251.384,90	37.306.472,58	3.370.191,83	12.791.159,46	0,00	59.719.208,77
Wertminderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abgänge	0,00	-4.505.032,90	-72.854.494,23	-6.191.686,68	-8.603.131,75	-13.814,88	-92.168.160,44
Stand am 31.12.2018	0,00	138.778.752,59	310.461.620,54	19.630.656,72	89.524.185,05	412.929,20	558.808.144,10
Buchwerte 31.12.2018	18.763.092,19	99.823.124,00	328.321.422,60	9.209.921,46	72.523.872,09	43.675.542,05	572.316.974,39
Buchwerte 31.12.2017	19.122.424,02	98.189.072,00	307.151.395,60	9.486.650,46	71.487.462,00	38.485.203,71	543.922.207,79

Sachanlagen	Grundstücke	Bauten	Technische Anlagen u. Maschinen	Betriebs- und Geschäfts-ausstattung	Fahrzeuge und Mobilien zur Betriebsführung	Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	Summe
Anschaffungskosten							
Stand am 01.01.2017	19.171.311,15	232.280.101,87	652.714.004,95	29.589.474,65	147.211.258,20	31.528.604,58	1.112.494.755,40
Zugänge	0,00	1.788.804,88	42.754.481,78	3.363.857,84	16.379.564,32	20.558.217,30	84.844.926,12
Umbuchungen	0,00	1.557.636,17	12.774.566,52	238.259,48	0,00	-12.964.728,91	1.605.733,26
Abgänge	-48.887,13	-405.070,33	-55.082.015,46	-1.252.789,94	-6.767.203,18	-210.145,18	-63.766.111,22
Stand am 31.12.2017	19.122.424,02	235.221.472,59	653.161.037,79	31.938.802,03	156.823.619,34	38.911.947,79	1.135.179.303,56
Stand am 01.01.2017	0,00	130.756.731,87	362.114.509,35	20.303.535,19	79.403.017,20	449.265,43	593.027.059,04
Abschreibung	0,00	6.680.716,05	37.494.280,92	3.384.459,82	12.070.209,32	0,00	59.629.666,11
Wertminderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abgänge	0,00	-405.047,33	-53.593.233,19	-1.235.843,44	-6.137.069,18	-22.521,35	-61.393.714,49
Afa Umbuchung	0,00	0,00	-5.914,89	0,00	0,00	0,00	-5.914,89
Stand am 31.12.2017	0,00	137.032.400,59	346.009.642,19	22.452.151,57	85.336.157,34	426.744,08	591.257.095,77
Buchwerte 31.12.2017	19.122.424,02	98.189.072,00	307.151.395,60	9.486.650,46	71.487.462,00	38.485.203,71	543.922.207,79
Buchwerte 31.12.2016	19.171.311,15	101.523.370,00	290.599.495,60	9.285.939,46	67.808.241,00	31.079.339,15	519.467.696,36

Im Berichtsjahr wurden wie im Vorjahr keine Sachanlagen verpfändet.

Die während des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2018 aktivierten Fremdkapitalkosten beliefen sich auf EUR 543.787,76 (2017 EUR 272.774,97). Der Satz, der bei der Bestimmung der aktivierbaren Fremdkapitalkosten zugrunde gelegt wurde, belief sich im Durchschnitt auf 2,51 % (2017 2,85 %); dabei handelt es sich um den Effektivzins der finanziellen Schulden der ASFINAG.

4.3 Zuwendungen der öffentlichen Hand

Im Geschäftsjahr 2018 wurden die Zugänge zu den Vermögenswerten um Förderungen bzw. Zuschüsse in Höhe von EUR 21.484.572,35 (2017 EUR 13.593.025,09) davon Zuschüsse zum Fruchtgenuss EUR 19.063.809,68 (2017 EUR 13.603.948,59) sowie die Zugänge zu den Sachanlagen um Zuschüsse in Höhe von EUR 2.420.762,67 (2017 EUR 1.120.387,46) vermindert. Die Zuschüsse betreffen sowohl Förderungen im Rahmen von EU-Projekten als auch Baukostenzuschüsse der einzelnen Bundesländer.

Weiters wurden in 2018 Aufwandszuschüsse in der Höhe von EUR 14.585.115,88 (2017 EUR 9.777.724,95) erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

4.4 Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien

	2018	2017
Buchwert Stand 01.01.	19.515.227,07	18.206.179,35
Zugänge	1.889.499,18	2.057.065,56
Abgänge	-1.842.945,74	-1.553.943,63
Umbuchungen	-410.956,77	780.335,11
Wertminderungsaufwendungen	-1.488.763,82	-580.571,16
Wertaufholungen	670.200,98	606.161,84
Buchwert Stand 31.12.	18.332.260,90	19.515.227,07
Anschaffungskosten	30.335.003,23	31.342.535,46
Kumulierte Wertminderungen	-12.002.742,33	-11.827.308,39

Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien werden mit fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt. Unter diese Kategorie fallen 989 Liegenschaften (2017 1.070 Liegenschaften).

Der beizulegende Zeitwert am 31. Dezember 2018 beträgt EUR 35.208.396,73 (2017 EUR 32.190.240,02).

2014 wurden alle Grundstücke mit einem bisherigen Zeitwert von über EUR 50.000,00 durch einen externen Gutachter neu bewertet. Diese Grundstücke machen 77 % des zuvor angegebenen Zeitwertes sämtlicher als Finanzinvestitionen gehaltenen Grundstücke aus. Diese Bewertung erfolgte auf Basis einer von der ASFINAG zur Verfügung gestellten Portfolioanalyse. Weiters wurden Luftbilder zur Verfügung gestellt. Die Flächenwidmungsbestimmungen wurden seitens des beauftragten Sachverständigen für jedes Grundstück erhoben. Im Zuge der Gutachtenserstellung hat der beauftragte Sachverständige umfangreiche Erhebungen über angemessene und nachhaltig erzielbare Grundstückspreise für die einzelnen Grundstücke durchgeführt. (Grundpreiserhebungen bei den Gemeinden, Landwirtschaftskammern, Bezirkslandwirtschaftskammern, Immobilienmaklern, etc.).

Der beauftragte Sachverständige berücksichtigte beim Ratingverfahren folgende Kriterien:

- Größe bei gegebener Widmung
- Form bei gegebener Widmung
- Nutzbarkeit bei gegebener Widmung
- Anbindung
- Neigung
- benachbarte ASFINAG Liegenschaften

Der ermittelte Zeitwert versteht sich als Level 3 im Sinne der Kategorien des IFRS 13.b. Darüber hinaus werden diese Gutachtenwerte aus dem Jahr 2014 zu jedem Bilanzstichtag intern auf ihre Plausibilität überprüft.

Die Liegenschaften werden rein zum Zwecke der Wertsteigerung gehalten. Im Zusammenhang mit den Grundstücken fallen lediglich unwesentliche Erlöse aus der Vermietung und Verpachtung an, da derzeit mit dem weitaus überwiegenden Teil der Grundstücke keine Einnahmen erzielt werden. Im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung dieser Grundstücke stehende Aufwendungen sind vernachlässigbar.

4.5 Nach der Equity-Methode bilanzierte Unternehmen

Die Anteile an assoziierten Unternehmen resultieren aus der Beteiligung an der Verkehrsauskunft Österreich VAO GmbH (VAO), die "at Equity" in den Konzernabschluss einbezogen wurden. Unter Berücksichtigung der Einzahlung des Stammkapitals, Barzuschüssen und Sacheinlagen sowie des Periodenergebnisses beträgt das Eigenkapital dieser Gesellschaft zum Bilanzstichtag EUR 2.422.568,67 (2017 EUR 1.805.143,71).

Die Entwicklung des Beteiligungsansatzes stellt sich wie folgt dar:

	2018	2017
Beteiligungsansatz zum 01.01.	469.337,37	379.382,70
+ Erhöhung Eigenkapital	318.166,94	292.623,16
- Wertminderung	-157.636,45	-202.668,49
Beteiligungsansatz zum 31.12.	629.867,86	469.337,37

Die zusammengefassten Finanzinformationen der VAO zum 31. Dezember 2018 stellen sich wie folgt dar (in EUR):

	VAO	
	31.12.2018	31.12.2017
Kurzfristige Vermögenswerte	720.382,57	741.317,79
Langfristige Vermögenswerte	1.992.114,47	1.407.977,41
Summe Vermögenswerte	2.712.497,04	2.149.295,20
Eigenkapital	2.422.568,67	1.805.143,71
Kurzfristige Schulden	289.928,37	344.151,49
Summe Eigenkapital und Schulden	2.712.497,04	2.149.295,20
Erträge	862.300,49	655.974,65
Aufwendungen	-1.468.594,53	-1.435.468,85
Periodenergebnis	-606.294,04	-779.494,20
Anteiliges Periodenergebnis ASFINAG AG in %	-157.636,45	-202.668,49
	26 %	26 %

Zwischen der Verkehrsauskunft Österreich VAO GmbH und der ASFINAG als Leistungserbringerin besteht ein kontrahiertes Leistungsvolumen, das im Jahr 2018 EUR 114.986,65 (2017 EUR 157.550,23) ausgemacht hat.

Finanzderivate werden in Punkt 4.18 erläutert.

4.6 Ertragsteuern

Die in der Konzern Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Ertragsteuern stellen sich wie folgt dar:

	2018	2017
Tatsächliche Ertragsteuern	267.843.081,49	238.776.274,53
Aperiodische Ertragssteuern	-114.594,04	0,00
künftiger Steuerertrag/-aufwand, aus dem Entstehen und der Auflösung von temporären Differenzen	4.544.761,76	-4.694.787,54
ausgewiesene Ertragsteuern	272.273.249,21	234.081.486,99

Die in der Bilanz ausgewiesenen Ertragssteuerschulden entwickeln sich wie folgt:

Stand 01.01.2017	22.314.097,61
Zugang	45.258.504,53
Verbrauch	-22.314.097,61
Stand 31.12.2017	45.258.504,53
Zugang	44.574.404,49
Auflösung	-26,04
Verbrauch	-45.258.478,49
Stand 31.12.2018	44.574.404,49

Die im sonstigen Ergebnis erfassten Buchungen der latenten Steuern stellen sich wie folgt dar:

	2018	2017
versicherungsmathematischer + Gewinn / - Verlust Abfertigungsrückstellung	125.064,92	-237.100,32
versicherungsmathematischer + Gewinn / - Verlust Pensionsrückstellung	28.765,26	142.807,31
+ Gewinn / - Verlust aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten	0,00	-25.107,31
ausgewiesene Ertragsteuern	153.830,18	-119.400,32

Die Überleitungsrechnung zwischen dem Ertragssteueraufwand und dem Produkt aus bilanziellem Periodenergebnis und dem anzuwendenden Steuersatz des Konzerns setzt sich für die Geschäftsjahre 2018 und 2017 wie folgt zusammen:

	31.12.2018	31.12.2017
Ergebnis vor Steuern vom Einkommen und Ertrag	1.096.413.039,33	943.149.204,04
Hypothetische Ertragsteuer (Gruppensteuersatz)	274.103.259,82	235.787.301,01
Steueraufwand/-ertrag für Vorjahre	-114.594,04	0,00
Steuereffekt aus steuerlich nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben	78.352,62	53.516,94
Steuereffekt aus steuerfreiem Einkommen	-58.944,19	-24.505,96
Firmenwert (§ 9 KStG)	-1.734.825,00	-1.734.825,00
Summe Steueraufwand (+) / Steuererstattung (-)	272.273.249,21	234.081.486,99
effektive Steuerquote	24,83%	24,82%

Die künftigen Steueransprüche und -schulden stellen sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

	31.12.2018	31.12.2017
Künftige Ertragssteueransprüche		
Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten (IAS 19-Berechnung)	4.649.961,50	4.703.082,50
Kurz- und langfristige Rückstellungen	52.288.180,74	54.964.655,48
Sonstige Bewertungsunterschiede	273.907,25	526.333,83
Summe künftige Ertragssteueransprüche	57.212.049,49	60.194.071,81
Künftige Ertragssteuerschulden		
Fair Value Bewertung von Finanzinstrumenten	487.671,78	380.070,81
Immaterielle Vermögenswerte	5.813.473,12	4.366.318,19
Sachanlagen	2.337.440,99	2.419.345,66
Übrige kurzfristige Forderungen (abweichende Bewertung)	265.932,40	0,00
Summe künftige Ertragssteuerschulden	8.904.518,29	7.165.734,66
künftige Ertragssteueransprüche / - (-schulden)	48.307.531,20	53.028.337,15

Die Buchwertdifferenzen bei den immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen ergeben sich zum überwiegenden Teil aus der Anwendung der Halbjahres-Regel für die steuerliche Abschreibung im Gegensatz zur Pro-Rata-Temporis-Abschreibung und IAS 23 Zinsen im IFRS und zum geringen Teil aus einer unversteuerten Rücklage für vorzeitige Abschreibung gem. § 7a EStG.

Die Differenzen zwischen den IFRS-Werten und den Steuerwerten im Bereich der langfristigen und kurzfristigen finanziellen Schulden ergeben sich aus den Bewertungsunterschieden bei den Anleihen, Darlehen und den damit im Zusammenhang stehenden Swap-Geschäften sowie der zwischen den unterschiedlichen Abschreibungsmethoden des Agios/Disagios sowie der Geldbeschaffungskosten (linear im Steuerrecht, effektiv im IFRS).

Für die vertragliche Verpflichtung, die österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen in einem bestimmten Zustand zu erhalten, wurde eine Rückstellung nach IFRIC 12 in Höhe von EUR 206.371.002,01 (2017 EUR 217.019.269,59) gebildet, die im Steuerrecht nicht berücksichtigt wird und eine aktive Steuerlatenz darstellt.

Die übrigen Differenzen sind auf die Abzinsung langfristiger Rückstellungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen- und Leistungen auf den Nettobarwert zurückzuführen, dem Ansatz

der aktiven Vertragsposten (gem. IFRS 15) und der Wertminderungen nach dem zukunftsbezogene Expected-Loss-Modell (gem. IFRS 9).

Auf temporäre Differenzen aus Anteilen an Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen, die von Konzerngesellschaften gehalten werden, in der Höhe von EUR 22.582.219,20 (2017 EUR 22.347.261,65) wurden keine latenten Steuerschulden angesetzt, da sich die temporären Differenzen in absehbarer Zeit wahrscheinlich nicht auflösen werden. Steuerliche Verlustvorträge liegen (wie auch schon im Vorjahr) nicht vor.

4.7 Vorräte

	31.12.2018	31.12.2017
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	14.264.356,01	11.282.520,83
Vorräte	14.264.356,01	11.282.520,83

An Vorräten waren am Bilanzstichtag die für den Winterdienst erforderlichen Streumittel, die für den Tunnelbetrieb notwendigen Ersatzteile, Treibstoffe, diverse Hilfs- und Betriebsstoffe, Heizöl sowie auf Vorrat produzierte Vignetten für 2019. Im aktuellen Geschäftsjahr wurde eine Inventarisierung betriebsnotwendiger Ersatzteile durchgeführt und

Vorräte werden mit Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Nettoveräußerungswert zum Bilanzstichtag bewertet. Für den überwiegenden Teil der Vorräte kommt das gleitende Durchschnittspreisverfahren zur Anwendung mit Ausnahme der Lagerbestände an Heizöl, welche nach dem FiFo-Verfahren bewertet werden.

Im aktuellen Geschäftsjahr wurden Wertminderungen auf Vorräte in der Höhe von EUR 59.141,77 (2017 EUR 13.217,43) erfasst.

Der Aufwand aus Vorräten mit EUR 18.384.017,17 (2017 EUR 18.215.024,47) wurde in der Berichtsperiode unter der Position „Aufwendungen für Materialaufwand und bezogene Leistungen“ ausgewiesen.

Die bestehenden Vorräte wurden nicht als Sicherheit verpfändet.

4.8 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2018	1.1.2018*)	31.12.2017
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	230.691.887,92	237.579.909,12	238.002.343,43
Forderungen aus assoziierten Unternehmen	36.804,74	36.401,10	36.401,10
Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	230.728.692,66	237.616.310,22	238.038.744,53

*) Die Werte zum 1.1.2018 wurden nach Berücksichtigung der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 und IFRS 15 dargestellt (siehe dazu Erläuterungen Punkt 3.1.1.)

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind nicht verzinslich und haben im Allgemeinen eine Fälligkeit bis zu 60 Tagen. Die ausgewiesenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten Einzelwertberichtigungen in der Höhe von EUR 663.829,45 (2017 EUR 588.320,29). Die Wertminderungsaufwendungen der Berichtsperiode wurden in der Gewinn- und Verlustrechnung in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst und betreffen zum überwiegenden Teil zu 100 % wertberichtigte Forderungen.

Darüber hinaus kam heuer erstmals das Expected-Loss-Wertberichtigungsmodell zur Anwendung. Die sich daraus ergebenden Differenzen zwischen den Buchwerten der finanziellen Vermögenswerte in der Höhe von EUR 386.033,21 sind in den kumulierten Ergebnissen zum 1. Jänner 2018 erfasst.

Die Entwicklung der Wertberichtigungskonten stellt sich wie folgt dar:

	Einzelwertberichtigung	Wertberichtigung Expected-Loss Modell
Stand 01.01.2017	744.715,76	0,00
Aufwandswirksame Zuführungen	179.215,90	0,00
Auflösungen	-60.702,55	0,00
Inanspruchnahme	-274.908,82	0,00
Stand 31.12.2017	588.320,29	0,00
Erstanwendung IFRS 9	0,00	386.033,21
Aufwandswirksame Zuführungen	350.252,93	131.138,74
Umgliederungen	15.996,57	-15.996,57
Auflösungen	-1.505,17	0,00
Inanspruchnahme	-289.235,17	0,00
Stand 31.12.2018	663.829,45	501.175,38

Zum 31. Dezember 2018 stellt sich die Altersstruktur der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wie folgt dar:

Forderungen	Vignette	LKW-Maut	Raststationen & Liegenschaften	sonstige	Summe
Nicht überfällig	77.452.391,16	134.852.235,06	11.642.649,88	1.248.500,00	225.195.776,10
1-30 Tage überfällig	1.184.311,10	4.622.480,07	25.101,11	0,00	5.831.892,28
31-60 Tage überfällig	44.951,60	29.101,92	17.137,15	0,00	91.190,67
61-90 Tage überfällig	8.611,93	3.011,50	365,23	0,00	11.988,66
Mehr als 90 Tage überfällig	418.743,73	209.324,70	134.781,35	0,00	762.849,78
Wertberichtigung nach IFRS 9	-287.539,79	-195.620,81	-18.014,78	0,00	-501.175,38
Einzelwertberichtigung	-330.159,98	-333.669,47	0,00	0,00	-663.829,45
Summe Forderungen	78.491.309,75	139.186.862,97	11.802.019,94	1.248.500,00	230.728.692,66

Bei noch nicht überfälligen Forderungen liegen keine Hinweise auf Forderungsausfälle auf Basis einer Einzelwertberichtigung vor.

4.9 Übrige Vermögenswerte

	31.12.2018	1.1.2018*)	31.12.2017
Übrige langfristige Abgrenzungsposten	57.383.871,05	65.981.105,47	65.981.105,47
Übrige langfristige nicht-finanzielle Vermögenswerte	57.383.871,05	65.981.105,47	65.981.105,47
Wertpapiere und Finanzinvestitionen	2.387.825,97	2.604.456,37	2.604.456,37
Finanzderivate	49.173.662,75	56.256.989,29	56.256.989,29
sonstige übrige langfristige Forderungen	5.492.064,60	14.219.830,89	14.219.830,89
Übrige langfristige finanzielle Vermögenswerte	57.053.553,32	73.081.276,55	73.081.276,55
Übrige langfristige Forderungen und Vermögenswerte	114.437.424,37	139.062.382,02	139.062.382,02
Forderungen ggü. in- und ausländischen Finanzbehörden	20.533.927,84	19.553.256,65	19.553.256,65
übrige kurzfristige Abgrenzungsposten	12.007.424,68	11.415.773,27	11.415.773,27
sonstige übrige kurzfristige nicht-finanzielle Forderungen	90.081,13	78.291,38	78.291,38
Übrige kurzfristige nicht-finanzielle Vermögenswerte	32.631.433,65	31.047.321,30	31.047.321,30
sonstige übrige kurzfristige finanzielle Forderungen	87.553.935,70	50.903.245,39	49.197.714,74
Finanzderivate	6.839.039,09	6.950.364,02	6.950.364,02
Übrige kurzfristige finanzielle Vermögenswerte	94.392.974,79	57.853.609,41	56.148.078,76
Übrige kurzfristige Vermögenswerte	127.024.408,44	88.900.930,71	87.195.400,06

*) Die Werte zum 1.1.2018 wurden nach Berücksichtigung der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 und IFRS 15 dargestellt (siehe dazu Erläuterungen Punkt 3.1.1.)

Die übrigen langfristigen Abgrenzungsposten enthalten überwiegend die im Voraus an den Bund überwiesenen Haftungsentgelte für Anleihen für einen Zeitraum von bis zu 14 Jahren. Die Wertpapiere bestehen aus Anteilen an Investmentfonds und Schuldverschreibungen zur gesetzlich verpflichteten Absicherung der Personalrückstellungen, für die 2018 eine Wertminderung in der Höhe von EUR 216.630,40 (2017 EUR 6.189,44) erfasst wurde. Des Weiteren werden Anteile an der der M6 Tolna Üzemeltető Korlátolt Felelősségű Társaság gehalten.

Die sonstigen übrigen langfristigen finanziellen Vermögenswerte wurden im Geschäftsjahr 2018 nicht wertberichtet

Die Forderungen ggü. in- und ausländischen Finanzbehörden betreffen überwiegend Forderungen aus Vorsteuerguthaben. Die übrigen kurzfristigen Abgrenzungsposten enthalten den kurzfristigen Teil der im Voraus an den Bund überwiesenen Haftungsentgelte für Anleihen.

Die ausgewiesenen sonstigen übrigen nicht-finanziellen und finanziellen Forderungen haben eine Laufzeit von bis zu einem Jahr. Zum 31. Dezember 2018 waren sonstige finanzielle Forderungen in der Höhe von EUR 7.059,08 (2017 EUR 34.992,05) wertgemindert.

Darüber hinaus kam heuer erstmals das Expected-Loss-Wertberichtigungsmodell zur Anwendung. Die sich daraus ergebenden Differenzen zwischen den Buchwerten der finanziellen Vermögenswerte in der Höhe von EUR 34.996,29 sind in den kumulierten Ergebnissen zum 1. Jänner 2018 erfasst. Der Wert zum Bilanzstichtag beträgt EUR 39.850,21.

Durch die Erstanwendung des IFRS 15 ergab sich per 1 Jänner 2018 ein aktiver Vertragsposten (contract asset) in der Höhe von EUR 1.740.526,94, der in den kumulierten Ergebnissen erfasst wurden. Dabei handelt es sich um Provisionsaufwendungen der Vertriebspartner, für den Verkauf der Vignette 2019. Der Wert dieser Position zum Bilanzstichtag beträgt EUR 1.604.755,22.

Die sonstigen übrigen finanziellen Forderungen beinhalten EU-Förderungen für diverse Projekte mit EUR 13.939.936,36 (2017 EUR 6.358.884,58) sowie Kostenbeteiligungen und Entschädigungen durch die Bundesländer, den Bund und durch Dritte mit EUR 52.078.566,09 (2017 EUR 20.453.867,10).

Finanzderivate werden in Punkt 4.18 erläutert.

4.10 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

	31.12.2018	31.12.2017
Kassenbestände	323.523,84	322.091,64
Bankguthaben	163.237.191,07	5.407.367,61
Zahlungsmitteläquivalente	3.378.654,81	6.176.851,83
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	166.939.369,72	11.906.311,08

Zahlungsmitteläquivalente beinhalten Gelder unterwegs und andere finanzielle Vermögenswerte wie Gutschriften aus Zinsforderungen gegenüber Kreditinstituten.

Guthaben bei Kreditinstituten werden mit variablen Zinssätzen für täglich kündbare Guthaben verzinst.

Verfügungsbeschränkungen über die Zahlungsmittel bestanden weder zum aktuellen noch zum vergangenen Bilanzstichtag.

4.11 Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte

	2018	2017
Buchwert Stand 01.01.	35.407,92	641.936,85
Umgliederung	195.196,92	35.407,92
Abgänge	-35.407,92	-641.936,85
Buchwert Stand 31.12.	195.196,92	35.407,92

Die 2018 als langfristiger Vermögenswert ausgewiesene Liegenschaft mit einem Buchwert von EUR 35.407,92 wurde 2018 an den Käufer übergeben. Der Ertrag aus dem Verkauf in der Höhe von EUR 169.618,80 ist in der Position „sonstige Erträge“ ausgewiesen.

Bei der als langfristigen Vermögenswert erfassten Liegenschaft in der Höhe von EUR 195.196,92 wurde der Liegenschafts Kaufvertrag bereits im Geschäftsjahr 2018 von beiden Vertragsparteien unterzeichnet, der Übergang von sämtlichen Gefahren und Lasten im Zusammenhang mit dieser Liegenschaft wird jedoch erst im Geschäftsjahr 2019 erfolgen.

4.12 Gezeichnetes Kapital, Rücklagen und kumulierte Ergebnisse

Die Entwicklung des gezeichneten Kapitals und der Rücklagen findet sich im Detail in der Konzern Eigenkapitalveränderungsrechnung.

Ausgegeben und vollständig einbezahlt	in Stück	EUR
Stand 31.12.2017	1.000	392.433.304,51
Stand 31.12.2018	1.000	392.433.304,51

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 392.433.304,51 (2017 EUR 392.433.304,51) und ist zur Gänze eingezahlt. Es ist zerlegt in 1.000 Stückaktien, welche zur Gänze der Republik Österreich vorbehalten sind.

Die Kapitalrücklagen setzen sich aus der gebundenen und der nicht gebundenen Kapitalrücklage zusammen. Die gebundene Kapitalrücklage in Höhe von EUR 32.925.317,48 (2017 EUR 32.925.317,48) wurde anlässlich der mit 31. Dezember 1999 durchgeführten vereinfachten Kapitalherabsetzung gebildet. Die nicht gebundene Kapitalrücklage in Höhe von EUR 36.990.472,59 (2017 EUR 36.990.472,59) resultiert aus der in den Vorjahren erfolgten unentgeltlichen Übertragung der bisher vom Land Salzburg, Kärnten und Steiermark an der ÖSAG gehaltenen Anteile durch die Republik Österreich.

In 2005 wurde gemäß § 130 AktG eine gebundene Gewinnrücklage aus dem Jahresüberschuss 2005 der ASFINAG in der Höhe von EUR 6.318.012,97 (2017 EUR 6.318.012,97) gebildet. Zusammen mit der gebundenen Kapitalrücklage bilden sie die gesetzliche Rücklage in Höhe von mindestens 10 % des Grundkapitals mit EUR 39.243.330,45 (2017 EUR 39.243.330,45).

Im kumulierten Konzernergebnis werden versicherungsmathematische Gewinne und Verluste sowie erfahrungsbedingte Anpassungen im Zusammenhang mit Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten aus Pensionen und Abfertigungen erfasst. Der Stand der Rücklage zum 31. Dezember 2018 beträgt EUR 4.130.513,47 (2017 EUR 3.515.192,78). Der Stand der latenten Steuern auf diese Rücklage beträgt EUR -1.032.628,44 (2017 EUR -878.798,27). Der Steuereffekt darauf beträgt 2018 EUR -153.830,17 (2017 EUR 94.293,01).

Die Anteile anderer beteiligter Gesellschaften in der Höhe von EUR 4.700.000,00 sind betragsmäßig im Vergleich zu 2017 unverändert, da diese beteiligten Gesellschaften nicht am Ergebnis der Tochterunternehmen partizipieren.

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 24. Mai 2018 wurde eine Dividende in der Höhe von EUR 170.000.000,00 genehmigt.

Die Entwicklung des gezeichneten Kapitals und der Rücklagen sind in der Eigenkapitalveränderungsrechnung ausgewiesen.

4.13 Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten

Die Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2018	31.12.2017
Abfertigungsverpflichtungen	21.654.885,00	22.249.212,00
Pensionsverpflichtungen	8.654.556,00	9.018.042,00
Jubiläumsgeldverpflichtungen	11.770.452,00	10.673.454,00
Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten	42.079.893,00	41.940.708,00

Die für das nächste Geschäftsjahr für die einzelnen Verpflichtungen geschätzten Arbeitgeberbeiträge werden im Wesentlichen unverändert zu den bisherigen Geschäftsjahren erwartet. Die Verpflichtungen ergeben sich aus Zusagen gegenüber dem eigenen Personal als auch den Beschäftigten aus Personalüberlassungsverträgen mit den Bundesländern.

4.13.1 Abfertigungsverpflichtungen

Abfertigungen sind einmalige Abfindungen, die aufgrund arbeitsrechtlicher Vorschriften bei der Kündigung der Beschäftigten sowie regelmäßig bei Pensionsantritt an die Belegschaft bezahlt werden müssen. Die Höhe richtet sich nach der Anzahl der Dienstjahre und der Höhe der Bezüge. Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden in jenem Ausmaß gebildet, das sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergibt.

In den folgenden Tabellen werden die Bestandteile der in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sowie der im sonstigen Ergebnis erfassten Aufwendungen für Abfertigungen und die in der Konzernbilanz für die jeweiligen Pläne angesetzten Beträge dargestellt.

	2018	2017
Nettoarwert der Verpflichtung	21.654.885,00	22.249.212,00
Erfahrungsbedingte Anpassungen der Rückstellung (Gewinne -/Verluste +)	172.824,00	-475.295,00

Die Änderungen des Barwertes der leistungsorientierten Verpflichtungen stellen sich wie folgt dar:

	2018	2017
Leistungsorientierte Verpflichtung 01.01	22.249.212,00	24.260.318,00
Dienstzeitaufwand	467.150,00	536.918,00
Zinsaufwand	338.831,00	319.542,00
Gewinne (-)/Verluste (+) aus Neubewertungen	500.260,00	-948.401,00
Tatsächliche Zahlungen	-1.872.185,00	-1.866.381,00
Übertragungszahlungen	-28.383,00	-52.784,00
Leistungsorientierte Verpflichtung 31.12	21.654.885,00	22.249.212,00

Gewinne (-) bzw. Verluste (+) aus Neubewertungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2018	2017
Änderungen in demographischen Annahmen	216.937,00	-51.933,00
Änderungen in finanziellen Annahmen	110.499,00	-377.471,00
erfahrungsbedingte Anpassungen	172.824,00	-518.997,00
Gewinne (-)/Verluste (+) aus Neubewertungen	500.260,00	-948.401,00

Die in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Netto-Aufwendungen, die aus Leistungszusagen resultieren, setzten sich wie folgt zusammen:

	2018	2017
Laufender Dienstzeitaufwand	467.150,00	536.918,00
Zinsaufwand	338.831,00	319.542,00
Netto-Aufwendungen für Abfertigungen	805.981,00	856.460,00

Die Bewertung erfolgt unter Zugrundelegung folgender Parameter:

	2018	2017
Zinssatz	1,57% - 1,78%	1,60%
Bezugssteigerungsrate für eigene und Landes-Mitarbeitenden	2,5% - 2,76%	2,36% - 2,5%
Pensionsalter	APG 04	APG 04
Rechnungsgrundlagen	AVÖ 2018-P (Ang.)	AVÖ 2008-P (Ang.)
Fluktuation (pauschaler Abschlag)	0,00% - 3,3%	0,00% - 3,00%

Zum 31. Dezember 2018 beträgt die durchschnittliche Laufzeit der leistungsorientierten Verpflichtung aus Abfertigungen 8,4 Jahre (2017 7,9 Jahre).

Realistische Änderungen der folgenden, für die Berechnung des Abfertigungsaufwands und der erwarteten leistungsorientierten Ansprüche als wesentlich erachteten versicherungsmathematischen Parameter zum Berichtszeitpunkt bei gleichzeitiger Konstanz aller anderen Parameter würden zu folgenden Veränderungen des Nettobarwerts der Verpflichtung führen:

	Veränderung des Nettobarwerts der Verpflichtung			
	2018		2017	
	- 0,5 %	+ 0,5 %	- 0,5 %	+ 0,5 %
Zinssatz	886.258,00	-835.101,00	916.196,00	-854.811,00
Gehaltsteigerung	-825.955,00	872.810,00	-841.420,00	893.917,00

4.13.2 Pensionsverpflichtungen

Aufgrund von einzelvertraglichen Regelungen besteht für ein Konzernunternehmen die Verpflichtung, Beschäftigten nach dem Eintreten in den Ruhestand Pensionszuzahlungen zu leisten. Zum Stichtag 31. Dezember 2018 bestanden 11 Anwartschaften (2017 11).

In den folgenden Tabellen werden die Bestandteile der in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sowie der im sonstigen Ergebnis erfassten Aufwendungen für Pensionsverpflichtungen und die in der Konzernbilanz für die jeweiligen Pläne angesetzten Beträge dargestellt.

	2018	2017
Nettobarwert der Verpflichtung	8.654.556,00	9.018.042,00
Erfahrungsbedingte Anpassungen der Rückstellung (Gewinne -/Verluste +)	187.931,00	-103.422,00

Die Änderungen des Barwertes der leistungsorientierten Verpflichtungen stellen sich wie folgt dar:

	2018	2017
Leistungsorientierte Verpflichtung 01.01	9.018.042,00	8.912.971,00
Zinsaufwand	139.476,00	120.693,00
Gewinne (-)/Verluste (+) aus Neubewertungen	115.061,00	571.229,00
Tatsächliche Zahlungen	-618.023,00	-586.851,00
Leistungsorientierte Verpflichtung 31.12	8.654.556,00	9.018.042,00

Gewinne (-) bzw. Verluste (+) aus Neubewertungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2018	2017
Änderungen in finanziellen Annahmen	-72.870,00	674.651,00
erfahrungsbedingte Anpassungen	187.931,00	-103.422,00
Gewinne (-)/Verluste (+) aus Neubewertungen	115.061,00	571.229,00

Die in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Netto-Aufwendungen, die aus Leistungszusagen resultieren, setzten sich wie folgt zusammen:

	2018	2017
Laufender Dienstzeitaufwand	0,00	0,00
Zinsaufwand	139.476,00	120.693,00
Netto-Aufwendungen für Pensionen	139.476,00	120.693,00

Die Bewertung erfolgt unter Zugrundelegung folgender Parameter:

	2018	2017
Zinssatz	1,60%	1,60%
Pensionssteigerungsrate (Anwartschaftsphase)	0,00%	0,00%
Pensionssteigerungsrate (Liquiditätsphase)	2,33%	2,33%
Rechnungsgrundlagen	AVÖ 2018-P (Ang.)	AVÖ 2008-P (Ang.)

Zum 31. Dezember 2018 beträgt die durchschnittliche Laufzeit der leistungsorientierten Verpflichtung aus Pensionszusagen 9,3 Jahre (2017 9,8 Jahre).

Als rechnerisches Pensionsalter in Österreich wurde das frühest mögliche Anfallsalter für die Alterspension gemäß Pensionsreform 2004 (Budgetbegleitgesetz 2003) unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen zugrunde gelegt. Bei der Berechnung wurden die Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung AVÖ-2018-P in der Ausprägung für Angestellte zugrunde gelegt.

Realistische Änderungen der folgenden, für die Berechnung des Pensionsaufwands und der erwarteten leistungsorientierten Ansprüche als wesentlich erachteten versicherungsmathematischen Parameter zum Berichtszeitpunkt bei gleichzeitiger Konstanz aller anderen Parameter würden zu folgenden Veränderungen des Nettobarwerts der Verpflichtung führen:

	Veränderung des Nettobarwerts der Verpflichtung			
	2018		2017	
	- 0,5 %	+ 0,5 %	- 0,5 %	+ 0,5 %
Zinssatz	415.419,00	-380.800,00	450.902,00	-414.830,00
	- 0,25 %	+ 0,25 %	- 0,25 %	+ 0,25 %
Pensionssteigerung	-199.055,00	199.055,00	-207.415,00	216.433,00

4.13.3 Jubiläumsgeldverpflichtungen

Als sonstige langfristige Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten bestehen in der ASFINAG Gruppe weiters kollektivvertragliche Jubiläumsgeldverpflichtungen.

Zum Bilanzstichtag beträgt die bilanzierte Verpflichtung EUR 11.770.452,00 (2017 EUR 10.673.454,00).

Die Änderungen des Barwertes der leistungsorientierten Verpflichtungen stellen sich wie folgt dar:

	2018	2017
Leistungsorientierte Verpflichtung 01.01	10.673.454,00	10.292.937,00
Dienstzeitaufwand	1.053.217,00	1.056.681,00
Zinsaufwand	204.156,00	176.622,00
Gewinne (-)/Verluste (+) aus Neubewertungen	593.806,00	-452.815,00
Tatsächliche Zahlungen	-746.178,00	-381.106,00
Übertragungszahlungen	-8.003,00	-18.865,00
Leistungsorientierte Verpflichtung 31.12	11.770.452,00	10.673.454,00

Die Bewertung erfolgt unter Zugrundelegung folgender Parameter:

	2018	2017
Zinssatz	2,10%	1,95%
Bezugssteigerungsrate für eigene und Landes-Mitarbeitende	2,50% - 2,76%	2,36% - 2,50%
Pensionsalter	APG 04	APG 04
Rechnungsgrundlagen	AVÖ 2018-P (Ang.)	AVÖ 2008-P (Ang.)
Fluktuation (pauschaler Abschlag)	<u>ASFINAG-Beschäftigte:</u> bis 25 Jahre – 5 % 26 bis 45 Jahre – 2 % 46 bis 60 Jahre - 0,5 % Landes-Mitarbeitende 3,30 %	<u>ASFINAG-Beschäftigte:</u> bis 25 Jahre – 5 % 26 bis 45 Jahre – 2 % 46 bis 60 Jahre - 0,5 % Landes-Mitarbeitende 1,61 %

4.14 Rückstellungen

	Langfristige Rückstellungen	Kurzfristige Rückstellungen
Stand 01.01.2017	18.566.839,34	205.128.947,05
Zugang	14.673.169,22	228.454.729,59
Umbuchung (von kurzfristig auf langfristig)	-427,00	427,00
Umbuchung (von Rückstellung zu Verbindlichkeit)	0,00	-1.967.760,19
Auflösung	-137.972,34	-10.444.143,68
Verbrauch	-200.000,00	-192.717.043,18
Stand 31.12.2017	32.901.609,22	228.455.156,59
Zugang	5.741.589,65	206.623.604,07
Umbuchung (von langfristig auf kurzfristig)	-2.782.430,53	2.782.430,53
Umbuchung (von Rückstellung zu Verbindlichkeit)	-1.250.889,34	-644.143,71
Auflösung	0,00	-4.237.588,59
Verbrauch	0,00	-223.567.376,29
Stand 31.12.2018	34.609.879,00	209.412.082,60

Im Geschäftsjahr 2018 wurden Rückstellungen im Zusammenhang mit Mehrkostenforderungen aus div. Bauprojekten sowie für mögliche Rückzahlungsansprüche im Mautbereich mit einer Restlaufzeit von 2 bis 3 Jahren gebildet.

Die kurzfristigen Rückstellungen beinhalten insbesondere die aus dem Fruchtgenussvertrag resultierenden kurzfristigen vertraglichen Verpflichtungen der ASFINAG zur Erhaltung bzw. zur Wiederherstellung der Infrastruktur am 31. Dezember 2018 in der Höhe von EUR 206.371.002,01 (2017 EUR 217.019.269,59).

2007 kam es zu einer Vertragsanpassung der Kündigungsfrist. Der Vertrag kann nun seitens der ASFINAG zum Ende jedes Quartals unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist beendet werden. Da der Vertrag am 31. Dezember 2018 von der ASFINAG nicht gekündigt

wurde, ist der nächste mögliche Termin der 31. März 2019 – die Rückstellung wird somit für 6 Monate gebildet.

4.15 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2018	31.12.2017
Hafrücklässe	776.666,29	947.104,44
Verbindlichkeiten aus Grundeinlöse	12.749.356,57	11.593.354,20
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.760.000,00	8.846.997,80
Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.286.022,86	21.387.456,44
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	349.064.733,34	343.879.695,60
Verbindlichkeiten aus L+L ggü. assoziierten Unternehmen	22.302,00	13.812,00
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	349.087.035,34	343.893.507,60

Die Verbindlichkeiten aus Hafrücklässen betreffen laufende Bau- und Erhaltungstätigkeiten, deren Erfüllung nicht innerhalb des normalen Geschäftszyklus des Unternehmens erwartet wird. Die langfristigen Verbindlichkeiten aus Grundeinlösen betreffen, Verpflichtungen aus noch offenen Restbeträgen gegenüber Grundeigentümern. In diesem Betrag ist ebenfalls der Anspruch des Grundeigentümers auf eine Verzinsung von 2 % bis 4 % pro Jahr auf den noch ausstehenden Betrag enthalten. Die Summe der Verbindlichkeiten weist eine Restlaufzeit von 2 zu 27 Jahren auf.

Die langfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen Mehrkostenforderungen aus div. Bauprojekten und haben eine Restlaufzeit von 2 bis 4 Jahren.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind nicht verzinst und haben im Normalfall eine Laufzeit von 30 bis 60 Tagen, ausgenommen Baurechnungen die eine Laufzeit von bis zu 90 Tagen aufweisen.

4.16 Vertragsverbindlichkeiten

	31.12.2018	1.1.2018*)	31.12.2017
langfristige Vertragsverbindlichkeiten	11.149.429,44	9.404.684,44	0,00
davon fällig 1-5 Jahre	532.515,50	2.067.767,22	0,00
davon fällig > 5 Jahre	10.616.913,94	7.336.917,22	0,00
langfristige Vertragsverbindlichkeiten	11.149.429,44	9.404.684,44	0,00
kurzfristige Vertragsverbindlichkeiten	130.502.948,04	139.807.283,43	0,00
kurzfristige Vertragsverbindlichkeiten	130.502.948,04	139.807.283,43	0,00

*) Die Werte zum 1.1.2018 wurden nach Berücksichtigung der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 und IFRS 15 dargestellt (siehe dazu Erläuterungen Punkt 3.1.1.)

Durch die Erstanwendung des IFRS 15 zum 1. Jänner 2018 erfolgte eine Umgliederung der übrigen Abgrenzungsposten von den übrigen Schulden (siehe Punkt 4.174.16) zu den Vertragsverbindlichkeiten.

In der Position langfristige Vertragsverbindlichkeiten sind im Wesentlichen Vorauszahlungen von Gemeinden und Privaten für Erhaltungsaufwendungen im Zusammenhang mit dem Straßennetz sowie Bestandszinsvorauszahlungen enthalten.

Die kurzfristigen Vertragsverbindlichkeiten umfassen zum überwiegenden Teil

- Verpflichtungen aus noch nicht verbrauchten Prepaywerten in der Höhe von EUR 13.232.238,80 (2017 EUR 14.996.460,82) sowie

- Erlösabgrenzungen aus dem Vorverkauf von Vignetten und Streckenmaut-Jahreskarten für das Jahr 2018 in der Höhe von EUR 113.908.197,30 (2017 EUR 121.542.037,59)

Diese erfassten Vertragsverbindlichkeiten werden im folgenden Geschäftsjahr als Umsatzerlöse realisiert.

4.17 Übrige Schulden

	31.12.2018	1.1.2018*)	31.12.2017
Übrige langfristige Abgrenzungsposten	0,00	0,00	9.404.684,44
sonstige übrige langfristige nicht-finanzielle Schulden	861.430,47	734.150,98	734.150,98
Übrige langfristige nicht-finanzielle Schulden	861.430,47	734.150,98	10.138.835,42
sonstige übrige langfristige finanzielle Schulden	145.221,77	2.033.689,50	2.033.689,50
Übrige langfristige finanzielle Schulden	145.221,77	2.033.689,50	2.033.689,50
Übrige langfristige Schulden	1.006.652,24	2.767.840,48	12.172.524,92
Übrige kurzfristige Abgrenzungsposten	0,00	0,00	139.807.283,43
sonstige übrige kurzfristige nicht-finanzielle Schulden	53.250.171,02	54.222.863,58	54.222.863,58
- davon Verbindlichkeiten ggü. in- und ausländischen Finanzbehörden und Gemeinden	29.985.794,73	33.079.642,61	33.079.642,61
- davon Verbindlichkeiten ggü. Gebietskrankenkassen	3.726.673,50	3.497.312,69	3.497.312,69
- davon für Personal (Gehälter, nicht verbrauchte Urlaube, Gleitzeitüberhänge und Altersteilzeit)	19.537.702,79	17.645.908,28	17.645.908,28
Übrige kurzfristige nicht-finanzielle Schulden	53.250.171,02	54.222.863,58	194.030.147,01
sonstige übrige kurzfristige finanzielle Schulden	195.494.365,23	164.537.373,25	164.537.373,25
Übrige kurzfristige finanzielle Schulden	195.494.365,23	164.537.373,25	164.537.373,25
Übrige kurzfristige Schulden	248.744.536,25	218.760.236,83	358.567.520,26

*) Die Werte zum 1.1.2018 wurden nach Berücksichtigung der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 und IFRS 15 dargestellt (siehe dazu Erläuterungen Punkt 3.1.1.)

Durch die Erstanwendung des IFRS 15 zum 1. Jänner 2018 erfolgte eine Umgliederung der übrigen Abgrenzungsposten von den übrigen Schulden zu den Vertragsverbindlichkeiten (siehe Punkt 4.16).

Die sonstigen übrigen langfristigen nicht-finanziellen Schulden betreffen Verpflichtungen aus Altersteilzeit gegenüber der eigenen Belegschaft und Beschäftigten aus Personalüberlassungsverträgen mit den Bundesländern. Die sonstigen übrigen langfristigen finanziellen Schulden beinhalten Kautionen.

Die in den sonstigen übrigen kurzfristigen nicht-finanziellen Schulden enthaltenen Verbindlichkeiten für Personal bestehen gegenüber der eigenen Belegschaft sowie den Beschäftigten aus Personalüberlassungsverträgen mit den Bundesländern.

In den sonstigen übrigen finanziellen Schulden ist die zum Bilanzstichtag noch offene Verbindlichkeit gegenüber dem BMVIT aus der für das Geschäftsjahr 2017 beschlossenen Dividendenausschüttung in der Höhe von EUR 100.000.000,00 (2017 EUR 100.000.000,00) enthalten.

Des Weiteren sind zum Bilanzstichtag Verbindlichkeiten aus der Querfinanzierung des Brennerbasistunnels sowie der externen Kosten aus der verkehrsbedingten Luftverschmutzung und Lärmbelastung in der Höhe von EUR 92.528.309,25 (2017 EUR 53.249.693,75) offen.

4.18 Finanzinstrumente und finanzielle Schulden

Die Kategorien und Klassen nach IFRS 7 zum 31. Dezember 2018 stellen sich wie folgt dar:

	Klassen nach IFRS 7	Bewertung nach IFRS 9	Buchwert 31.12.2018	Marktwert 31.12.2018
finanzielle Vermögenswerte	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	AC	166.939.369,72	166.939.369,72
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	AC	230.728.692,66	230.728.692,66
	Übrige kurz- und langfristige Vermögenswerte - davon übrige kurz- und langfristige Forderungen	AC	151.446.528,11 93.046.000,30	151.446.528,11 93.046.000,30
	- davon Wertpapiere und Finanzinvestitionen (Fondanteile) - davon Finanzderivate mit positivem Marktwert (Zins- und Währungsswaps)	FVtPL FVtPL	2.387.825,97 56.012.701,84	2.387.825,97 56.012.701,84
finanzielle Schulden	Kurz- und langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	AC	371.373.058,20	371.432.438,20
	Übrige kurz- und langfristige Schulden - davon übrige kurz- und langfristige Schulden	AC	195.639.587,00 195.639.587,00	195.639.587,00 195.639.587,00
	Kurz- und langfristige finanzielle Schulden - davon sonstige kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten	AC	10.055.587.741,69 608.494.311,46	11.504.259.634,63 964.486.066,17
	- davon kurz- und langfristige verzinsliche Darlehen und Anleihen ohne Derivat	AC	9.304.507.471,72	10.397.187.609,95
	- davon kurz- und langfristige verzinsliche Darlehen und Anleihen mit Derivat	FVtPL	142.585.958,51	142.585.958,51

Die Kategorien und Klassen nach IFRS 7 zum 31. Dezember 2017 stellen sich wie folgt dar:

	Klassen nach IFRS 7	Kategorien nach IAS 39	Buchwert 31.12.2017	Marktwert 31.12.2017
finanzielle Vermögenswerte	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	LaR	11.906.311,08	11.906.311,08
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	LaR	238.038.744,53	238.038.744,53
	Übrige kurz- und langfristige Vermögenswerte - davon übrige kurz- und langfristige Forderungen	LaR	129.229.355,31 63.417.545,63	129.229.355,31 63.417.545,63
	- davon Wertpapiere und Finanzinvestitionen (Fondanteile) - davon Finanzderivate mit positivem Marktwert (Zins- und Währungsswaps)	AfS HfT	2.604.456,37 63.207.353,31	2.604.456,37 63.207.353,31
finanzielle Schulden	Kurz- und langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	AC	365.280.964,04	365.077.092,09
	Übrige kurz- und langfristige Schulden - davon übrige kurz- und langfristige Schulden	AC	166.571.062,75 166.571.062,75	166.571.062,75 166.571.062,75
	- davon Finanzderivate mit negativem Marktwert (Zins- und Währungsswaps)	FVtPL	0,00	0,00
	Kurz- und langfristige finanzielle Schulden - davon sonstige kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten	AC	10.241.032.731,61 812.271.093,06	11.653.417.447,49 1.081.356.991,77
	- davon kurz- und langfristige verzinsliche Darlehen und Anleihen ohne Derivat - davon kurz- und langfristige verzinsliche Darlehen und Anleihen mit Derivat	AC HfT	9.278.782.750,16 149.978.888,39	10.422.081.567,33 149.978.888,39

Die Berechnung des Marktwertes um Clean Price der Finanzinstrumente mit der Stufe 2 erfolgt nach der Discounted-Cash-Flow- Methode. Der Marktwert für die kurz- und langfristigen verzinslichen Darlehen und Anleihen zu fortgeführten Anschaffungskosten erfolgt ebenfalls nach der Discounted-Cash-Flow-Methode. Für die Berechnung des Marktwertes der Verbindlichkeiten aus dem Konzessionsvertrag, die in der Position „davon sonstige kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten“ enthalten sind, wurde genauso die Discounted-Cash-Flow-Methode herangezogen.

Die sonstigen kurz- und langfristigen finanziellen Schulden beinhalten den in 2006 zwischen der ASFINAG (als Konzessionsgebende Gesellschaft) und der Bonaventura Straßenerrichtungs-GmbH (als Konzessionsnehmende Gesellschaft) abgeschlossenen Konzessionsvertrag. Mit diesem Vertrag hat die ASFINAG die primär ihr auferlegte Verpflichtung zur Planung, Finanzierung und Errichtung der neu zu errichtenden Autobahnabschnitte der S 1 Ost, die S 1 West, der S 2 und Teilen der A 5 sowie zu deren Betrieb und Erhaltung der Streckenabschnitte an eine Projektgesellschaft übertragen. Gemäß Konzessionsvertrag hat die Konzessionsnehmende Gesellschaft nicht das Recht, die Straßenbenutzung direkt zu bemaßen, sondern erhält die ihm zustehende Vergütung von der Konzessionsgebenden Gesellschaft zum Teil in Form eines verkehrsabhängigen Nutzungsentgeltes und zum Teil in Form eines leistungsabhängigen Verfügbarkeitsentgeltes. Der Anspruch auf Vergütung besteht ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Streckenabschnitte.

Bei der ASFINAG werden die Zahlungen an die Bonaventura Straßenerrichtungs-GmbH aus dem Konzessionsvertrag anteilig als Errichtungskosten der Konzessionsstrecke, Kosten für den laufenden Betrieb und für die Erhaltung der Konzessionsstrecke sowie als Zinsaufwand dargestellt. Analog zu den Regelungen für Ratenkäufe von Anlagevermögen werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das zusätzliche Fruchtgenussrecht für die in Betrieb genommenen Streckenabschnitte mit dem lt. Tilgungsplan errechneten Barwert der erwarteten Zahlungen für die Errichtungskosten der Konzessionsstrecke dargestellt. Gleichzeitig mit der Aktivierung des Fruchtgenussrechtes in 2009 und 2010 hat die ASFINAG eine Verbindlichkeit in gleicher Höhe abzüglich allfälliger Anzahlungen erfasst. Zum 31. Dezember 2018 ergibt sich aus diesem Titel eine Verbindlichkeit in der Höhe von EUR 608.493.333,06 (2017 625.639.629,38), der kurzfristige Teil beträgt EUR 17.960.745,42 (2017 EUR 17.146.296,32).

Der nominelle Rückzahlungsbetrag der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Schulden ist in den folgenden Tabellen ersichtlich. Die variablen Zinsen wurden mittels Zinskurven errechnet.

Die undiskontierten Cash Flows der finanziellen Schulden zum 31. Dezember 2018 stellen sich wie folgt dar:

Bezeichnung	undiskontierte Cashflows per 31.12.2018			Gesamtergebnis
	Restlaufzeit			
	< 1 Jahr	1 - 5 Jahre	> 5 Jahre	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	349.116.075,65	22.164.249,68	152.112,87	371.432.438,20
übrige Schulden	195.494.365,23	145.221,77	0,00	195.639.587,00
<i>Anleihe ohne Derivate</i>	<i>1.185.937.500,00</i>	<i>3.239.375.000,00</i>	<i>5.109.375.000,00</i>	<i>9.534.687.500,00</i>
<i>Darlehen ohne Derivate</i>	<i>52.704.111,78</i>	<i>130.807.680,00</i>	<i>1.277.599.133,33</i>	<i>1.461.110.925,11</i>
Anleihen und Darlehen ohne Derivat	1.238.641.611,78	3.370.182.680,00	6.386.974.133,33	10.995.798.425,11
<i>Darlehen mit Derivaten</i>	<i>6.483.851,86</i>	<i>25.935.407,44</i>	<i>128.335.550,54</i>	<i>160.754.809,84</i>
Darlehen mit Derivat	6.483.851,86	25.935.407,44	128.335.550,54	160.754.809,84
<i>Swaps aktive Derivate</i>	<i>-6.692.760,03</i>	<i>-26.638.709,43</i>	<i>-42.624.294,90</i>	<i>-75.955.764,36</i>
Finanzderivate	-6.692.760,03	-26.638.709,43	-42.624.294,90	-75.955.764,36
<i>Verb. Konzessionsvertrag</i>	<i>45.873.834,94</i>	<i>183.495.339,76</i>	<i>718.690.080,73</i>	<i>948.059.255,43</i>
<i>sonst. kurzfristige Finanzverbindlichkeiten</i>	<i>978,40</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>978,40</i>
sonstige Finanzverbindlichkeiten	45.874.813,34	183.495.339,76	718.690.080,73	948.060.233,83
Gesamt	1.828.917.957,83	3.575.284.189,22	7.191.527.582,57	12.595.729.729,62

Die undiskontierten Cash Flows der finanziellen Schulden zum 31. Dezember 2017 stellen sich wie folgt dar:

Bezeichnung	undiskontierte Cashflows per 31.12.2017			
	Restlaufzeit			Gesamtergebnis
	< 1 Jahr	1 - 5 Jahre	> 5 Jahre	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	343.879.695,60	22.567.584,31	226.536,42	366.673.816,33
übrige Schulden	164.537.373,25	2.033.689,50	0,00	166.571.062,75
<i>Anleihe ohne Derivate</i>	<i>185.937.500,00</i>	<i>4.317.187.500,00</i>	<i>5.217.500.000,00</i>	<i>9.720.625.000,00</i>
<i>Darlehen ohne Derivate</i>	<i>32.701.920,00</i>	<i>130.807.680,00</i>	<i>1.310.301.053,33</i>	<i>1.473.810.653,33</i>
Anleihen und Darlehen ohne Derivat	218.639.420,00	4.447.995.180,00	6.527.801.053,33	11.194.435.653,33
<i>Darlehen mit Derivaten</i>	<i>6.537.200,05</i>	<i>26.148.800,20</i>	<i>135.928.676,90</i>	<i>168.614.677,15</i>
Darlehen mit Derivat	6.537.200,05	26.148.800,20	135.928.676,90	168.614.677,15
<i>Swaps aktive Derivate</i>	<i>-6.745.124,85</i>	<i>-26.853.066,28</i>	<i>-50.393.367,27</i>	<i>-83.991.558,40</i>
Finanzderivate	-6.745.124,85	-26.853.066,28	-50.393.367,27	-83.991.558,40
<i>Verb. Konzessionsvertrag</i>	<i>45.873.834,94</i>	<i>183.495.339,76</i>	<i>764.563.915,67</i>	<i>993.933.090,37</i>
<i>übrige sonstige Finanzverbindlichkeiten</i>	<i>90.501.104,11</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>90.501.104,11</i>
sonstige Finanzverbindlichkeiten	136.374.939,05	183.495.339,76	764.563.915,67	1.084.434.194,48
Gesamt	863.223.503,10	4.655.387.527,49	7.378.126.815,05	12.896.737.845,64

Folgende Finanzinstrumente werden zur Finanzierung verwendet:

4.18.1 Anleihen ohne Derivate bewertet zu AC

Bezeichnung	Zinssatz
EUR 1 Mrd. Anleihe 2009-2019	4,375 %
EUR 1,5 Mrd. Anleihe 2010-2025 (aufgenommen am 22.09.2010 EUR 1,25 Mrd. bzw. am 27.10.2010 EUR 0,25 Mrd.)	3,375 %
EUR 1 Mrd. Anleihe 2012-2032	2,750 %
EUR 1 Mrd. Anleihe 2013-2020	1,75%
EUR 750 Mio. Anleihe 2013-2033	2,75 %
EUR 750 Mio. Anleihe 2014-2021	1,375 %
EUR 1 Mrd. Anleihe 2015-2022	0,625 %
EUR 500 Mio. Anleihe 2015-2030	1,5 %
EUR 750 Mio. Anleihe 2017-2024	0,25 %

4.18.2 Darlehen ohne Derivate bewertet zu AC

Bezeichnung	Zinssatz
EUR 200 Mio. Darlehen 2000-2027	6,25 %
EUR 390 Mio. Darlehen 2012-2032	3,546 %
EUR 21 Mio. Darlehen 2012-2029	2,452 %
EUR 200 Mio. Darlehen 2014-2024	1,115 %
EUR 160 Mio. Darlehen 2015-2030	1,371 %
EUR 100 Mio. Darlehen 2015-2031	1,434 %
EUR 20 Mio. Darlehen 2018-2019	0,01 %

4.18.3 Darlehen mit Derivaten bewertet zu FVtPL

Bezeichnung	Zinssatz	Kategorie
	12M-Euribor flat	FVtPL
GPB 80 Mio. Darlehen 1999-2029*	7,250%	FVtPL
Cross Currency Swap von GBP in EUR	7,250%	FVtPL
	6M-Euribor - 20bp	FVtPL

* Im Geschäftsjahr 2012 kam es bei diesem Darlehen zu einer vorzeitigen Teilrückzahlung in der Höhe von GBP 19.399.602,00, das Nominale des korrespondierenden Swaps wurde dementsprechend angepasst.

4.18.4 Hierarchie beizulegender Zeitwerte

Zum 31. Dezember 2018 hielt der Konzern folgende zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente:

	31.12.2018	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	EUR	EUR	EUR	EUR
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (FVtPL)				
- Finanzderivate mit positivem Marktwert (<i>Zins- und Währungsswaps</i>)	56.012.701,84	0,00	56.012.701,84	0,00
- Wertpapiere und Finanzinvestitionen	2.387.825,97	2.371.175,52	0,00	16.650,45
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten (FVtPL)				
- verzinsliche Darlehen mit Derivat	-142.585.958,51	0,00	-142.585.958,51	0,00

Zum 31. Dezember 2017 hielt der Konzern folgende zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente:

	31.12.2017	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	EUR	EUR	EUR	EUR
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (FVtPL)				
- Finanzderivate mit positivem Marktwert (<i>Zins- und Währungsswaps</i>)	63.207.353,31	0,00	63.207.353,31	0,00
- Wertpapiere und Finanzinvestitionen	2.587.805,92	2.587.805,92	0,00	0,00
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten (FVtPL)				
- verzinsliche Darlehen mit Derivat	-149.978.888,39	0,00	-149.978.888,39	0,00

Die ASFINAG verwendet folgende Hierarchie zur Bestimmung und zum Ausweis beizulegender Zeitwerte von Finanzinstrumenten je Bewertungsverfahren:

Stufe 1: notierte (unangepasste) Preise auf aktiven Märkten für gleichartige Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten.

Stufe 2: Verfahren, bei denen sämtliche Input-Parameter, die sich wesentlich auf den erfassten beizulegenden Zeitwert auswirken, entweder direkt oder indirekt beobachtbar sind.

Stufe 3: Verfahren, die Input-Parameter verwenden, die sich wesentlich auf den erfassten beizulegenden Zeitwert auswirken und nicht auf beobachtbaren Marktdaten basieren.

Der überwiegende Teil der ASFINAG-Anleihen wird von Buy-and-Hold-Investoren gekauft, mit dem Ziel die Anleihen bis zum Ende der Laufzeit zu behalten. Der verbleibende Teil der Anleihen wird überwiegend OTC (over the counter) gehandelt. Dabei wickeln einzelne Dealer (Banken oder Broker) Käufe bzw. Verkäufe der Anleihen ab. Ein Merkmal für einen aktiven Markt sind u.a. regelmäßig stattfindende Transaktionen. Aufgrund des unregelmäßigen und kaum stattfindenden Handels an den Börsen mit geringem Transaktionsvolumen, sind die Kurse keine zuverlässigen Indikatoren für den aktuellen Marktpreis.

In den Geschäftsjahren 2018 und 2017 erfolgten keine Umgliederungen zwischen den einzelnen Bewertungsstufen. Grundsätzlich erfolgen im Bedarfsfall Umgliederungen zum Ende der Berichtsperiode.

4.18.5 Zielsetzung und Methoden des Finanzrisikomanagements

Die ASFINAG muss in ihrer Finanzplanung neben den eigentlichen Investitionskosten, den Kosten für den laufenden Betrieb und die Bauliche Erhaltung auch Finanzierungskosten berücksichtigen. Rückgrat der langfristigen ASFINAG Finanzierung ist die im jeweils aktuellen Bundesfinanzgesetz vorgesehene Garantie des Bundes für Finanzierungen der ASFINAG. Diese Garantiezusage reflektiert sich in einer sehr guten Bonitätseinstufung durch die internationalen Rating-Agenturen Standard & Poors und Moodys. ASFINAG Anleihen werden von großen internationalen institutionellen Investoren und Zentralbanken der Welt gekauft.

Hinsichtlich der Risikobemerkungen gilt für Anleihen, Darlehen und Swaps das gleiche.

4.18.5.1 Zinsänderungsrisiko

Die Entwicklung der Finanzierungskosten ist unausweichlichen Marktrisiken - vor allem Zinsänderungsrisiken - ausgesetzt.

Tilgungen abreifender Anleihen und ein unter Umständen negativer Cashflow erfordern regelmäßige Umschuldungen und gegebenenfalls die Aufnahme von zusätzlichen Schulden (Nettoneuverschuldung bzw. -entschuldung). Aufgrund der Regelmäßigkeit mit der die ASFINAG ungefähr 10 – 20 % ihrer aushaftenden finanziellen Schulden umschuldet, ergibt sich über den Zeitverlauf automatisch eine Risikostreuung hinsichtlich der Zinsbindungen.

Der Anteil der variabel verzinsten Verbindlichkeiten im ASFINAG Verbindlichkeiten-Portfolio beträgt 0,9 % (2017 0,9 %). Die bilanziellen Auswirkungen der Zinsänderungsrisiken nach IFRS sind asymmetrisch: Die Anleihen bzw. die Darlehen werden zu jedem Bilanzstichtag mit ihrem Nominale bzw. ihren fortgeführten Anschaffungskosten erfasst. Im Vergleich dazu müssen synthetische Fixzins-Schulden (Anleihe bzw. Darlehen mit Derivat), die einen identischen Zahlungsstrom wie eine festverzinsliche Anleihe aufweisen, zu jedem Bilanzstichtag mit ihrem aktuellen Marktwert bewertet werden, und verursachen dadurch potentiell hohe Bewertungsschwankungen.

In Fällen, in denen Swapverträge zur Absicherung von anderen Risiken (vor allem Wechselkursrisiken) im Zusammenhang mit einem Darlehen abgeschlossen wurden, wird diese Position ebenfalls bilanziell zum Marktwert geführt („Designierte“ Darlehen zum „fair value“). Aus diesem Grund wurden Darlehen mit den dazugehörigen Derivaten unter Punkt 4.18.3 tabellarisch gemeinsam dargestellt.

Die beiden Ratingagenturen Moody's und Standard & Poor's haben in ihren Ratingupdates im Mai bzw. Juli 2018 die bestehenden Ratings bestätigt (Moody's: Aa1 mit stabilem Ausblick und Standard & Poor's: AA+ ebenfalls mit stabilem Ausblick). Aufgrund dieser nach wie vor ausgezeichneten Ratings resultieren die Marktwertänderungen der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Schulden vollständig aus Änderungen von Marktbedingungen.

Die Einschätzung der kaufmännischen Risiken, die von externen Kapitalmarktschwankungen ausgehen, werden in Form der Kennzahlen Value at Risk und Cashflow at Risk errechnet und den Gremien der Gesellschaft regelmäßig berichtet.

Die Risikokennziffern der aushaftenden langfristigen ASFINAG Finanzschulden (Darlehen und Anleihen inklusive Derivate) wurden per 31. Dezember 2018 mit einer Konfidenz von 95 % und einer Haltedauer von 1 Jahr wie folgt eingeschätzt:

Der marktwertorientierte Value at Risk wird auf Mio. EUR 237,0 (2017 Mio. EUR 309,7 geschätzt, wobei der Großteil des Risikogewichtes aus den Zinsrisiken der finanziellen Schulden (ohne PPP) im Euro im nominellen Gegenwert von Mio. EUR 9.336,9 (2017 Mio. EUR 9.492,8) resultiert. Da die ASFINAG ihre Schulden bis zur Fälligkeit zum Nominale behält, wird der

bilanzwirksame (IFRS Betrachtung) Value at Risk auf Mio. EUR 0,7 (2017 Mio. EUR 0,2) geschätzt.

Der Cashflow at Risk 2017 ist mit ca. Mio. EUR 6,2 (2017 ca. Mio. EUR 2,9) durch einen Anteil variabler Zinsbindungen und durch die Volatilitäten der kurzfristigen Zinsen im Berichtsjahr geprägt.

Die durchschnittliche Restlaufzeit der ASFINAG Schulden im Jahr 2018 beträgt ca. 6,93 Jahre (2017 7,81). Die „modified duration“ beträgt 2018 6,32 (2017 7,01), und die durchschnittliche Nominalverzinsung liegt bei ca. 2,34 % p.a. (2017 2,3 % p.a.).

4.18.5.2 Währungsrisiko

Das Währungsrisiko der ASFINAG wurde im Dezember 2005 durch Schließung aller offenen Fremdwährungspositionen der finanziellen Schulden eliminiert. Das verbleibende sehr geringe Währungsrisiko resultiert aus dem operativen Geschäft. In den Nachbarländern muss die ASFINAG ihre Mautprodukte in lokaler Währung im Vorverkauf anbieten, wobei die Preise in Drei-Monatsabständen angepasst werden.

4.18.6 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko, welches sich aus dem Bonitätsverlust der Geschäftspartner ergeben kann ist im Bereich des LKW Mautvertriebes durch Bankgarantien besichert. Kurzfristige Liquiditätsstände werden ausschließlich bei Geschäftspartnern mit ausreichend gutem Bonitäts-Rating veranlagt. Das Risiko aus dem Ausfall eines Swap-Partners ist durch Besicherungsverpflichtungen („Collateral“) der Vertragspartner gegenüber der österreichischen Bundesfinanzierungsagentur abgesichert. Die ASFINAG hat aktuell noch einen bestehenden Swapvertrag, der über die Bundesfinanzierungsagentur abgeschlossen wurde und daher auch von diesen Besicherungsverträgen profitiert.

Das maximal mögliche Ausfallsrisiko entspricht dem Buchwert der finanziellen Vermögenswerte.

4.18.7 Liquiditätsrisiko

Die Liquiditätssteuerung der ASFINAG berücksichtigt alle operativen Erfordernisse, den Schuldendienst, und die eventuell notwendige Kapitalaufnahme im Zusammenhang mit dem Infrastruktur-Investitionsprogramm. Die Planbilanzen und Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen werden mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie jeweils ein Jahr im Voraus abgestimmt, und sind im Zusammenhang mit der gesetzlichen Verpflichtung des zuständigen Ministers zu sehen, für die ausreichende Liquidität der ASFINAG zu sorgen.

Das kurzfristige Liquiditätsrisiko der ASFINAG ist aufgrund der guten Bonitätseinstufung gering. Das langfristige Liquiditätsrisiko steht in direktem Zusammenhang mit der Unterstützung durch die Republik Österreich in Form von Garantien als Bürge und Zahler für Anleiheemissionen. Da die Republik Österreich auch 100-prozentiger Eigentümer der ASFINAG ist, besteht derzeit keine Sorge hinsichtlich der Refinanzierung der Anleihen. Im Jahr 2019 sind voraussichtlich ca. Mio. EUR 500 über den Kapitalmarkt zu finanzieren. Diese Mittel werden laut Plan wie in den vergangenen Jahren üblich entweder über Anleiheemissionen mit staatlicher Garantie oder sonstige Finanzierungsformen (z.B. Darlehen bei der Europäischen Investitionsbank, Privatplatzierungen) aufgebracht.

4.18.8 Kapitalsteuerung

Kapital umfasst das auf die Anteilseigner des Mutterunternehmens entfallende Eigenkapital.

Die Aufrechterhaltung der Liquidität und somit auch die Nachhaltigkeit des Eigenkapitals wird gemäß ASFINAG-Gesetz durch den Eigentümer, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie garantiert, woraus sich im Wesentlichen auch die Kapitalstruktur und deren Steuerung ableitet.

5 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung sowie zur Gesamtergebnisrechnung

5.1 Umsatzerlöse

	01-12/2018	01-12/2017
LKW-Mauterlöse	1.464.847.303,50	1.370.013.812,62
Streckenmauterlöse	189.114.163,87	168.385.903,71
Erlöse Enforcement	31.634.854,16	31.619.502,22
zeitpunktbezogene Erlösrealisierung	1.685.596.321,53	1.570.019.218,55
Vignettenerlöse	501.588.304,64	491.931.884,33
Erlöse Vermietung/Verpachtung	33.058.980,95	31.805.537,00
sonstige Umsatzerlöse	423.895,27	132.781,23
Erlöse aus Weiterverrechnung Bauleistungen Bund	368.406.999,60	438.134.846,69
zeitraumbezogene Erlösrealisierung	903.478.180,46	962.005.049,25
Umsatzerlöse	2.589.074.501,99	2.532.024.267,80

Im Berichtsjahr werden unter dem Posten Streckenmauterlöse die an der A 9 Pyhrn Autobahn, A 10 Tauern Autobahn, A 11 Karawanken Autobahn, A 13 Brenner Autobahn und der S 16 Arlberg Schnellstraße eingehobenen Streckenmauten ausgenommen LKW-Mauterlöse ausgewiesen, während die Vignettenerlöse als zeitabhängige Benützungsentgelte das gesamte hochrangige Straßennetz betreffen.

Im Posten LKW-Mauterlöse werden die Erlöse für die fahrleistungsabhängige Maut für Fahrzeuge über 3,5 t ausgewiesen.

Im Bereich Liegenschaftsmanagement werden Erlöse aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und der Verrechnung von Sondernutzungen erzielt.

Mit Einführung der LKW-Maut übernahm die ASFINAG auch die Verpflichtung die richtige Entrichtung derselben zu überwachen. Dafür wurden einerseits eigene Mitarbeiter angestellt und ausgebildet bzw. wurde diese Aufgabe teilweise ausgelagert. Die diesem Bereich zugeordneten Erlöse setzen sich aus Nach- bzw. Ersatzzahlungen für fahrleistungsbezogene LKW- bzw. zeitabhängige PKW-Maut zusammen.

Im Posten Erlöse aus Weiterverrechnung finden sich die an den Bund weiterverrechneten Bauleistungen der Grundeinlöse- und Herstellungskosten des laufenden Geschäftsjahres von Neubau- und Erweiterungsvorhaben, reduziert um sonstige Erträge (wie Kostenbeteiligungen, Zuschüsse und Förderungen) unabhängig davon, ob die betreffenden Bauvorhaben bereits fertig gestellt und zum Verkehr freigegeben oder noch in Bau sind.

5.2 Sonstige Erträge

Die sonstigen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	01-12/2018	01-12/2017
Erträge aus dem Abgang von Vermögenswerten	3.907.753,14	3.924.305,01
Erträge aus Strafgeldern	78.321.229,37	83.486.872,64
Erträge aus Sonderaktivitäten Autobahnmeistereien	3.252.052,78	3.154.065,08
sonstige übrige Erträge	23.497.941,11	19.163.648,52
Sonstige Erträge	108.978.976,40	109.728.891,25

Die Erträge aus Sonderaktivitäten der Autobahnmeistereien resultieren vor allem aus Dienstleistungen im Zusammenhang mit Tunnelüberwachungen für die Bundesländer.

Die sonstigen übrigen Erträge betreffen Zuwendungen aus dem Katastrophenfonds in der Höhe von EUR 2.622.562,46 (2017 EUR 3.344.391,88), Provisionserlöse für den Vertrieb der Vignetten von Slowenien und Schweiz in der Höhe von EUR 3.009.980,70 (2017 EUR 2.972.527,24) und Erträge aus der Weiterverrechnung von Schadensfällen in der Höhe von EUR 7.197.951,25 (2017 EUR 7.524.209,43).

Laut gesetzlicher Regelung stehen 80 % aller Strafen gem. Straßenverkehrsordnung den jeweiligen Ländern, Gemeinden oder der ASFINAG zu, wenn die Strafen auf deren Gebiet eingenommen werden. Diese Gelder sind zu 100 % zweckgebunden und werden von der ASFINAG wieder in ein verkehrssicher ausgebautes Autobahnen- und Schnellstraßennetz investiert. 2018 erhielt die ASFINAG aus diesem Titel EUR 78.321.229,37 (2017 EUR 83.486.872,64).

5.3 Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen

Die Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	01-12/2018	01-12/2017
Materialaufwand	50.384.773,83	66.792.905,34
Aufwendungen für bezogene Leistungen	849.975.935,82	865.785.959,64
Veränderung der Rückstellung für zukünftige Erhaltungsverpflichtungen (IFRIC 12)	-10.648.267,58	20.566.073,18
Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen	889.712.442,07	953.144.938,16

Der Materialaufwand betrifft Grundeinlösen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken für den Bau des hochrangigen Straßennetzes anfallen, und die damit verbundenen Aufwendungen. Darüber hinaus sind in dieser Position die zugekauften Materialien für den Betrieb und die Erhaltung der Straße (wie z.B. Winterdienst-, Elektro- und Reinigungsmaterial sowie Treibstoffe und Ersatzteile) enthalten.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen beinhalten:

- Herstellungskosten für die Errichtung und den Bau des hochrangigen Straßennetzes, die an den Bund weiterverrechnet werden und
- bauliche Erhaltungsmaßnahmen, die den ordnungsgemäßen Zustand wiederherstellen bzw. erhalten.

Zum Ende des Geschäftsjahres 2018 beträgt die Rückstellung für zukünftige Erhaltungsverpflichtungen (siehe Punkt 4.14) EUR 206.371.002,01 (2017 EUR 217.019.269,59).

5.4 Personalaufwand

Die Aufwendungen für Personal setzen sich wie folgt zusammen:

	01-12/2018	01-12/2017
Gehälter	151.069.404,69	142.997.460,71
Aufwendungen für Abfertigungen	2.587.603,76	2.360.482,58
Aufwendungen für Altersversorgung	1.466.971,56	1.365.581,79
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben	41.120.683,12	39.565.123,85
Sonstiger freiwilliger Personalaufwand	2.551.783,51	2.430.313,74
Personalaufwand	198.796.446,64	188.718.962,67

In der Summe enthalten sind Gehälter und die damit verbundenen Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben, Schulden aus noch offenem Urlaub und nicht verbrauchten Zeitguthaben sowie Verpflichtungen gegenüber der eigenen Belegschaft als auch der It.

Personalüberlassungsvertrag mit den Bundesländern bereitgestellten Landesmitarbeitenden (Abfertigung/Treuegeld und Jubiläumsgeld).

Die Aufwendungen für Abfertigungen setzen sich wie folgt zusammen:

	01-12/2018	01-12/2017
Aufwendungen/Erträge aus leistungsorientierten Plänen	805.981,00	856.460,00
Aufwendungen aus beitragsorientierten Plänen	1.647.786,45	1.497.130,13
Freiwillige Abfertigungen	133.836,31	6.892,45
Gesamte Aufwendungen für Abfertigungen	2.587.603,76	2.360.482,58

Die Aufwendungen aus leistungsorientierten Plänen für die Mitglieder der Geschäftsführung sowie der 1. Führungsebene betragen in der Berichtsperiode 2018 EUR 65.240,06 (2017 EUR 56.920,95).

In den Aufwendungen/Erträge für Altersversorgung sind nachfolgende Positionen enthalten:

	01-12/2018	01-12/2017
Aufwendungen/Erträge aus leistungsorientierten Plänen	139.476,00	120.693,00
Aufwendungen aus beitragsorientierten Plänen	1.327.495,56	1.244.888,79
Gesamte Aufwendungen für Altersversorgung	1.466.971,56	1.365.581,79

Aufgrund kollektivvertraglicher Vereinbarungen ist die Gesellschaft verpflichtet für jeden Beschäftigten einen jährlichen Beitrag von EUR 500,00 in eine Pensionskasse im Rahmen eines beitragsorientierten Plans zu leisten. Für teilzeitbeschäftigte Angestellte leistet die Gesellschaft einen Beitrag, dessen Höhe dem Verhältnis ihrer im vorangegangenen Kalenderjahr geleisteten Teilzeitarbeit entspricht.

5.5 Sonstige Aufwendungen

In den sonstigen Aufwendungen sind nachfolgende Positionen enthalten:

	01-12/2018	01-12/2017
Instandhaltung und Betriebskosten	47.752.393,11	56.579.601,95
Querfinanzierung Brennerbasistunnel und externe Kosten	44.720.628,73	42.135.202,81
Provisionen und sonstige Vertriebsaufwendungen	32.191.600,03	32.085.842,43
Sonstige Verwaltungsaufwendungen	20.724.640,98	16.838.468,09
Aufwendungen aus dem Abgang von immateriellen Vermögenswerten, Sachanlagen und als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien	6.445.250,45	3.488.060,80
Sonstiger Fremdpersonalaufwand	5.482.931,35	5.002.045,80
Marketingaufwand	4.545.342,24	4.258.971,14
Bank- und Kreditkartenspesen	4.184.817,39	3.658.450,08
Kommunikationskosten	3.769.300,01	3.523.565,93
Miete	3.147.985,42	4.306.367,38
Versicherungsaufwendungen	2.378.792,50	2.285.864,21
Schulungsaufwendungen	1.992.689,22	1.913.049,31
Sonstige Gebühren und Abgaben	1.777.835,93	1.630.494,18
Reisekosten	1.477.196,95	1.485.418,32
Energie, Heizung, Wasser	1.179.536,92	1.309.587,08
Forderungsausfälle und Wertminderungen für Forderungen	1.108.238,02	242.539,17
Verbrauchsmaterial Büro	544.555,16	489.244,56
Steuern (nicht vom Einkommen und Ertrag)	504.633,91	517.841,41
Aufsichtsratsaufwendungen	110.155,63	96.941,82
Summe sonstige Aufwendungen	184.038.523,95	181.847.556,47

Für Forschung und Entwicklung fielen in 2018 Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.402.231,42 (2017 EUR 1.076.791,15) an. Voraussetzungen für eine Aktivierung nach IAS 38 lagen nicht vor.

5.6 Zinsergebnis und sonstiges Finanzergebnis (Finanzergebnis)

Das Zinsergebnis und das sonstige Finanzergebnis für 2018 setzten sich wie folgt zusammen:

01-12-/2018	Finanzinstrumente gem. IFRS 9				Sonstige *)	Summe
	AC		FVtPL			
	Financial Assets	Financial Liabilities	Financial Assets.	Financial Liabilities		
aus Finanzverbindlichkeiten qualifizierte Vermögenswerte	6.325.802,34	-234.103.218,80		-6.578.890,05		-240.682.108,85
Sonstiger Zinsaufwand		-29.745.142,56			-3.995.706,93	-33.740.849,49
Zinsaufwand	6.325.802,34	-263.848.361,36		-6.578.890,05	-3.995.706,93	-268.097.156,00
aus finanziellen Vermögenswerten			6.992.710,24			6.992.710,24
Sonstiger Zinsertrag	43.129,73		77.368,00		40.000,00	160.497,73
Zinsertrag	43.129,73	0,00	7.070.078,24	0,00	40.000,00	7.153.207,97
Zinsergebnis	6.368.932,07	-263.848.361,36	7.070.078,24	-6.578.890,05	3.955.706,93	-260.943.948,03
aus finanziellen Vermögenswerten			-7.182.722,45			-7.182.722,45
Sonstiger Finanzaufwand		-995,00				-995,00
Wertminderung Finanzvermögen			-374.266,91			-374.266,91
sonstige Finanzaufwendungen	0,00	-995,00	-7.556.989,36	0,00	0,00	-7.557.984,36
aus Finanzverbindlichkeiten				7.382.408,43		7.382.408,43
sonstige Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	7.382.408,43	0,00	7.382.408,43
Nettoergebnis	0,00	-995,00	-7.556.989,36	7.382.408,43	0,00	-175.575,93
Finanzergebnis	6.368.932,07	-263.849.356,36	-486.911,12	803.518,38	4.113.343,44	-261.119.523,96

*) aus Rückstellungen und assoziierten Unternehmen

Das Zinsergebnis und das sonstige Finanzergebnis für 2017 setzten sich wie folgt zusammen:

01-12/2017	Finanzinstrumente gem. IAS 39					Summe
	AC	FVtPL		LaR	AfS	
		Financial Liabilities	Derivatives			
aus Finanzverbindlichkeiten qualifizierte Vermögenswerte	-279.673.651,05	-6.410.961,91				-286.084.612,96
Sonstiger Zinsaufwand	3.991.303,27					3.991.303,27
Sonstiger Zinsaufwand	-36.015.783,52					-36.015.783,52
Zinsaufwand	-311.698.131,30	-6.410.961,91	0,00	0,00	0,00	-318.109.093,21
aus finanziellen Vermögenswerten			6.796.334,29			6.796.334,29
Sonstiger Zinsertrag				219.451,64	203.788,80	423.240,44
Zinsertrag	0,00	0,00	6.796.334,29	219.451,64	203.788,80	7.219.574,73
Zinsergebnis	-311.698.131,30	-6.410.961,91	6.796.334,29	219.451,64	203.788,80	-310.889.518,48
aus finanziellen Vermögenswerten			-9.240.403,30			-9.240.403,30
Sonstiger Finanzaufwand	-10.628,86					-10.628,86
Ergebnis aus dem Abgang von Finanzvermögen					-101.483,40	-101.483,40
Wertminderung Finanzvermögen					-202.668,49	-202.668,49
sonstige Finanzaufwendungen	-10.628,86	0,00	-9.240.403,30	0,00	-304.151,89	-9.555.184,05
aus Finanzverbindlichkeiten		10.368.456,79				10.368.456,79
sonstige Finanzerträge	0,00	10.368.456,79	0,00	0,00	0,00	10.368.456,79
Nettoergebnis	-10.628,86	10.368.456,79	-9.240.403,30	0,00	-304.151,89	813.272,74
Finanzergebnis	-311.708.760,16	3.957.494,88	-2.444.069,01	219.451,64	-100.363,09	-310.076.245,74

Der Zinsaufwand beinhaltet Aufwendungen für verzinsliche Anleihen, Darlehen und Derivate, sowie die Verteilung von Agios, Disagios und Haftungsentgelten, die bei der Aufnahme von finanziellen Schulden anfallen. Im Zinsertrag enthalten sind Erträge aus Derivaten, Zinsgutschriften aus laufenden Bankguthaben und kurzfristigen Veranlagungen sowie Dividenden von Finanzvermögen. Die Positionen sonstige Finanzaufwendungen und –erträge in der Kategorie FVtPL enthält die Bewertung des verzinslichen Darlehens mit Derivat sowie des kurz- und langfristigen Finanzderivats.

6 Erläuterungen zur Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung der ASFINAG-Gruppe zeigt, wie sich die Zahlungsmittel des Konzerns im Laufe der Berichtsperiode durch Mittelzu- und -abflüsse verändert haben. Innerhalb der Geldflussrechnung wird zwischen Cashflows aus operativer Tätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit unterschieden. Der Cashflow aus operativer Tätigkeit wird nach der indirekten Methode erstellt.

Der Cashflow aus der operativen Tätigkeit beläuft sich auf EUR 893.536.098,35 (2017 EUR 888.283.158,65). Bei der Berechnung des Cashflows aus Investitionstätigkeit wurden in der Position Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen noch nicht bezahlte Investitionen in der Höhe von EUR 200.522.222,63 (2017 EUR 199.604.878,59) in Abzug gebracht.

Beim Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit werden gezahlte Dividende im Geschäftsjahr 2018 in Höhe von EUR 170.000.000,00 (2017 EUR 70.000.000,00) an den Bund als Eigentümer der ASFINAG ausgewiesen. Darüber hinaus enthält der Cashflow aus der operativen Tätigkeit eine erhaltene Dividende des Unternehmens M6 Tolna Üzemeltető Korlátolt Felelősségű Társaság in der Höhe von EUR 40.000,00 (2018 EUR 80.000,00).

Bei den sonstigen unbaren Finanzaufwendungen handelt es sich um den Saldo von Bewertungsgewinnen und Bewertungsverlusten von den zum Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Schulden.

Die Veränderung von Finanzverbindlichkeiten, deren Ein- und Auszahlungen in der Kapitalflussrechnung im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit gezeigt werden, stellt sich wie folgt dar:

	Stand 31.12.2017	zahlungswirksame Veränderungen	Wechselkursänderungen	Änderungen aus Bewertungen	Übrige Veränderungen	Stand 31.12.2018
Anleihen	8.201.828.887,86	0,00	0,00	0,00	-992.782.924,68	7.209.045.963,18
Darlehen (Clean Price)	1.220.437.526,00	0,00	-1.160.312,60	-6.168.995,65	-476.051,94	1.212.632.165,81
sonst. Finanzverbindlichkeiten	608.493.333,06		0,00	0,00	-17.960.745,42	590.532.587,64
langfristige Schulden	10.030.759.746,92	0,00	-1.160.312,60	-6.168.995,65	-1.011.219.722,04	9.012.210.716,63
Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	998.983.698,18	998.983.698,18
Darlehen (Clean Price)	5.205.943,57	20.000.000,00	-53.100,18	0,00	0,00	25.152.843,39
sonst. Finanzverbindlichkeiten	107.647.400,43	-107.646.422,03	0,00	0,00	17.960.745,42	17.961.723,82
kurzfristige Schulden	112.853.344,00	-87.646.422,03	-53.100,18	0,00	1.016.944.443,60	1.042.098.265,39

	Stand 31.12.2016	zahlungswirksame Veränderungen	Wechselkursänderungen	Änderungen aus Bewertungen	Übrige Veränderungen	Stand 31.12.2017
Anleihen	7.453.331.968,72	743.062.500,00	0,00	0,00	5.434.419,14	8.201.828.887,86
Darlehen (Clean Price)	1.231.074.868,74	0,00	-5.364.870,53	-4.801.971,33	-470.500,88	1.220.437.526,00
sonst. Finanzverbindlichkeiten	625.639.629,38	0,00	0,00	0,00	-17.146.296,32	608.493.333,06
langfristige Schulden	9.310.046.466,84	743.062.500,00	-5.364.870,53	-4.801.971,33	-12.182.378,06	10.030.759.746,92
Anleihen	1.299.073.913,67	-1.300.000.000,00	0,00	0,00	926.086,33	0,00
Darlehen (Clean Price)	5.407.558,50	0,00	-201.614,93	0,00	0,00	5.205.943,57
sonst. Finanzverbindlichkeiten	16.369.703,10	74.131.401,01	0,00	0,00	17.146.296,32	107.647.400,43
kurzfristige Schulden	1.320.851.175,27	-1.225.868.598,99	-201.614,93	0,00	18.072.382,65	112.853.344,00

7 Segmentberichterstattung

Aufgrund der derzeitigen Geschäftstätigkeit und Unternehmensstruktur der ASFINAG stellt das gesamte Straßennetz und damit der Gesamtkonzern ein einheitliches Segment dar, so dass mangels einer tiefergehenden getrennten Zuordenbarkeit der Mauteinnahmen oder Vermögenswerte sowie mangels einer unterschiedlichen Chancen- und Risikostruktur derzeit keine weiteren Geschäftssegmente oder geografische Segmente unterschieden bzw. bestimmt werden können.

Zum Zwecke der Unternehmenssteuerung werden in der ASFINAG die IFRS-Werte verwendet. Eine Überleitungsrechnung unter Angabe der Bewertungen der Gewinne oder Verluste des Segments ist somit nicht erforderlich.

Die Detailinformationen zu Produkten und Dienstleistungen sind in der Tabelle unter Punkt 5.1 dargestellt. Alle wesentlichen Umsätze der ASFINAG sowie deren Tochtergesellschaften werden in Österreich erwirtschaftet.

Mit Ausnahme der Republik Österreich gibt es keine Kunden mit welchen mehr als 10 % der Umsatzerlöse erwirtschaftet werden. Darüber hinaus befinden sich alle langfristigen Vermögenswerte im Inland.

8 Sonstige Angaben

8.1 Erfolgsunsicherheiten und sonstige Verpflichtungen

8.1.1 Anhängige Rechtsstreitigkeiten

Im ASFINAG Konzern gibt es keine wesentlichen schwebenden Verfahren oder sonstigen Verpflichtungen, die nicht im vorliegenden Konzernabschluss berücksichtigt wurden.

8.1.2 Operatives Leasing

Der Konzern ist verschiedene Operating-Leasingvereinbarungen für Immobilien (Büro), Kraftfahrzeuge und div. Nutzungsrechte (Grundstücke, Wege, Straßen, Leitungen, etc.) und andere Vermögenswerte als Leasingnehmer eingegangen.

Die künftigen Mindestleasingzahlungen aus den unkündbaren Operating Leasingverhältnissen sind wie folgt:

	2018	2017
Bis zu einem Jahr	3.616.578,52	3.289.796,53
1 bis 5 Jahre	5.298.024,61	6.081.406,87
Länger als 5 Jahre	6.457.453,41	0,00
	15.372.056,54	9.371.203,40

Des Weiteren bestehen zum Abschlussstichtag keine Verpflichtungen aus Untermietverhältnissen.

8.2 Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

8.2.1 Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Verkäufe an und Käufe von nahestehenden Unternehmen und Personen erfolgen grundsätzlich zu marktüblichen Konditionen. Die Herstellungskosten für die Errichtung und den Bau des hochrangigen Straßennetzes werden zu Buchwerten an die Republik Österreich weiterverrechnet. Im Gegenzug erwirbt die ASFINAG von der Republik Österreich das Fruchtgenussrecht in gleicher Höhe. Die zum Bilanzstichtag bestehenden offenen Posten sind grundsätzlich nicht besichert und unverzinslich.

Die folgende Tabelle enthält die Gesamtbeträge aus Transaktionen zwischen nahestehenden Unternehmen und Personen für die betreffenden Geschäftsjahre. Unterschieden wird zwischen:

- der Republik Österreich als Eigentümer des Unternehmens
- sonstigen nahestehenden Unternehmen
- Personen in Schlüsselpositionen

	Erlöse aus Verkäufen an nahestehende Unternehmen und Personen	Käufe von nahestehenden Unternehmen und Personen	sonstige Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen	Forderungen gegen nahestehende Unternehmen und Personen	Schulden gegenüber nahestehenden Unternehmen und Personen
Republik Österreich	368.406.999,60	368.406.999,60	44.720.628,73	0,00	192.480.287,70
assoziierte Unternehmen	114.986,65	0,00	54.255,83	36.804,74	22.302,00
sonstige nahestehende Unternehmen	102.833.101,49	15.833.574,88	0,00	65.897.541,09	340.943.440,73
Personen in Schlüsselpositionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
per 31.12.2018	471.355.087,74	384.240.574,48	44.774.884,56	65.934.345,83	533.446.030,43

	Erlöse aus Verkäufen an nahestehende Unternehmen und Personen	Käufe von nahestehenden Unternehmen und Personen	sonstige Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen	Forderungen gegen nahestehende Unternehmen und Personen	Schulden gegenüber nahestehenden Unternehmen und Personen
Republik Österreich	438.134.846,69	438.134.846,69	42.135.202,81	0,00	155.340.873,67
assoziierte Unternehmen	157.550,23	0,00	40.912,50	36.401,10	13.812,00
sonstige nahestehende Unternehmen	94.943.851,56	16.897.693,19	0,00	73.740.730,58	316.565.972,20
Personen in Schlüsselpositionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
per 31.12.2017	533.236.248,47	455.032.539,88	42.176.115,31	73.777.131,68	471.920.657,88

Die Verkäufe an die Republik Österreich beziehen sich auf die Weiterverrechnung von Bauleistungen, von Grundeinlöse- und Herstellungskosten des laufenden Geschäftsjahres, von Neubau- und Erweiterungsvorhaben (unabhängig davon, ob die betreffenden Bauvorhaben bereits fertig gestellt und zum Verkehr freigegeben oder noch in Bau sind) reduziert um sonstige Erträge, die Bauvorhaben betreffen. Im Gegenzug erwirbt die ASFINAG von der Republik Österreich das Fruchtgenussrecht. 2018 leistete die ASFINAG keine Zahlungen für Haftungsentgelte im Zuge einer Anleihenbegebung (2017 EUR 5.296.440,55).

Die Position „sonstige Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen“ zeigt die Querfinanzierung des Brennerbasistunnels, eines österreichisch-italienischen Gemeinschaftsprojektes zum Bau eines Eisenbahntunnels für gemischten Personen- und Güterverkehr unter dem Brennerpass. Dafür hebt die ASFINAG für bestimmte Straßenabschnitte einen Mautaufschlag ein. Dieses zusätzlich eingehobene Netto-Benützungsentgelt wird zweckgebunden an den Bund als Beitrag zur Finanzierung des Tunnels weitergeleitet.

Weiters beinhaltet die Zeile „sonstige nahestehende Unternehmen“ Geschäfte mit der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA), die die ASFINAG in den Jahren 1998 bis 2003 finanziert hat. Die ÖBFA begab österreichische Staatsanleihen und leitete einen Teil der Emissionserlöse in Form von verzinslichen Darlehen an die ASFINAG weiter. Käufe bzw. Verkäufe im eigentlichen Sinn gibt es zwischen den beiden Unternehmen nicht, die Transaktionen beschränken sich auf Zinszahlungen und Tilgungen.

Im Zuge der Finanzierungstätigkeit schließt die ASFINAG Swap-Geschäfte über die ÖBFA ab, die sich in der Bilanz in den Positionen lang- bzw. kurzfristige Finanzderivate als Vermögenswerte bzw. als Schulden wiederfinden.

Im Geschäftsjahr 2018 leistete die ASFINAG Netto-Zinszahlungen an die ÖBFA in der Höhe von EUR 12.599.692,24 (2017 EUR 12.641.761,89).

Am 31. Dezember 2018 werden Finanzderivate mit einem positiven Marktwert in der Höhe von EUR 56.012.701,84 (2017 EUR 63.207.353,31) im übrigen lang- und kurzfristigen Vermögen ausgewiesen.

Die verzinslichen Darlehen und die Zinsabgrenzungen in der Höhe von EUR 339.450.327,13 (2017 EUR 313.696.436,90) werden als lang- bzw. kurzfristige finanzielle Schulden ausgewiesen.

Zusätzlich sind in der Zeile „sonstige nahestehende Unternehmen“ Käufe in der Höhe von EUR 15.833.574,88 (2017 EUR 16.897.693,19) enthalten. Im Geschäftsjahr 2018 sind aus diesem Titel Schulden in der Höhe von EUR 1.493.113,60 (2017 EUR 2.869.535,30) enthalten.

Des Weiteren sind in der Zeile „sonstige nahestehende Unternehmen“ Verkäufe in der Höhe von EUR 102.833.101,49 (2017 EUR 94.943.851,56) enthalten. Im Geschäftsjahr 2018 sind aus diesem Titel Forderungen in der Höhe von EUR 9.884.839,25 (2017 EUR 10.533.377,27) enthalten.

Mit Gesellschaften, an denen die Republik Österreich direkt oder indirekt Beteiligungen hält, die ebenfalls als nahestehende Unternehmen gemäß IAS 24 einzustufen sind, bestehen Geschäftsbeziehungen innerhalb des Leistungsspektrums der ASFINAG-Gruppe zu fremdüblichen Bedingungen. Die im Berichtsjahr mit diesen Unternehmen im Sinne von IAS 24 durchgeführten Transaktionen betrafen alltägliche Geschäfte des operativen Geschäftsbereichs und waren insgesamt von untergeordneter Bedeutung. Die zum Bilanzstichtag offenen Posten dieser Unternehmen werden in den Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen.

In der Zeile assoziierte Unternehmen (siehe Punkt 3.1.4.9) werden Geschäftsfälle, bei der die ASFINAG als Leistungserbringerin auftritt, ausgewiesen.

	Erträge		Aufwendungen	
	2018	2017	2018	2017
VAO GmbH	114.986,65	157.550,23	54.255,83	40.912,50
Summe	114.986,65	157.550,23	54.255,83	40.912,50

8.2.2 Vergütungen von Personen in Schlüsselpositionen des Konzerns

Die Personen in Schlüsselpositionen des Konzerns umfassen die aktiven und ehemaligen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates des Mutterunternehmens ASFINAG.

	01-12/2018	01-12/2017
Kurzfristig fällige Leistungen	731.781,95	669.259,82
Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	132.092,00	111.692,00
Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses	18.255,00	241.739,72
Vergütungen von Personen in Schlüsselpositionen	882.128,95	1.022.691,54

Der Gesamtbetrag der kurzfristig fälligen Leistungen an Personen in Schlüsselpositionen entfällt auf aktive Mitglieder des Vorstandes und gliedert sich wie folgt:

	01-12/2018	01-12/2017
fixe Bezüge	570.000,00	552.696,70
variable Bezüge	75.978,08	44.325,00
Sachbezüge	23.338,80	23.338,80
Kurzfristige fällige Leistungen	669.316,88	620.360,50

Der Aufsichtsrat bezog im Berichtsjahr EUR 62.465,07 (2017 EUR 48.899,32) für Sitzungsgelder, Jahresvergütungen sowie Entschädigungen für angefallene Reisekosten. Die Bezüge und Ruhebezüge von ehemaligen Vorstandsmitgliedern belaufen sich in 2018 auf EUR 342.795,81 (2017 EUR 586.851,23)

Die Leistungen nach Beendigung bzw. aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses betreffen nur die aktiven und ehemaligen Mitglieder des Vorstandes.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 waren keine Kredite an Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates aushaftend; es bestanden auch keine Haftungen zugunsten dieser Personen.

8.3 Aufwendungen für die Abschlussprüfung gem. § 238 Abs. 1 Z 18 UGB

Für die im Geschäftsjahr 2018 erbrachten Dienstleistungen des Konzernabschlussprüfers BDO Austria GmbH sind folgende Honorare als Aufwand erfasst worden:

	01-12/2018	01-12/2017
Prüfung des Konzernabschlusses und damit zusammenhängende Bestätigungsleistungen	72.140,00	70.518,00
sonstige Leistungen	2.775,00	13.623,75
Summe	74.915,00	84.141,75

8.4 Organe der Gesellschaft

8.4.1 Vorstand

Als Vorstand der Muttergesellschaft ASFINAG waren im Geschäftsjahr 2018 folgende Personen bestellt:

- Dr. Klaus Schierhackl (bis 31.01.2019)
- Mag.^a Karin Zipperer, MBA (bis 31.01.2019)

Zu Beginn des Geschäftsjahres 2019 wurden folgende Personen als Vorstandsmitglieder bestellt:

- Mag.^a Gabriele Csoklich (ab 01.02.2019 bis 07.04.2019)
- Mag. Hartwig Hufnagl (ab 01.02.2019)
- Dr. Josef Fiala (ab 08.04.2019)

8.4.2 Aufsichtsrat

Als Aufsichtsrat der Muttergesellschaft ASFINAG waren im Geschäftsjahr 2018 folgende Personen bestellt:

- Mag. Dr. Peter Franzmayr, MBA (Vorsitzender ab 02.03.2018)
- Dipl. Ing. Herbert Kasser (Stellv. d. Vorsitzenden bis 02.03.2018)
- Dr.ⁱⁿ Kornelia Waitz-Ramsauer, LL.M. (Stellv. d. Vorsitzenden ab 02.03.2018)
- KR Kurt Eder (bis 02.03.2018)
- Mag. Nikolaus Gretzmacher MBA (bis 02.03.2018)
- Mag. Michael Höllner (ab 04.04.2018)
- Ing. Mag. Peter Koren (von 02.03.2018 bis 30.03.2018)
- Mag.^a Maria Kubitschek (bis 02.03.2018)
- Mag. Andreas Reichhardt (ab 02.03.2018)
- Martha Schultz (ab 02.03.2018)
- Dr. h. c. Siegfried Gunther Stieglitz (ab 02.03.2018)

Vom Betriebsrat entsandt:

- Ursula Zortea-Ehrenbrandtner
- Roman Grünerbl
- Gabriele Straßnigg (ab 31.01.2018)

8.4.3 Zahl der Beschäftigten

Die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten im ASFINAG Konzern betrug im Geschäftsjahr 2018 2.838 (2017 2.781). Hiervon sind eigene Mitarbeitende mit einer Anzahl von 2.392 (2017 2.310) und überlassene Mitarbeitende mit einer Anzahl von 446 (2017 470) beschäftigt.

8.5 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Bis zur Freigabe des vorliegenden Konzernabschlusses der ASFINAG Gruppe zur Veröffentlichung sind keine wesentlichen noch zu berücksichtigenden oder anzugebenden Ereignisse eingetreten.

Wien, am 8. April 2019

Der Vorstand



Dr. Josef Fiala



Mag. Hartwig Hufnagl

**KONZERNLAGEBERICHT FÜR
DAS GESCHÄFTSJAHR 2018**

**Autobahnen- und Schnellstraßen-
Finanzierungs- Aktiengesellschaft**

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemein	3
2.	Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage der Unternehmensgruppe	3
2.1.	Struktur und Organisation	3
2.2.	Geschäftsverlauf	4
2.2.1.	Bemautung	4
2.2.2.	Bauaktivitäten	4
2.2.3.	Betriebliche & Elektromaschinelle Erhaltung, Netzplanung, Verkehrsmanagement und Asset Management	5
2.2.4.	Finanzierung	6
2.2.5.	Wirtschaftliche Lage	7
2.2.5.1.	Vermögen	7
2.2.5.2.	Eigenkapital und Schulden	7
2.2.5.3.	Umsatz und Ergebnis	8
2.2.5.4.	Ertragsstruktur	8
2.2.5.5.	Aufwandsstruktur	9
2.2.5.6.	Geldflussrechnung	9
2.2.5.7.	Rentabilität	10
2.3.	Nichtfinanzielle Erklärung	10
3.	Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken der Unternehmensgruppe	11
3.1.	Voraussichtliche Entwicklung der Unternehmensgruppe	11
3.2.	Wesentliche Risiken und Ungewissheiten	11
3.2.1.	Cashflowrisiko	11
3.2.2.	Liquiditätsrisiko	12
3.2.3.	Konjunkturrisiko, Ausfallsrisiko, Absatz- und Beschaffungsrisiko	12
3.2.4.	Branchenspezifische Risiken und Regulierungsrisiken	13
3.2.5.	IT-Risiken	14
3.2.6.	Personal- und Fluktuationsrisiko	14
4.	Bericht über Forschung, Entwicklung und Innovation	15
5.	Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess	16
5.1.	Kontrollumfeld	16
5.2.	Risikobeurteilung	18
5.3.	Kontrollmaßnahmen	19
5.4.	Information und Kommunikation	20
5.5.	Überwachung	20

1. Allgemein

Bei der Darstellung von Zahlen in TSD Euro - Beträgen sowie bei Prozentangaben können rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

2. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage der Unternehmensgruppe

2.1. Struktur und Organisation

Die Republik Österreich hat als 100 % Eigentümerin der ASFINAG die Aufgabe übertragen, das hochrangige Straßennetz zu betreiben und auszubauen. Die ASFINAG nimmt diese Aufgabe mit hohem verkehrspolitischen und wirtschaftlichem Verantwortungsbewusstsein wahr.

Kernkompetenz der ASFINAG ist die Planung, der Bau, der Betrieb, die Erhaltung und die Bemannung eines leistungsfähigen, bedarfsgerechten Autobahnen- und Schnellstraßennetzes. Gemäß der Unternehmens-Vision ist es Ziel der ASFINAG, zu den führenden europäischen Autobahnbetreibern zu gehören.

Die besonderen Schwerpunkte liegen dabei auf größtmöglicher Verfügbarkeit, optimaler Verkehrssteuerung und Verkehrsinformation, Verkehrssicherheit, Nutzung bzw. Entwicklung technologischer Neuerungen sowie optimale Vorbereitung und Mitgestaltung von Zukunftsthemen wie beispielsweise des autonomen Fahrens. Eine starke Vernetzung der ASFINAG auf nationaler und internationaler Ebene ist bei der Verfolgung all dieser Themen ein unverzichtbares Element.

Die Organisationsstruktur der ASFINAG bildet die wesentlichen operativen Aufgaben ab.

Die Töchter ASFINAG Alpenstraßen GmbH (ASG) und ASFINAG Service GmbH (SG) sind für den Betrieb, die ASFINAG Bau Management GmbH (BMG) für Neubau und bauliche Erhaltung und die ASFINAG Maut Service GmbH (MSG) für die Bemannung sowie die gesamte IT-Landschaft des Konzerns verantwortlich. Ergänzend dazu bietet die ASFINAG Commercial Services GmbH (ACS) Beratung in den Kernkompetenzen der ASFINAG an. Abgerundet wird das Portfolio durch die ASFINAG European Toll Service GmbH (ETS), die den Bereich der internationalen Mautabrechnung abdeckt.

Die Holding der ASFINAG ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung des Unternehmens, unterstützt die Gesellschaften bei der Umsetzung der Gesamtstrategie im jeweiligen Verantwortungsbereich und stellt für ausgewählte Themenbereiche die unternehmensübergreifend einheitliche Abwicklung sicher.

Zum 31. Dezember 2018 stehen die ASFINAG Bau Management GmbH, die ASFINAG Maut Service GmbH, die ASFINAG Commercial Services GmbH und die ASFINAG European Toll Service GmbH zu 100 % im Besitz der ASFINAG. An der ASFINAG Alpenstraßen GmbH sind die Bundesländer Tirol (35,9 %) und Vorarlberg (13,1 %) beteiligt. An der ASFINAG Service GmbH sind das Bundesland Niederösterreich (5,0 %), die OÖ Verkehrsholding GmbH (2,17 %) und die Bundesländer Wien (1,67 %), Burgenland (1,67 %), Steiermark (1,67 %), Kärnten (1,67 %) und Salzburg (1,17 %) beteiligt.

Darüber hinaus hält die ASFINAG an der im Geschäftsjahr 2015 gegründeten Verkehrsauskunft Österreich GmbH (VAO) einen Anteil von 26 %.

2.2. Geschäftsverlauf

Das Jahr 2018 war von einer anhaltend guten Konjunktur geprägt. Das prognostizierte Wachstum 2018 liegt für Österreich mit +2,7 % auf nahezu gleichem Niveau wie 2017 mit +2,6 % (Quelle: Statistik Austria/WIFO). Der Güterverkehr auf dem ASFINAG-Streckennetz konnte außerordentlich hohe Steigerungsraten verzeichnen. Für das Gesamtjahr 2018 betrug der Fahrleistungsanstieg von Fahrzeugen > 3,5 t hzG rund 5,6%, was deutlich über den erwarteten Werten lag.

Die Umsetzung der gemeinsam mit dem Eigentümer erarbeiteten Priorisierung der Bauaktivitäten sowie breit angelegte Aktivitäten zur Kostensenkung und Effizienzsteigerung (Kostenziele im Betrieb, Kostensenkungsprogramme im Overhead-Bereich, etc.) stellen nach wie vor wesentliche Eckpfeiler für eine solide finanzielle Basis zur Bewältigung der mittel- bis langfristigen Herausforderungen dar. Die Verschuldung der ASFINAG steht mit der Ertragskraft im Einklang und eine langfristige Finanzierbarkeit ist gegeben.

2.2.1. Bemannung

Im Bereich der vollelektronischen Maut für Kfz über 3,5 t hzG wurden insgesamt rd. 802 Mio. (+ 6,1 % gegenüber 2017) Mauttransaktionen verzeichnet. Mit 96 % entfiel der überwiegende Anteil an Mauttransaktionen auf LKW, der Rest wurde von Bussen und anderen Fahrzeugen über 3,5 t hzG, wie zum Beispiel Wohnmobilen, getätigt.

Der Marktanteil der Direktabrechnungsschiene mit den Kunden („GO-Direkt“) liegt im Jahr 2018 bei 10,5 % (2017: 10,6 %).

Die Anzahl der an den Mautstellen abgefertigten PKWs (Kat. 1) liegt mit rd. 41 Mio. auf dem Niveau des Jahres 2017. Wobei zu berücksichtigen ist, dass der Arlbergtunnel 2017 wegen des Baus der 2. Tunnelröhre für fünf Monate (24.04.-02.10.2017) und der Gleinalmtunnel 2018 aufgrund eines Brandes für 2 Monate (05.10.2018 – 07.12.2018) gesperrt waren. Der Automatisierungsgrad der Passagen an den Mautstellen beträgt wie im Vorjahr 62,1 % (2017: 62,1 %). Die Anzahl der verkauften Videomauttickets liegt bei rd. 2,5 Mio. Stk. (2017: 2,3 Mio. Stück), dies entspricht einer Steigerung von 4,1 % gegenüber dem Vorjahr.

Der Vignettenabsatz über alle Vignettentypen liegt im Wirtschaftsjahr 2018 mit rd. 27,2 Mio. verkauften Stück um rd. 0,5 % unter dem Vorjahr (2017: rd. 27,4 Mio. Stück). Hintergrund dieser Reduktion ist die Einführung der Digitalen Vignette, die im 1. Verkaufsjahr und der damit verbundenen verstärkten Medienpräsenz bereits zu einem höheren Absatz der Jahresvignette 2018 Ende 2017 führte. Dies bestätigt sich bei Betrachtung des Gesamtabsatzes der Vignette 2018, der um 1,3 % über jenen der Vignette 2017 liegt. Der Marktanteil der digitalen Vignette 2018 beträgt 6,4 %.

2.2.2. Bauaktivitäten

Der Schwerpunkt der ASFINAG-Bautätigkeit lag im Jahr 2018, wie auch in den Vorjahren, auf der Erhöhung der Verkehrssicherheit im hochrangigen Netz, insbesondere bei Tunnelausbauten (u.a. Maßnahmen im Rahmen des Straßentunnel-Sicherheits-Gesetzes (STSG)), auf Erweiterungen und Sanierungen sowie der Errichtung von Rastplätzen und LKW-Stellplätzen.

Im Zuge der Erweiterung des ASFINAG-Netzes wurden wesentliche Bauvorhaben fortgeführt, wie etwa die A11 Karawanken Autobahn (Karawankentunnel Neubau 2. Röhre), die A26 Linzer Autobahn (Neubau AST Donau Süd – AST Donau Nord) sowie das Projekt Sankt Georgen – Scheifling (S36 Murtal Schnellstraße).

Zudem wurden auch andere Großprojekte im Jahr 2018 vorangetrieben. Dazu gehören unter anderem die Sanierung und Fahrstreifenerweiterung Fischamend – Bruck West (A4 Ost Autobahn), die Sanierung der ersten Röhre des Gleinalmtunnels (A9 Pyhrn Autobahn), die Sanierung und die STSG Maßnahmen Plabutsch Tunnel (A9 Pyhrn Autobahn) sowie der Ausbau Hollabrunn – Guntersdorf (S3 Weinviertler Schnellstraße).

Wesentliche Verkehrsfreigaben im abgeschlossenen Geschäftsjahr 2018 fanden für die Projekte Neubau 2. Röhre Perjentunnel (S16 Arlberg Schnellstraße), die Generalerneuerung des Tunnels Kaisermühlen (A22 Donauufer Autobahn), die Generalerneuerung der Hochstraße Inzersdorf auf der A23 Südost Tangente Wien, die Generalerneuerung Knoten Graz Ost – Graz West (A2 Süd Autobahn), STSG-Maßnahmen und Sanierung Tunnel Pretallerkogel & Tunnel Wald (A9 Pyhrn Autobahn), STSG-Maßnahmen und Generalerneuerung Selzthaltunnel (A9 Pyhrn Autobahn), Vollausbau Matzleinsdorf – Pöchlarn (A1 West Autobahn), Sanierung und STSG Maßnahmen Tunnelkette Nordumfahrung Klagenfurt, Phase II (A2 Süd Autobahn), die Sanierung der 1. Röhren Tunnelkette Klaus (A9 Pyhrn Autobahn), Sanierung und STSG-Maßnahmen Kollmann & Haberberg (A2 Süd Autobahn), sowie die Sanierung und STSG-Maßnahmen Steinhaus & Noitzmühle (A8 Innkreis Autobahn) statt.

Die im Jahr 2018 erfolgten wesentlichen mehrjährigen Baubeginne sind: Riegersdorf – Dobersdorf (S7 Fürstenfelder Schnellstraße), Umfahrung Drasenhofen (A5 Nord Autobahn), Sanierung Grimmenstein – Aspang (A2 Süd Autobahn), Umweltentlastung und Lärmschutz Sonnberg/Krottendorf sowie Gritschbühel (A10 Tauern Autobahn), Sanierung und STSG-Maßnahmen Tunnel Langen (S16 Arlberg Schnellstraße), Sanierung AST Hafenstraße – VOEST-Brücke (A7 Mühlkreis Autobahn) sowie Sanierung Leibnitz – Vogau (A9 Pyhrn Autobahn).

Die folgenden Projekte starteten im Jahr 2018 und konnten im selben Jahr auch wieder dem Verkehr übergeben werden: Instandsetzung Hangbrücke Rauchenkatsch L22 (A10 Tauern Autobahn), Sanierung und STSG-Maßnahmen Tunnel Pians-Quadratscher und Gurnau (S16 Arlberg Schnellstraße), Sanierung Hartberg – Buch (A2 Süd Autobahn), die Sanierung der Rastplätze Gaishorn und Treglwang (A9 Pyhrn Autobahn), sowie die Sanierung vom Knoten Pongau – Reittunnel (A10 Tauern Autobahn).

Das von der ASFINAG verantwortete Bauvolumen betrug im Jahr 2018 insgesamt rund EUR 940 Mio. (2017: rund EUR 960 Mio.).

2.2.3. Betriebliche & Elektromaschinelle Erhaltung, Netzplanung, Verkehrsmanagement und Asset Management

In der Betrieblichen Erhaltung wurden die Kernleistungen des Betriebes (Winterdienst, Streckenkontrolldienst, Substanzerhaltung und Absicherung) hinsichtlich Ereignismanagement und Absicherungskoordination weiterentwickelt. Wegen immer größer werdender Spezialisierungen wurde 2018 im Rahmen des Projekts „Betriebliche Erhaltung - Organisations-Entwicklung“ ein Schwerpunkt in der Einsatz- und Ressourcenplanung gesetzt. Die dadurch erhöhte Einsatzverfügbarkeit der Mitarbeiter bildet gemeinsam mit dem modernen Fuhrpark die Basis für weitere positive Entwicklungen der bereits 2018 verbesserten Messgrößen Streckenverfügbarkeit, Mitarbeiter- und Kundensicherheit.

Die Elektromaschinelle Erhaltung verantwortet die Wartung und Instandhaltung sämtlicher elektrotechnischen, mechatronischen oder elektronischen bzw. IT-basierenden Anlagen wie zum Beispiel Tunnelausrüstungen, zugehörige Tunnelleittechnik, Verkehrsbeeinflussungsanlagen, installierte Sensorik, Notrufsäulen und die passive Infrastruktur des ASFINAG-eigenen Netzwerks. Mit präventiver Wartung und reaktiver Störungsbeseitigung werden hohe System- und Anlagenverfügbarkeit der Außenanlagen und der zentralen Systeme und Services (Verkehrsmanagement- und Informationssystem, Videokernsystem, diverse Verkehrsüberwachungssysteme, etc.) sichergestellt. Das Jahr 2018 brachte zehn neu in Betrieb genommene Tunnelanlagen und einen merkbaren Anstieg der zu wartenden Anlagen. Die Anzahl der Videokameras stieg z.B. auf über 9.000. Die EU-Richtlinie zur Netz- und Informationssicherheit (NIS-Richtlinie) wird kontinuierlich umgesetzt.

Die Netzplanung definiert im Rahmen der Netzentwicklung die qualitativen Anforderungen an die Anlagen des Asfinag Netzes zur Optimierung der Verfügbarkeit und Verkehrssicherheit. Dazu werden entsprechend den Managementkonzepten Programme für die Themen Netzkapazitäten, Parken & Rasten, Anschlussstellen etc. entwickelt. Mit Hilfe der Korridorplanung

werden die aus den Programmen abgeleiteten Maßnahmen mit den Instandsetzungsmaßnahmen koordiniert. Die so definierten Maßnahmen bilden die Basis für das Infrastrukturinvestitionsprogramm der Asfinag. Mit Jahresbeginn 2018 wurden im Rahmen der operativen Zielnetzplanung Streckenkonzepte an der A2 und an der A9 entwickelt und für Ballungsräume die Prüfung eines sinnvollen Einsatzes von alternativen Maßnahmen gestartet. Weiters wurde die Lärmschutzdienstanweisung für das Bestandnetz in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsministerium novelliert.

Das Verkehrsmanagement nimmt in den 9 lokalen Verkehrsmanagementzentralen und der nationalen Verkehrsmanagementzentrale die Verantwortung für die nationale Verkehrsüberwachung, -information und -steuerung wahr. Gemeinsam mit den Teams Strategisches Verkehrsmanagement, Verkehrssicherheit und Verkehrsorganisation, Verkehrstechnik und Traffic Manager werden die strategischen Ziele Verfügbarkeit, Sicherheit und Information verfolgt. 2018 standen die Entwicklung des neuen Verkehrsmanagement- und -informationssystems VMIS 2.0, die Konzeption und Umsetzung des Pilotprojektes Tempo 140 km/h auf Autobahnen sowie die Einführung der Pannestreifenfreigabe auf Autobahnen mit dem Pilotprojekt A4 im Mittelpunkt. Das neue Team der Traffic Manager Linz nahm seinen Betrieb im April 2018 auf und trug wesentlich zur Reduktion der durchschnittlichen Ereignisdauer und der Dauer der Totalsperren im Großraum Linz bei.

Das Asset Management sorgt für die Bauwerkssicherheit sowie für die wirtschaftliche und nachhaltige Erhaltung des Streckennetzes mittels laufender Kontrollen, Prüfungen, Datenbanken und Zustandsprognosen, sodass die richtigen Handlungen zum richtigen Zeitpunkt gesetzt werden können. Die Weiterentwicklung der langfristigen Erhaltungskonzepte, der Bauwerksdatenbank und der Erhaltungsstrategie gewährleistet auch zukünftig die Sicherheit des österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen-Netzes. Das Erhaltungsmanagement Hochbau sowie das Naturgefahrenmanagement wurden 2018 im Asset Management erfolgreich implementiert.

2.2.4. Finanzierung

Die Finanzierungsprämisse der ASFINAG ist die Sicherstellung ausreichender Liquidität für die operative Umsetzung des Eigentümerauftrages. Die Finanzierungsstrategie der ASFINAG ist auf die Optimierung der erwarteten Zinskosten und des damit zusammenhängenden Risikos (gemessen durch die Kennzahlen Value at Risk und Cashflow at Risk) ausgerichtet, wobei Planungssicherheit ebenfalls einen wesentlichen Faktor darstellt.

Im Geschäftsjahr 2018 erfolgten keine Tilgungen von langfristigen Finanzverbindlichkeiten (d.h. ohne Barvorlagen). Eine kurzfristige Finanzierung in Form eines EUR 20 Mio. Darlehens mit einer Laufzeit von 400 Tagen und einem Kupon von 0,01 % wurde im Oktober 2018 abgeschlossen. Dieses Darlehen wurde erstmals in Europa über die Blockchain-Technologie und damit vollständig digital abgewickelt. Aufgrund des Projektcharakters wurde ein relativ geringer Emissionsbetrag mit kurzer Laufzeit gewählt.

Das Rating der ASFINAG blieb 2018 unverändert. Moody's hat das Rating Aa1 mit stabilem Ausblick im Mai 2018 bestätigt. Im Juli 2018 erfolgte auch durch Standard & Poor's die Bestätigung der Ratingeinstufung mit AA+ und ebenfalls stabilem Ausblick.

Die nominellen langfristigen Finanzverbindlichkeiten (excl. Verbindlichkeiten aus PPP von EUR 0,6 Mrd.) blieben 2018 mit rd. EUR 9,4 Mrd. auf dem Niveau vom Vorjahr.

Das EMTN (Euro Medium Term Note) - Programm der ASFINAG wird auch in den kommenden Jahren Hauptquelle der langfristigen Mittelaufnahmen sein. Der Finanzierungsbedarf für 2019, der hauptsächlich auf eine Tilgung im Juli zurückzuführen ist, beträgt voraussichtlich rund EUR 750 Mio.

2.2.5. Wirtschaftliche Lage

2.2.5.1. Vermögen

	31.12.2018		31.12.2017 *)		31.12.2017		31.12.2016	
	TSD €	%	TSD €	%	TSD €	%	TSD €	%
Langfristige Vermögenswerte	16.545.224	96,84	16.161.359	97,88	16.161.688	97,89	15.697.056	96,91
Kurzfristige Vermögenswerte	538.957	3,15	349.742	2,12	348.423	2,11	499.749	3,09
zur Veräußerung gehalt. Vermögenswerte	195	0,00	35	0,00	35	0,00	642	0,00
	17.084.376	100,00	16.511.136	100,00	16.510.147	100,00	16.197.446	100,00

*) Die Zahlen für 2017 wurden entsprechend den geänderten Bilanzierungsvorschriften nach IFRS 9 und IFRS 15 angepasst. Für 2016 erfolgte keine Anpassung – Vergleichbarkeit somit nicht gewährleistet.

Die langfristigen Vermögenswerte werden im Wesentlichen durch die immateriellen Vermögensgegenstände dominiert, die vor allem das Fruchtgenussrecht (Neubau) am hochrangigen Straßennetz darstellen. Das Fruchtgenussrecht wächst mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Infrastruktur. Der Wert des Fruchtgenussrechtes (inkl. Anzahlungen und Anlagen im Bau Fruchtgenuss) wuchs im Jahr 2018 um EUR 371 Mio. (2017 EUR 441 Mio.).

Die Sachanlagen (EUR 572 Mio.) bestehen schwerpunktmäßig aus Maut- und Verkehrsbeeinflussungsanlagen sowie Corporate Network und IT-Infrastrukturanlagen.

Die kurzfristigen Vermögenswerte betreffen vor allem die Fakturierung der Vignettenverkäufe und Forderungen aus der LKW-Maut mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Weiters sind hier u.a. auch die flüssigen Mittel, die Vorräte, die Bewertung der kurzfristigen Derivate (siehe Notes Punkt 4.21) und die Forderungen gegenüber in- und ausländischen Finanzbehörden enthalten. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr um rund EUR 189 Mio. ist zu einem überwiegenden Teil auf den höheren Bestand an Bankguthaben im Vergleich zum Vorjahr zurückzuführen (plus EUR 158 Mio.).

2.2.5.2. Eigenkapital und Schulden

	31.12.2018		31.12.2017 *)		31.12.2017		31.12.2016	
	TSD €	%	TSD €	%	TSD €	%	TSD €	%
<i>Eigenkapital aus Innenfinanzierung</i>	5.372.156	31,44	4.718.478	28,58	4.717.488	28,57	4.108.062	25,36
<i>Eigenkapital aus Außenfinanzierung</i>	467.049	2,73	467.049	2,83	467.049	2,83	467.049	2,88
Eigenkapital	5.839.205	34,18	5.185.527	31,41	5.184.537	31,40	4.575.111	28,25
Langfristige Schulden	9.123.342	53,40	10.139.161	61,41	10.139.161	61,41	9.398.376	58,02
Kurzfristige Schulden	2.121.830	12,42	1.186.449	7,19	1.186.449	7,19	2.223.959	13,73
	17.084.376	100,00	16.511.137	100,00	16.510.147	100,00	16.197.446	100,00

*) Die Zahlen für 2017 wurden entsprechend den geänderten Bilanzierungsvorschriften nach IFRS 9 und IFRS 15 angepasst. Für 2016 erfolgte keine Anpassung – Vergleichbarkeit somit nicht gewährleistet.

Das Eigenkapital (inkl. Gewinnvortrag) ist um das Jahresergebnis 2018 gestiegen, korrigiert um die Ausschüttung einer Dividende von EUR 170 Mio. und dem sonstigen Ergebnis (Neubewertung gem. IAS 19). Bei den bestehenden Finanzverbindlichkeiten kam es zu einer Verlagerung des Fristigkeitenprofils des Fremdkapitals von lang- zu kurzfristig laufenden Positionen. Grund dafür ist, dass einerseits im Jahr 2018 keine Tilgungen von Anleihen erfolgten und andererseits 2019 die Tilgung einer langfristigen Finanzverbindlichkeit in Höhe von insgesamt EUR 1,0 Mrd. (Nominalwert) fällig wird.

2.2.5.3. Umsatz und Ergebnis

	2018 TSD €	2017 *) TSD €	2017 TSD €	2016 TSD €
Umsatzerlöse	2.589.075	2.532.024	2.532.024	2.384.554
Operatives Ergebnis vor Abschreibungen (EBITDA)	1.429.855	1.324.135	1.324.135	1.214.208
<i>in % vom Umsatz</i>	55,23	52,30	52,30	50,92
Zu- und Abschreibungen	-72.322	-70.909	-70.909	-70.215
Operatives Ergebnis (EBIT)	1.357.533	1.253.226	1.253.226	1.143.993
<i>in % vom Umsatz</i>	52,43	49,50	49,50	47,98
Finanzergebnis	-261.120	-310.076	-310.076	-326.109
Ergebnis vor Ertragssteuern (EBT)	1.096.413	943.150	943.150	817.884
<i>in % vom Umsatz</i>	42,35	37,25	37,25	34,30
Periodenergebnis	824.140	709.068	709.068	615.144
<i>in % vom Umsatz</i>	31,83	28,00	28,00	25,80
Kumuliertes Konzernergebnis	5.365.838	4.712.160	4.711.170	4.101.744

Die Mauterlöse haben sich insgesamt im Jahr 2018 um rd. EUR 125 Mio. (6,2 %) erhöht.

Die Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen (EUR 890 Mio.), die ergebniswirksam sind (somit exklusive Fruchtgenuss), sind gegenüber 2017 nur geringfügig gestiegen (+EUR 7 Mio.).

Das Finanzergebnis hat sich um rund EUR 49 Mio. verbessert, was im Wesentlichen auf das gesunkene Zinsniveau zurückzuführen ist.

Das Ergebnis vor Ertragssteuern liegt für 2018 mit EUR 1.096 Mio. um EUR 153 Mio. über dem Vorjahresniveau (EUR 943 Mio.).

Nach Abzug der Steuern ergibt sich ein gegenüber 2017 um rund EUR 115 Mio. (+ 16 %) höheres Jahresergebnis 2018 (EUR 824 Mio.).

2.2.5.4. Ertragsstruktur

	2018		2017		2016	
	TSD €	%	TSD €	%	TSD €	%
Streckenmauterlöse	189.114	7,00	168.386	6,36	172.698	6,92
Vignettenerlöse	501.588	18,56	491.932	18,58	472.218	18,93
LKW-Mauterlöse	1.464.847	54,21	1.370.014	51,74	1.273.570	51,06
Erlöse Vermietung/Verpachtung	33.059	1,22	31.806	1,20	31.537	1,26
Erlöse Enforcement	31.635	1,17	31.620	1,19	32.209	1,29
sonstige Umsatzerlöse	424	0,02	133	0,01	173	0,01
Erlöse aus der Weiterverrechnung	368.407	13,63	438.135	16,55	402.148	16,12
Umsatzerlöse	2.589.074	95,81	2.532.024	95,63	2.384.554	95,60
Aktivierete Eigenleistungen	4.349	0,16	6.093	0,23	5.076	0,20
Erträge aus dem Abgang von Vermögenswerten	3.908	0,14	3.924	0,15	4.084	0,16
Erträge aus Strafgehdern	78.321	2,90	83.487	3,15	79.525	3,19
Übrige sonstige Erträge	26.750	0,99	22.318	0,84	21.118	0,85
Sonstige Erträge	108.979	4,03	109.729	4,14	104.727	4,20
Umsatzerlöse und Erträge	2.702.402	100,00	2.647.846	100,00	2.494.357	100,00

Die Steigerung der Mauterlöse für KfZ > 3,5 t hzG um 6,9 % ist vor allem auf Fahrleistungssteigerungen und die Valorisierung der Tarife gegenüber 2017 zurückzuführen.

Die Steigerung bei den Vignettenerlösen ist auf die gesetzlich festgelegte Valorisierung zurückzuführen.

Die Steigerung bei den Streckenmautentlösen im Vergleich zu 2017 erklärt sich durch die temporäre Sperre des Arlbergtunnels im Jahr 2017.

Die Erlöse aus Weiterverrechnungen korrespondieren im Wesentlichen mit den Aufwendungen für den Neubau und die Erweiterung der Streckeninfrastruktur und sind gegenüber 2017 um rund EUR 70 Mio. gesunken (geringere Aufwendungen für fruchtgenusserhöhende Bauprojekte z.B. A5 Schrick-Poysbrunn).

2.2.5.5. Aufwandsstruktur

	2018		2017		2016	
	TSD €	%	TSD €	%	TSD €	%
Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen	889.712	66,16	953.145	68,34	917.949	67,98
Personalaufwendungen	198.796	14,78	188.719	13,53	187.701	13,90
Sonstige Aufwendungen	184.039	13,68	181.848	13,04	174.499	12,92
Zu- und Abschreibungen, Wertminderungen	72.322	5,38	70.909	5,08	70.215	5,20
Aufwendungen	1.344.870	100,00	1.394.621	100,00	1.350.364	100,00

Die Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen liegen mit EUR 889 Mio. unter dem Niveau des Vorjahres (- EUR 63 Mio.) Darin enthalten sind (unter anderem) die Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von EUR 940 Mio., die im Vergleich zu 2017 um rund EUR 11 Mio. gesunken sind sowie der Materialaufwand (EUR 50 Mio.), der um EUR 16 Mio. im Vergleich zu 2017 zurückgegangen ist. In Abzug gebracht wurden Erlöse aus der Aktivierung bezogener Leistungen für Investitionen in Höhe von rund EUR 87 Mio.

Die Personalaufwendungen liegen leicht über dem Niveau des Vorjahres (+5,3 %).

2.2.5.6. Geldflussrechnung

	2018	2017	2016
	TSD €	TSD €	TSD €
Cashflow aus der operativen Tätigkeit	893.536	888.283	761.397
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-480.857	-502.222	-404.071
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-257.646	-552.806	-195.636
Veränderung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	155.033	-166.745	161.690
Anfangsbestand Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	11.906	178.651	16.961
Endbestand Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	166.939	11.906	178.651

Der Cashflow aus der operativen Tätigkeit beträgt im Jahr 2018 EUR 894 Mio. und liegt somit um rund EUR 6 Mio. über dem Vorjahreswert. Die Investitionstätigkeit der ASFINAG in der Höhe von EUR 481 Mio. lag unter dem Niveau von 2017. Insgesamt führt dies für 2018 zu einem positiven Cashflow vor Finanzierung (Free Cashflow) in Höhe von EUR 413 Mio.

Über den Cashflow aus Finanzierungstätigkeit (EUR – 258 Mio.), errechnet sich unter Berücksichtigung des Anfangsbestands der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente der Endbestand an Fondsmitteln von rd. EUR 167 Mio. Die Reduktion beim Cashflow aus Finanzierungstätigkeit im Vergleich zum Vorjahr ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2018 keine Anleiheemission erfolgte.

2.2.5.7. Rentabilität

		2017	2017 *)	2017	2016
Umsatzrentabilität iwS (%)	= $\frac{\text{operatives Ergebnis (EBIT)}}{\text{Umsatzerlöse}}$	52,43	49,50	49,50	47,98
Umsatzrentabilität ieS (%)	= $\frac{\text{Periodenergebnis}}{\text{Umsatzerlöse}}$	31,83	28,00	28,00	25,80
Gesamtkapitalrentabilität (%)	= $\frac{\text{operatives Ergebnis (EBIT)}}{\Phi \text{ Gesamtkapital}}$	8,08	7,59	7,66	7,18
Eigenkapitalrentabilität (%)	= $\frac{\text{Periodenergebnis}}{\Phi \text{ Eigenkapital}}$	14,95	13,68	14,53	14,25

*) Die Zahlen für 2017 wurden entsprechend den geänderten Bilanzierungsvorschriften nach IFRS 9 und IFRS 15 angepasst. Für 2016 erfolgte keine Anpassung – Vergleichbarkeit somit nicht gewährleistet.

Die Umsatzrentabilität iwS ist im Vergleich zu 2017 gestiegen, da das EBIT stärker als die Umsatzerlöse gewachsen ist. Die Umsatzrentabilität ieS konnte ebenfalls aufgrund des um rund 16% gestiegenen Periodenergebnisses erhöht werden.

Die Gesamtkapitalrentabilität ist aufgrund des im Vergleich zur höheren Bilanzsumme stärker gestiegenen EBIT angestiegen. Die Eigenkapitalrentabilität ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen, da das Periodenergebnis stärker als das durchschnittliche Eigenkapital gewachsen ist.

2.3. Nichtfinanzielle Erklärung

Die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung gemäß § 267a Abs. 1 UGB wurde als gesonderter nichtfinanzieller Bericht gemäß § 267a Abs. 6 UGB erstellt.

3. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken der Unternehmensgruppe

3.1. Voraussichtliche Entwicklung der Unternehmensgruppe

Wie in jedem Jahr arbeitet die ASFINAG auch 2019 weiter daran, die Umsetzung der strategischen Ziele konsequent weiterzuverfolgen, die Prozesse über den gesamten Konzern laufend zu optimieren und dabei kosteneffizient und sparsam - bei ungeminderter Qualität der Leistungen - vorzugehen.

In der Planung für 2019 wurde bezüglich der LKW-Mauteinnahmen (abgesehen von der gesetzlich vorgesehenen Valorisierung von 2,2 %) eine um 3,0 % steigende Verkehrsleistung zugrunde gelegt. Die Tarifstruktur wurde, wie in den Lageberichten der Vorjahre bereits berichtet, mit 01. Jänner 2017 vom Bonus/Malus System der Ökologisierung auf Externe Kosten umgestellt. Einzig die Klasse EURO VI erhält bis zum Jahr 2020 weiterhin einen Bonus iHv. EUR 20 Mio. jährlich.

Für die Einnahmen aus der PKW-Vignette wird mit einem Anstieg von 0,6 % gerechnet. Die Vignettenpreise werden für 2019, analog zu den LKW-Mauttarifen, um 2,2 % valorisiert.

Bei den PKW Streckenmauteinnahmen wird mit einer Steigerung von 4,5 % gerechnet. Grund dafür sind zum einen tarifliche Anpassungen, sowie unterstellte moderate Mengensteigerungen.

Die gesamten Mauterlöse werden 2019 laut Plan rd. EUR 2.265 Mio. betragen.

Das Infrastruktur-Investitionsprogramm sieht für 2019 ein Bauvolumen von rd. EUR 1.224 Mio. vor. Mit den laufenden Aufwendungen und dem geplanten negativen Finanzergebnis (im Wesentlichen Zinsendienst) von EUR 243 Mio. ergibt sich ein planmäßiger Jahresüberschuss für 2019 von rd. EUR 842 Mio.

Im Hinblick auf die Umsetzung von kostenintensiven Infrastrukturprojekten haben sowohl die laufende Evaluierung der Bauprojekte hinsichtlich Dimensionierung und verkehrlicher Notwendigkeit als auch Verhandlungen über Finanzierungsbeiträgen nach wie vor große Bedeutung.

Ein besonderer Fokus der ASFINAG liegt auf der Vernetzung im nationalen und internationalen Bereich. Dies drückt sich im Inland unter anderem in der intensiven Zusammenarbeit mit anderen Verkehrsträgern aus. Die Verkehrsankunft Österreich (VAO), eine Verkehrsmittel übergreifende gemeinsame Verkehrsankunft für ganz Österreich, ist dafür ein wesentliches Instrument, das laufend weiterentwickelt wird.

Im Ausland liegt der Schwerpunkt in der aktiven und führenden Mitarbeit an der Weiterentwicklung der europäischen Interoperabilität für LKW sowie der Beteiligung an der Entwicklung bzw. Umsetzung innovativer technischer Konzepte für die Themen der Zukunft.

3.2. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

3.2.1. Cashflowrisiko

Die bereits im Jahr 2017 erreichten historischen Tiefstände der kurzfristigen Zinsen hielten auch das gesamte Jahr 2018 an. Der 3-Monats-Euribor bewegte sich im Jahr 2018 in einer sehr engen Bandbreite zwischen -0,33 % und -0,31 %.

Im langfristigen Bereich war die Entwicklung etwas differenzierter. Zu Jahresbeginn 2018 kam es zu einem deutlichen Anstieg der Renditen für 10-jährige österreichische Bundesanleihen

von 0,60 % auf den Jahreshöchststand von 0,96 % im März 2018. Danach folgte eine relativ volatile Phase mit kontinuierlich fallenden Renditen, wobei es Ende September bis Anfang Oktober nochmals zu einem vorübergehenden leichten Anstieg kam. Am Jahresende wurde der niedrigste Wert mit 0,50 % erreicht.

Die Einschätzung der kaufmännischen Risiken, die von externen Kapitalmarktschwankungen ausgehen, werden in Form der Kennzahlen Value at Risk und Cashflow at Risk errechnet und den Gremien regelmäßig berichtet.

Mit Marktwerten bewertete Derivate werden als eigenes Finanzinstrument mit der Bewertung FVtPL bilanziert und sind einer zugehörigen Grundtransaktion zuzurechnen. Sie werden mit der Absicht der Absicherung von Wechselkursschwankungen der Grundtransaktionen abgeschlossen. Das verbleibende Risiko besteht lediglich aus Zinsänderungsrisiken im EURO Finanzierungsraum. Im Portfolio der ASFINAG ist per Ende 2018 ein einziger Swap enthalten.

Die Risikokennziffern der aushaftenden ASFINAG Finanzverbindlichkeiten (Darlehen und Anleihen inklusive Swaps, Geldmarktgeschäfte) wurden per 31. Dezember 2018 mit einer Konfidenz von 95 % und einer Haltedauer von einem Jahr wie folgt eingeschätzt:

Der marktwertorientierte Value at Risk wird auf EUR 237,0 Mio. geschätzt. Der nominelle Gesamtstand der Finanzverbindlichkeiten (lang- und kurzfristig) abzüglich kurzfristiger Veranlagungen beträgt zum Stichtag EUR 9.336,9 Mio. (2017: EUR 9.492,8 Mio.).

Der Cashflow at Risk beträgt EUR 6,2 Mio., wobei rd. 0,9 % der Verbindlichkeiten variabel verzinst sind.

Die durchschnittliche Restlaufzeit der ASFINAG Verbindlichkeiten per 31. Dezember 2018 beträgt ca. 6,9 Jahre (2017: 7,8 Jahre) und die durchschnittliche Nominalverzinsung liegt bei rund 2,3% p.a. (2017 2,3 % p.a.).

Der Zugang zu den Kapitalmärkten und damit die Aufnahme der erforderlichen Mittel wird für die ASFINAG auch in den nächsten Jahren gewährleistet sein, einerseits aufgrund ihrer exzellenten Reputation und eines aktiven Investoren-Marketings andererseits aufgrund der guten Fundamentaldaten Österreichs und der Staatsgarantie für die Mittelaufnahmen.

3.2.2. Liquiditätsrisiko

Die Liquiditätssteuerung der ASFINAG berücksichtigt alle operativen Erfordernisse, den Schuldendienst und etwaige notwendige Kapitalaufnahmen im Zusammenhang mit dem Neubauprogramm. Die Planbilanzen, Plangewinn- und -verlustrechnungen und die Cashflowberechnungen werden mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie jeweils im Vorjahr im Voraus abgestimmt und sind im Zusammenhang mit der gesetzlichen Verpflichtung des Bundes zu sehen, für die ausreichende Liquidität der ASFINAG zu sorgen.

Das kurzfristige Liquiditätsrisiko der ASFINAG ist aufgrund der guten Bonitätseinstufung gering. Das langfristige Liquiditätsrisiko steht in direktem Zusammenhang mit der Bonität der Republik Österreich und der Unterstützung durch die Republik Österreich in Form von Garantien als Bürge und Zahler für Anleiheemissionen. Letztlich gewährleistet das erfolgreiche und stabile Geschäftsmodell der ASFINAG die Refinanzierung der Verbindlichkeiten.

3.2.3. Konjunkturrisiko, Ausfallsrisiko, Absatz- und Beschaffungsrisiko

Die gute Wirtschaftsentwicklung des Jahres 2017 im Euroraum hat sich im Jahr 2018 weiter fortgesetzt, mit ähnlichen Wachstumsraten wie im Vorjahr.

Die BIP Prognosen liegen für 2018 laut Europäischer Kommission bei +2,1 % sowohl für die Eurozone als auch für die gesamte EU (2017 +2,4 %). Für 2019 werden leicht niedrigere

Wachstumsraten in Höhe von +1,9 % sowohl für die Eurozone als auch für die gesamte EU erwartet.

Auch die österreichische Wirtschaft befindet sich nach wie vor in einem Konjunkturoptimum. Das prognostizierte BIP Wachstum 2018 liegt mit +2,7 % (Quelle: Statistik Austria, WIFO) sogar noch leicht über dem Wert des Jahres 2017. Diese positive Situation wird sich nach Meinung der Wirtschaftsforscher allerdings 2019 abschwächen. Die Prognosen für 2019 liegen bei +2,0 %.

Die Staatsverschuldung der meisten europäischen Staaten ist nach wie vor hoch. Insgesamt setzt sich jedoch der positive Trend des Vorjahres fort.

Das Zinsniveau wird im kurzfristigen Bereich weiterhin tief, das heißt negativ bleiben, bei den langfristigen Zinsen könnte es zu einer leichten Steigerung im Jahresverlauf 2019 kommen.

Die Baukosten sowie die Baupreise im Tiefbau sind im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gestiegen, wobei die Entwicklung der Baukosten eine größere Dynamik aufwies.

Die Novellierung des Bundesstraßenmautgesetzes im Jahr 2007 schrieb eine Berücksichtigung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex auf der Einnahmeseite der ASFINAG fest. Dadurch wurde ein wesentlicher, struktureller Ausgleich zu den inflationsbedingten Kostensteigerungen der operativen Ausgaben gesetzlich festgelegt und eine Absicherung des Inflationsrisikos erreicht.

Seit 2018 werden Wertberichtigungen für Forderungen der ASFINAG sowohl auf der Basis von Einzelbetrachtung als auch auf Basis des zukunftsbezogenen Expected-Loss-Modells gem. IFRS 9 vorgenommen. Die Einnahmen der ASFINAG - bestehend im Wesentlichen aus LKW- und PKW-Maut - sind strukturell nicht ausfallsgefährdet.

3.2.4. Branchenspezifische Risiken und Regulierungsrisiken

Insbesondere aufgrund der hohen Bautätigkeit stellen die gesetzlichen Rahmenbedingungen gerade in diesem Bereich einen starken Einflussfaktor auf die Kosten- und Kapitalsituation des Unternehmens dar. Hier sind insbesondere gesetzliche Auflagen hinsichtlich Umweltmaßnahmen zu erwähnen. Der diesbezügliche Standard ist im europäischen Vergleich derzeit bereits als sehr hoch einzustufen.

Ein weiterer wesentlicher Bereich ist die Bemaßung. Für die Tarifaufgestaltung, insbesondere von KfZ > 3,5 t hzG, hat die EU-Wegekostenrichtlinie dabei maßgeblichen Einfluss.

Seit dem Jahr 2017 werden auf die Infrastrukturtarife externe Kosten für Lärm und Schadstoffausstoß aufgeschlagen. Diese aufgeschlagenen Kosten, die von Euro Emissionsklasse sowie Achskategorisierung abhängen, werden durch die ASFINAG eingehoben, an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie abgeführt und stellen damit keine Mehrerlöse für die ASFINAG dar.

Einzig die Klasse EURO VI erhält weiterhin einen Bonus auf den Infrastrukturtarif, der sich bis zum Jahr 2020 mit Mindereinnahmen von jährlich EUR 20 Mio. niederschlagen wird. Im abgelaufenen Geschäftsjahr betrug dieser Bonus EUR 19,8 Mio., was für eine gute Planungsqualität spricht. Auch im Jahr 2019 wurde der Tarif für EURO VI derart ausgestaltet, dass EUR 20 Mio. Bonus für EURO VI erwartet werden.

KfZ > 3,5 t hzG mit Wasserstoff- bzw. E-Antrieb werden mit dem gleichen Infrastrukturtarif be-
dacht, wie die Klasse der EURO VI. Die Fahrleistungen aus diesem Bereich sind derzeit jedoch marginal.

3.2.5. IT-Risiken

Im Jahr 2018 wurde die IT-Landschaft der ASFINAG erneut maßgeblich weiterentwickelt. Voraussetzung für die Weiterentwicklung und Automatisierung der IT-Landschaft sowie der Digitalisierung von Geschäftsprozessen ist ein dem Risiko entsprechendes, angemessenes Maß an Informationssicherheit. Um dieses zu erreichen, wurden zahlreiche Maßnahmen zur Steigerung der IT-Sicherheit umgesetzt.

Weiters wurden erste Maßnahmen ergriffen um den künftig verschärften Compliance Anforderungen des am 28. Dezember 2018 in Kraft getretenen Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz (NISG) zu entsprechen. Der vollständige Nachweis der Compliance mit dem NISG hat bis spätestens 2022 zu erfolgen.

Folgende Themenbereiche standen besonders im Fokus:

- Netzwerksicherheit

Zur Steigerung der IT-Sicherheit und Erfüllung von neuen Anforderungen wurde ein neuer Dienstleistungsvertrag für die Betreuung des ASFINAG weiten Netzwerks inkl. Netzwerksecurity-Funktionen ausgeschrieben und im Q4/2018 vergeben.

- Informationssicherheit

Zur Steigerung der Informationssicherheit im Bereich der wesentlichen Dienste im Sinne des NISG werden künftig IT Beistellungen (Server, Betriebssystem, etc.) zur Verfügung gestellt. Dazu wurden 2018 bereits drei Systeme produktiv genommen.

- ISMS (Informationssicherheitsmanagementsystem)

Das vom NISG geforderte Informationssicherheitsmanagementsystem wurde in Anlehnung an den Standard ISO/IEC 27001 eingeführt. Die dafür notwendigen Funktionen wurden in den Gesellschaften bestellt und haben ihre Tätigkeit aufgenommen. Die für das ISMS notwendigen Regelwerke wurden erstellt, und vom Management freigegeben.

Als wesentlicher Bestandteil des ISMS wurde ein konzernübergreifender Informationssicherheitsrisikomanagement-Prozess etabliert. In dessen Rahmen wurden jeweils zwei Referenz-Tunnel und regionale Verkehrsmanagementzentralen (rVMZen) der Gesellschaften ASG und SG risikotechnisch bewertet. In Folge werden basierend auf dieser Risikobewertung die notwendigen Maßnahmen zur Steigerung der Informationssicherheit abgeleitet, welche zum Nachweis der NISG-Compliance erforderlich sind.

- Datenschutz-Projekt

Datenschutz ist wesentlicher Punkt innerhalb ASFINAG, daher wurden in diesem Bereich bereits viele Maßnahmen umgesetzt. Für die Umsetzung der zusätzlichen Vorgaben der Datenschutz Grundverordnung der EU (DSGVO), welche ab Mai 2018 gültig wurden, wurde ein internes Projekt aufgesetzt. Kernthema war der Aufbau des neuen Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten, Empfehlungen zu Privacy by Design zu erstellen sowie die Unterfertigung der erweiterten Auftragsverarbeitervereinbarungen mit den externen IT Dienstleistern. Die notwendigen Vorbereitungen konnten zeitgerecht im Mai 2018 abgeschlossen werden.

3.2.6. Personal- und Fluktuationsrisiko

Die Gesamtfluktuation der ASFINAG ist sehr gering ausgeprägt. Durch leistungsorientierte Vergütungssysteme, attraktive Sozialleistungen und der Möglichkeit sich innerhalb des Unternehmens weiterzuentwickeln - sowohl innerhalb der eigenen Gesellschaften als auch gesellschaftsübergreifend - wird das Fluktuationsrisiko minimiert.

4. Bericht über Forschung, Entwicklung und Innovation

Das Forschungs- und Innovationsjahr der ASFINAG stand ganz im Zeichen der strategischen Weiterentwicklung. Mit dem Ziel neue Herausforderungen und Trends aufzugreifen und die ASFINAG zukunftsfit zu machen wird aktuell im Zusammenhang mit der Unternehmensstrategie an einer Schwerpunktstrategie „Innovation“ gearbeitet. Diese soll eine fokussierte Weiterentwicklung entlang der strategischen Ziele ermöglichen und Basis für eine Evaluierung der internen Organisation des Themas sein.

Ein Highlight des Jahres war mit Sicherheit die Teilnahme an der Transport Research Arena (TRA) 2018 in Wien. Mit einem professionellen Auftritt ist es gelungen, die ASFINAG Innovationsaktivitäten in den Bereichen Connected Mobility, nachhaltiges Bauen und Erhalten sowie innovatives Verkehrsmanagement der internationalen Verkehrscommunity vorzustellen und unsere Rolle als innovativer Autobahnbetreiber weiter zu stärken. Für Interessierte findet sich das im Rahmen der TRA produzierte Video, sowie das ASFINAG Innovationsvideo zum Nachschauen auf unserem YouTube-Kanal <https://www.youtube.com/asfinagunterwegs>.

Auch die in den vergangenen Jahren bereits erfolgreich etablierte Kooperation im Forschungs- und Innovationsbereich mit BMVIT, ÖBB und den Bundesländern, dem AIT, AC Styria und AC OÖ etc. konnten dank des Engagements vieler Mitarbeitenden weitergeführt werden und bieten neben interessanten gemeinsamen Projekten auch immer wieder die Möglichkeit „über den Tellerrand zu blicken“ und neue Denkanstöße in die ASFINAG einzubringen.

Darüber hinaus konnte das Thema Innovation in der Beschaffung gestärkt werden. Mit den beiden ersten ASFINAG Open Innovation Challenges und der Ausschreibung einer ersten Innovationspartnerschaft wurden viele neue Erfahrungen gesammelt und das ASFINAG Innovationsportfolio weiter ausgebaut. Thematisch widmeten wir uns als ASFINAG auch in diesem Bereich den großen Zukunftstrends Nachhaltigkeit, Digitalisierung und Automatisierung und konnten folgende Fragestellungen ausschreiben:

- Open Innovation Challenge: „Lademanagement für betriebliche E-Fahrzeuge“
- Open Innovation Challenge: „Autonomes Mulchen heute und in der Zukunft: Roboter übernehmen Grünschnitt an der Autobahn“
- Innovationspartnerschaft: „Straßenkraftwerk“

Mit dem Projekt „Autonomes Mulchen“ konnten wir uns sogar über den Sieg im heurigen IÖB-Projektwettbewerb (Innovationsfördernde Öffentliche Beschaffung) freuen, der jährlich von Verkehrs- und Wirtschaftsministerium für besonders innovative öffentliche Beschaffer ausgelobt wird.

5. Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Gem. § 82 AktG ist das Management dafür verantwortlich, dass ein Rechnungswesen und ein Internes Kontrollsystem (IKS) geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen. Im Berichtszeitraum wurde auf Basis eines etablierten umfassenden Risikomanagementsystems dieser Risikomanagementansatz verfolgt und der systematische Umgang mit Risiken gewährleistet.

Sowohl Risikomanagement als auch das Interne Kontrollsystem umfassen alle Tochtergesellschaften.

Die Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Überwachung und Kontrolle des Internen Kontrollsystems (IKS) und Risikomanagementsystems (RMS) erfolgt in Anlehnung an das COSO-Rahmenwerk¹.

5.1. Kontrollumfeld

Im Berichtszeitraum dienten die Abteilung Rechnungswesen und Finanzierung sowie die Abteilung Controlling, Kosten- und Mauttarifrechnung sowie die Controlling-Einheiten in den Gesellschaften als betriebswirtschaftliches Kompetenzzentrum in der Unternehmensgruppe und gingen dabei nach den wirtschaftlichen Grundsätzen Wertorientierung und Ergebnissteuerung vor.

Den genannten Abteilungen oblag auch 2018 eine Regelungskompetenz zu allen Fragen des Controllings, Rechnungswesens und Risikomanagements zur Sicherstellung der Anwendung konzern einheitlicher methodischer Standards. Zur Unterstützung der operativen Umsetzung wurden Konzernrichtlinien, Handbücher, Leitfäden, Arbeitsanweisungen und Checklisten erstellt.

Die ASFINAG-Gruppe wird über das Konzernergebnis und daraus abgeleitete Kennzahlen gesteuert. Sie verfügt über eine detaillierte Kurz- und Mittelfristplanung, sowie eine aggregierte Langfristplanung. Ablauf, Prämissen, Detaillierung, Verantwortlichkeiten und Instrumente für die Planung werden jährlich mittels Planungshandbuch kommuniziert und mittels Planungskalender verfolgt.

Die Planung des laufenden Jahres (Erwartungsplan) wird quartalsweise aktualisiert und konsolidiert. In der Regel wird diesbezüglich nur die Gewinn- und Verlustrechnung im Aufsichtsrat präsentiert. Die Budgetierung des Folgegeschäftsjahres beginnt im März mit der Aussendung der Prämissen und endet im August. Im Rahmen der Budgetierung wird gleichzeitig eine Mittelfristplanung erstellt. Diese Planung ist gem. Artikel II § 10 ASFINAG Gesetz iVm § 10 ASFINAG Ermächtigungsgesetz 1997 und gem. Punkt IV Abs. 2 Fruchtgenussvertrag vom 25. Juli 1997 in der Fassung vom 22. Mai 2014 dem Eigentümervertreter (BMVIT) zur Zustimmung vorzulegen.

Die Finanzbuchhaltung wird in SAP abgebildet. Die Bewirtschaftung des Anlagevermögens erfolgt in einem weitestgehend automatisierten Ablauf. Die Zugänge im Anlagevermögen erfolgen im Wesentlichen über SAP „Investitionsmaßnahmen“ (PSP-Elemente). Die Anlageninventarisierung und Abgangsmeldungen obliegen dezentral den Fachbereichen bzw. Inventarverantwortlichen, deren Aufgaben in einer entsprechenden Arbeitsanweisung festgelegt sind.

Die Verbuchung der Kontobewegungen erfolgt grundsätzlich tagesaktuell. Kreditoren-Zahlungslisten aller in SAP geführten Gesellschaften werden zweimal wöchentlich erstellt, geprüft

¹ Das Committee of Sponsored Organisations (COSO) hat einen von der SEC (U.S. Securities and Exchange Commission) anerkannten Standard für interne Kontrollen, das COSO-Modell erstellt, das zur Beschreibung des Internen Kontrollsystems (IKS) im Lagebericht von Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) empfohlen wird.

und mittels Telebanking überwiesen. Zur Optimierung des Liquiditätsmanagements sind Cash-Pooling und das Handbuch für den Zahlungsverkehr wirksame Instrumente.

Das Rechnungswesen ist für die Prüfung, Erfassung und Zahlungsvorbereitung aller Eingangrechnungen zuständig. In der Kreditorenbuchhaltung werden Rechnungen, Zahlungsaufträge diverser Bereiche und Anzahlungsanforderungen erfasst. Auf die Kontrolle der gesetzlichen Erfordernisse, der umsatz- und körperschaftsteuerlichen Tatbestände und der internen Unterschriftenregelung wird in diesem Arbeitsbereich besonderer Wert gelegt. Ein elektronischer Rechnungsworkflow ist für alle ASFINAG-Gesellschaften im Einsatz, der diese Intention noch besser unterstützt.

Die Kundenabrechnung erfolgt über ein eigenes SAP-Mautsystem bzw. im Bereich der Liegenschaften über das Modul SAP-RE-FX (Real Estate Management Flexible) mit einer Schnittstelle zum Core-SAP. Hier werden automatisiert die relevanten Buchungen bewerkstelligt bzw. die Salden in das Core-SAP übernommen. In kleiner Anzahl werden im SAP-SD (Sales & Distribution) auch weitere Geschäftsfälle (z.B. Verrechnung von Versicherungsschäden und Verrechnung von Kostenbeteiligungen) fakturiert. Die Abbildung der finanziellen Schulden ebenso wie die Berechnung der finanziellen Risikokennziffern erfolgt über ein eigenes SAP Treasury Modul.

Die Bilanzierung der Konzerngesellschaft nach UGB und IFRS wird im Rechnungswesen in Abstimmung mit dem Konzerncontrolling ausgeführt.

Die Archivierung der Originalbelege erfolgt in einem Dokumentenmanagementsystem (DMS) mit einer Schnittstelle ins SAP. Weiters ist ein allgemeines Dokumentenmanagementsystem für Verträge und sonstige wichtige Unterlagen eingerichtet.

Im Bereich der Finanzierung ist die Einhaltung einer Treasury-Richtlinie maßgeblich, was laufend auch von einem Treasury-Gremium überwacht wird. In der Richtlinie sind Grundsätze und Ziele des Risikomanagements im Finanzierungsbereich erfasst. Es wird die Risikopolitik betreffend Umgang mit Marktrisiken (Zinsen, Preise, Wechselkurse), Liquiditätsrisiko und Kontrahentenrisiko sowie das diesbezügliche Limitwesen und die Erfolgsbewertung geregelt. Darüber hinaus sind Berichts- und Zustimmungspflichten in Richtung des Aufsichtsrates hinsichtlich der Finanzierungstätigkeit auch in den Geschäftsordnungen definiert. Die Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit des operativen Liquiditätsmanagements ist auch durch ein Handbuch betreffend Zahlungsverkehr abgebildet.

Die ordnungsgemäße Abwicklung der durch die ASFINAG bezogenen Leistungen ist durch eine Vielzahl von Prozessen und Prozessschritten mit hinterlegten Kontrollen definiert. Dies reicht von klar geregelten Beschaffungsprozessen (insbesondere öffentliches Vergaberecht) über ein laufendes Management mit Hilfe von Controlling-/Projektcontrolling, örtlicher Bauaufsicht, begleitender Kontrolle bei größeren Projekten, institutionalisierten Lenkungsausschüssen, definierten Anti-Claiming-Prozessen usw. bis hin zu Berechtigungen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Rechnungsprüfung, die in einer für alle verbindlichen Unterschriftenregelung münden. Ein hohes Augenmerk liegt hier naturgemäß auf den Bauleistungen, da diese betreffend ihrer Dimension und somit auch hinsichtlich des Risikos am gewichtigsten sind. Dem wird mit klar geregelten Genehmigungskompetenzen des Aufsichtsrates im Baubereich Rechnung getragen.

Insgesamt liegt in der ASFINAG ein ausgeprägtes Regelungssystem vor, um Strukturen, Rollen, Funktionen und Prozesse klar festzulegen. Bestandteile sind im Wesentlichen Richtlinien, Handbücher, Leitfäden und Arbeitsanweisungen. Sämtliche Abteilungen sorgen mit Unterstützung des Qualitätsmanagements dafür, dass die Regelungen durch einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess aktuell sind und auf das notwendige Ausmaß beschränkt bleiben.

Als anzuwendende Regelungen den Rechnungslegungsprozess betreffend können auszugsweise angeführt werden: Unterschriftenregelung, Beschaffungsprozess, Treasury Richtlinie, Handbuch zur Unternehmensplanung, Bilanzierungshandbuch, Organisationshandbuch, Re-

gelungen zur Kassaführung, Regelungen zum Zahlungsverkehr, Risikomanagement-Handbuch, Regelungen zur Standortverrechnung (ILV), Regelungen zu Stammdaten, Wirtschaftlichkeits- bzw. Nutzenbeurteilungen und Kostenarten des Infrastrukturinvestitionsprogramms, Arbeitsanweisungen zum Personalaufwand und sonstigen betriebliche Aufwänden, zur Inventarisierung des ASFINAG Anlagevermögens und der Vorräte, zur Korrektur von Kundenrechnungen, zur Nutzungsdauer des ASFINAG Anlagevermögens, zur Informationsweitergabe bei Insolvenzen, zur Anlage und Änderung von Debitorenstammdaten, zu Forderungsausfällen und Forderungsbewertungen sowie zu Mahnprozessen.

5.2. Risikobeurteilung

Die wesentliche Aufgabe eines Risikomanagementsystems liegt in der frühzeitigen Erkennung möglicher Risiken und der Planung bzw. Veranlassung jener Maßnahmen, die negative Entwicklungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens hintanhaltend oder zumindest begrenzen. Zentraler Bestandteil des Risikomanagementsystems ist ein Berichtssystem, mit dem die gesamtwirtschaftliche Entwicklung analysiert und deren voraussichtliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens bestimmt wird.

Das Berichtswesen der ASFINAG gliedert sich in zwei wesentliche Teile: eine Risikobewertung auf Unternehmens- bzw. Abteilungsebene und eine fokussierte Managementinformation. In halbjährlich stattfindenden Gesprächen wird mit jedem/r Geschäftsführer/in bzw. Abteilungsleiter/in das Risikopotenzial der jeweiligen Organisationseinheit behandelt und gegebenenfalls grafisch, in Form einer Risk Map, festgehalten.

Die Abstimmung der jeweiligen prioritären TOP-Risiken für das Gesamtunternehmen erfolgt im Rahmen eines Risiko-Komitees. Teilnehmende sind Vorstand, Geschäftsführer/innen sowie die mit Compliance und Risikomanagement beauftragten Mitarbeitenden. Die Basis für die Abstimmung in diesem Komitee bildet ein ausführlicher Risiko-Bericht, in dem die identifizierten TOP-Risiken und TOP-Themen des Gesamtunternehmens im Detail dargestellt sind. Eine zusammenfassende Übersicht darüber wird dem Aufsichtsrat im Rahmen des Prüfungsausschusses berichtet.

Weiters finden auf Unternehmens- bzw. Abteilungsebene eine Vielzahl an Risikomanagementaktivitäten statt. Beispielsweise verfügt das Treasury über IT-gestützte Risikomanagementtools und eine standardisierte Berichterstattung an Vorstand und Aufsichtsgremien, eine explizite Risikoanalyse findet für alle großen Bauprojekte statt und eine Risikobewertung ist auch Bestandteil jedes Revisionsberichtes.

Folgende Top-Risiken wurden unter Berücksichtigung von Schadenspotential und Eintrittswahrscheinlichkeit im Risiko-Komitee vom Oktober 2018 als maßgeblich – aber keinesfalls bestandsgefährdend - identifiziert:

- Verschlechterung der Bonität
Ein Downgrading der Republik Österreich als Garantgeber für die ASFINAG oder ein Entfall der Staatsgarantie würde höhere Risikoaufschläge für Verbindlichkeiten der ASFINAG und damit erhebliche Mehrkosten nach sich ziehen.
- Drastische Erlösminderung
Die ASFINAG ist nutzerfinanziert, sie finanziert sich zum Großteil aus den Mauteinnahmen. Konjunkturelle Schwankungen können zu einer Veränderung der Fahrleistung und damit zu Erlöseinbußen für die ASFINAG führen.

- Verzögerungen bzw. Probleme bei Genehmigungsverfahren

Die ASFINAG wickelt Planungs- und Bauprojekte am hochrangigen Straßennetz ab. Probleme bei den Bewilligungsverfahren können zu Mehrkosten in den Projekten und zu Verzögerungen hinsichtlich der Fertigstellungstermine führen.

Zu allen Risiken liegen im Risikomanagementsystem der ASFINAG (ARIMAS) detaillierte Beschreibungen hinsichtlich möglicher Auswirkungen und Eintrittswahrscheinlichkeiten, aktueller Aktivitäten sowie Handlungsmöglichkeiten und geplanter Maßnahmen vor.

Die ASFINAG versteht sich grundsätzlich als ein risikoaverses Unternehmen, wobei ein aktiver Umgang mit den identifizierten Risiken gepflegt wird. Risikoinformationen stellen im Unternehmen eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für das Management dar. Die Risikobeurteilung ist auch eine der Grundlagen für das Interne Kontrollsystem, dessen operativer Fokus auf organisatorischen Richtlinien und Regelungen, Kontrollmechanismen und einer definierten Prozessverantwortung liegt.

Im Zusammenhang damit werden daher unterstützt und gesichert:

- die ordnungsgemäße Geschäftsführung
- die Einhaltung der Geschäftspolitik
- die Einhaltung gesetzlicher und sonstiger rechtlicher Grundlagen (Compliance)
- die Einhaltung vorgegebener Ziele
- die Vermögenswerte der Organisation

Die ASFINAG versteht einen offenen Umgang mit Risiken als wesentlichen Erfolgsfaktor. Die Dokumentation der Risiken sowie der ergriffenen Maßnahmen sind Grundlage für ein weiterführendes Wissensmanagement. Auf eine Verzahnung mit Revision, Compliance und Qualitätsmanagement wird über gegenseitig abgestimmte Auditpläne und den Austausch risikorelevanter Ergebnisse großer Wert gelegt.

5.3. Kontrollmaßnahmen

Unterstützt wird das Risikomanagementsystem durch ein System der internen Kontrolle, das durch die allgemeinen Grundsätze des Vier-Augen-Prinzips, der Funktionstrennung und der Vorgabe von Richtlinien für bestimmte Maßnahmen gekennzeichnet ist.

Der Vorstand nimmt hier eine wesentliche Kontrollfunktion wahr, einerseits als Auftraggeber der internen Revision aber insbesondere auch durch die Initiierung von Maßnahmen, die aus der beschriebenen regelmäßigen Berichtserstattung abgeleitet werden.

Damit das Interne Kontrollsystem (IKS) regelmäßig auf seine Angemessenheit evaluiert werden kann und damit überwachbar wird, dass regelmäßige Kontrollaktivitäten nachweislich erbracht werden, sind die Ist-Prozesse mit den Prozessablaufdiagrammen mittels der Software „Adonis“ auf einer Prozesslandkarte zur Verfügung gestellt. Weiters ist dies durch Freigabe- und Kontrollschritte angereichert.

Im Rahmen des Prozessmanagements werden regelmäßig alle Prozessverantwortlichen zur Überprüfung und Aktualisierung ihrer Prozesse aufgefordert. Die Kontrollschritte sind definiert und die Art der Dokumentation festgelegt. Es finden laufend Reviews zur Sicherstellung der Aktualität und Angemessenheit der Prozesse statt. Bei Bedarf werden die Prozesse oder die darauf basierenden Abläufe angepasst. Weiters werden die Prozesse laufend vom Qualitätsmanagement (QM) auditiert und dementsprechend auf ihre Zweckmäßigkeit bzw. Einhaltung überprüft.

Darüber hinaus sichert die interne Revision eine fortlaufende Überprüfung in Teilbereichen im Rahmen ihrer Prüfungsaufträge - das IKS ist ein wesentliches Prüfobjekt in nahezu jeder Prüfung. Es werden auch explizite IKS-Prüfungen durchgeführt. Dies geschieht – insbesondere im Bereich der rechnungslegungsrelevanten Prozesse – regelmäßig durch Hinzuziehung externer Fachleute, um hier ein höchstmögliches Maß an Qualität zu erreichen. Auf Basis der Ergebnisse werden Maßnahmen vereinbart, deren Umsetzung von der internen Revision entsprechend überwacht und damit letztendlich sichergestellt werden.

Wesentliche Elemente zur Risikosteuerung und Kontrolle in der Rechnungslegung sind die klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten und Kontrollen bei der Abschlusserstellung, transparente Vorgaben mittels Richtlinien, Handbüchern, Leitfäden, Arbeitsanweisungen und Checklisten zur Bilanzierung und Abschlusserstellung und angemessene Zugriffsregelungen in den abschlussrelevanten EDV-Systemen. Das Vier-Augen-Prinzip und die Funktionstrennung sind auch bei den Rechnungslegungsprozessen wichtige Kontrollprinzipien.

5.4. Information und Kommunikation

Seitens des Controllings ergehen Monats- und Quartalsberichte an die Geschäftsführung der Gesellschaften, sowie konsolidiert an den Konzernvorstand. Die Berichte enthalten die Gewinn- und Verlustrechnung nach IFRS auf Basis Year to Date (YtD) im Vergleich zum Plan. Zusätzlich erfolgt ein Vergleich auf Jahressicht zwischen dem genehmigten Plan und dem Vorjahr zur quartalsweise erstellten Erwartungsplanung, ergänzt um Kennzahlen und ein Management Summary.

Jede finalisierte Erwartungsplanung wird im Rahmen von eigenen Terminen zwischen der Geschäftsführung der Gesellschaften, dem Vorstand und Controlling besprochen. Aufgrund der hohen Bedeutung des Infrastruktur-Investitionsprogramms werden die Ergebnisse der Erwartungsplanung darüber hinaus noch gesondert zwischen der Geschäftsführung der betroffenen Gesellschaften, Bereichsverantwortlichen, dem Vorstand sowie Controlling und der Holding-Abteilung Technische Koordination abgestimmt.

Die jeweilige Erwartungsplanung wird dem Aufsichtsrat jeweils in der nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht. Im Berichtswesen an den Aufsichtsrat sind neben dem kaufmännischen Standardberichtswesen Statusberichte aller wesentlichen Unternehmensbereiche enthalten. Die finanziell gewichtigen Themen wie Finanzierung und Infrastruktur-Investitionsprogramm sind in einer standardisierten Form einem Monitoring durch den Aufsichtsrat unterzogen. Zusätzlich sind durch die Geschäftsordnungen insbesondere in diesen Bereichen Zustimmungs- und Berichtspflichten definiert.

Das Finanzmanagement berichtet über Liquidität und Finanzverbindlichkeiten, über die Rahmenbedingungen auf den Kapitalmärkten, über Veranlagungsperformance sowie über die finanziellen Risiko-Kennziffern.

5.5. Überwachung

Die interne Revision, organisatorisch als Abteilung direkt dem Vorstand unterstellt, überwacht die Betriebs- und Geschäftsprozesse sowie das Interne Kontrollsystem. Die Prüfungen erfolgen nach einem vom Vorstand verabschiedeten Revisionsprogramm, ergänzt um Kurz- und Sonderprüfungen. In den Revisionsberichten werden Maßnahmen formuliert, die nach Umsetzungsbeauftragung durch den Konzernvorstand einem Follow-Up unterzogen werden.

Besonderer Fokus der internen Revision ist die Sicherstellung aller betrieblicher Abläufe im Einklang mit den konzernweiten Richtlinien und Regelungen, aber auch mit den Satzungen oder den Gesellschaftsverträgen der einzelnen Gesellschaften sowie mit den geltenden Gesetzen. Darüber hinaus werden die Thematiken der Aufgaben- und der Funktionstrennung sowie die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips fokussiert. Die interne Revision überprüft speziell

auch beim Einsatz von Informationstechnologien, ob entsprechende Berechtigungssysteme oder zusätzliche Kontrollen in dokumentierter Form vorliegen.

Mit Abschluss des Berichtsjahres waren die wesentlichen rechnungslegungsbezogenen Prozesse geprüft und es wurden keine Risiken festgestellt, denen nicht in adäquater Art und Weise begegnet wird. Bei festgestelltem Änderungsbedarf wurden die vereinbarten Maßnahmen umgesetzt bzw. ist die Umsetzung definiert und in Planung.

Die Prüfungstätigkeit der internen Revision erfolgt unabhängig nach internationalen Standards für die berufliche Praxis und unter Wahrung der Rechtschaffenheit, Objektivität, Vertraulichkeit und Fachkompetenz.

Wien, am 08. April 2019

Der Vorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fiala'.

Dr. Josef Fiala

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hufnagl'.

Mag. Hartwig Hufnagl

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über
vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in
Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische
Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von
Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2
oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien
des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen
„Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die
Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die
Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers
(Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß
Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in
der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine
abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese
durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt,
zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der
schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und
Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche
Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die
Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder
Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom
Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom
Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die
Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht
ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen
Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den
unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von
Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten
Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein
Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher
Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu
honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren
Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu
nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger
Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden
insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen
worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche
Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2
und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten
Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei
Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur
Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des
Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des
Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen
(Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des
Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter
im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer
auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit
unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen
ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches
Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu
berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden
schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der
Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder
sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich
abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von
ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der
Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der
Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren
datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen
elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger
Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem
einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder
Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des
Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren,
während und binnen eines Jahres nach Beendigung des
Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm
nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur
Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den
Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer
auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des
Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in
Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt
werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben
wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst
während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und
übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere
Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu
Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen
Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt
dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er
allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu
geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu
wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der
vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen
im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit
schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen
Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben
worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken
schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die
Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind
bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart,
nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden
nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle
Kontaktadressen (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der
Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die
Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten
verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene
Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.



Verantwortlichkeitserklärung gem. § 124 Abs 1 Z 3 BörseG

Die Vorstandsmitglieder der Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs- Aktiengesellschaft erklären nach bestem Wissen, dass der im Einklang mit den maßgebenden Rechnungslegungsstandards des UGB aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2018 und der nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellte Konzernabschluss zum 31.12.2018 ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs- Aktiengesellschaft und des Konzerns vermitteln.

Weiters wird nach bestem Wissen bestätigt, dass die Lageberichte den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs- Aktiengesellschaft und des Konzerns so darstellen, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsteht, und dass die Lageberichte die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen die Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs- Aktiengesellschaft und der Konzern ausgesetzt sind, beschreiben.

Wien, am 24.04.2019

Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs- Aktiengesellschaft


Dr. Josef Fiala
CFO


Mag. Hartwig Hufnagl
COO